Berg-Ordtnung

Des

Ertz-Stiffts Cölln,

Wie auch

Deren beyden Hertzogthumberen

Gülich- und Berg,

Sambt

Berg-Freyheit

Und

EDICTEN.

Auß beyder Churf. Durchl. Vorfahren Christmildigster Gedächtnuß alten und sonstigen Berg-Ordtnungen gezogen /

Auch nothtürfftig corrigirt / vermehrt und mit unterschiedlichen Edicten verbessert.

In

Zwey Theil.

Cöllen am Rhein /
Bey OTTO JOSEPH STEINHAUSS Buchhändler / unter Fetten-Hennen.
M. DCCXXXXVI.

VOn GOttes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertz-Bischoff zu Cölln / deß H. Römischen Reichs durch Italien / Ertz-Cantzler und Churfürst / Bischoff zu Hildesheim und Lüttig / Administrator zu Bergtesgaden und Stablo / in Ob- und Nider Bäyern / auch der Obern Pfaltz / in Westphalen zu Engern und Bouillon Hertzog / Pfaltzgraff bey Rhein / Landtgraff zu Leuchtenberg / Marggraff zu Franchimont / rc.

Thun kund und fügen hiemit männiglichen zu wissen: Wiewohl der allmächtige gütige GOtt / Unser Ertz-Stifft / Fürstenthumb und Landen mit allerhand Silber- Kupffer- Bley- Stahl- und Eisen Bergwercken gnädigst begabet und geziehret / derowegen auch Unsere Vorfahren ihre Berg-Ordnungen hiebevor einrichten / stellen publiciren lassen; So befinden Wir doch / daß durch Verlauff der Zeit / solche gute Ordnungen fast in Abnehmen gerathen / und in Platz deroselben allerhand Mißbräuche und Unordnungen eingerissen; Derohalben und damit hinfürderst alle Bergwercken Unsers Ertz-Stiffts in guter friedlicher Ordnung gehandhabet und genossen werden mögen, haben Wir obbestimbte Unserer Vorfahren hiebevohren auffgerichtete Bergordnung jetzt abermahl für die hand genommen / darauß nach jetziger Gestalt und Gelegenheit eine richtige / beständige und hochnothwendige Berg-Ordnung öffentlich außgeben und publiciren lassen; Gebieten und befehlen darauff ernstlich allen Unsern Ambt-Leuthen / Befelchshaberen / Kellneren / Schultheissen / Richteren / Bürgermeistern / absonderlich aber Unsern Berghauptman / Ober-Bergmeistern / Berg-Vogten / Geschwornen / Gewercken / Unterthanen und allen anderen / deren Wir mächtig seynd / und wollen daß ihr und ein jedweder von euch / solche Unsere Bergordnung / männiglich den sie berühren wird / verkündiget / publiciret und zu halten befehlet / auch für euch selbst haltet / und daran seyet / daß deroselben in allen Puncten gestracks nachgesetzt / und gelebet werde; Dan es ist also Unser ernster Will und Meinung. In Urkund dessen Unsers zu End vorgetruckten Secrets und eygenhändiger Bekräfftigung; Geben in Unser Residentz-Stadt Bonn am 4. Januarii im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt 1669.

Maximilian Henrich
Churf. zu Cölln / m. p.

(L. S.)

J. W. Schonheim.

Der

Bayerische Staatsbibliothek München

Der erste Theil dieser Bergordtnung handelt von gemeiner Nothwendigkeit der gesambten Bergwercken.

Der erster Articul.

Welcher gestalt und wie weith in Kriegs- und Friedens Zeiten oder umb Schuld die Gewercken wegen ihrer Bergtheile befreyet seynd.

NEs vor etlichen Jahren zurück / in denen beschwärlichen Kriegs- und sonst geschwinden Zeiten und Läufften viele Gewercken abschewig und aufflessig gemacht, auch ihre Bergtheile eingezogen worden; Damit aber die Gewercken wieder angefrischet werden, den Bergbaw mit freyem Mund zu treiben, und desto begieriger fortsetzen zu helffen, haben Wir gnädigst angesehen, verordnet, und zugelassen, daß in Unserm Ertzstifft Fürstenthumb, und Landen, alle Bergwercken und Theile mit anhängiger Nutzung und Außbeuthe die seynd erkaufft, erbawet, oder ererbt, jederzeit in Krieg oder Fried, denen Gewercken umb keinerley Ubertrettung oder Verbrechung willen eingezogen, genohmen oder entwendet werden, besonder ihnen allzeit frey verbleiben sollen.

Da sich aber zutrüge, daß einer bey unsern Bergwercken Seeßhafft oder gesessen, in- oder ausser Unsern Landen Schuld gemacht hätte, und zu denselben Bergtheilen geklaget würde, so soll nit zu den Theilen, sondern zu seiner deß Gewercken Person geholffen werden, doch außgeschlossen die Bergschuld, dahe man umb außstehender Zubueß, Berghütte Kost, und dergleichen Zumahmen hätte. Dahe aber die Hauptschüldner verstorben, und sich ihre Erben, oder andere der Bergtheile und Nutzungen deroselben unterfahen wolten; zu denenselben Personen, und nit zu denen Theilen, mögen sich die Gläubigere gleichfals halten.

Wolten sich aber die Erben, oder andere umb solche Bergtheile, und deroselben Nutzungen nit annehmen, alsdan soll den Glaubigeren umb ihre Schulden; so fern die beweißlich, verholffen werden, dabey wollen Wir Uns auch, aller Confiscation, so sich auß Straff, oder Verbrechung der Gewercken in Krieg- oder Fried zutragen möchten, gegen solchen ihren Bergtheilen, und Nutzungen gnädiglich verziehen, und daß allein mit Straff gegen dieselbe verfahren werden solle. Es wäre dan ein solcher Unfall, darzu gar kein Gesipter Freund vorhanden wäre, alsdan soll zu denen Theilen gebührlich verholffen werden, welches von allen denen Bergwercken anklebenden Plätzen, Hütten, Hammeren, und Gebäwen, sie haben Nahmen wie sie wollen, zu verstehen ist und seyn solle.

Der 2. Articul.

Von Begnädigung Nawerschurffer-Gänge.

WIr lassen hiemit auch auß Gnaden zu, daß alle jetzige, und künfftige Gewercken, Einwöhnere, und Bergleuthe in Unserm Ertzstifft, Fürstenthumben und Landen auff alle Metal Nachgängen, Klüfften, und geschicken, es seye in alten oder newen Gebäwen, Schachten oder Stollen, wan dieselbe nach herkommen Berg-Rechtens und Ordnung in Miedung und Lehen auffgenommen, ohne Verhinderung zu schurffen, Schachte und Stollen zu sencken, zu treiben, nach Bergwercks-Recht und Ordtnung gute Fueg und Macht haben sollen.

Wollen auch zu mehrer Erheb- und Auffführung der Bergwercken, so offt ein streichender, oder flacher Gang in einem unerschrottetem Felde außgeschurffet, und durch Bergmeistere, und Geschworen nach Besichtigung für einen newen Gang erkandt wird, und der Gang eine Marck Silber oder mehr hielte, zwantzig Gülden, und der halbe Marck 10. Gülden, und dan was unter der halben Marck von jeglichem Loth einen Gülden auß Unserm Zehenden jedes Orts demselben Finder reichen, und zu einer Verehrung geben lassen, doch soll zuvorhero der Anbruch durch den Ober-Bergmeister, welcher das Ertz probiren lassen solle, besichtiget werden.

Und wollen hiemit männiglichen, insonderheit denen, so Raumfelder, Acker und Wiesen, oder andere Gründe eygenthümblich oder in Bestand haben, ernstlich aufferlegt, und anbefohlen haben, daß sie darinnen einem jedwederen, wer der auch seyn mag, ohne Verhinderung einzuschlagen, und zu schürffen gestatten, welcher aber dawider thun, und die Schurffer abtreiben würde, gegen dieselbige sollen jetzige, und künfftige Unsere Berghauptleuthe gestalten Sachen nach mit ernster Straff verfahren.

Der 3. Articul.

Von denen Frey-Jahren.

DAß auch Unsere mitbawende Gewercken den Bergbau desto baaß und mit mehrer Begierde anzugreiffen veranlasset werden, so wollen wir allen newen anbawenden Gewercken und Zechen, welche auff Silber, Kupffer, und Bleybawen, und newe Gänge erschrotten, biß zur fernerer Unserer Verordtnung drey Frey-Jahre von der ersten schmeltzen, oder gewunnenen Ertz anzurechnen, hiemit gnädigst geschencket, und nachgelassen haben, jedoch mit diesem außtrücklichem Vorbehalt, daß solche Frey-Jahren von keinem andern Metal, als obbeschrieben, zu verstehen seyn sollen, und sollen sie ihre Gebäwe also anstellen, daß es Unser Bergordtnung in allem nach beschriebenen Articulen gemäß, nach umblauff ermelter Frey-Jahren aber, sollen die Gewercken schüldig und gehalten seyn, Uns den gebührenden Zehenden zu entrichten.

Der 4. Articul.

Von Behutsam- und Vorsichtigkeit bey bestellung der Bergwercks Bedienten.

UNd als nach GOttes gnädigem Seegen, die Wohlfahrt der Bergwercken in verständiger Administration und guter Ordtnung hauptsächlich beruhet, warzu Wir dan unterschiedliche Ambts-Personen und Diener, unter welchen theils nit wenig unter handen gegeben werden muß, bestellet. Als ist Unser ernster Will und Meinung, daß Unsere Vornehme und Geheime Cammer-Räthe und Berghauptman, denen Wir vornemblich die Inspection über Unsere gesambte Bergwercken anvertrawet, bey Bestellung der Aembter und Dienste mit sorgfaltiger und pflichtbahrer Behutsamkeit nach solchen Personen sich umbsehen sollen, die nit allein Gottsförchtig, warhafftig, und ehrlich seynd, sondern auch daß jeder sein Ampt, warzu er sich bestellen lasset, auß dem Fundament verstehe, einem jeden, der ihme untergeben, bey betrieb des Bergwercks nützliche Anweisungen thuen, so offt es von der Noth, einem und anderen gründlich einreden, und recht unterweisen, auch dem Werck pro re nata, geben und nehmen, Schaden und Nachtheil verhüten, und Unser Bergwercken Wollfahrt und Auffnahm befürderen könne, dan wan sie die Sachen nit verstehen, so können sie denselben auch nit judiciren, noch rathen, sondern mussen glauben, was andere sagen, und leiden, daß ihnen offt von geringen Leuthen eingeredet wird, und müssen sich gleich als Blinde leithen und führen lassen. Dahero auß unverstandt viele Dinge, woran uns und denen Gewercken höchlig gelegen, in Schad und Stecken gerathen, sintemahl sie die jenige seynd, welche alle Ding regieren und anordnen sollen, dan deß Bergwercks Wohlstand beruhet eigentlich auff guter Anordnung, und fleissiger Auffsicht, dan wer recht vorgehet, dem gehet man recht nach, welche aber den Weg selbst nit wissen, wie können sie dan denselben anderen weisen, dan es gibts die Erfahrung, daß offt ein gantzes Bergwerck eines ehrlichen verständigen Mannes geneust, und dargegen eines einigen unverständigen bösen Bubens entgelten muß.

Als sollen Unsere Geheime Cammer-Räthe, bevorab aber unser Berghaubtman zu dem End, umb der vorgeschlagener Personen Gelegenheit und Zustand, und ob der Erfordernuß nach, Wir umb dessen, so ihnen unter die Hand vertrawet werden muß, satsam versichert, sich zuvorhero woll erkündigen, dieselben wegen ihrer vom Bergwerck habender Wissenschafft und Fundamenten gründlich examiniren lassen und alsdan Uns nach befindung pflichtmäßigen Bericht erstatten, und Unserer Verordtnung zu gewarten.

Der 5. Articul.

Von Fried und Einigkeit unter den Bergwercks-Bedienten.

DEmnach daß ein gemeines Sprich- aber wahres Wort, daß Friede ernehret, Unfried verzehret, und die Erfahrung bißhero sattsamb und zur gnüge dargethan, was die Uneinigkeit unter Unsern Bergwercks-Bedienten für Schaden und Nachtheil nach sich geführet, davon dan zu mehrmahlen viel verdrießliches einkommen. So wollen und gebieten Wir hiemit ernstlich, daß ein jedweder, so bey Unsern Bergwercken bedienet, in den Schrancken seiner Bestallung, und in dem gradu, den wir ihme attribuirt, lebe, einem dem anderen in seinem Ambt und Dienst, wozu er nit bestellet, oder absonderlich befelchet, vorwitziger Weise etwas anmasse, sonderen da einer oder ander etwas in Erfahrung bringet, so Uns nachtherlich, und Pflicht halber anzumelden schüldig, soll er solches vor Uns oder Unserm Berghauptman, nicht aber auß Mißgunst anzeigen, und soll deßwegen weitere Verordtnung geschehen. Sonsten aber soll ein jeder deß Schelten und Schmehens hintereinander her sich gäntzlich bey Vermeidung ernster Straff enthalten, vielmehr aber einer mit dem andern fein Christlich, und als Diener einer Herrschafft Collegialiter und verträulich umbgehen.

Der

Der 6. Articul.

Von Ehrbarem Leben und Wandel auff denen Zechen / Zügen / und in deren Zechen-Häusern / Hütten / und Püchwercken.

UNd daß Wir auff den Zügen, Zechen-Häuseren, Hütten, und Püchwercken allen ärgerlichen Handel gäntzlich abgeschaffet, und verbotten haben wollen, so verbieten Wir hiemit, daß keine verdächtige Personen an solchen Orthen auffgenommen, weniger daselbst geheget noch gedüldet werden sollen; Würde auch ein- oder ander an bemelten Orthen eines unzimblichen ärgerlichen Handels, Scheltwort, Schlägerey, Blutrünst freventlich zu unternehmen sich gelüsten lassen, so solle derselb ohne eintziges nachsehen, die, in Unserer Löblicher Vorfahren an der Regierung hinterlassenen hochrümblichen Constitutionen gesetzte Bestraffung verwirckt haben; zu verhütung derselben unverantwörtlichen Händel nun sollen keine Gelage, so wohl deß Freytags, als in der Woche in- oder nach der Schicht in denen Zechen-Hauseren und dergleichen gestattet werden, sintemahlen Uns, und Unseren mitbawenden Gewercken nit wenig Schaden dardurch zugezogen wird; So sollen dieselbe sambt und sonders hiemit verwahrnet seyn, da bey dergleichen unverantwörtlichen Handelen ein- oder ander betretten, und hinderkommen wird, daß derselb mit würcklicher Straff, anderen zum Abscheu und Exempel ernstlich angesehen werden solle.

Der ander Theil dieser Ordtnung saget von der Bergwercks-Beambten Befehl, Ayd, und Pflichten, und wie sich ein jeder insonderheit in seinem Ambt und Officio verhalten solle.

Der erster Articul.

Was für Ambleuthe und Dienere auff denen Bergwercken vonnöthen seynd, und auff was Maasse dieselbe zu bestellen.

AUff daß unseren gesambten Bergwercken getreulich und wohl vorgestanden, diese unsere publicirte Ordtnung in allen Articulen steiff und fest gehalten, Unrecht gestraffet, dargegen aber gemeiner Nutz befürdert, und jedermänniglich sich dieser Unser Bergordtnung gebrauchende in gebuhrlichen Schutz, Fried, Recht, und Gerechtigkeit erhalten werde, haben Wir Unsere Bergwercken mit hernach Benambten Bergverständigen Ambtleuthen und Dieneren versehen und verordnet, wollen auch bey Vermeidung Unserer schwärer Ungnad und Straff männiglichen gebotten haben, daß nach eines jeden Ambt und Verrichtung in billigen Sachen ihnen schuldiger Respect und Gehorsamb geleistet werde, dagegen auch ein jeder, der sie gebührlich ansuchen wird ihrem Befelch nach, so viel recht und billig von ihn gewärtig seyn solle. Als nemblich:

1. Der Berghauptman / so ratione directorii an Unsere statt regiert.
2. Der Zehentner.
3. Der Oberbergmeister oder Bergverwalter.
4. Der Bergschreiber.
5. Der Gegenschreiber.
6. Der Geschworner.
7. Einfahrer.
8. Obersteiger.
9. Untersteiger.
10. Schichtmeister.
11. Marckscheider.

In denen Puchwercken.

1. Der Ober-Puchsteiger.
2. Puchschreiber.
3. Puchsteiger.

In der Hütte.

1. Hütten Reuther.
2. Hüttenschreiber.
3. Probirer.
4. Silberbrenner.
5. Hüttenmeister.
6. Schmeltzer.
7. Abtreiber.
8. Roßbrenner.
9. Vorläuffer.

In der Müntze.

1. Müntzmeister.
2. Guardin.
3. Eisenschmider.

DIese Unsere vorgesetzte und verordnete Beambte und Dienere sollen Uns, und Unsern Bergwercken gehorsamb, gewertig, und getreu seyn, gebührliche Aeyd-Pflicht leisten, allermassen eines jeden Bedienten Bestallung, und darauff geleistete Aeyds-Notul vermag, sollen auch einem Ehrbahren, unsträfflichen Wandel führen, nicht eigennützig an der ihnen gesetzter Besoldung, und zugelassenen accidentien begnügig, und niemand darüber beschweret seyn, und dieser Unser Berg-Ordnung, denen Rechten, und Billigkeit gemäß geleben, und verhalten, alles bey gesetzter, und anderer rechtmäßiger ernster, und unnachläßiger Straff.

Und damit richtige Ordnung seye, wie es mit Bestellung vorbemelter Unserer Beambten und Dienern vom höchsten biß auff den nidrigsten gehalten haben wollen. So haben Wir nachfolgende Beambte allemahl selbst zu bestellen und anzunehmen Uns vorbehalten. Als: nechst Unserm Berghauptman, den Ober-Bergmeister, Zehentner, Berg- und Gegenschreiber, Geschwornen, Müntzmeister, Guardin, Hütten-Reuther, und Hüttenschreiber.

Wan dan deren Stelle eine, es geschehe, auff was Maß es wolle, erlediget wird, soll die Wiederbestellung Unserem directorio anheimb gefallen seyn, derogestalt, daß ausser dem directorio drey Personen vorgeschlagen, von dem directorio aber eine darauß erwöhlet, und bestellet werden solle, zu denen übrigen Diensten aber haben Wir Unserem Berghauptman, und gesambtem Berg-Ambt respective in Unseren Nahmen, auff Maaß wie obberühret zu bestellen, und anzunehmen anheimb gegeben, was nun jeglichen zu thun gebühret, wird theils in nachfolgenden Articulen dieses anderen Hauptheils klärlich vermeldet, der übriger Beambten und Bedienten aber ihre Verrichtung, welche in diesem Hauptheil außgelassen, betreffend, solche befinden sich in folgenden Capitulen, welche in eines jeden function lauffende materie und Hand-Arbeit abhandlen, und dahin eigentlich gehören.

Der 2. Articul.

Von deß Berg-Hauptmans Ambt und Befelch.

UNser Berghauptman, welcher allemal an Unser Statt verordnet, soll fleissige Auffsicht haben, daß Fried, Gerechtigkeit, und diese Ordnung, unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Untreu, und Unrecht abgewendet, und wo es befunden, mit ernst gestraffet, gemeines Bergwerck, und all der jenigen, so sich dessen gebrauchen nutz und frommen gefordert, Schaden, und Nachtheil aber, so viel möglich verhütet werde, allermassen Unser Berghauptman allen anderen Bergwercks-Beambten und Bedienten, deßgleichen Richteren, Räthen und Befelchshaberen in Unseren Bergstätten, und jederman zum Bergwerck gehörende von Unsertwegen zu schaffen, zu gebieten, zu verbieten haben, deme auch biß zu Unserer ferner Verordnung von jedeman gleich Unser eygener Person vollkommener Gehorsamb geleistet werden solle, bey schwärer und ernster Straff; Wan aber jemand vermeinte, daß von Unserem Berghauptman er wieder die Billigkeit beschwäret würde, der mag das gebührend an Uns gelangen lassen. Alsdan wollen Wir nach eygentlicher Befindung billigmäßiges einsehen thun. So offt und fern derselb ohne Behinderung Unserer anderer Geschäfften auff Unseren Bergwercken gegenwärtig seyn kan, soll er deß Bergwercks und anderen hochnothwendigen Sachen persöhnlich abwarten, auch allewege. wan es wegen Unserer anderer Geschäfften geschehen kan, bey der Quartal-Rechnung selbst seyn, und mit Fleiß auffsehen, daß Unser Ordnung gemäß dem Bergwerck zu gut, auch sonsten Ehrbar und auffrichtig alles gehalten und gehandlet werde, alles was nach dem Schluß jedes Quartals in denen Rechnungen bey der Revision unrichtiges befinden wird, rechtfertigen und straffen.

Wan

Wan irrige Sachen die vor dem Bergmeister nit können vertragen werden, ins Bergambt wachsen, so soll Unser Berghauptman zu ferner gütlicher Handlung auffs förderlichste die Parthenen vorbeschenden, und alsdan; da sie es für gelegen, oder nothwendig erachten, oder von der Parthenen, ein-oder beyden Theilen gesucht wurde, einheimische oder fromme Bergverständige, so unpartheysch, auff beyden Kriegischen Part gleiche Kösten, und Darlage den streitigen Orth befahren, und besichtigen lassen, und darauff, wie sich die Parthenen verhalten sollen, schrifftliche Weisung thun.

Auff alle Bergwercks Bediente in gemein, keinen außgeschlossen, zu allerzeit mit gebührlichem embsigen Fleiß sehen und daran seyn, daß ein jedweder seinem Ambt und Befehl ein gnügen thue, und sich Unserer Bergordnung gemäß verhalte, daß auch kein Ambt und Dienst mit unverständigen, unfleißigen und undäuchtigen Leuthen bestellet, darzu nit angenohmen noch gedüldet, und was straffbahr, und unehrbahr befunden, abgeschaffet, und bestraffet werde.

Wie imgleichen auch gebührliches Einsehen thun, damit die jenige, welche ein und andere nothwendige Sachen Behueff des Bergwercks liefferen, solches umb einen billigmäßigen Preiß geben, und noch steigen und fallen, mit einem zimlichen Gewin begnügig seyn, damit kein beschwärliches steigeren auffgeführet werde, sich auch sonst allenthalben verhalten, wie sich vermög seiner Aeyds-Pflichte eignet und gebühret.

Der 3. Articul.

Von des Oberbergmeisters / oder Bergverwalters Ambt und Befehl.

UNser jedesmahliger Oberbergmeister, oder Bergverwalter soll mit allem Fleiß darob sehen und verschaffen! daß Unseren gesambten Bergwercken treulich, nützlich, und woll vorgestanden, die Gebawe befördert, und was Schaden tröhet, vorkommen, einen jeden, der ihn ansuchen, in Sachen seinem Ambt zuständig, was recht und billig ist: verstatten, und verhelffen, dieser Unser Ordtnung in allen Puncten treulich geleben und nachsetzen, daß der auch von männiglichen nachgesetzt werde, verfügen, niemand wider die Billigkeit beschwären lassen, an seiner geordneter Besoldung, und zugelassenen Accidentien begnügig seyn, deme auch in Sachen sein Ambt und Befelch betreffend billiger Gehorsamb, und schuldigste Folge geleistet werden solle, bey Vermeydung Unserer Ungnad und ernster Straff. Dahe auch jemand vermeinte, daß ihme Unser Oberbergmeister, oder Bergverwalter etwas unbilliges aufflegte, der soll seine Beschwärnuß an Uns oder unseren Berghauptman gelangen lassen, welcher gestalten Sachen nach, Recht verschaffen, und nach Billigkeit, abhulffliche Maeß geben werde.

Was bey seinem Ambt herkömblich, und Wir ihme zugelassen, deme gemäß soll er den jenigen, so Zechen, Stollen, Wassergefällen, Puchstetten, Hutten, Hammer, Sägemüllen, und dergleichen auffzubawen suchen, solche zu verlegen, und zu bestättigen, die Zechen vermessen, Lochsteine, und richtige Marckscheide setzen zu lassen schuldig seyn, und verhüten, daß in deme unnöthiger Streit vermitten bleibe, und in allem gute Richtigkeit gehalten werde.

Alle Freytäge Persöhnlich in dem verlesen, und des Sonn-Abends im Anschnitt nebens dem Geschwornen gegenwärtig seyn, alles was deß Freytags die Steigers durch die Schichtmeistere schreiben lassen, fleißig übersehen, und daß des Sonn-Abends mehr nit in Anschnit gebracht werde, als was deß Freytags vorher geschrieben, und wofür in den Gruben, in Puchwercken, und Hutten an Unkösten auffgangen seyn, auch fleißig überlegen, wie die Zechen nützlich zu belegen, und die Ertzforderung anzustellen, damit bey denselben ohne Schaden zu bawen, und die Schuld in den Zehend nachbleibe, oder da ja Schuld gemacht, solche wider bezahlt werden könne, des Bergwercks Nothturfft mit Fleiß erwegen, und alles mit dem Unterbergmeister und Geschwornen reifflich überlegen, die ihme auch täglich, wo er selbst nit hinzukommen vermag, warhafftigen bericht erstatten, und ohne sein vorbewust sich nit das geringste unternehmen sollen, mit an- und Absetzung der Steiger behutsam seyn, und für sich in deme nichts vornehmen, er habe dan zuvorn unserem Berghauptman referiret.

Was sonst Unsers Oberbergmeisters Handlung, und sein thun betrifft, wird diese unsere Berg-Ordtnung ferner außweisen, und nach der Länge vermelden, dahe aber Sachen vorfielen, worüber nicht klärliche Articulen in dieser Ordtnung verfasset, in deme solle er von allem Uns oder unserem Berghauptman referiren, damit nichts ungeschickliches gehandlet werde, und allerhand Zweyspalt und Uneinigkeit verhütet bleibe.

Deß Oberbergmeisters zugelassene Accidentien.

VOn einer Müthung.	4. und 1. halb. Gr.
Von einem Müthzettel zu erlangen.	3. Gr.
Von einer Müthung zu bestättigen ohne Unterscheyd.	1. Rthlr.
Von einer Frist.	3. Gr.
Von überschlägen und Lochsteine zu setzen.	
Von einer Fundgrub.	15. Gr.
Von der erster Maessen.	12. Gr.

Dem Geschwornen.	4. und 1. halb. Gr.
Von vermessen, wan eine Zeche-Maeß würdig wird (den Gülden ad 24. Gr gerechnet)	
Von einer Fundgrub 12. Gld. thut.	8. Rthlr.
Darzu gebühret dem Underbergmeister und Geschwornen 2. Gld. thut	1. Rthlr. 12. Gr.
Was aber Underbergmeister und Geschworen zuvorn von denen Lochsteinen zu setzen, und überschlägen empfangen haben, das gehet ihnen widerumb an Vermeßgelt ab.	
Wan ein Lochstein von Tag in die Grube gebracht wird, gebühret ihme von jedem Theil.	10. Gr.
Wan aber die Stuefe fürder von einem Stollen, oder von einer Strecke gebracht wird, davon gebührt ihme von jedem Theil.	6. G.
Von einem Kummer.	5. G.
Hülffgelt vom Gülden.	5. G.
Von einer neuer Gewerckschafft zu unterschreiben.	4. und 1. halb. G.
Von jeder Zechen und Stollen Fahrgelt quartaliter.	1. Rthlr.

Solch Fahrgeldt theilen Bergmeister und Geschworne nach Gleichheit, weil sie die Fuhren befahren müssen, was aber unserem Oberbergmeister wegen der Wasser-Gefällen, Hütten, Hammer und Puchwercken, und dergleichen an Bestättigung mehr gebühret, lassen Wir ihme dem alten Herkommen nach, benebenst den Receß-Gelderen gnädigst paßiren, und soll ihme unserer Ordtnung nach gegeben werden.

Deß Ober-Bergmeisters Aeyd.

Ich N. N. schwöre einen Aeyd zu GOtt, und auff sein H. Evangelium, daß ich dem Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, H. N. N. meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn, wil getreu und hold seyn, wie auch dem mir vorgesetzten Berghauptman gebührlichen Respect und Gehorsamb erweisen, Ihrer Churfutstlicher Durchleucht Nutzen und bestes nach Möchlichkeit befürderen, Schaden warnen, und abwenden helffen, das Bergmeister Ambt treulich und fleißig verwalten, Ihrer Churfürstlicher Durchleucht Berg-Gerechtigkeit handhaben, der Gewercken und gesambter Bergwercken Nutz mit allem Fleiß befürderen, Jederman was sich von Recht und Billigkeit wegen ereignet und gebührt, erstatten, und verhelffen, meines Gnädigsten Churfürsten und Herrn Bergordtnung allenthalben handhaben, und sonst was mir darin aufferlegt ist, meinem besten Verstand nach halten. Wil auch in dem allen keines anderen gemäß, dan der mir von meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn in dieser Ordtnung zugelassen ist, gebrauchen, und mich wider dieß alles kein Nutz noch Gabe, Gunst, Freundschafft, oder Feindschafft bewegen lassen. Sonder Argelist und Gefärde, so wahr mir Gott helffe, und sein Heiliges Evangelium.

Der 4. Articul.

Von des Zehendtners Ambt und Befehl.

Des Zehendtners Ambt und Dienst solle allemahl mit einem verständigen, und deß Bergwercks wohlerfahrnen Mann bestellet werden, welcher Unserem Berghauptman gebührenden Respect und Gehorsamb zu beweisen schüldig seyn solle.

Damit er nun desto baaß wissen kan, wie aller Ends auff unseren Bergwercken gehandlet, soll er wöchentlich des Sonn-Abends den Anschnitten im Bergwerck beywohnen, die Außzüge so von den Schichtmeisteren übergeben werden, mit Fleiß durchsehen, und dahe ihme etwas zweiffelhafft darin vorkombt, oder dahe hohe extraordinarie Posten in Außgabe kommen solten, welche vorhero im Bergambt nit beschlossen, dieselbe contradiciren und außthun lassen, dahero er mit Unserem Bergmeister und Geschwornen in guter Correspondentz leben, und mit denenselben alles vertreulich überlegen solle, die Hütten und Puchwercke soll er zum öffteren besuchen, und fleißig zu sehen, wie darin gebahret, daß die Arbeit getreulich fortgesetzt, und nichts so Uns, und den Gewercken nachtheilich, vorgenommen, und verabsaumet werde.

Von denen Schichtmeisteren, und Hüttenschreiberen solle ihme alle Blicksilber, so auff Unseren Bergwercken gemacht, ohne verminder- und Vervortheilung in unseren Zehendten gelieffert werden, wan er nun befindet, daß die Silber nach des Hüttenschreibers Prob-Zettulen nicht recht außbracht, soll er gründliche Nachfrage thun, wo dasselbige herrühre, darüber die Hütte-Bedienten zu Rede stellen, und verfügen, daß der Mangel bey den nechsten Silbern ohne Abgang wider ersetzet werde, wie ihme nun die Silber, und blicke an Körneren und Hanen gelieffert, und von welchen die seynd, daß selbige in ein sonderliches Buch verzeichnen, hernach solche dem Silberbrenner in Gegenwart deß Gegenschreibers, und Hütten-Reuthers zu wiegen, wan nun das Silber gebrant, und der Guardin auß jedem Brandtstück die Prob außgeschlagen, und probiret, die er aber, was nach der Prob verbleibet, wieder bey die Brandtstücke benebens den Probir-Körneren im Brenhauß wieder richtig gewagen nehmen, in das Buch verzeichnen, und in Unsere Müntz dem Müntzmeister gewagen überantworten, und fleißig

dahin

dahin sehen, daß ihme von dem Müntzmeister Recht wohl geprechte scheinbahre Müntz in den Zehendten wieder geliefert werde, die jenige Reichsdahler aber so brüchtig, und nicht das völlige Geprege haben, ihme außwerffen, und fleißiger machen lassen, was nun gegen die in der Müntz gelieffertе Silber für Reichsdahler nach Abzug der Müntz-Kösten der Zehendtner empfahet, solches soll er dem Müntzmeister an statt Quittung in sein Buch allemahl unterschreiben; Gleicher gestalt soll er fleißige Auffsicht haben, daß alle Köpffer Kupffer, Glödt, und Bley so gemacht, mit Fleiß gewagen, und das einwiegen, und auffzeichnen, so wohl bey der Calmey, als allen anderen Theilen, recht und treulich beobachtet werde, damit sich deßwegen niemand zu beklagen habe, über alle diese, und andere Einnahmen, und was er dagegen denen Schichtmeisteren auff ihren Wöchentlichen Anschnitt zu Lohnung außzahlet, davon ehrbare richtige Rechnung nebens dem Gegenschreiber oder Außtheiler halten, auch darauff ein Aug haben, daß die Schichtmeistere mit solchem Geld, als sie auß dem Zehenden empfangen, in Beyseyn der Geschwornen und Steigers lohnen, und damit keine in dieser Ordtnung verbottene Wucherey treiben.

Die in jedem Quartal beschlossene Außbeute denen Gewercken, oder deren Gevollmächtigten, jedoch auff beglaubten Schein unweigerlich an Reichsdahleren, wie dieselbe auß Unser Müntz gelieffert, so bald das Quartal geschlossen, und die Außbeuth Register gefertiget, folgen lassen, und deßhalben keinen Gewercken auffhalten, für welche Außtheilung in den Schichtmeister Rechnungen ihme ein Reichsdahler paßirt werden solle. Wan aber ein Gewerck die Außbeuth unabgefordert stehen liesse, dieselbe in Unseren Zehenden, oder jedes Orts Unser Bergstätte, dem Rath daheselbst, nebens einer ördentlicher Verzeichnuß gegen einen Revers zugestellt werden solle, dergestalt, wan und zu welcher Zeit derselbe Gewerck, oder nach seinem Abgang seine Erben sich finden und angeben würden, daß ihnen dieselbe Außbeute nochmahls gereichet, und gefolget werden könne, auch sonst aller Ends Unseren Zehendten wohl entrichtet nehmen und berechnen, damit der Gewercken Gut wohl vorgestanden, und Unser Interesse befürdert werden möge.

Deß Zehendtners Aeyd.

ICh N. N. schwöre zu Gott, und auff sein Heiliges Evangelium einen Aeyd, daß ich zuvorderst Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Cölln, &c. meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn will getreu und gewertig seyn, meinem Zehendtner Ambt treulich und fleißig vorstehen, die Churfürstliche Berg-Gerechtigkeit, und der Gewercken Gut, was mir deß einzunehmen, und außzugeben eingebunden ist, eygentlich versamblen, redliche, und gnugsame Rechnung und Entrichtung davon thun, meines Gnädigsten Churfürsten und Herrn Bergordtnung festiglich handhaben, die für mich selbst auch halten, und wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, keinerley Nutz und Genieß, dan der mir von meinem Gnädigsten Churfursten und Herrn zugelassen ist, in dem allem gewarten, mich auch wieder dieses alles kein Nutz, Gunst, Gab, Freund- oder Feindschafft bewegen lassen, treulich sonder Arglist, und Gefährde, so wahr mir Gott helffe, und sein Heiliges Evangelium.

Der 5. Articul.

Wie und welcher Gestalt Unsere Zehendtner und Beambten Unsern Zehendten beobachten und berechnen sollen.

UNd als nach altem Herkommen Uns als Lands-Fürsten, der Zehende von allen Gruben, wie die auch Nahmen haben mögen, gebühret, und gegeben werden muß. Als setzen und ordnen Wir ferner, daß von allen gemachten Brandsilberen die Zehendte Marck, von allem geschmoltzen Kopffer, der 10. Centner, wie imgleichen auch von allen geschmoltzen Bleyen oder Glödt, der 10. Centner, von Unserm Zehendtner, Uns wohl beobachtet werden solle, dahe es aber Sach, daß Wir das Bley oder andere nicht Silber hältige Ertz- und Mineralien also rohe verkauffen liessen, umb Uns und den Gewercken besseren Profit und Nutzen damit zu schaffen, so soll Uns nicht destoweniger der 10ter Reichsdahler in Unseren Zehenden erschienen seyn. Deßgleichen soll es auch mit der Callmey und anderen Theilen gehalten, und Uns der zehende Centner gebrant, gleich anderen perfectionirten Metallen in Unserem Zehenden berechnet werden. Nach Abzug Unseres Zehenden nun soll der Zehendtner die übrige Außbeuth, jedoch daß allemahl so viel in Unserm Zehendt bleibet, damit das folgende Quartal keine Zubuß außgeschrieben, und die Gruben in bäulichem Wesen erhalten werden können, denen Gewercken nach umblauff jeden Quartals richtig liefferen, und entrichten.

Und dieweilen nicht allein die Marmor- und Alabaster Brüch, sonderen auch alle Mühlenstein, und dergleichen Haupt-brüch in Unseren Landen, wo selbige nur anzutreffen, deßgleichen auch die Schieferstein brüch den Bergwercken ankleben, einverleibet, und mit incorporirt seynd. Als sollen nicht destoweniger Unser Zehendtner und Bergwercks-Bedienten den Zehenden davon Quartalig einforderen, und unfehlbahr entrichtig nehmen, keinen aber soll zugelassen seyn dergleichen Brüche auffzuräumen, weniger seine Partirung damit zu treiben, es seye dan daß er selbige vor Unserem Bergambt ördentlich gemutet, und Inhalt Unserer Bergordtnung sich deßwegen gebührender massen bestättigen lassen.

Der 6. Articul.

Von Silber-Kauff / und wie theur die Marck fein auß Unserem Zehenden bezahlet / und denen Gewercken berechnet wird.

UNd weilen zu Erhaltung deß Müntz-Wesens, und deren Kösten viel angewendet werden muß, und dahero Uns der Silber-Kauff, und keinem anderen gebühren thut. Als setzen und ordnen Wir, daß für die Marck fein nach Abzug der Müntz-Kösten, sieben Reichsdahler auß Unserem Zehenden denen Gewercken bezahlet und berechnet werden.

Der 7. Articul.

Von deß Bergschreibers Ambt und Befehl.

DEr verordneter Berg-Schreiber soll mit Fleiß darob sehen, daß Unsere Bergordtnung, darbey er ist, von männiglichen gelebet werde, auch so viel sein Ambt betrifft selbst halten, zu dem End dan Unser allmaliger Bergschreiber deß Bergwercks gründlichen Verstandt und Wissenschafft fundamentaliter haben solle, dahe er gegen dieselbe Ordtnung gehandlet befünde, demselben vorkommen, und was er nit vorkommen kan, Unserem Berghauptman oder Bergmeisteren anzeigen, er soll sich auch deß Bergmeisters billigen Befelchs, nach besagter Unser Bergordtnung verhalten. Dem Muther oder Lehendräger, oder weme im Bergambt, so weit es verwilliget, von allem deme, so er verzeichnet, Copie und Abschrifft geben.

Damit auch aller Verdacht, und unbillig Gezäncke verhütet, soll der Berg-Schreiber die Abscheide und Verträge, so vor dem Bergambt gemacht, beschlossen, und in das Bergbuch einverleibet, von den Partheyen gebetten werden, concepiiren, das Concept im Bergambt verlesen, und wo es alsdan der Abredt gemäß von den Partheyen bewilliget, und vom Bergambt confirmirt worden, dem Bergbuch ohne Verzug von Wort zu Wort einverleiben, und was dermassen eingeschrieben wird, soll für bündig und kräfftig gehalten, auch denen Partheyen so bald sie das begehren, Copie davon gegeben werden, alle daßjenige aber was ohne des Bergambts vorbewust beschlossen, und mit Unserem Bergsiegel von Unserem Oberbergmeister nit bekräfftiget worden, soll unkräfftig und bundloß seyn. Es soll auch der Bergschreiber vier Bücher halten, in das eine soll er die abgehende Zeche und Stollen sambt deren Bewandnuß schreiben, und wan solche eingestellet werden und liegen bleiben, die Nachkommende die Ursach warum solches geschehen, wissen mögen, und vorgebende Unkösten und Mühe daran ferner zu wenden verhütet bleibe. In das andere die Zechen und Stollen, so von newes auffgenommen werden, in welches die von dem Müther und Lehndräger eingegebene, und von dem Oberbergmeister bestättigte, und unterschriebene Müthzettul von Wort zu Worten verzeichnet werden, darüber deß Müthers oder Lehndrägers Nahme, darunter aber der Tag und Stund, an welchem Orth solche Muthung geschehen, und bestättiget worden, verzeichnet werden solle, von welchem dan dem Lehendräger die Copie, unter deß Bergschreibers Unterschrifft zurück gegeben wird, und dieses wird das verleg-oder Bestättigungs Buch genent. In dieses Buch können auch der Zechen quartalige Verschreibungen eingetragen werden. Zum dritten soll er ein Buch halten, worin die Steuren, die eine Zech der anderen giebet, oder nimbt, quartaliter verzeichnet, in dieses Buch kan auch zugleich die quartalig berechnete Außbeuthe und angelegte Zubuß angemercket werden. Zum vierdten soll das Receßbuch bey ihme in guter Observantz seyn, worin er nach der Schichtmeister Rechnung die quartalige Einnamb, und Außgab summariter verzeichnet. Diese Bücher sollen in der Anschnit-Stuben verschlossen, und in guter Verwarsambkeit gehalten werden, was aber dem Bergschreiber von einem jeden Stück ein- oder außzuschreiben, deßgleichen von Aufffsuchen und anderen gebühret, das besaget folgende specification.

Deß Berg-Schreibers Gebühr.

VOn allen Muth- und Belehnungen so bestättiget seynd,	9. Gr.
Von einer frist oder Nachlesung.	3. Gr.
Von einem Vertrag, Abscheid, oder Einrede in das Bergbuch einzuverleiben, von jedem Theile.	6. Gr.
Auß dem Register zu extrahiren was berechnet ist, von jedem Quartal.	2. Gr.
Von Nachsuchung einer Belehnung frist, Nachlesung Vertrags oder Registers.	1. Gr.
Von einer Vermessung in daß verlege-buch einzuschreiben.	9. Gr.
Von deß Marck-Scheiders gethanen Gezeugen einzuschreiben von jedem.	5. Gr.

Der 8. Articul.

Von deß Gegenschreibers Ambt und Befehl.

DEr Gegenschreiber soll zu denen ihme im Gegenbuch geliefferten Bergtheilen, denen Gewercken zu antworten verpflichtet seyn, derowegen wan er nicht gesessen, bey seiner Annehmung Caution zu stellen schüldig seyn solle. Wan von Unserem Oberbergmeister demselben eine newe Gewerckschafft unterschrieben, und dieselbe dem Gegenschreiber ins Gegenbuch zu verleiben überantwortet wird, soll er dieselbe mit gebührlichem Fleiß einschreiben, dabey aber zusehen, daß in der Gewerckschafft an der Zahl mehr nicht, dan 128. Kürse (worunter die 4. Erb-Kurse, welche frey gebawet werden mit begriffen] zu befinden, der Kirchen und Armen 3. Kürse aber bleiben nach altem herkommen für sich, und ausser dieser Anzahl, im zu-und abschreiben der Kurse soll er vorsichtiglich handlen, und die Gegenbücher richtig halten, daß im Fall der Noth er allemahl deßhalben guten Bescheid davon zu geben wisse, auch seine Sachen darnach anstellen, daß jederman wegen deß zu- und abschreibens zu rechter Zeit befürdert werden kan, niemand aber Kurse abschreiben, er seye dan selber gegenwärtig, oder gebe darzu beglaubten schrifftlichen Schein, solte aber durch deß Gegenschreibers Unvorsichtigkeit etwan ein Gewerck in Schaden geführt werden, denselben soll er zu seinem Kürsen oder Bergtheilen nicht allein zu antworten, sondern auch dahe der Gewerck einigen Schaden deßhalben gelitten, denselben zu erstatten gehalten seyn. Derentgegen der Gegenschreiber seinen Zuspruch zu dem der frembde Theile unverantwörtlich abschreiben lassen, wider seinen Regreß zu nehmen frey und offen stehen sollen, welcher alsdan, so fern angetroffen wird, Unserer ernsten Straff gewärtig seyn solle.

Ohne vorbewust Unseres Berghauptmans, oder Oberbergmeisters soll der Gegenschreiber keine Kurse auß dem Retardat geben, weniger dieselbe ohne einigen Schein anderen zuschreiben, bey Vermeidung unnachläßiger ernster Straff. Er solle auch keinen Gewehrzettel oder Gewerckschafft ausser dem Gegenbuch geben, er habe sie dan eygentlich unterschrieben. Im Anfang jedes Quartals soll er den Schichtmeisteren gegen die Gebühr eine Zubuß-Gewerckschafft verfertigen, damit der Schichtmeister wisse, von welchem Gewercken er die Zubuß zu forderen, und weilen alle Quartal bey desselben Schlusses im Bergambt newe Zubuß auff denen Zechen, dahe es vonnöthen, angelegt wird, als solle er nach der Reige der Außbeut Zechen dieselbe in den Zettul trucken lassen, damit die frembde und abgelegene Gewercken wissen mögen, was für Zubuß sie zu geben schuldig. Derohalben dan der Gegenschreiber solche Zettul öffentlich an das Rathhauß anschlagen lassen, auch männiglich der solche begehret, gegen darlegung eines Groschen unter seiner Hand Unterschrifft folgen lassen. So offt hinforders das Gegenschreibers Ambt erlediget wird, so sollen alle Gegenbücher zu dem Ambt gehörig, gar keints außgeschlossen, ohne alle Weigerung in das Bergambt unverzüglich eingeantwortet werden, derselben zur Nothturfft Unser gesambten Bergwercke, biß zu Ersetzung der erledigten Stelle habende zu gebrauchen.

Von des Gegenschreibers Accidentien.

FUr eine vom Oberbergmeister unterschriebene Gewerckschafft in das Gegenbuch zu tragen, es seyen alte oder newe. . . . . . 1. Gr.

Von einer Gewerckschafft auß dem Gegenbuch zu schreiben. . . . . . 1. Gr.

Von eines Gewercken Kurse abzuschreiben . . . . 1. Gr.

Die Theile aber so nach laut dieser Unser Ordtnung ins Retardat kommen, soll er gemeinen verzubusseten Gewercken umbsonst abschreiben, wan unter die verzubussete Gewercken Retardat Kurse zu vertheilen seynd, welcher wegen so wohl auch allenthalben Wir im Gegenbuch gute Richtigkeit und Gleichheit gehalten haben wollen, alsdan soll dem Gegenschreiber von einem jeden Gewercken, es seye einer oder mehr Kurse. 2. Gr. gegeben werden. Die jenige so auß dem Retardat zugelassen werden, die sollen benebens der Zubuß auch deß Gegenschreibers Gebühr mit 2. Gr. darlegen und entrichten, welcher sich aber deßwegen weigeren würde, von deme soll der Schichtmeister die Zubuß nicht nehmen, sonderen die Theile im Retardat stehen lassen, auff daß die verlegte Gewercken hiemit zur Unbilligkeit nit beschwäret werden. Von den Gewerckschafften so dem Schichtmeister zu den Rechnungen und Retardaten auß dem Gegenbuch gegeben werden, gebühret ihme von jeder. 1. Gr.

So auch einer zu seiner Nothturfft das Gegenbuch zu lesen, oder etwas darin zu suchen begehrte, solle er ihme darvon geben und darlegen. . . . . 1. Gr.

Von einer Zubuß-Gewerckschafft. . . . . 1. Gr.

Von des Berg- und Gegenschreibers Aeyd.

ICh N. N. schwöre einen Aeyd zu GOtt, und auff sein H. Evangelium, daß ich Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Cölln, 2c. meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn, wil getreu und hold seyn, deroselben und gesambter Bergwerck Nutzen suchen, und fürderen, dargegen Schaden warnen,

warnen, und ansagen, und meinem äussersten Vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesetzten Berghauptman und Oberbergmeisteren gebührenden Respect, und Gehorsamb erweisen, mit allem Fleiß dahin sehen, daß der Bergordtnung in Sachen so mein Ambt betrifft von männiglichen gelebet, dieselbe für mich selbst auch halten, wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, jederman, was mir Krafft meines Ambts eygenet, leisten, darinnen keines anderen Nutzens und Genieß dan der mir in dieser Bergordtnung zugelassen ist, gewarten, mich dawieder keinerley Nutz, Gabe, Gunst Freund-oder Feindschafft bewegen lassen, sondern wil solches alles nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich sonder Arglist und Gefährde, so wahr mir Gott helffe, und sein Heiliges Evangelium.

Der 9. Articul.

Von der Geschwornen Ambt und Befehl.

DIe Geschworne, wie dieselbe allemahl von Uns geordnet und bestellet, sollen des Bergwercks sehr wohl verständig, erfahren, und in allen Sachen wohl beglaubt seyn, unserem Berghauptman, und Oberbergmeister gebührlichen Respect und Gehorsamb erweisen, und was ihnen sambtlich oder einem jedwederen insonderheit befohlen, deme sollen sie getreulich zu folgen sich nach äusserstem Vermögen befleißigen, dieser Unser Bergordtnung nachleben, auch andere dasselbe zu thun veranlassen, dahe sie aber vermercken, daß darwieder gehandlet werden solte, solches ohne allen Scheu abschaffen, oder dem Berghauptman, und Oberbergmeisteren ansagen, an der ihnen vermachter Besoldung und Lohn sich begnügen lassen, niemand darüber beschwären, sonderen nach allen Articulen, so in dieser Bergordtnung begriffen, sich unverweißlich halten. Es sollen die Geschworne auch auff ihren anbefohlenen Zügen und Zechen täglich fahren, und alle Gebäw in Zechen, Stollen, Gesencken, und Feldt-Ortheren selbst besichtigen, und mit denen Steigeren sich berathschlagen, wie die Gebäwe anzustellen, und am füglichsten fortzutreiben seynd, damit sie in vorfallenden Sachen von allen Wesen und Handlung den Bergwercken anhängig, guten Bericht geben können, nicht aber auß vermeintem Bericht nach sagen, worauff Unser Berghauptman und Oberbergmeister ernstlich halten sollen, dahe es aber die Nothturfft erfordert, und von unserm Berghauptman und Oberbergmeister für gut angesehen würde, andere Züge und Zechen, worauff sie sonst nit bestellet, zu befahren, sollen sie solches unweigerlich und mit Fleiß verrichten, auch gewisse, und warhafftige Erkündigung nehmen, und haben, wie eine jedwedere Zeche gebawet wird, und darauff nach befinden, ihrem aussersten Verstandt nach ihr bedencken unpartheyisch darüber eröffnen, nnd Anweisung thun, damit Uns, den Gewercken, und gemeinen Bergwercken Nutzen wohl gebawet werde. Was sie sonst auff den Zechen und Stollen schädliches oder nützliches befinden, daß sollen sie wo möglichst, selbst abwenden, oder auff die verleg- und Anschnitt-Täge unserem Berghauptman und Bergmeister anzeigen, welchen sie dan ohne daß alle Tage bericht abzustatten schüldig, und gehalten seyn sollen.

Wan sie in der Gruben oder Stollen verdingen, es seye zu sencken außzulengen, Oerther zu treiben, Straffen nachzuhawen, oder was deß Dinges mehr ist, so aber allemahl in beyseyn der Steiger geschehen solle, nachdeme die Arbeit beschaffen, und das Gestein veste oder Gebrech ist, in Verdingen sich pflichtbahr erweisen, und denen Arbeiteren umb billigen Lohn verdingen, wan aber in den Gedingen eine unvermüthliche Veste des Gesteins vorfiele, und die Geschworne in ihren Gewissen befinden, daß die Arbeiter dabey nit bleiben könten, so sollen sie ihnen eine billige Zulage thun, gleicher Gestalt, dahe in einem solchen Gedinge die Arbeit geschneidiger würde, und die Arbeit schleuniger fortgebracht werden könte, so sollen sie den Häuren vom Lohn etwas abbrechen, und darbey ohne Ansehen handlen, wie daß beäydigten, auffrichtigen Männeren gebührt.

Dahe aber die Steiger oder Arbeiter öffentlich über die Fahrläßigkeit oder Betrug ergriffen, so sollen sie denen Arbeiteren wegen ihrer Fahrläßigkeit zureden, und den Betrug gebührlich abstraffen, die erfundene Untreu der Steiger aber dem Bergmeister ansagen, der sie vermög seines Ambts, daß erstemahl mit Gefängnuß ernstlich ansehen, solte aber einer zum zweytenmahl darüber betretten werden, derselb solle nebenst harter Bestraffung seines Diensts gar entsetzet seyn, welcher auch des Geschwornen Stueffen ändern oder außhawen würde, der soll deßhalben peinliche Straff verwürcket haben. Sie sollen auch täglich bey den Steigeren in den Gruben fleißig Auffsicht haben, daß von den Häuren kein Berg unter die Ertze, die treiben oder hauffen damit zu vermehren gestürtzet, sondern daß die Ertze rein gewunnen, und an Tag gefordert werden, und dafern sie solches in denen Gruben wegen der vielen Nässe so eygentlich nit sehen können, sollen sie doch auff den Hallen mit fleiß darnach sehen, und allen Betrug bey den Steigeren und Arbeiteren stündlich abschaffen. Deßgleichen sollen die Geschworne auch fleißige Auffsicht haben, damit die Steiger nit das geringste an Untzlid auff die Schichten und ledige Schichten anrechnen, daß, was sie würcklich den Arbeiteren geben, gestalt sie so wohl wissen und practicirt haben, womit die Arbeiter auffkommen können.

Wan des Sonn-Abends die Schmiede-Kost von den Schichtmeisteren geschrieben wird, sollen sie alles gemachte, und angegebene Eisen-Werck und Gezeug für sich bringen lassen, und fleißig zusehen, ob ein jedes auch seine rechte Stärcke hat, auch nit mehr, als seiner Grösse und Kleine halber nach dem Gewichte würdig, darfür schreiben lassen, und wider alten Gebrauch nit handelen.

Denen

Denen Kunst-Steigeren sollen sie zum öffteren benebens den Gruben-Steigeren nach visitiren, daß sie die Künste in rechten Gliederen halten, dieselbe mit den starck genäheten Scheiben nicht beschwären, sonder wo die Wasser nit klar gehen, änderung darin suchen, und alle Dinge dabey wohl observiren.

Demnach sichs auch offtmahlen begibt, daß zu Zeiten Unsere verordnete Berggeschworen mit unnöthigem Geschwetz nit allein auff den Zechen, sondern auch wohl auff den Hallen und anderen Orthen die Steiger oder Arbeiter von dem Einfahren abhalten, dardurch dan viele Zeit in denen Gruben versaumet wird, so solle dieses hiemit ernstlich verbotten seyn, vielmehr aber sollen die Geschworne auch nichts in Anschnitt nehmen, es sey dan solches zuvor mit ihrem wissen gemacht, oder erkaufft, und daß sie solches, wan es auff die Zechen geschaffet, selbst gesehen haben, wie sie dan auch nit mehr Untzlid, Eisen, Bretter, Holtz, Bergseile, oder anders daß man zur Nothturfft gebraucht, und bedarff, erkauffen, und schreiben lassen sollen.

Der Geschwornen zugelassene Accidentien.

VOn einer Geding Stueffen zuschlagen.	2. Gr.
Von einer jeden Steure von Waß zu halten, Stollen Gestänge, und Schachtsteur, von jeder Zech, so dieselbe gibt oder nimbt.	5. Gr.
Von einem Lochsteine zu setzen am Tage.	9. Gr.
Von einer Fundgrub, Maassen, oder Stollen drey anfahrende Schichten frey zu machen, von jeder Schicht 2. Gr.	6. Gr.
Von einem Steiger anzuweisen.	2. Gr.
Wan sie Wasser seigeren.	4. Gr.
Von gemeiner Besichtigung jeder.	2. Gr.
Vom einem Lochsteine zu setzen.	5. Gr.
Wan von dem Marckscheider ein Lochstein zwischen zwey maassen oder Zechen in die Grub gebracht wird, gebührt dem Bergmeister.	20. Gr.
Dem Geschwornen.	10. Gr.
Wan die Geschworne Bergtheile, oder anderst dem Bergwercke zugehörig taxiren, so gebühret ihnen von jeglichem Gülden, das seynd 20. Gr.	1. Gr.

Deß nehmen die Geschworne ein Theil, und der Bergmeister den andern Theil.

Der Geschwornen Aeyd.

JCh N. N. schwöre einen Aeyd zu GOtt und auff sein Heiliges Evangelium, daß ich Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Cölln, etc. meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn wil getrew und hold seyn, deroselben und gesambten Bergswercks Nutzen und bestes forderen, dargegen Schaden warnen und ansagen, und äusserstem meinem Vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesetzten Berghauptman, und Oberbergmeisteren gebührenden Respect und Gehorsamb erweisen, und fleißig beobachten, daß diese meines Gnädigsten Churfürsten und Herrn Berg-Ordtnung gehandhabt werde, und wo ich darüber begangen befinde, ohne eintzigen Respect anmelden, die auch nach meinem höchsten Vermögen unverbrüchlich selbst halten, in deme allem keines Nutzens oder Genieß, dan der mir von meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn in dieser Bergordtnung zugelassen, gewarten, mich von dem allem kein Nutz, oder Gaabe, Freund oder Feindschafft mit bewegen lassen, treulich sonder Arglist, und Gefährde, so wahr mir Gott helffe und sein Heiliges Evangelium.

Der 10. Articul.

Von der Schichtmeister Ambt und Befehl.

SO jemand sich für einen Schichtmeister bestellen lassen wil, so fern derselb mit Güteren nicht versehen, soll mit gesessenen Bürgen einen Vorstandt setzen, damit wir und die Gewercken wegen des jenigen, so ihme anvertrawet, und unter die Hand gegeben wird, und er zu berechnen, und zu bezahlen schuldig, gesichert seyn. Die Vorsteher aber, wo der Schichtmeister im Betrug erfunden würde, sollen ihn nach Verdienst der peinlichen Straff nicht entheben. Ein jedweder Schichtmeister soll seinen ihme anvertraweten Schichtmeister-Dienst woll verstehen, und wohl beobachten, daß Unser, und der Gewercken Gut wohl in acht genohmen, und mit allem was nottürfftig zur Arbeit gehörig, treulich umbgangen, und nichts in Rechnung gebracht werde er habe dan solches selbst gesehen, oder guten Grund darvon. Er solle auch alle Wochen in seiner anbefohlenen Zechen fahren, damit er die gemachte Gedinge, und was sonsten gearbeitet wird, selbst im Augenschein habe, und jedesmahl Red und Antwort darvon geben könne, Wan aber ein Schichtmeister ohne sonderbahren Verlaub 8. oder 14. Tage seine Zechen nit befahren thäte, derselb soll so offt solches geschiehet, seines Wochenlohns, und derselbigen Zechen verlüstig seyn, zu dem End dan die Geschworne, ein jedweder auff seinem Züge, oder anvertraweter Refier alle Sonn-Abend im Anschnitt anzeigen, welcher Schichtmeister die Woche nit gefahren ist, werden sie solches aber verschweigen, so sollen sie ihres Stuefen-Gelts verlüstig seyn, oder gleich denen Schichtmeisteren gestraffet werden.

Es sollen auch die Schichtmeister auff ihren anbefohlenen Zechen, alle Nothturfft an Holtz, Untzlid, Eisen, Pulver, und anderen Theilen schaffen und bestellen, damit wegen Mangelung dessen, die Arbeit nit gestecket, oder verhindert werde.

Wan das Ertz gewonnen, und auff die Grube gefordert ist, ungesaumet vor die Puchwercken oder Rolststetten schaffen, und gute Auffsicht haben, daß die Ertze zu reinen schliche, oder wie es die Notturfft erfordert, gemacht, und zum Rösten, probiren, und Silber brennen befördert werde, wan seiner Zechen Röste in die Hütten zu arbeiten gebracht werden, so viel als möglich sich fleißig dabey einfinden, und insonderheit vor allen Dingen, bey außbrechen deß Hertzs, gegenwärtig seyn, und Auffsicht haben, daß was sich im Thribherd an Hanen und Körneren findet, an sich nehmen, solches zu den Blicksilberen legen, dieselbe was sie wiegen, verzeichnen, und selbst nebens dem Silber in Unsern Zehenden liefferen, und zu brennen befürderen, gleichfals auch die Glödt, Herdt, und Steine gewogen nehmen, und das Gewichte verzeichnen. Es sollen die Schichtmeister auch alle Sonn-Abend selbst persöhnlich auff den Zechen oder Gruben im schreiben seyn, und ohne sonderliche Vergünstigung deß Berghauptmans keinen anderen an ihren Platz schicken.

Was er für Gelt auß Unseren Zehendten bekombt, damit soll er den Arbeiteren richtig lohnen, mit dem Gelt keine Wechslerey treiben, noch an statt Gelts denen Arbeiteren Waaren anschmiren, jedem Arbeiter auch sein Lohn selbst zu stellen.

Es soll auch kein Schichtmeister ohne Erlaubnuß Unsers Berghauptmans oder Bergmeisters keine Nacht von den Bergwercken abwesend seyn, noch darvon bleiben.

Wan er Steuren einzunehmen, oder anderen zu geben schüldig, auch mit Einnamb, oder Außgab der Zubueß gute richtige Rechnung halten, die jenige Kuxse, so N. 12. eines jeden Quartals nit verlegt, ins Retardat setzen lassen, und darvon im Bergambt ein ordentliche Verzeichnuß übergeben.

Seine Register und Rechnungen soll er allerdings unstraffbahr halten, die Einnamb und Außgab ordentlich und mit klaren Worten sauber und ungeradiret verzeichnen, mit dem Manual fleißig Collationiren, und in denselben keine blinde nahmen führen, sonderen dieselbe allerdings untadelhafft halten, und alsdan nach dem Quartal-Schluß in N. 4. unserem jedesmahls bestalten Revisori unverzüglich übergeben, welcher sie dann Unser Verordtnung nach an gewissen Orth zu liefferen wissen wird, in Summa sich in allem der Bergordtnung nach gemäß, und nach ferneren Inhalt deß hiernach gesetzten Aeyds verhalten.

Der Schichtmeister Aeyd.

JCh N. N. schwöre einen Aeyd zu Gott, und auff sein Heiliges Evangelium, daß Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Cölln, rc. meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn, wil getreu und hold seyn, Ihrer Churfürstlicher Durchleucht und deß gemeinen Bergwercks besten getreulich befürderen, Schaden warnen und abwenden, und meinem Ambt, so mir befohlen ist, und sonderlich meinen Gewercken treulich vorstehen, keinerley thun oder verhengen, daß meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn, und denen Gewercken zu Schaden und Nachtheil gereichet, auch keine unbekandte, oder falsche Nahmen in Rechnung bringen, oder schreiben, besonderen meine Rechnung alle Sonn-Abendt durch Wochen-Zettul im Bergambt ablagen, und unterschreiben lassen, mich auch in allen Puncten der Bergordtnung nach, gemäß verhalten, und wo ich dieselbe übergangen befinde, warnen und ansagen, keines wider dieselbe zugelassenen Nutzens gewarten. Dargegen auch weder Gunst, Mißgunst, Freundschafft oder Feindschafft mich abwenden lassen, sonderen wie daß einen getrewen, redlichen Diener eignet und gebühret, allenthalben verhalten, treulich, ohne Gefährde. So wahr mir Gott helffe, und sein Heiliges Evangelium.

Von den Aeltigsten / und Vorsteheren der Knapschafft.

Der II. Articul.

Wie Vorstehere und Aeltigste der Knapschafft / wie auch dero Schreiber sich verhalten sollen.

DJe Aeltigste und Vorstehere der Knapschafft, wie auch dero Schreiber sollen nach allemaliger Erledigung von Unserem Bergambt mit Vorwissen Unseres Berghauptmans erwöhlet, allda angenohmen, und bestättiget werden.

Deren Ambt und Befelch ist, daß sie der Knapschafft Intraden wie die Nahmen haben mögen, von belegten, und außgelehenen Gelderen woll beobachten, und dahin sehen sollen, daß die jedesmahls fällige Zinßen zu rechter Zeit einkommen, was daran gefehlet, nebenst den wöchentlichen Büchsen-Pfenningen richtig alsobald durch dero Schreiber, wie auch die dargegen nöthige Außgaben auff die Armen, und was wegen dero Knapschafft sonsten zu bezahlen vorfallet, beschreiben, und alles zu richtiger untadelhafftiger Rechnung setzen lassen, davon auch Quartalig dem Bergmeister,

wel-

welcher die Auffsicht über der Knapschafft Intraden vornemblich hat, die Rechnungen einliefferen, welche dan so offt es begehret, vor Unserem Bergambt abgelegt werden solle.

Wan auch unter denen Bergpurschen sich einige Empörungen oder Auffwiegelung ereignen, oder etwas vorgehen solte, darüber sich die Bergleuthe zu beschwären, sollen sie, so bald sie solches vernehmen, demselben zur Befriedenheit bescheydentlich zusprechen, nicht destoweniger aber so fort unserem Berghauptman, und Bergmeister solches anmelden, auff daß dem etwan darauß entstehenden Unheil zeitig vorkommen, und alle Weitläuffigkeit verhütet bleibe.

Der Aeltigsten und Vorsteheren der Knapschafft Aeyd.

JCh N. N. schwöre einen Aeyd zu Gott, und auff sein Heiliges Evangelium, daß ich Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Cölln, rc. meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn, wil getreu, und hold seyn, deroselben und gesambten Bergwercks Nutzen und bestens förderen, dargegen Schaden warnen und ansagen, auch äusserstem meinem vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesetzten Berghauptman, Oberbergmeister, und gesambtem Bergambt gebührenden Respect und Gehorsamb erweisen, in meinem Ambt, dahe ich zum Vorsteher, und Aeltesten der Löbl. Knapschafft verordnet, und ördentlich erwöhlet, in dero Einnamb, und Außgab mich ehrlich, und treulich erweisen, dieselbe im geringsten nit vervortheilen, sondern alles bey Heller und Pfenning zu richtiger Rechnung bringen lassen, wo ich auch in Erfahrung komme, und vermercke, daß meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn, dero gesambten Bergambt, und gantzer Gemeinde der Knapschafft ein Auffstand, Empör- oder Auffwiegelung erregen wolte, solches dem mir vorgesetzten Berghauptman und Bergmeisteren von Stund an ansagen, selbst auch nach meinem besten Vermögen vorkommen, so weit mir Leib und Leben wendet, treulich, und ohngefährlich. So wahr mir Gott helffe, und sein Heiliges Evangelium.

Der Knapschafft-Schreiber Aeyd

JCh N. N. schwöre zu Gott, rc. Und als ich der Aeltesten, und Vorsteheren der Knapschafft für einen Schreiber zugeordnet, daß demnach alle die Einnamb und Außgab richtig verzeichnen, die Register klärlich und untadelhafft halten, dieselbe alle Quartal unverlängt einliefferen, und dahin mit sehen will, daß die Löbl. Knapschafft im geringsten nicht verkürtzet werde, treulich sonder Gefährde, so wahr mir Gott helffe, und, rc.

Der 12. Articul.

Von den Büchsen-Pfenningen.

DEmnach Bergwercks herkommens, daß jeder Hawerknecht und Jung, auch die Puchkinder, wochentlich 4. schwäre Pfenninge, oder den halben Theil von einem Groschen Büchsengelt geben, so sollen die Schichtmeister oder Steiger bey der Lohnung bemelter Arbeiteren, wan sie die Büchsen-Pfenninge nit selbst erlegen, von dem Lohn abziehen, im Anschnitt aber deß Sonn-Abends sollen die Schichtmeister solch Büchsengelt, wie viel es von einer Zechen erträgt, denen ältesten der Knapschafft zahlen, und solches in ein Buch wöchentlich unter jedes Schichtmeisters Rubric einzeichnen, mit welchem Buch sie Quartalig dero Einnamb justificiren, wan nur arme, krancke, oder sonst gebrechliche Bergleuthe, und dero Wittiben und Waisen in das Bergambt suppliciren, und darauff ihnen ein Gewisses an Gnadengelt verordnet, oder was sonsten armen Leuthen auß der Knapschafft gesteuret wird, sollen die ältesten der Knapschafft von diesen Büchsenpfenningen die Zahlung thun, wofern nun über dieses in der Knapschafft-Laden Vorrath vorhanden, kan armen Bergleuthen etwan zu Bekräfftigung eines Häußleins oder sonsten gewisses Stuckes etwas umb Jährliche Verzinsung vorgesetzet. Es soll aber keinem Bergmann mehr, als etwan 10. oder zum höchsten 15. Reichsdahler auff einmahl hingelehnet werden, damit die Knapschafft deßhalber wieder bezahlet werden könne, für welches außleihen aber die ältesten der Knapschafft zuhafften schüldig seyn sollen.

Der 13. Articul.

Wie die Büchsen-Pfenninge / und sämbtliche Intraden der Knapschafft verwahret werden sollen.

WAs von Büchsenpfenningen, und anderen der Knapschafft Intraden vorhanden, und Quartalig einkommen wird, dasselbige soll in einem bey Unserm Bergambt in der Anschnitt-Stube, oder nach belieben, auff der Statt Rathhauß stehenden, mit zweyen Schlössen verwahrten Kasten zu deren einen Unser Oberbergmeister, und den anderen die ältesten und Vorsteher der Knapschafft den Schlüssel haben, verschlossen beygelegt, und nichts ohne beyderseits, und deß gantzen Bergambts Vorbewust darauß genohmen werden, gestalt die Kasten-Rechnung auff deß Schichtmeisters, so woll der ältesten und Vorsteheren der Knapschafft Justification allemahl beruhen solle.

Der 14. Articul.

Von denen Neuankommenden Einwohneren auff Unseren Bergstätten.

Alle die jenige, es seyen Berg- oder Handwercks-Leuthe die sich auff Unsere Bergwercken begeben, und daselbst ihre Nahrung suchen, und der Berg-Freyheit geniessen wollen, sollen Unsere Richter und Rhäte in Aeydspflicht nehmen, und soll niemand von Frembden allda gedüldet werden, er habe sich dan für erst, als in Specie die Bergleuthe, und wer sich zur Berg-Arbeit gebrauchen lassen will bey Unserm Oberbergmeister, die Handwercks-Leuth aber bey Richter und Rath angemeldet, und ihres herkommens und verhaltens sichere Kundschafft einbracht.

Der 15. Articul.

Von den Goldschmieden und anderen so verdächtig Silber kauffen

DAhe etwan in Erfahrung gebracht werden solte, daß Goldschmiede und andere von Berg- und Hütten-Leuthen oder sonst verdächtigen Personen verborgener Weise, reich Ertz und Silber kauffen würden, leichtlich aber zu ermessen, daß solches Ertz oder Silber mit gutem Titul zu ihren Händen nit gelanget, so wollen und befehlen Wir, wo ein Goldschmied oder ander, wer der auch seye, solch verdächtig Ertz oder Silber hinfürter kauffen, und in der Nachfrage sich befinden würde, daß der Verkäuffer dasselbige Unrecht fertiger Weise erlanget, so solle der Käuffer gleich dem jenigen, der es gestohlen, und veruntrawet, was ihme durch Urtheil und Recht zuerkant wird, unnachläßig gestraffet werden.

Der 16. Articul.

Von denen Juden.

UNd daß die Juden bey dergleichen verdächtigen Handlungen gemeiniglich ihren Unterschleiff zu haben sich äusserst befleißigen, so ordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß im Fall ein Jud, über solcher Handlung, oder aber mit all schon verarbeiteten falschem und unlöttigem Gold und Silber betroffen wird, alle die bey ihme vorhandene Waaren confisciret, und der halbe Theil Uns, der anderer halbe Theil aber dem, der in solcher verdächtiger Handlung denselben zur Hafft bringt, verfallen seyn solle, würde aber in fernerer Erfahrung er mehr als einmahl brüchtfällig erfunden, so soll er am Leib und befinden peinlich gestraffet werden, und nach deme Uns glaubhafft hinterbracht, daß etliche Juden Unserer Landen sich unterstehen, auff Hutten und Hammeren Kollen zu stürtzen, zu blasen, und zu schmeltzen. Als ordnen und befehlen Wir, daß hinfürter kein Jud mehr, er seye auch an Orth und Enden Unser Landen wo er wolle, frembder oder einheimischer daß geringste, wie das auch Nahmen haben mag, weder mit schmieden, blasen, weder mit Kauff- und Verkauffung dessen, so Unseren gesambten Bergwercken vom kleinesten biß zum grössesten anklebet, unternehmen, sonderen aller dieser Handlungen, gantzlich und zumahlen enthalten, bey Vermeydung 200. Reichsdahler Straff, welche nit allein der Jud, sondern auch der, so mit demselben handlet, verwircket, und ernstlich damit angesehen werden solle.

Der 17. Articul.

Von Mörderen und Todtschlägeren.

SO einer auff Unseren Berg-Stätten, oder auff den zugehörenden einverleibeten Bergwercken und Gebirgen ohne Nothwehr, die den begebenen Fals nach, Gott, und Weltlicher Obrigkeits Verordtnung zur gnüge beweisen werden solle, einen Todtschlag thuet, dahe doch Gott solches gnädiglich verhüten wolle, demselbigen soll das gantze Bergwerck, ob auch gleich die Sach vertragen würde, ewiglich verbotten seyn.

Der 18. Articul.

Von den Gerichts-Knechten oder Bergfrohnen Verrichtung.

UNd als herkömlich daß bey Unseren Bergwercken ein Bergfrohne gehalten, und besoldet wird, der vor Unserem Bergambt auffwertig seyn, und was zu bestellen verrichten muß, und ausser deme Unserm Oberbergmeister, wan etwas in Bergsachen zu bestellen, oder straffbahre Bergleuthe und Arbeiter zu gefänglicher Hafft zu bringen, zur Hand schüldig, so soll aber in Anwesenheit Unsers Berhhauptmans imgleichen in der Bergrechnung der Frohne auffwertig seyn, damit wan jemand zu forderen, oder sonst etwas zu bestellen, man dessen allemahl bemächtiget seyn könne, sonst aber soll er täglich bey der Hand seyn, damit in Bergwercks Sachen man sich seiner bedienen könne, daß er auch getreu handlen will, soll er vor Unseren Bergambt in Aeyd und Pflicht genohmen werden.

Der dritter Theil dieser Bergordtnung handelt von dem Bergbaw, und was darzu erfordert wird.

Der erster Articul.

Von Schurffen.

WAs im ersten Hauptheil des 2. Articuls von new erschurfften Gängen angeführet worden, also lassen wir hiemit nachmahls zu, daß in Unserem Ertzstifft, Fürstenthumb, und Landen einem jedwederen Bergmann vergünstiget seyn solle, nach Gängen Klüfften, und Geschicken auff alle Metal, ohne Eintrag der Grund-Herren und Besitzeren der Güter zu schurffen, welcher alsdan einen newen Gang entblösen und außrichten wird, der solle für den ersten Finder gehalten seyn, auch damit deß ersten Finders recht, als nemblich eine Fundgrub, und nechste beyde Maassen, die ihme oben oder unterwerts der Fundgruben zulegen frey stehen sollen, erlangt haben, die folgende nechste Maassen aber, mögen dem ersten darauff sich angebenden Mütheren verliehen werden, begebe es sich aber daß ein Gang entblöset, der erste Finder aber muthete so fort die Fundgrube nicht, es fünde sich aber ein ander an, der die Maassen zu muthen begehrete, so soll zwar dem ersten Finder die Fundgrube, so viel Feld solche in beyden Stössen betrifft, wofern solche auß sonderen Ursachen nach Bergrecht nicht frey erkant verbleiben, die nechste Maassen aber, ohne dessen Eintracht verliehen werden, keine blinde Muthung aber, also wo der Gang und Klufft noch nit erschurffet, soll Unserer Oberbergmeister annehmen, weniger gestatten, daß einer dem anderen mit vorsetzlicher listiger Vorsetzung deß Tages in den Mutzettulen vervortheile, noch betrieglicher Weise hintergehe.

Der 2. Articul.

Von Muth- und Belehnung.

UNser jedesmaliger Oberbergmeister soll hiemit Macht und Gewalt haben, in deren Revier Unser Ertzstifft, Fürstenthumb, und Landen, Bergläufftiger Weise und nach Berg-Rechten auff alle Metal, Bergwercke zu verleyhen, gestalten er niemand auch zu keiner Zeit Muth- oder Auffnehmung Bergwercks, jedoch so fern es der Muther bey deme so er gemuthet, ohne jemands Einrede getrawet zu manuteniren, verweigeren solle, und soll er von jeglichen so zu muthen gesuchet, einen Zettul nehmen, worin vermeldet seyn solle, was und wie viel Feld gemuthet, an welchem Tag und Stund es geschehen, und an welchem Orth und Gebirge das gemuthete gelegen, auch was er demselben für einen Nahmen geben wolle, so ferne nur der Muther so fort nicht zu bestättigen, und in das Verleyhbuch einzuverleiben begehret, darzu ihme doch nit länger als 14. Tage dilation gestattet werden sollen, so solle der Oberbergmeister den Zettul biß zur Bestättigung in Verwahrung halten, und anzeichnen den Tag, wan er von dem Muther eingelegt, befind er aber, daß er den Muther oder Auffnehmer bey seiner Muthung auß rechten Ursachen nit schützen, und denselben wegen Einred nit gewehren kan, soll er ihnen dessen warnen, dafern alsdan der Auffnehmer an solche Warnung sich nicht kehren, und von der Müthung abstehen will, alsdan mag der Oberbergmeister nicht weniger sein Gebühr auff deß Auffnehmers Recht und Unrecht nehmen, und sich geben lassen, sonsten soll er in Auffnehmung der Mutzettul treulich und ungefehrlich handlen, und den ersten, welcher seine Muthung eingelegt, zu verleyhen schüldig seyn, was nun des Oberbergmeisters Gebühr von einer Müthung anzunehmen und dieselbe zu bestättigen, solches wird im dritten Articul deß ersten Theils dieser Ordtnung klärlich vermeldet.

Der 3. Articul.

Wie der Oberbergmeister nach der / bey ihme eingelegter Müthung sich ferner zu verhalten.

SO bald ein Mutzettul bey Unserem Oberbergmeister eingelegt, soll er fleißige Erkündigung umb deß Orths Gelegenheit, woselbst der Muther eingeschlagen, oder einzuschlagen willens, einziehen, den Orth besichtigen, oder durch den Geschwornen besichtigen lassen, so fern nun Uns die Müthung zum Nachtheil gereichen, oder sich gantz keine Gelegenheit dem Augenschein nach, an dem Orth mit Nutzen zu bawen ereignen würde, soll er vergebener Geltspielung und andere Nachtheil zu verhüten, den Muther für Schaden mit gutem Grund warnen, will er alsdan solcher Warnung nit statt geben, mach er ihn auff sein Ebentheur, jedoch ohne Nachtheil Unseres Interesse, und so fern er sich sonst dieser Unser Ordtnung gemäß bezeiget, hinbawen lassen.

Der 4. Articul.

Was für Zeit dem Auffnehmer nach der Müthung zugelassen / seinen Gang zu entblösen / und die verliehene Fundgrub / und Maessen zu bestättigen.

NAch beschehener Müthung solle der Auffnehmer oder Lehendräger innerhalb 14. Tagen seinen Gang entblösen, welcher alsdan durch Bergmeister und Geschworne besichtiget, und darnebens wol beobachtet werden solle, ob auch nebens der Fundgruben die Maessen, so zu bestättigen begehrt wird, einzubringen oder nicht, und soll nichts anders, dan auff Klüfften und Gängen verliehen werden. Begebe es sich aber, daß der Lehendräger nach trewem fleißigen schurffen den Gang auß Gewissen zuläßigen Ursachen nicht hätte entblösen können, soll ihme frist biß zu gelegener Zeit darzu gegeben werden, nichts destoweniger aber soll er die verliehene Fundgrub und Maessen nach Außgang solcher 14. Tagen gebührlich bestättigen, und dem Verleyhbuch einverleiben, auch alle Quartal verschreiben lassen, was nun ohne sonderbahre Zulassung Unsers Oberbergmeisters innen 14. Tagen nicht bestättiget, und der Gebühr nach quartaliter verschrieben wird, solches soll wieder in Unser freyes gefallen seyn, wan nun der Lehendräger oder Auffnehmer seine Muthung bestättigen lassen will, soll der Bergmeister den Mutzettul unterschreiben, und dem Lehndräger wider zurück geben, welcher denselben dem Bergschreiber einantworten, und in das Verleyhbuch umb die Gebühr einverleiben lassen solle, deßwegen der Berg-Gegenschreiber dem Lehndräger einen Schein wider zurück geben.

Der 5. Articul.

Von Hinterlegung der Mutzettul ins Verleyhebuch / und von Fristen.

DAhe sich ein-oder ander Auffnehmer, wan er etwan hinderliche Ursachen, daß er so bald zur Bestättigung nit gelangen, und sein Lehn zu belegen, einzuführen, und dahero hinterlistig sich unterstehen wolte, einen Mutzettul an sich zu practiciren, und in das Verleyhbuch zu hinterlegen, über kurtz oder lang, bey etwan einiger Ereigung deß Verzugs oder ältesten Gerechtigkeit sich zu bedienen, worauß dan nur Zanck und Zweytracht entstehet, so ordnen und wollen wir, daß, wan eine Zeche nit gestracks mit Nutzen zu belegen, kein Mutzettul angenohmen, noch von Unserem Oberbergmeister, es geschehe dan auß sonderlichen erheblichen Ursachen, keine Fristen verstatten, sonderen einen jeden, wer bawen will, seinen Baw zu verfolgen weisen, damit zum Nachtheil Unser Feld ungesperret bleiben.

Der 6. Articul.

Wie viele Feldt einer Zechen zu verleyhen.

DAß auch in Verleyhung Unsers freyen gewisse Maeß gehalten, und niemand das Feld beenget werde, ordnen und wollen Wir, daß hinführo auff einen newen Gang dem ältesten Finder eine Fundgrub und zwey Maessen, die er beyde aber, und unter der Fundgruben, oder eine oben der Fundgruben, und die andere unter der Fundgruben zu legen befügt, dem ersten Muther aber allemahl auffs höchste mehr nit dan 2. oder drey Maessen verliehen werden sollen. Ereigeten sich aber Gänge in der Höhe, im Hang-und liggenden, die vermuthlich in der Tieffe dem Haubtgang zufallen möchten, oder füglich mit Querschlagen erreichet werden könten, alsdan mag der Lehndräger so viel Feld, als er auff seinem Haubtgang gemuthet, im hang-und liggenden zugleich mit muthen, und zu seinem Lehn in Verschreibung halten.

Der 7. Articul.

Wie es mit Klüfften und Gängen zu halten / so mit Stollen und Strecken überfahren.

WUrden Gewercken mit ihren Maessen in Stollen, Strecken, oder sonst in anderen Gebäwen, Gänge oder Klüffte überfahren, und sichs in Erfahrung solcher Gänge anliesse, als wan selbige auß der Vierung wegsetzeten, und ins freye Feld gerathen möchten, so sollen der Gewercken Vorstehere, als Schichtmeister und Steiger ihren Gewercken zu gut solche Gänge so fort muthen, und belegen, wo aber die von ihnen verlassen, und von anderen gemuthet werden wollen, die soll Unser Oberbergmeister nit so fort verliehen, er habe dan solches denen Gewercken oder ihren Vorsteheren, die sie überfahren vorher angesagt, und verkündiget, so aber dieselben in 14. Tagen nach Verkündigung, solche Klüffte, und Gänge nit würden belegen, soll der Bergmeister anderen dieselbe zu verleihen Macht haben. Sonsten mögen der Gewercken Vorstehere, ihren Gewercken zum besten, auff solchen newen Gängen eine Fundgrub sambt beyden nechsten Maessen in der

Be-

Bestättigung ihres Gefallens mit zu strecken; Wan nun der Gewercken Vorstehere die in ihren Maessen, Strecken, oder sonst mit anderen Gebäwen überfahrne Gänge, oder Klüffte, bey Unserem Oberbergmeister zu muthen begehreten, und er ihnen die Verleyhung weigeren würde, so sollen sie ihren Mutzettul nichts destoweniger auff ein Recht einlegen, und an Unseren Berghauptman gelangen lassen, und ab ihrem Recht procediren und bedingen, würde dan der Oberbergmeister nichts deweniger auff seiner Verweigerung unbilliger Weise verharren, oder anderen die überfahrene Klüffte oder Gänge verleyhen, so sollen die Vorstehere entschüldiget, und der Oberbergmeister, so er unrecht befunden, denen Gewercken nach Unser Berghauptleuth, und deß Bergambts Erkäntnuß den Schaden zugelten schüldig seyn. Die Gänge aber, welche mit und durch Unsere eygene Stollen fündig gemacht, sollen ohne Unsere außtrückliche Zulassung niemand verliehen, sonderen Uns, wie viele Wir derselben bawen wollen, wie billig, freygelassen werden.

Der 8. Articul.

Von Wasser so mit Stollen / Strecken / und Roschen überfahren werden.

Alle die Wässer, so mit Stollen, Schächten, Schorffen, und Roschen überfahren werden, die solle Unser Oberbergmeister denen jenigen, so sie muthen, und auffnehmen, anderst nit verleihen, dan anderen verliehenen Zechen oder Stollen ohne Schaden, mit dem vorbehalt, daß solch verleihen denselbigen Wässeren, dem Bergwerck, und den bawenden Gewercken dero Oerther unschädlich seyn solle, und daß sie allerwegen, wo sie daß auff Künste, Puchwercke, und Hütten bedürfftig, unverhinderlich brauchen mögen.

Der 9. Articul.

Wan und zu welcher Gestalt die Zechen ins Freye zu erkennen.

Obwol Berg-Rechtens, daß, wan die Gewercken nur drey anfahrende Schichten, ihre Gruben und Zechen ohne Arbeit verlassen, solche alsdan ins Freye zu erkennen, so haben bey diesen Unseren Bergwercken, womit die Gewercken desto weniger Ursach sich dessen zu beschweren, Wir es so genau mit ihnen bißhero nit genohmen, sonderen seynd ihnen solche Zechen woll ein und ander Quartal zu gut gehalten. Wir ordnen und wollen aber, daß, welche Gewercken bey ihren Zechen auffleßig werden, und dieselbe ein gantz Quartal ohne sonderliche Verhindernuß und erhebliche Ursachen nicht bawen, noch umb frist deßwegen ordentlich ansuchen, und dieselbe nach Bergrechten Quartalig verschreiben lassen, daß selbige ohne eintziges ferner nachsehen ins Freye zu erkennen seyn sollen, dahe auch dieselbige Gewercken das dritte Quartal solche Zeche nit wieder selbst angriffen, und muthen würden, und ein gantzes Jahrlang ligen blieben, alsdan keiner derselben Gewercken einigen An- oder Zuspruch, weder zu den Zechen, deren Vorrath, an allen Gebäwen, oder auff den Hallen, noch zu deren Kürsen wider haben sollen, und sollen auch weniger weiter gehört werden.

Der 10. Articul.

Von wider Auffnehmung alter ins Freye gefallener Zechen.

Mit wider Auffnehmung alter ins Freye gefallener Zechen soll es mit mut- und Belehnung gleich wie auff den newen Gängen gehalten werden, doch soll der Oberbergmeister vor der Bestättigung der alten Gewercken Ursach hören, und sich mit Fleiß erkundigen, warumb die Zeche ins Freye gefallen sey, wie er die Sach nun nach vorigten Articulen befindet, also soll er mit Verleyh- und Bestättigung sich achten, wäre die Zeche nun, wie vorhergehet, und im 9. Articul beschrieben, noch so lang nicht im Freyen gelegen, oder hielte sich also, daß von denen auffleßigen Gewercken theils noch einiges Zuspruchs befügt, alsdan soll er von Stund an öffentlich anschlagen lassen, welcher gestalt die Zeche frey gefahren, und wider auffgenohmen, das angeschlagene 4. Wochen stehen lassen, welche von den alten vorzubusseten Gewercken nun ihre Kürse bawen wollen, dieselbe sollen wider zugelassen werden, wan aber eine Zeche Jahr und Tag im Freyen und unbebawet gelegen, alsdan soll der Auffnehmer die alten Gewercken nit mehr schüldig seyn zu zulassen. Zu den 4. Wochen nun, als lang eine Zeche angeschlagen, soll der Auffnehmer die Zeche zu belegen nit schüldig seyn.

Der 11. Articul.

Wie es mit denen Schulden zu halten / so auff denen im Freyen ligenden Zechen hafften.

Wan die Gewercken samblich auff einer Zechen auffleßig werden, und dahero die Zechen ins Freye kommen, alsdan soll die Zeche frey ohne Schuld wider verliehen werden, Es wäre dan Sache, daß die Gebäwe, und der Zechen Vorrath gleich in deme für die Schuld verunter-

 pfandet,

pfandet, so fern nun der Muther der Zechen solche Gebäwe mit Nutzen wider zu gebrauchen, und er dieselbe begehren würde, oder zu Fortsetzung seines Gebäwes nit entrathen könte, sollen solche zu Bezahlung der Schuld, so weit dieselbe reichen, nach billigen Werth angeschlagen werden. Im übrigen aber soll der Muther einige Schuld zu bezahlen weiter nit gehalten seyn, und soll ander gestalt kein Gebäw verrücket noch verkaufft werden, sondern Uns ins Frey- gefallen seyn.

Der 12. Articul.

Was dem Auffnehmer alter Zechen bey Anstellung seines Bawes frey gelassen und von Klaubung der Halle.

WAn eine alte Zeche wider auffgenohmen, und zu bawen angefangen wird, soll der Oberberg-meister die Oerther und Tiefffsten durch die Geschworne besichtigen und befahren lassen, und allemahl dahin sehen, daß die tiefffsten Gebäwe erstlich belegt, und geweltiget werden, und ohne sonderliche erhebliche Ursach nit zulassen, de förstem außzutauschen, und dargegen die tiefffsten ligen zu lassen, weniger zu gestatten, daß die Gewercken die Halle-Klauben, und Vorwaschen, es geschehe dan auß sonderlichen bewegenden Ursachen, der Zechen dardurch nutzbahre Hülff zu thun, und dieselbe zur Auffnahm zu beförderen.

Der 13. Articul.

Welcher gestalt zu erfahren / wan einer / in einer anderen Zechen ansitzen wolle / in sein Feldt mit einem Orth zu fahren.

DAfern sichs zutrüge, daß eine Gewerckschafft in einer Zechen Feld mit einem Orth ansitzen, und in sein Feld lengen wolte, und es entstünde dahero Beschwerunge, so soll Unser Oberberg-meister so fort durch unpartheyische Geschworne, und verständige Bergleuthe den Orth besichtigen lassen, und nachdencklich überlegen, ob der Zechen, worinne man anzusitzen vermeinet, es zu einer Nachtheiligkeit oder Hinderung gereichen möge, entweder daß dardurch Wasser erschrotten, die Förderung gehemmet, Wetter entführet, oder denen Hauptgebäwen sonst zufälliger weise einiger Schaden zugefügt werden könne, auff solchen Fall, zu solchen ansetzen nicht rathen, weniger gestatten. Dahe es sich aber außfündig machte, daß solche ansitze ohnschädlich, vielmehr gemeiner Bergwercke, und Uns vorträglich, so soll der widrige Theil vor das Bergambt gefordert, und alle gebührliche Einrede und Weisung geschehen, in solchen Fällen aber man es sehr wohl überlegen, daß niemand beschwärlich, oder gefährlicher Weise wider Billigkeit nit betrübet, noch Schadens halber gefehret werde, und was einem Theil mit gutem Vorbedacht gewilliget, dargegen soll er dem andern Steur und Wassergelt der Billigkeit nach auff Erkäntnuß zu geben schüldig seyn, und sich dessen keines wegs weigeren.

Der 14. Articul.

Von allschon verliehener Gänge Vierung / soll nichts zum Nachtheil verliehen werden.

WAn einer in der Vierung verliehenen Feldes etwas zu muthen sich unterstehen würde, soll solches keines wegs verliehen werden, es wäre dan, daß die alte Belehnete in ihrer Vierung befinden würden, daß ihre Gänge sich theileten, und auß der Vierung fortsetzeten, alsdan haben dieselbe den Vorzug auff solchen Gängen auß der Vierung zu muthen, denen es auch verliehen, und bestättiget werden solle.

Der 15. Articul.

Keine Lehenschafften auff den Bergwercken zu verleyhen.

DIeweilen die Lehnschafften nur umb Eigennutz willen angesehen, daß da nur ein geringer Anlaß sich ereigete, die Lehndrager solcher Lehnschafften die Kürse ihres gefallens vertheileten, verkauffen, damit die Leuth, sonderlich in der Frembde, durch weitliche Anschnitte ansetzen und betriegen, wordurch dan das Bergwerck in bösen Beruff gebracht, sonsten auch gemeiniglich Verwustung deß Bergwercks, und meistentheils nur auff den Raub in der förstem bawen, die tieffesten und strecken aber mit Berg verhawen, und verstürtzen, dahe offtermahls noch gute Abbrüche könten erbawet, und Ertz gelanget werden, die Schächte auch nit verzimmeren, noch die Gebäwe nach Bergwercks Art verwahren, auff die weise zu verleyhen, solle hiemit gäntzlich verbotten seyn.

Der

Der 16. Articul.

Von denen Zechen/ so mit viel Arbeiteren gebawet werden.

WO etwan einer, zwey oder vier Gewercken sich unterstünden, und vereinbahrten eine Zeche allein, und bey der weile selbsten zu bawen, solle ihnen zwar eine Zeitlang auff die maaße solches zugelassen seyn, doch daß zum wenigsten alle Tag vier Stunden, als Vormittag zwey, und Nachmittags zwey daran gearbeitet werde, so bald aber die Zeche fündig würde, so soll sie vorgewerckschafftet, und alsdan Bergläufftiger Weise laut Unser Bergordtnung der Baw angestellet, denen Bergleuthen aber so viel Küxse, als jeder seinem vermögen nach bawen kan, gelassen, und nebens deme ihre daran gewante Arbeit von den anderen mit antrettenden Gewercken gut gethan, und bezahlet werden.

Der 17. Articul.

Von den in Unser Bergambt gehörenden Bücheren.

WAs für Bücher in Unserem Bergambt seynd, und in jedes eingetragen werden solle, solches ist im anderen Theil deß 6. und 7. Articuls bey deß Berg- und Gegenschreibers Ambt vermeldet, wer nun zu seiner Nothturfft in solchen Bücheren etwas nachzuschlagen, und auffzusuchen begehret, und darumb gebührlich ansuchen wird, deme soll der Berg- und Gegenschreiber umb die Gebühr solches nit verweigeren, sonderen davon klaren Bericht thun.

Der 18. Articul.

Wie und welcher gestalt die Gewerckschafften zu machen/ und wie dieselbe ins Gegenbuch zu liefferen.

SO bald der Lehndräger seine Müthung bestättigen lassen wil, soll er sich nach Gewercken umbthun, und die Eintheilung der Küxse nebens Unseren vier Erb-Küxsen, welche damit eingeschlossen, und nach Berg-Rechten, auch dem herkommen gemäß allemahl frey gebawet werden sollen, auff 128. Küxse machen, wan er nun seine Gewerckschafft zum halben Theil für voll hat, soll er dieselbe Unserem Berghauptman und Bergambt einliefferen, und demselben anheimb geben, was man für Uns für Küxse zu bawen behalten, und wie viel von den übrigen unter Unsere Rhäte, Beambte, und Dienere zu vertheilen, so dan noch was übrig verbleiben wird, dieselbe mag der Lehendräger alsdan seinem belieben nach ferner vertheilen, wan nun die Anzahl der 128. Küxse voll, alsdan soll er Unserem Oberbergmeister die Gewerckschafft zu unterschreiben übergeben, und wie sich dan solche befindet, also von Unserem Berg-Gegenschreiber eingetragen werden.

Der 19. Articul.

Auff wie viel Küxse/ oder Theilen der Gewerckschafft Zubueß angelegt werden solle/ und von den freyen Küxsen.

OBzwar die Anzahl der Küxse in der Gewerckschafft auff 128. Theile eingetheilet, so sollen, in Ansehung Uns vier Erb-Küxse, worunter ein Küxß dem jenigen, auff dessen Grunde gesuncken, und eingeschlagen frey gebawet, 124. verzubuesset, und darauff Anlage geschehen, betreffendt über diese Anzahl, die drey freye Küxse, sollen im Außbeut-Register Unseren Berg-Stätten, zu Erhaltung Kirchen, Schulen, und den Armen berechnet werden. Was aber weiter den Erb-Küxß betrifft, auff dessen Grund und Bodem die Gewercken einschlagen, Schechte, und Stollen sencken und antreiben, selbiger Küxß soll allemahl frey gebawet, und die Außbeut darvon demselben Grundherrn unweigerlich verabfolget werden, jedoch mit solcher Condition und also, daß solcher Erb-Küxß je und allemahl bey dem Gut verbleiben, und nicht darvon veräussert werden solle, ob auch gleich das Gut an einen anderen Erblich verkaufft würde, ein mehreres aber soll dem Grundherrn nit gegeben werden, dabey lassen Wir es dem alten herkommen nach bewenden.

Der 20. Articul.

Von Zechen oder Theilen/ so anderen im Schein zugeschrieben werden.

WUrde jemand einem anderen eine Zeche oder Theil im Scheine zu schreiben lassen, und deß Nutzens davon selbst gewarten wollen, so sollen dieselbe Zeche und Theile denen bleiben, denen sie zugeschrieben seynd, und wo Betrug oder Vortheil in solchem erfunden, der soll mit ernst gestrafft werden, und wan dieselbe, denen sie zugeschrieben, solche Zechen oder Theile nicht haben, oder

nichts davon wissen wollen, so sollen solche Zechen oder Theile als verläugnet, Uns, oder wohin Wir die verordnen, heimgefallen seyn.

Der 21. Articul.

Wie es mit den Zechen-Häuseren zu halten.

UNser Oberbergmeister und Geschworne sollen dahin verdacht seyn, daß auff keine Zeche einig groß Hauß, oder kein anderes, dan zu bloser Nothturfft gebawet werde, wan nun es sich begiebet, daß solche Zechen-Häuser oder Kawen öde und wüst werden, sollen dieselbe ohne Unsers Berghauptmans Vorbewust nit verkaufft, oder eygennütziger weise anderst wozu, als zu dem Bergwerck, verwendet werden.

Der 22. Articul.

Wie es mit Verkauffung der Halle / Felsen / und Ertz solle gehalten werden.

WElche Zeche nicht gebawet, dannoch Quartalig verschrieben werden, deren Hallen bleiben billig denen Gewercken, wan aber die Zeche frey erkant wird, alsdan fallen die Hallen mit ins Freye, was aber ichtens den Kösten tragt, solches soll allemahl, damit Unser Zehende daß mit zu geniessen hat, zu gute gemacht werden.

Der 23. Articul.

Daß auff den Zechen / Hallen / und anderen Orthen / so den Bergwercken anklebet / Freyheit seye.

UNd weil nach altem herkommen und Vermög der Berg-Rechten, auff den Zechen, in Gruben, auff den Hallen, in Hütten, Puchwercken, Berg-schmitten, und dergleichen, so den Bergwercken zuständig, Freyheit seye, so wollen Wir zur Stärckung deroselben Freyheit menniglich treulich verwarnet haben, daß sich keiner bemelte Freyheit vorsetzlich oder auß Vergessenheit, weder mit Worten noch mit der That zu brechen, oder an diesen Orthen einiger Dieberey, ob solche gleich gar wenig wäre, unterstehen, welcher aber frevendlich oder vorsetzlicher Weise hierwider ichtwas sich unterfangen wolte, und daruber betretten wird, den wollen Wir an Leib und Gut, nach Gelegenheit und Grösse der Ubertrettung mit der Schärffe Straffen; Wollen demnach Unserem Oberbergmeister, Geschwornen, Steiger, Schichtmeister, und Arbeiteren ernstlich gebotten haben, bey Vermeidung Unser Ungnad, daß sie dieselbe Verbrecher, es geschehe die Ubertrettung mit Worten, schälten, schänden, schmähen, Gotteslästeren, und dergleichen, alsobald anzumelden, damit sie in gebührende Straff genohmen werden.

Der vierdte Theil dieser Bergordtnung handlet von der Marckscheyderey.

Der erster Articul.

Von deß Marckscheyders Ambt und Verrichtung.

ES solle sich auff Unseren Bergwercken niemand Marckscheydens unterstehen, er seye dan zuvorn von Unserem Berghauptman und Oberbergmeisteren zugelassen, und darzu gebührlich beäydiget, die auch keinen zulassen sollen, er seye dan däuchtig, und seiner Kunst fertig befunden. Sie sollen auch keinen gemeinen, oder verborgenen Zug thun, ohne wissen und Willen Unsers Berghauptmans und Oberbergmeisters, sollen auch die Gewercken umb dieselben ihre gethane Züge mit ungebuhrlichem Lohn nicht übersetzen, wo aber jemand deß Lohns halber von ihnen über Gebühr beschweret würde, der mag vor Unserem Berghauptman und Oberbergmeisteren solches gelangen lassen, die darin zimbliche Mäßigung thun sollen; Wan jemand vermeinte daß ihme durch der Marckscheyder Zug Verkürtzung geschehen wäre, dem soll durch Erlaubung Unsers Berghauptmans zugelassen seyn, einen verständigen frembden Marckscheyder auff seine Unkösten anhero zu bringen, einen Wehrzug zu thun. Pfals sich nun außfündig machen würde, daß der erste Marckscheyder geirret, und daß die örther, so gegeneinander auff ihr angeben nicht recht auffeinander treffen, und also vergebliche Sohlen, Straffen, und Förstén müsten nachgehawen werden,

und

und die Gewercken dardurch in vergebliche Unkösten und Schaden wären geführet worden, so sollen sie wegen unfleißiger Ziehung denselben Unkösten jedoch auff Mäßigung Unsers Bergambts erstatten, oder nach Gelegenheit der Sachen entsetzet, und mit Gefängnuß bestraffet werden.

Dahe auch ein Marckscheyder gezogen, und sein Gemerck geschlagen, und dem Steiger demselben nach anzusetzen, und die Arbeit anzustellen anweisen wird, sollen so bald zwey Geschworne dabey fahren, und ihre Gemercken auch schlagen, damit sich der Marckscheyder darnach im Fall seines unfleißigen ziehens nicht zu entschüldigen haben möge.

Wan einer Zechen-Feld in Beyseyn Bergmeister und Geschwornen am Tag vermessen werde, sollen die Marckscheyder in Hineinbringung deß Lochsteins vom Tage, und in Fertigung der Erb-Stueffe von einem Stollen oder Strecken auff die andere in der tieffe der Gruben sich vorsichtig halten, damit der Lochstein am Tage, mit der Grub-geschlagenen Erb-Stueffen von einem Stollen oder Strecken auff die andere richtig und auffeinander treffen, und also in der tieffe den Gewercken an ihrem vermessenen Felde kein Abbrug geschehe, besonder daß einem jeden sein Feld unverkürzet verbleibe; Auff diese vorgemelte Puncta sollen die Marckscheyder folgender massen in Aeyd und Pflicht genohmen werden.

Der Marckscheyder Aeyd.

Ich N. schwöre einen Aeyd zu Gott, und auff sein Heiliges Evangelium, daß ich Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Cölln, 2c. meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn wil getrew und hold seyn, deroselben und gesambten Bergwercks Nutzen bestes förderen, dargegen Schaden warnen und ansagen, und äusserstem meinem vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesetzten Berghauptman, Oberbergmeisteren, und gesambtem Bergambt gebührenden Respect und Gehorsamb erweisen, meines anbefohlenen Ambts fleißig abwarten, mich nicht allein willig gebrauchen lassen, sondern alles nach meinem besten Verstand verrichten, und mich an gebührlicher Besoldung begnügen lassen, niemand damit übersetzen, und in deme allem weder Gunst, Freund-Feindschafft, Geschencke, oder Gaab ansehen wil, sonderen in allem also handelen, und mich erweisen, wie ichs mit gutem Wissen, gegen Gott, und männiglichen zu verantwörten getrawe, so wahr mir Gott helffe, und sein Heiliges Evangelium.

Der Marckscheyder Besoldung / so ihnen von den Gewercken gebühret.

Von einer flachen Schnur oder Donlage.	20. Gr.
Von einem Seiger.	10. Gr.
Von jedem Winckel.	5. Gr.
Von einem Ortzpfall zu schlagen.	10. Gr.
Von einem Lochstein vom Tage in die Grub zu bringen.	10. Gr.
Von einer Erb-Stueffen fortzubringen.	10. Gr.

Der 2. Articul.

Wan wegen deß Marckscheydens Streit entstehet / wie man sich zu verhalten.

Dahe Unserem Oberbergmeister ein Mißdüncken deß Marckscheydens an ein- oder anderem Orth vorkombt, soll er deß Grunds sich zu erkündigen, und Weiterung zu verhüten befügt seyn, einem anderen Marckscheyder solchen Orth nach zu ziehen zu befehlen, der ihme dan gehorsame Folge zu leisten schuldig seyn solle.

Der 3. Articul.

Von dem Wehrzug.

Wan alsdan nach abziehen Unsers Marckscheyders, der aber seine Kunst auß einem rechten Fundament erlehrnet haben solle, sich befindet, daß solches ziehen nit zu treffen, und sich dahero Streit erregen wolte, es seye einen Erb-Stüeffen, oder anderer Orther halber, die Sache aber von sonderlicher Importantz, daß solche von denen Partheyen, die es concerniret, vor Unsere Berghaubtleuthe, und gesambtes Bergambt gebracht, und umb Scheydung ein frembder Marckscheyder begehret würde, so soll denen Gewercken darin gewillfahret, und umb einen frembden unverdächtigen woll fundirten Marckscheyder an ein- oder ander Bergambt geschrieben werden, doch daß die Gewercken den Unkösten deßhalben zugleich statten, und darlegen sollen. Auff erscheinen solches frembden Marckscheyders sollen Unsere Marckscheyder, so zuvor gezogen, demselben welcher einen Wehrzug thun soll, ihre örthung, die sie im ziehen gehalten, in beyseyn zweyer Geschwornen unpartheylich eröffnen, und zu zeigen schüldig seyn. Welche örthung der frembde Marckscheyder gleicher gestalt auch halten solle,

nach beschehenen Wehrzug und Befindung deß frembden Marckschenders nun, soll in beysein deß Oberbergmeisters und obangeregter zweyer Geschwornen, auch beyden interessirten Partheyen die Sach nachmals überlegt, und die Erb-Stueffe oder ein Zeichen geschlagen werden, welcher nun damit nit begnügig seyn, sonderen noch weiter Streit erregen wolte, der soll damit keines wegs gehöret werden. Gestalt ein dergleichen Wehrzug die Krafft eines Endurtheils Bergläufftigem Brauch nach erreichet, concerniret dieses nun zwischen zweyen Gewerckschafften eine Erb-Stüffe in die Grube zu bringen, so gebühret dem Bergmeister und Geschwornen noch eins so viel davon, als von Lochsteinen.

Der 4. Articul.

Wie die Marckscheyder die Lochsteine in die Grube zu bringen / und darauff die Erb-Stueffen zu schlagen sich verhalten sollen.

Als umb besserer sicherheit willen, auff Unseren Bergwercken Wir einen Marckscheyder angenohmen und halten, soll derselbe in seinem Ziehen, und hineinbringen der Lochsteine vom Tage, und in fortbringung der Erb-Stueffe alle Wege auff einem Gang gleiche örthung halten, und brauchen, wie nun allschon gemelt, der Marckscheyder in seiner Kunst wol fundirt seyn solle, und ob gleich der Gang in den Maassen einen Haken würffe, oder ein ander streichendes veranlassete, vor örthung gehalten, begebe es sich auch, daß nach steigen und fallen der Gebirge, Verniderung deß Gesteins, als fürfallende mächtige Trauben, feste Kämme, oder auß anderen zufälligen Ursachen die Gänge auß ihren streichenden verrücket, vertrücket, und andere örthung gewonnen, so soll sich der Marckscheyder, wie oben vermeldet, rechter örthung verhalten, damit man ein Lochstein hinein, und in die Erb-Stueffe fürter gebracht werden solle, durch den Marckscheyder nichts ungeschickliches vorgehe, und die Gewercke an ihrem Felde nicht benachtheiliget, noch in verdrießliche und unbillige Kösten geführet werden.

Ebener massen soll sich der Marckscheyder mit bericht wegen der örthung, da Durchschläge zu machen, Schachte auff einander oder nachzurichten, über sich zu brechen, und was sonst von ein-oder ander angegeben wird, also verhalten, auff daß allenthalben Uns, und denen Gewercken Schaden und Unkösten verhütet seyn und bleiben mögen.

Der 5. Articul.

Welcher gestalt die Lochsteine und Erb-Stueffen in Gebührlichen Respect zu halten.

WO zwey Zechen oder Gewerckschafften mit ein ander Marckscheyden, und die Gewercken, oder an statt deroselben die Lehndräger, und Vorstehere mit beyderseits Bewilligung, in Gegenwart Bergmeister und Geschwornen die Lochsteine in die Gruben, und darauff die Erb-Stueffen fortbringen lassen, und angenohmen, so soll es dabey seyn unveränderliches verbleiben haben, und kan von keinem Theil weiter angefochten werden. Solte aber so fort bey hineinbringung der Erb-Stueffen sich es außfündig machen, daß einem Theil an seinem vermessenen Feld etwas abgienge, und derselbe sich dahero beschwäret fünde, der mag zuvorn, und ehe er die Erb-Stueffen angenohmen, und darin gewilliget, solche seine Beschwärung mit guter Bescheidenheit vorbringen, so fern alsdan die Sach in der Güte nit vermittelt werden könte, sondern der beschwerende Theil, umb einen andern Marckscheyder zu gebrauchen anhalten thäte, soll ihme auff seinen Kösten solches gewillfahret werden.

Der 6. Articul.

Wie die Lochsteine und Erb-Stueffen dem Bergbuch einverleibet werden sollen.

Alle Lochsteine nebens der Bewandtnuß deß vermessenen Feldes am Tage, und wie von demselben die Erbstueffe forderst in die Gruben, und von einem Stollen zum andern gebracht worden, solches solle Unser Oberbergmeister durch den Bergschreiber in ein sonderliches Buch eintragen, und verschreiben lassen, damit man etwan ein Lochstein verrücket, oder die Erbstueffe in der Grube vermisset, man deßhalb Nachricht haben könne. Imgleichen sollen alle andere Marckscheyder, Züge, und was sie für örther gegen einander zu treiben, richten, oder anweisen, obberürter gestalt in dasselbige Buch, jedoch unter sondere Rubric eingelieffert werden, was nun dessen Gebühr daran, solches ist bey seinem deß Bergschreibers Ambt vermeldet.

Der

Der 7. Articul.

Von Verrecessen der Zechen und seiner Straffe.

ES sollen auch alle und jegliche Zechen hinführo alle Quartal wie von alters gebräuchlich, durch die Vorsteher desselben verrechnet, und verrecesset werden, wo aber eine, oder mehr Zechen zwey Quartal nacheinander nicht verrecesset, so soll Uns von dem ersten Quartal sechs Reichsdahler und von dem anderen Quartal 12. Rtlr. ohne alle Gnad und Verzug zur Straff gegeben werden, damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit erhalten werden.

Wan aber eine Zeche in dreyen Quartalen nicht verrechnet, oder verrecesset, soll dieselbe ohne alle Mittel in das Freye gefallen seyn, und ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, die auch dem ersten Muther, so derselben begehret, vermög Unser Bergordtnung verliehen werden solle, und was also von solchen und anderen Straffen einkombt, die sollen nach deß Berghauptmans und Bergmeisters Gutachten, zur Notturfft deß Bergwercks wieder angelegt werden.

Der fünffte Theil dieser Bergordtnung handlet vom vermessen, Lochsteine, und Erb-Stueffen.

Der erster Articul.

Von Vermessung der Zechen.

WAn eine Zeche bestättiget, darauff belegt, und fundig worden, und auff erforderen an dem Oberbergmeister die Gewercken begehren ihre Fundgrube und Maassen zu schlagen, und erblich zu vermessen, darin soll er sich nit weigeren, besonder den Lehndräger, und Vorsteher der Zechen einen Tag ernennen, wan er solch vermessen anzustellen vermeint, warzu er aber zum wenigsten 14 Tag dilation geben solle, damit den interessirenden Gewercken ob solche etwan bey der Messung selbst seyn wolten, dasselb vorhero kund gethan werden könne, zu dieser Vermessung nun, soll der Oberbergmeister, Geschworne und Marckscheyder, auff deren Zuge die Vermessung geschehen solle, nebens dem Berg-Gegenschreiber und interessenten erforderen, die Vermessung gebührender massen verrichten.

Der 2. Articul.

Wie es bey dem vermessen zu halten / wan etwan Streit dabey vorfält.

WAn nun auff den bestimmeten Tag der Oberbergmeister sambt dem Unterbergmeister, Geschwornen, und Marckscheyder, wie auch dem Vorsteher der Zechen, und theils interessirenden Gewercken erscheinet, und etwan zweiffel der Muth- und Belehnung halben dabey vorfallet, soll der Lehndräger, oder Vorsteher der Zechen seine Belehnung vorzeigen, und darauff einen leiblichen Aeyd mit auffgehobenen Fingeren schwören, daß der Gang, darauff er die Vermessung gesucht, sein rechter Lehndragers Gang seye, und das seine Fundgrub und Maassen, oder was er vermessen, und verlochsteinen lassen wil, auff demselben, und sonst keinen andern Gang seye, noch ichtwas anders als was seine Belehnung in sich halt, gefährlicher weise begehret, nach geleistetem und abgelegtem Aeyd soll der Oberbergmeister nach altem Bergwercks Gebrauch mit der Schnur anhalten, und dem Lehndräger oder Vorsteher (welcher alle wege der Schnur vorgehen solle) nachgehen, und also nach üblichem Bergwercks Gebrauch gebührliche Maassen, als auff eine Fundgrub 42. Lachter, auff eine Maassen 28. Lachter, auff eine Wehre 14. Lachter, vermessen und geben, wo er aber keine volle Maassen einzubringen, und sich würde eine überschaar, die sich etwan auff eine Wehre, und darüber erstreckete, die mag er als eine überschaar absonderlich verleyhen, oder denen beyden zu nechst gelegenen Zechen nach Gelegenheit vertheilen, was nun dergestalt rechtlich vermessen, daß solle durch den Geschwornen verlochsteinet, und an den Stein vier Gezeugen, die aber verdecket daran stehen sollen, angemercket werden; Wan die Vermessung auff einen newen Gang geschiehet, so wird der Anfang an dem Orth gemacht, woselbst der Lehendräger Kubel und Seil eingeworffen, und allda die Schnur auff dem Mittel deß Ruhebaums angehalten, und die Fundgrub halb oben, und halb unterwerts vermessen, nach jeder Seit werden nun die ferner gemuthete Maassen gelegt, und vermessen, und eines theils die Obermaassen, andern theils aber die Untermaassen genennet, dahe aber einer einen Gang entblöset, nicht aber Kübel und Seil eingeworffen, sonder finge so fort, oder zu nechst darunter, dahe er seinen Gang entblöset, der Fundgruben zu gut, einen Erbstollen alsobald an, dergestalt daß der Stollen sein Erbgebäw wäre, auff diesen Fall soll im vermessen vorn im Mund-

 loch,

loch, oder da man den Gang in der Wassersige ein Gestein erstlich erkennen kan, angehalten, und dem Lehndräger oder Gewercken die Fundgrub das Gebirge hinan, und nit zurück gegeben werden, hätte aber einer eine Fundgrub oder Maassen in der tieffe auff einen Stollen auffgenommen, und begehrte ihme auch im Stollen vermessen zu lassen, so soll der Bergmeister Befehl thun, daß der beäydigter Marckscheyder die örthung oder Streichen deß Ganges an den Tag bringen müste, alsdan er Bergläufftiger weise mit der Vermessung zu verfahren.

Fals auch einer einen Gang entblöset, denselben auch vor der Bestättigung auff solchen ersten Schurff geschehen lassen, doch daheselbst Kubel und Seil eingeworffen, es begebe sich aber daß nach deß ersten Finders Fundgruben ein ander mit der Maassen belehnet, und derselb treffe in solcher Maassen Feldt, eher Ertz als der erste Finder, derselb erste Finder aber wolte alsdan erst seine Fundgrub ferners strecken, und Kübel und Seyl einwerffen, durch welches deme der in der nachnachfolge die Maassen gemuthet, zu nahe getretten werden wolte, so soll sich der Oberbergmeister woll vorsehen, und wo ihm gäntzlich wissend, daß der Erbschafft deß ersten Finders nicht in dem Schurff, woselbst er ihm zu erst den Gang bezeiget, und darauff bestättiget, angefangen, sonderen derselbe an ein ander Orth zu seines Nechsten Schaden gesuncken, so soll der Oberbergmeister im vermessen auff den Schurffe, dahe er den Gang, wie oben vermeldet, erstlich wargenommen, anhalten, und seine Fundgrub vermessen, welches den klaren Berg-Rechten, und altem herkommen gemäß; Begebe es sich sonst auch, daß einer die nechste oder andere Maasse auff einem Gang hätte, es wäre aber in der Belehnung nicht klar vermeldet, ob es die Ober-und Untermaaß wäre, hätte auch weder Kubel noch Seyl eingeworffen, sondern dieselbe mit Steur oder Frist erhalten. Der Oberbergmeister liesse aber die Vermessung auff solche geschehen, worauff der Lehndräger den Aeyd abgestattet, und es entstünde hernach Zweytracht darauß, darumb soll der Oberbergmeister wo die Maassen im Lehnzettul nit klar gnug außgetrucket, sich nach dem Verleyh-und Verschreibbuch richten, und welcher gestalt solches vermeldet, so soll er ihm auch vermessen, ob dan etwas Unrichtiges auff deß Lehndrägers Aeyd im vermessen vorgangen, soll doch solches krafftloß seyn, gestalt man sich mehr nach den Bücheren, als einem falschen vortheilhafften Aeyd zurichten, wie nun jeder Gruben Feld vorbesagter weise vemessen worden, also soll der Oberbergmeister solches aller Gelegenheit nach in das Verleyhbuch eintragen, damit die Gewercke ihre Gebäwe rühig anstellen, und forttreiben können. Damit auch die Lochsteine an Tage, und die Marckscheyd oder Erbstueffen in der Grube nit verlohren werden, oder auß der Acht kommen, soll allemahl, so offt ein Schichtmeister und Steiger angenohmen und eingewiesen wird, der alte Steiger oder Schichtmeister nebenst Uberantwortung deß Vorraths, die Lochsteine am Tage, die Erbstueffen in der Gruben, und was sonsten die Gewercken mehr für Belehnungen haben, in Gegenwart der Geschwornen gründlich anzeigen, und berichten, auff daß künfftig aller Irthumb und Streit verhütet bleibe, würde sich dan jemand unterstehen, die Lochsteine vorsetzlich außzuweisen, zu verrücken, die Erbstueffen in der Gruben betrieglicher weise außzuhawen, zu verschmieren, verzimmeren, oder verstürtzen, der oder dieselbe sollen nach Befindung peinlich gestrafft werden, deß Oberbergmeisters, und Geschwornen Gebühr von vermessen ist bey deren Ambts-Verrichtung klärlich vermeldet.

Der 3. Articul.

Von der Zechen Vierung / und wie es zu halten / wan zween / ausser der Vierung unterschiedlich verliehene Gänge in der teüffe zusammen fielen.

DIe Vierung einer jeden Zechen begreifft auff jedem fündigem Gange sieben Lachter, als von desselben Sahlbande anzurechnen 4. und 1. halb Lachter ins hangende, wan er nun in bemelten sieben Lachteren begreifft und berühret, daß ist sein, so fern er sein alter auff seinen Gang erhalten hat, und daß heischen Bergleuthe eine Vierung.

Wan nun zween Gänge am Tag fern gnug voneinander wären, und keiner eines anderen Vierung berühret hätte, der eine aber flach, der ander seiger nidersetzete, und in 20. 30. 40. 50. und mehr Lachteren in der tieffe in der Vierung zusammen fielen, so soll der älteste im Feld (dessen alter mit der Müthung im Verleyhbuch zu beweisen) die Gerechtigkeit behalten, und der jüngste von dem was dem ältesten in der Vierung, nemblich 3. und ein halb Lachter im ligenden, und 3. und ein halb Lachter im hangenden zugefallen, außgewiesen, und abgetrieben werden, doch aber daß der alter seine Vierung mit öffentlichem Durchschlag beweise, so bald sich aber deßwegen Streit erreget, ist der alter Lehndräger wohl befügt, dem jungen Eintracht zu thun, seinen Baw ehe nit fortzusetzen, biß er sich mit offenem Durchschlag außfündig gemacht, ob deß jungen Gang dem anderen in der Vierung zufalle.

Der 4. Articul.

Von hindernuß deß Vermessens / und greiffen in die Schnur.

WUrde jemand vorwitziger und freventlicher weise sich unterstehen, eine rechtmäßige Vermessung ohne sonderliche erweißliche Ursach zn verhinderen, und, nach Bergläuffiger weise zu reden, in

die

die Schnur zu greiffen, daß soll Unserem Berghauptman so fort angemeldet werden, welcher, so fern er sein vornehmen nicht justificiren kan, mit schwärer Geldbuß, da er vermögens, oder in Mangel dessen, mit harter Gefängnuß bestraffet werden solle.

Der 5. Articul.

Welcher gestalt unterscheidliche Zufälle in der Vierung Bergläuffiger weise zu entscheyden.

DAhe wegen der Vierung eines Ganges Irrung entstünde, und man den Grund davon zu wissen mit vorwissen, und auff Befehl Unsers Oberbergmeister ein beaydigter Marckscheyder die Vierung zuzulegen erfordert wird, soll an beyden Gängen, woselbst Streit erreget, das Feld, so fern sich die Vierung erstrecket, für erst verfahren seyn, auff daß man augenscheinlich zur Zulegung gelangen kan, anderer gestalt es dem Marckscheyder leicht fahlet, alsdan soll der Marckscheyder am Sahlbande deß Ganges entweder im hang- oder ligenden anhalten, und den Gang im Mittel freystehen lassen, so nun die Vierung zugelegt, sollen zwey geschworne nebens dem Marckscheyder darzu fahren, und die Partheyen, so darzu gehören, auch forderen, alsdan soll der Marckscheyder darzu fahren, und in ihrer Gegenwart die Vierung, so fern sich die erstrecket, eröffnen, und verstueffen, nach solcher Befindung der älteste bey seiner Vierung geschützet, der jüngste sich aber deren zu enthalten, abgewiesen werden solle, theilete sich aber ein Gang im Gesencke, oder sonst in zwey Drümber, dahero die Parthey irrig, von welchem die Drümb die Vierung zunehmen, und dahero vom Oberbergmeister und Geschwornen Weisung begehreten, sollen sie den Irthumb fleißig besichtigen, dem ältesten die Vierung im Mittel zwischen den zweyen Drümberen anzuhalten wissen, doch mit dem Anhang, dahe man tieffer sencken, oder ferner außlengen würde, und die Drümber wider zusammen fielen, daß alsdan nach Berglauffitigem Brauch es solle gehalten werden; So aber Partheyen in solcher Begebenheit, da ein Gang sich theilete, und voneinander fiele, einer auff den anderen trunge einen Drumb zu kiesen, und anzunehmen, in solchem Fall hat man den ältesten, dieweil die Drumber einander in der Vierung seynd, auff einen zu erwöhlen, nicht zu zwingen, so bald aber befunden würde, daß die Drümber ausser der Vierung fallen, alsdan ist der alteste schuldig, auff einen Drumb zu erwöhlen, und darauff zu bleiben, welches Drumb der älteste nun erkohren, und angenohmen, solches sollen Bergmeister und Geschworne, umb weiter Irrung zu verhüten, verstueffen lassen; Begebe es sich aber, daß in Schuchten, Stollen, oder Feldörtheren newe Quergänge, Fleze, oder Klüffte uberfahren wurden, welche einem seinen Hauptgang vertrucken, und zwar also, daß man in einen, zweyen, oder mehr Lachteren vom rechten Hauptgang mehr nichts erkennen könte, der jenige aber, welcher wegen seines jüngeren Alters Erkäntnuß der Vierung leyden müste, wolte solcher gestalt auff den augenscheinlichen Beweißthumb tringen, so wäre solches also zu decidiren; Hat der älteste Lehndrager den ihm verliehenen Gang mit dem gesunckenen Schachte, warinnen er Kübel und Seyl eingeworffen, oder getrieben, Stollen, oder Feldorth vom Tage nider, oder von dem Orth erwenter seiner Belehnung biß auff obberuhrten Quergang, Fletz, oder Klüffte, verfolget, der ihn aber dardurch verrucket, verschoben, oder gar verdrucket, und er der älteste findet seinen Gang, in der Vierung wieder, so hat sein Gegentheil auff ferner Beweißthumb nit zu tringen, fals aber mächtige faulen, oder sonst fastes Gestein vorfiele, welches einen Gang also versetzete, verdruckete, oder abschnitte, daß man keinen Gang mehr erkennen könte, alsdan mussen die faulen abgesuncken, und durchbrochen, der Gang in der Vierung wiedergesucht, oder dessen streichendes im fasten Gestein verfolget werden, und wan also eines Gangs hang- und ligendes mit versetztem Sahlbande durch eine faule, oder fastes Gestein beweiset wird, soll damit der älteste Lehndräger seine Gerechtigkeit erhalten haben, würde aber der Gang gar verlohren, kan er seine Gerechtigkeit weiter nicht extendiren, also fern er mehr nichts, als eine anzeige deß Ganges zu beweisen, bey dergleichen zweiffelhafften Begebenheiten haben Bergmeister und Geschworne, sonderlich wo faulen, und unkäntl. Fletze, ohne hangendes und ligendes vorfallen, die Begebenheit auffs fleißigste zu beobachten, und in ihren Weisungen sich woll vorzusehen, damit nit ungeschicklich procedirt werde, süncke nur einer auff seinem Haupt-Gang, und erreichete in solchem absencken andere Gänge, Fletze, oder Klüffte, verliesse aber seinen Hauptgang damit, und verfolgete den nit ferner, sonderen wolte zu seinem Vortheil sich auff dieselbe ersuncken- oder erlangete Fletze und Klüffte legen, dardurch Vierung zu erlangen, und andere die in der Belehnung jünger damit außzutreiben, in solchem Fall sollen Bergmeister und Geschworne die geschickte deß Gebirges auffs allerfleißigste erwegen, auff was masse sich der Hauptgang getheilet, Drümber oder Abgekemme abgesetzet, oder ob es frembde Gänge, Fletze, Klüffte, oder Geschicke seyn, die Quer über, oder durch den Hauptgang fallen. Item ob ihr streichendes dem Hauptgang gemäß, oder Widerwertig seye, oder aber ob man einen freyen augenscheinlichen Durchfall derselbigen sehe, und wie man es findet, wird die Erfahrung woll lehren, nach Bergläufftigem Brauch zu decidiren. In Summa da ein freyer augenscheinlicher Durchfall eines Ganges, Fletzen, oder Klüfft befunden, darauff soll man den ältesten, so er von seinem Hauptgang fallen, und denselben verlassen wolte, keines wegs sich zum Vortheil

darauff zugegen gestatten. Wäre es aber geschehen, und der älteste Lehndräger auff diese weise seinen Hauptgang verlassen hätte, und daß derselb dardurch wieder in Unser Freyes gefallen, soll Unser Oberbergmeister befügt seyn, denselben Gang einem anderen, als Unser Freyes wieder zu verleyhen, theilete sich aber deß älteren Lehndrägers Gang, beweißlich in zwey Drümber, alsdan mag er auff einen Drumb, welches ihme beliebet, bleiben, und Gerechtigkeit erlangen, so fern es ein Drumb von seinem Hauptgang ist.

Der 6. Articul.

Von Sequestration der Ertze so an streitigen Oertheren gewonnen werden.

WAn in vorig erzehleten Fällen oder sonst im Bergbaw zwischen Gewerckschafften sich Streit erreget, und ein Theil dem anderen daß seinige biß zu außtrag der Sachen zu sequestriren begehret, und bey Unserem Oberbergmeister suchen wurde, so soll dessen suchen schlechter Dingen nit gestracks deferirt werden, er beweise dan, daß er zur Sequestration satsamb und gründlich befügt, da aber die Streitsach also bewand, daß sie einen zweiffel nach sich führete, und vermüthlich der klagende Theil zu seinem suchen etlicher massen fundiret, so soll Unser Oberbergmeister Ambts halber das Ertz, so im streitigen Feld gewunnen, allein stürtzen zulassen verfügen, biß der Sachen gründlichen Bericht eingezogen, und solche Erkündigung auffs erste beschleunigen, auff blose Vermuthung aber, und ohne gründliche Beweisung solle kein Kummer erstattet werden.

Der 7. Articul.

Eine unverfängliche oder verlohrne Schnur zu ziehen.

WIrd Unser Oberbergmeister von einem Lehndräger, oder einer Gewerckschafft in unvermessenem Feld ohne Lochstein eine verlohrne schnur zu ziehen ersuchet, soll er ihn gegen Erlegung der Gebühr als dem Bergmeister von jedem Wehr, daß seynd 14. Lachter, so viel das Feld betragt, 9. Gr. Dem Geschwornen 3. Gr. willfahren, jedoch mit solcher Condition, daß dem vermessen sein Recht unbenohmen seyn solle.

Der 8. Articul.

Wie die Lochsteine vom Tag in die Grube sollen gebracht werden.

WUrden nach beschehener Vermessung der Fundgruben und Maassen die Gewercken, oder Vorstehere begehren die Lochsteine so bald vom Tag in die Grube zu bringen, daß sollen sie erstlich bey dem Oberbergmeister gebührlich suchen, gestalt ohne dessen Verwilligung und Befehl der Marckscheyder in deme sich nichts zu unternehmen befügt seyn solle, auff beschehene Zulassung sollen beyde miteinander auff einem Gang Marckscheyder Zechen den Lochstein auff beyder Unkösten in die Grube bringen lassen, fals aber der eine Theil den Unkost dem halben Theil abzutragen sich weigeren würde, alsdan mag auff deß anderen Theil seinen Kösten solches allein geschehen, doch soll derselbe hernach nit schüldig seyn, seinem Nachbahr, ehe und bevor er den halben Unkösten abgestattet, den Lochstein, oder Erbstueff zu zeigen; Gleicher massen soll es auch gehalten werden mit Erbstueffen von einem Stollen oder Strecken auff die ander fortzubringen.

Der 9. Articul.

Wan das Feld / wohin die Erbstueffe zu schlagen / so weit nicht verfahren wäre.

BEfünde es sich, daß wohin die Erbstueffe geschlagen werden müste, das Feld noch unverfahren, soll der Marckscheyder in Gegenwart der Geschwornen ein Gemerck schlagen, und ein Bast so lang ziehen, als die Längte deß Felds, so noch zu verfahren, und dasselbe gedoppelt fertigen, darvon ein Theil bey sich behalten, und das andere dem Oberbergmeister in Verwahrung geben, zum überfluß solches auch in das Bergbuch durch den Bergschreiber verzeichnen lassen. Wan nun das Feld vollends verfahren, alsdan sollen beyde interessirende Theile nebenst dem Geschwornen darzu erfordert werden, und soll der Marckscheyder in dero Gegenwart die Erb-Stueffen schlagen.

Der

Der 10. Articul.

So ein Lochstein verlohren worden.

JM Fall, dahe ein Lochstein verlohren, in den Gruben auch deßhalben keine geschlagene Erbstueffen zu finden, es würde aber von den Gewercken begehret, andere an dero verlohrne statt zu setzen, darin soll Unser Oberbergmeister denselben willfahren, derowegen vom nechsten Lochstein so gegen dem Feld noch vorhanden, anhalten, und die Maassen der Verschreibung nach auffs newe geben, und verlochsteinen lassen, wäre nun die Erbstueffe in der Gruben verlohren, wird deßwegen an dem Erbschacht angehalten, und soll hiervon deßhalb das übrige Vermeßgeld gegeben werden.

Der 11. Articul.

Dafern die Lochsteine auff die Gänge gesetzet.

Wäre im vermessen ein Lochstein nicht auff den Gang gesetzet, es würde aber von den Gewercken solchen zu rücken begehret, darin soll der Oberbergmeister anderer gestalt zu geheien nit schüldig seyn, als daß öffentlich darzu thun, es seye das Feld auff einem Gang, so wird wohin der Lochstein kommen solle, verfahren, solcher gestalt mag er durch einen beäydigten Marckscheyder den Lochstein Winckel recht, von dem Orth dahe er gestanden, auff den Gang bringen lassen, so viel nun die Schmiege abträgt, verlieren, die Gewercken an ihrem Felde, weiter ist der Oberbergmeister zu gewehren nit schüldig.

Der 12. Articul.

Daß der Lochstein auff seinen rechten verliehenen / und nit auff einen frembden Gang in die Grube gebracht werde.

DEmnach die Lochsteine und fortgebrachte Erbstüeffen in die Gruben der Fundgruben und Maassen ihre Gerechtigkeit determiniren und einräumen, so sollen Bergmeister und Geschworne dabey vorsichtig seyn, daß ein jeder seinen belehnten Gang, an dem Orth, da der Lochstein oder Erbstueff in die Grube hinein kommen soll, augenscheinlich beweise, und niemand zu schaden gehandlet, und Verkürtzung geschehen.

Der 13. Articul.

Würde jemands Verhinderung nicht zulassen wollen seines Nachbaren Lochsteine auff seine Schächte hineinzubringen.

WAn eine Gewerckschafft nicht eygene Schachte hätte, wodurch sie ihren Lochstein an Orth und Ende, wo die Erbstueffe geschlagen werden soll, bringen lassen könte, sondern durch andere Schächte geschehen müste, der Lehndräger dessen aber ein solches nit gestatten wollen, damit nun durch solche unzimbliche Verhinderung entzwischen niemand deß seinigen beraubet, oder verkürtzet werde, soll Unser Oberbergmeister Macht haben, den wiedrigen Theile solches geschehen zu lassen, zu gebieten, es wäre dan daß der andere Theil seine Gerechtigkeit deß Orths, wohin er die Erbstueffe begehret, noch nicht erwiesen, solches fals Bergläufftiger weise was zu thun, den Weg weisen wird.

Der 14. Articul.

Zu welcher Zeit ein Lehndräger sein Feld vermessen zu lassen schüldig / und auff was Maasse Bergmeister und Geschworne das Vermeßgeldt forderen.

SO bald ein Lehndräger auff einem neu-entblösetem Gang in seiner Fundgrub oder Maassen Ertz antreffen, und dessen so viel, daß er 3. und 1. halb Marck Silber machen kan, oder von anderen mineralien, als Kupffer, Bley, oder wie das Nahmen hat und dergleichen, in dessen Werth, ist er schüldig ihme sein verliehenes Feld vermessen zu lassen, da auch mit einem Erbstollen Ertz überfahren würde, und der Stolle brächte an dem Orth, dahe Ertz angetroffen, seine rechte Erbteuffe, als 9. und 1. halb Lachter seiger teiffe noch nicht ein, so gebühret Bergmeister und Geschwornen das Vermeßgeld, unangesehen der Stollen gehöre zu demselben Feld oder nicht, sonsten seynd die Stollen, welche ihre gebührliche Erbteuffe erlanget für sich, dafern sich mit ihrer

Stollen-Gerechtigkeit den Stollen hieb deß Ertzes an höhe und weite weghawen, ob gleich der Stollen zu dem Feld, darin das Ertz gehawen, gehörete, nach Berg-Rechten, daß vermeßgelt befreyet, begebe es sich auch, daß man auß erheblichen Ursachen wissen müste, wie weit sich eines Lehndrägers auff einem newen Gang sein verliehenes Feld verstreckete, und er sein Feld erblich oder rechtlich vermessen zu lassen sich weigerte, soll ihme von dem Oberbergmeister aufferlegt werden, sich diesertwegen Berg aufftigem Gebrauch nach zu achten; Begebe sich es aber, und einschlüge ein frembder auff einen newen Gang, in deß alteren Feld und Maassen unwissend ein, der alter Lehndräger aber, welchem das Feld, wolte sich halßstärriger weise noch nicht angeben, ihme seine Fundgrub oder Maassen zu vermessen, weniger den Schurff bey Zeiten, ehe er Kübel und Seil eingeworffen, durch Bergmeister und Geschworne solches verweisen zu lassen, sondern gedächte vielmehr den newen Schurffer in Unkösten zu führen, und darnach erst außzumessen, auff solchen Fall soll derselb alsdan, und dafern er seinen Gang entblöset, und Ertz angetroffen, abzuweichen nicht schüldig seyn, in betracht keinerley weise das Feld einem anderen versperret seyn soll und muß; Es soll auch einer Gewerckschafft auff einem Züge, andern zum Nachtheil nit mehr Feldes, als eine Fundgrub oder Maassen vermessen noch verliehen werden bey unser ernster Straff, und Verlust der Grube.

Der sechste Theil dieser Bergordtnung handlet von der Stollen Gerechtigkeit, und Erbteuffe. Item vom Neunten-und Stollenstewer.

Der erster Articul.

Von der Stollen Gerechtigkeit.

WIr ordnen und wollen, daß ein jedweder Erbstollen nach gemeinem Bergrecht und altem herkommen gebawet, auch seine Gerechtigkeit haben, und erhalten solle) nemblich wan ein Stolle 9. und 1. halb Lachter seiger tieffe unter dem Rosten einbringet, soll er seine Erbgerechtigkeit erlangen, dahe nun ein Stolle einem Zug zum besten getrieben wird, und in vorbemelter Teuffe an einer Zechen, es seye eine Fundgrub oder Maasse, Marckscheyde erlanget, so soll die Zeche schüldig seyn, dem Stollen, Steur auff Erkäntnuß Unsers Bergambts zugeben, wird aber mit dem Stollorth Ertz überfahren, und angetroffen, alsdan mag der Stollen den gebührlichen Stollhieb, welcher betrifft 1. und 1. vierdten theil Lachter in der Wassersiege über sich, und ein halb Lachter in die weite, so lang das Ertz stehet, weghawen, und zu sich nehmen, wird hernach von der Zechen Ertz gefordert, oder dafern der Stollen in der Erbteuffe einschlegt, und mit seiner gebührlicher Wassersiege hernach kombt, der Zechen das Wasser benimbt, und Wetter bringt, alsdan soll von allen Metallen, so die Zeche erlanget, dem Stollen das 9. gegeben werden, benehme aber der Stollen der Zeche das Wasser, und bringt Wetter, mit der Wassersiege, wäre aber das Orth, da Ertz brichet, noch nicht erreichet, alsdan soll nichts destoweniger dem Stollen das halbe 9. gegeben werden, so bald aber die Wassersiege das Ort erlanget, soll der Stollen das gantze 9. haben.

Wan Gewercken auff dem Stollen mit Vergünstigung deß Stollners ansetzen, und im hangoder ligenden Querschläge treiben (welches aber zuvorn dem Stollner selbst freystehen, und darzu befügt seyn solle) oder es würden ausserhalb deß Stollens mit strecken Klüffte, oder Gänge überfahren, und die Wasser auff dem Stollen gehalten, der soll dem Stollen halb neuntes zugeben schüldig seyn, treibet aber der Stöllner die Querschläge oder Strecken selber, obschon die Gewercken Steur, gleich wie zu den Stollörtheren darzu geben, so gebühret dem Stollner doch das gantze Neunte.

Dafern ein Erbstollen mit seinem Stollorth unter eine Zeche kombt, und das Wasser fiele durch offene Klüffte auff den Stollen, wodurch das Wasser der Zechen benohmen würde, soll dem Stollen das halbe 9te so lang gegeben werden, biß die Zeche auff den Stollen gantz durchschlägig gemacht wird. Zum Fall nun die Gewercken vorsetzlich den Durchschlag auffhalten wolten, soll der Stollner Macht haben, entgegen über sich zu brechen, und den Durchschlag selbst zu machen, was er nun im über sich brechen für Ertz hawet, daß soll dem Stollner verbleiben, so fern aber Gewercken ihre Oerther in der Stollen-teuffe treiben, in Meinung dem Stollen das Ertz vorhero wegzuhawen, und der Stollner entschlegt in solche Oerter, und wolte die Gewercken abtreiben, solchen fals seynd dieselbe von ihrem Orth, mit Straffe nit ehe zu weichen schüldig, es seye dan daß der Stollner in der Wassersiege arbeitend sitze auff seinem Sitzpfol mit einer Keylhawen Helm seine gebührliche und übrige Länge habe, die Gewercken Hawer erreiche, und berühre, auß dem seynd die Gewercken berechtiget, gerühig, und ohne Einrede wegzuhawen.

Wan

Wan eine fündige Zeche eines Stollens Wasserfiege sich bedienet, und das Wasser durch Lotten, oder auff andere weise darauff leiten würde, dieselbe Zeche soll auff Erkantnuß Unsers Oberbergmeisters, wo nit das halbe Neunte, doch erkäntliche Steur dem Stollen abtragen, wo aber nicht Ertz bricht, und doch der Stolle die Wasser hält, demselben eine Wassersteur zuerkent werden, in massen hievon im nachfolgenden 17. Articul vom Pfenning weiter folget. Damit nun die Gewercken, und deren Zechen, oder Stollen desto ehender genoß empfinden, und mit den Steuren nit so lang beschwäret werden, sollen die Stöllner mit forttreibung der Stollen embsich verfahren, werden aber dieselben leßig befunden, also daß sich die Stöllner der Steur getrösteten, und ihren Baw nur darnach anstellen wolten, so soll Unser Oberbergmeister und Geschworne bemächtiget seyn, die Steur nach Gelegenheit, und deß Unfleisses zu milderen.

Wan nun dergestalt ein Stolle in eine Zeche kombt, und will sich seiner Gerechtigkeit anmassen, so soll ihme der Oberbergmeister, wo er die Erbteuffe ungewiß, aufferlegen, daß er die gebührliche Erbteuffe durch den beäydigten Marckscheyder abwegen lasse, dafern nun die Erbteuffe richtig befunden, soll in Gegenwart zweyer Geschwornen es allda verstueffet, und den Gewercken die Maassen oder Feld, darin der Stollen eingebracht ist, angekündiget werden, von solchem abwiegen gebuhret dem Bergmeister, Geschwornen, und Marckscheyder so viel, als von einem Lochsteine von Tage in die Grube zu bringen.

In dergleichen abwegen der Erbstollen Teuffe, soll der Marckscheyder am Tage am Rosten anhalten, begebe sichs aber, daß ein Erbstohl an einem Gebirge seine Erbteuffe gehabt, und das Gebirge wiederumb fiele, alsdan dem Stollen seine Erbteuffe wiederumb entgienge, an dem Orth, und biß er wiederumb zu seiner vollen Erbteuffe gelanget, kan der Stollen keine Gerechtigkeit haben.

Befinden sich in einem Feld auff einem Gang Erbschächte, und der Stollen bringet in derselben Schachten seine Erbteuffe von der Hengebanck seiger gerad wider ein, biß auff die Stollen-sohle, so soll dem Stollen in derselbigen Maassen seine Erbgerechtigkeit folgen, dan gleich wie ein jeder Erbstollen seine Vierung als 3. und 1. halb Lachter ins hangende, und 3. und 1. halb Lachter ins ligende hat, so erlanget der Stöllner so fern er mit seinem Stollen in verliehenem Felde mit gebührlicher Erbteuffe einkombt, in solcher Vierung seine volle Gerechtigkeit, es soll aber ein jeder Stollner seinen Stollen in bawlichem Wesen mit offnem Mundloch, und tüchtigem Bergwerck also versehen, daß der Nothturfft nach man sicher darauff fahren kan, imgleichen auch sein Gerinne und Wassersiege wollverwahrt halten, daß alles Wasser, so er mit seinen Oerteren erschrotten hat, hinweg und zum Mundloch heraußgehe, auch an dem Orth da er enterbet ist, würde aber durch sein Wasser muthwillig, und durch Unfleiß ander Schade zugefügt, den soll er nach Gelegenheit der Sachen auff Erkäntnuß zu geben gehalten seyn. Welcher sich unterstehet dem Stöllner die Gerinne außzuweisen, die Wassersiege mit Berg zu verhawen, und würde dardurch der Zechen Schaden zugefügt, solchen Schaden soll derselb erstatten, und darzu mit harter Straff angesehen werden.

Der 2. Articul.

Wan ein Stollen Ertz triffet / und hätte nit die Erbtäuffe.

SOlte sich begeben, daß ein Stolle, wan er nach seiner Zechen Feld getrieben würde, käme in deren Maassen, und treffe Ertz, der Stolle aber hätte die Erbteuffe nit, die ein Erbstolle haben soll, dasselbe Ertz soll der Zechen oder Maassen darin es getroffen, und nicht dem Stöllner verbleiben, doch soll dieselbe Zeche, wo sie das Ertz zu sich nehmen wolte, dem Stollen die Unkösten so darauff gangen, wider erstatten.

Der 3. Articul.

So zwey Tieffesten in einer Zechen wären.

WO ein Erbstoll in einer Zeche kombt, da er der gantzer Zeche das Wasser nit benehme, und Wetter brechte, auß Ursachen, daß zwey tieffesten darin wären, in dem einem benehme er das Wasser, in dem anderen nicht, in dem unerschlagenen breche ebenes fals Ertz, so soll man ihme doch von deme, so er mit seiner Wassersiege gebührender Maassen nit erlanget, kein Neuntes geben, biß darin erschlagen, brauchte aber derselbe Schacht, oder tieffestes zu Wasser und Wetter durch sondere Mittel inzwischen deß Stollens, so soll man ihme, biß er seine volle Gerechtigkeit erlanget, das Neunte geben, und sol sich ein jedweder darnach wissen zu achten.

Der 4. Articul.

Was sich der Stållner auff zwey Gängen / darauff Ertz bricht / und damit überfahren würde zu verhalten.

WAn in forttreibung deß Stollens in einer Zechen Felde, Klüffte, und Gange, überfahren wür-

den, wobey sich zwey Gänge ereigeten, die umb das Creutz allebeyde Ertz führeten, so soll der Stöllner Macht haben einen Gang zu erwöhlen, welcher ihme gefällig, und das Ertz, wie einem Erbstollen gebühret, nachhawen, oder weghawen, auff den anderen aber soll der Stolle nichts destoweniger Macht haben fortzufahren, das Ertz aber so es in der Vierung bricht, soll denen Maassen, in deren verliehenem Feld es ist, da sie es annehmen wollen, bleiben, und dem Stollen die Unkost darvon erlegen, da man aber in den überfahrenen Quergängen mit dem Stollen so fort kein Ertz antreffe, besonderen der Gang noch daub wäre, so soll der Stöllner den Maassen das Orth auß seiner Vierung zu treiben anbieten, da nun die Gewercken es nit annehmen, und in 14. Tagen belehnen wolten, so soll es der Stolle selbst zutreiben berechtiget seyn, wan nun damit in der Vierung Ertz erbawet wird, daß soll denen Stollen, und nicht denen Maassen heimbfallen, wolten aber die Maassen das Orth selbst treiben, sollen Bergmeister und Geschworne verschaffen, so fort dasselbe mit zwey Leuren zu belegen, damit der Stollner an seinem wider ansitzen nach abgelegter Vierung nit gehindert werde, in einer Vierung aber soll man dem Stollen nicht zweymal Steur zu geben schüldig seyn.

Der 5. Articul.

Wan der Stöllner mit seinem Stollen in unverliehenem Feldt Klüffte und Gänge überfährt.

NAhe ein Erbstoll in unverliehenem Felde, Klüffte und Gänge überfährt, darzu soll er als erster Finder vor andern berechtiget seyn, würde er aber dieselbe nit muthen, darauff außbrechen, und in Belehnung nehmen, und mit seinem Stolorth über berührten Gang 14. Lachter vorüber fahren, so soll der Oberbergmeister denselben Gang, wie er ihnen zu muthen begehret, als ein Freyes verleyhen, und dem Stöllner weder Fundgrub und Maassen anzutreiben schüldig seyn.

Der 6. Articul.

Wie sich der Stöllner in den Schachten / darin sie geschlagen / halten / und wannehe solch tieff deßwegen geniessen sollen.

BEgebe es sich, daß ein Stolle in einem Schacht erschlüge, mag er sein Gerin im hang- oder ligenden, wo er kan, am ersten über den Schacht legen, doch daß er die Arbeiter an ihrer Forderung nicht hindere, und die Kübel bey dem Gerin auff- und nider gehen können, und soll er, wan der Stolle seine Erbteuffe hat von allen und jeden eingeschlagenen Schacht seine Gerechtigkeit erhalten; Wäre der Schacht aber darin erschlagen, so tieff, daß die Wasser mit Künsten kostbahr dem Stollen zugehaben, die Wetter auch durch Lütter Wetterschächte, oder andere Mittel in die tieffe geführet werden müsten, alsdan soll in Unserm Bergambt reifflich überlegt, und zu dessen Erkäntnuß gestellet seyn, was dem Stollen Wegen Abführung der Wasser gegeben werden solle.

Der 7. Articul.

Gesprenge im Stollen nicht zu gestatten.

AUch ordnen und setzen Wir, daß einigleicher Erbstolle mit seiner Wassersiege und altem herkommen, Bergrecht, und Gebrauch solche treiben, und einig Gespreng darin zumachen nit gestattet werden solle, es begebe sich dan, daß Kummer oder Vestungen verfielen, also daß der Stolle auß wichtigen Ursachen müste erhoben werden, welches dannoch ohne absönderliche Besichtigung und Zulassung Bergmeister und Geschwornen nit geschehen solle, wan nun eine Zeche Wetters oder Wassers halber die Forttreibung deß Stollens zu beschleunigen bedörffte, derselbigen Zechen mach der Stolle, doch mit Zulassung Bergmeister und Geschwornen, und ohne das nicht mit dem Stollorth durch Gespreng zu Hülff kommen, und darumb in derselbigen Zechen das Neunte, und Stollen Gerechtigkeit erlangen, welcher Stollen aber ohne Erlaubnuß deß Oberbergmeisters seinen Orth mit Gespreng in ein- oder mehr Zechen treiben wird, der soll damit keine Gerechtigkeit erlangen, würde aber eine Stolle nach Bergläufftiger weise in eine Zeche getrieben, deme soll nach alt herkommender Gerechtigkeit und Bergrecht unterredet, seine Gerechtigkeit folgen, und was also für Gespreng dem Stöllner durch Bergmeister und Geschworne auß gewissen erheblichen Ursachen zugelassen, die sollen in deß Bergwercks Handelbuch einverleibt werden.

Der 8. Articul.

Daß kein Stöllner seine erste wasserige Sencken erheben und verlassen solle.

WAn ein Stollner seiner Stollen Mundloch angefangen, damit untergekrochen, seine Wassersiege gefasset, dieselbe außgezimmert, Treckwerck darauff geschlagen, und sich also gelägert hat,

hat, deme soll keines wegs gestattet werden, dieselbe Wassersiege weder in-noch ausserhalb deß Mund-lochs zu sencken, oder tieffer zu holen, ohne Unsers Berghauptmans und Oberbergmeisters Zulassung, wo es aber geschehe, so sollen sie es mit ernste straffen. Es sollen dieselbe Stöllner auch damit keine Gerechtigkeit erlangen, und benebens der Straff in ihrer erster Wassersiege zu bleiben gewiesen werden, auff daß der Stolle so darüber, und darunter angefangen, an ihrer Erbteuffe und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nit verkürtzet werden, deßgleichen soll es auch mit denen ungewöhnlichen steigeren, und erheben der Wassersiege, so andern Stollen zum Nachtheil vorgenohmen, gehalten werden.

Der 9. Articul.

Mit was Tieffe ein Stolle den anderen enterbet.

EIn jeder Stolle, welcher seine Gerechtigkeit erlangen wil, soll unter dem andern in sticklichtem Gebirge 7. Lachter seigerteiffe einbringen, der aber unter dem anderen die 7. Lachter nit einbringet, der soll keinen anderen enterben, noch das 9te erlangen, doch soll er, wan etwan nur ein halbes Lachter an der Teiffe ermanglete, ungefähret seyn. Da aber im flachen Feld Stollen getrieben werden, enterbet einer den anderen mit 3. und 1. halb Lachter seigerteiffe, so er unter dem andern einkombt; Wolte aber ein Stollner seinen Stollen auß einem flachen Feld in ein stickliches Gebirge angefangen ferner treiben, denselben zu enterben, so soll er zuvor den Stollen im flachen Feld 200. Lachter getrieben haben, und dan also, ob er gleich nur 3. und 1. halb Lachter tieffer als der ander einkömbt, daß Erbe nehmen und behalten, wan etwann auß dreyen Gründen stollen getrieben würden, und der eine nicht 7. oder 3. und 1. halb Lachter wie gemelt, unterschendlicher weise unter dem anderen einkäme, so soll dannoch in alle wege den Stollen, so am tieffesten seine Wassersiege einbringet, das Erbe für dem andern erhalten.

Der 10. Articul.

Die Stollen sollen nicht über sich brechen / anderen Stollen das Neunte zu enterben.

KEin Stollner soll sich eigenes willens unterstehen ausserhalb und über seinen Stollen höher über sich zu brechen, und also anderen Stollen wider Billigkeit deß Neunten zu enterben, ohne Vorwissen und Nachlassung Bergmeister und Geschwornen, ob auch gleich die Zechen, darin er vorgenohmen, solches gestatten wolten, trüge es sich aber zu, daß ein stolle seinen stollorth so fern getrieben, sein Wetter mit Fleiß gefasset, und so weit geführet hätte, daß er weiter nit fahren könte, und die Zechen über den Stollen mit ihren Gesencken auffliessen, oder sonsten mit niderschlagen wolten, dem Stollen zu helffen, so solten Bergmeister und Geschworne alle Gelegenheit auffs fleißigste besichtigen, und wan sie vorsetzliche Verhinderung deß Bergbawes befinden, mögen sie den Stollen über sich zubrechen, und ihme selbsten Wetter zu machen gestatten und zulassen.

Der 11. Articul.

Dem Stollen soll vom Ertze Hallen / Feltzen / oder Afftern das Neunte gegeben werden.

DAmit die Stollen in ihren Gebäwen desto besser zu erhalten, soll von dem Silber, so auß dem Ertze, Hallen, Feltzen, Affter, Schlacken, und Offenbrüchen gemacht wird, so fern sie bauhafftig erhalten, und den Zechen das Wasser benehmen, das Neunte unverweigerlich gereichet und gegeben werden, und obgleich dieselbe Hallen und Feltzen verkaufft, gemuthet, oder hinweg gelassen, oder die Silber im Werck verkauffet würden, soll nicht destoweniger dem Stollen das Neunte davon gefallen, es solle auch Unser Bergmeister fleißig nachforschen, weme das Neunte gebühret, und alsdan demselben Stollen solches zurechnen, und abfolgen lassen.

Der 12. Articul.

Wan man mit Forttreibung der Stollörther aufflätzig wird / und Stueffen schlächt.

OB den Gewercken ihre Stollörther förderst zutreiben, außlesig würden, und Stueffen schlagen liessen, soll mit vorbewust deß Oberbergmeisters die Stueffen oder Gewercke in das Orth, da das Gerin oder Wassersiege wendet, von dem Geschwornen geschlagen werden, dahe aber die Gerinne oder Wassersiege an dem Orth mit Bergverhawen, oder verstürtzet wären, sollen sie keine schlagen, der Berg seye dan vorhero daheselbst weggefordert, stehet sonsten vor dem Feldorth noch eine Straß, da die Wassersiege vor das Feldorth noch nit verfertiget, so soll die Stueffe zur halben Straffen geschlagen werden, es sollen aber umb Nachrichtung willen die Stollenstueffen zu welcher Maassen und Felde

der Stöllner auffgelassen, deutlich in das Bergbuch verzeichnet werden, damit so die Stollen nach geschlagener Stueffen etwan wider auffgenohmen würden, kein Irrthumb deß Neunten und anderen erwachse, von solchen Stueffen zu schlagen, gebühret dem Geschworuen 6. Gr. Es sollen aber die Gewercken nichts destoweniger, so fern sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Wassersiegen, und offenem Mundloch allewege in bawlichem Wesen erhalten, und alle Quartal nach Bergwercks-Rechten verschreiben lassen, wan aber derselbigen Stolle verfiele, oder eingienge, also daß man nicht auß und ein, oder sonst unverhindert darin fahren könte, oder kein Wasser zum Mundloch herauß gienge, und vermög Unser Bergordtnung nicht beschrieben würde, so soll ihme kein Neuntes zuerkant, vielweniger gegeben werden, sondern Unser Oberbergmeister soll dem jenigen, so ihn zu muthen begehret, von newes widerumb verliehen, und das ist ein Bergrecht; Gienge aber auß redlichen Ursachen einem Stollen sonst sein Mundloch ab, so mach gestattet und nachgelassen werden, das Wasser auff einen andern und tiefferen Stollen zu leiten, jedoch gegen Erstattung der Wassersiege.

Der 13. Articul.

Von den Raubstollen.

WIr wollen auch daß hinfürter auff Unseren Bergwercken niemand sich einigen Raubstollen, so den Gewercken, und zu Beförderung der Berggebäwe nicht dienlich oder nothwendig zu treiben unterfahen solle, darauff dan Unser Oberbergmeister gute Achtung geben, und da die befunden, soll sie mit verliehen, oder weiter zu treiben gestattet werden.

Der 14. Articul.

Von alten verlegenen Stollen.

OB etwan auff einem alten Züge der Stollen vergangen, oder ligen geblieben wäre, und jemand Fundgrub und Maasse auffnehmen thäte, die Schachte eröffnete und gewaltigte, und sich zutragen würde, daß der Stollen durch jemand anderst auffgeräumet und gemuthet, in meinung denselben an bemelte Zechen zu bringen, so soll der Lehndräger der Zechen, wan er ältere Belehnung hat, dan der Stöllner, Macht haben, den Stollen durch das ihme verliehene Feld zu fertigen, und damit deß Neunten befreyet seyn, doch daß er sich mit dem Stöllner auff Erkäntnuß, Bergmeister und Geschwornen vergleiche, dahe aber der Stöllner alter belehnet, als die Zeche das Mundloch eröffnet hat, und mit seinen Gerinnen und Wassersiege an das Orth gelanget, da Ertz gefordert wurde, und daheselbst die Erbteuffe einbrächte, es wären daheselbst gleich alte oder newe Zechen unangesehen die Zechen hiebevorn den Stollen selbst getrieben hätten, so soll doch der Stöllner das gantze Neunte, wie einem Erbstölner gebühret, jedoch auff Maaß Unser Bergordtnung, haben und erlangen.

Der 15. Articul.

Wan ein Stöllner Orther antrifft / die mit Berge versetzet seynd.

DA ein Stöllner örther oder strecken antrifft, die mit Berg versetzet seynd, die solle der Stöllner auff seinen Kosten gewältigen, und nit die Zechen darin der Berg gefunden, es hätte dan seine gewisse Ursachen, warumb dieses dem Stollen nicht auffzubürden, sonst ist der Stöllner je und allemahl schüldig solches zu verrichten.

Der 16. Articul.

Von der Stewer zu den Stollörtheren der 4ter Pfenning genant.

SO viel der gantze Unkost allein betragt, so auff die Häwer, womit das Stollorth belegt, gehet, darvon wird der vierdte Theil die Steur deß 4. Pfennings genant, anderen Kosten aber, welcher der Stollen zu seiner in bäwlicher Erhaltung erfordert, kommen hiebey in keine Consideration, weniger einiger Unkost.

Der 17. Articul.

Welcher gestalt diese Steur deß vierdten Pfennings nach Bergrechten respectivè entrichtet / und gefordert wird.

WAn ein Stollen in einer Zechen Maassen kombt, da man des Ganges gewiß, ob er gleich nit Edel, und Ertz davon gewonnen wird, so ist die Zech schüldig die Steur deß vierdten Pfennings um Stollorth zu entrichten, wan aber ein Stolle mit seinem Stollorth Quärgänge überfahret, und die-

dieselbe belegt, oder da sich ein Gang theilet, und der Stöllner treibet auff den Drümberen Stollörther, und begehrete zu allen den vierdten Pfenning, so ist man nit mehr, dan zu einem Gang, dieweil das Stollorth in der Vierung ist, den vierdten Pfenning zu geben schüldig; Würden zwey Stollen in eine Fundgrub oder Maassen, als einer von der Oberen, und der ander von der Unteren-Marckscheyd gegeneinander getrieben, alsdan wird zu beyden Stollörtheren biß so lang sie zusammen erschlagen, oder einander gleich kommen, von rechtswegen der vierdte Pfenning gefordert, so fern auch ein jeder seine Gerechtigkeit erlanget, hat er demnechst das Neunte zu geniessen, kombt aber ein Erbstolle ausserhalb eines Ganges Vierung, ist man ihme keinen vierdten Pfenning zugeben schüldig, massen diese Steur sich weiter nicht extendirt, als so lang das Stollorth in des Ganges Vierung getrieben wird, und wiewohl diese Steur deß vierdten Pfennings einem Lehndräger seine Fundgrub oder Maassen, dahe man des Ganges gewiß ist, bawhafftig nach Bergrechten erhalten mag, und ihme seine Gerechtigkeit attribuiret, so fehlet es doch in den Fällen, da man der Gänge ungewiß, und kan der jenige so den 4ten Pfenning gibt, und seines Ganges ungewiß ist, keine Gerechtigkeit damit erhalten, auß Ursachen, der Stolle ist ein Gast, und nimbt seinen vierdten Pfenning, es gebe ihn auch, wer er wolle.

Wan auch Zechen die Steur des vierdten Pfennings zum Stollorth, weilen derselb in ihre Maassen getrieben, gegeben, es befunde aber die Zeche dienlich, den Gang zu überbrechen, und Gebäwe auff Hoffnung allda anzustellen, so soll solches, so fern es am Wetter und der Bergfordernuß, dem Stöllner keine Behindernuß bringet, der Zechen Gewercken nit gewehret werden, wofern aber dißfals Jrrung sich erregen wolte, sollen so fort Bergmeister und Geschworne ins Mittel tretten, den Stollen befahren, und was nützlich, die Billigkeit beforderen, gestalt wo Gewercken Steur zu den Stollen geben, und Gänge überfahren würden, Bergmeister und Geschwornen wohl beobachten sollen, daß von dem Stöllner die Gewercken diesertwegen nicht unbilliger Weise vervortheilet, oder gar darumb gebracht werden; So ein Stollen in einer Zechen Maassen unter einen Oberenstollen mit gebührlicher Teiffe einkombt, so benimbt der unter dem Oberen den 4ten Pfenning in derselben massen.

Der 18. Articul.

Von Steur anlegen / und wie es damit solle gehalten werden.

JM Steur anlegen, so zu Stollen, Strecken, und andern Gebäwen zu geben nöthig, sollen Oberbergmeister und Geschworne vorsichtig seyn, und wohl erwegen, ob die Steur den Gewercken und Bergwercken forderlich, und zuträglich seye, auff daß niemand wider die Billigkeit hiemit beschwäret werde, alle Steuren aber sollen im Bergambt mit Zuziehung Bergmeister und Geschwornen angeordnet, und daheselbst auch wider auffgekündiget werden, wo Gewercken sich wegen der Steur zu geben, und zu nehmen ihres Gefallens vertragen würden, daß soll mit vorwissen Unsers Oberbergmeisters und Geschwornen geschehen, und wie sich dieselbe vertragen, in das Handelsbuch verschrieben werden. Alle Steuren, wie die auch heischen, sollen die Vorsteher der Zechen vor dem Schluß der Rechnung gefallen treulich eingebracht, und berechnet werden, würden aber die Steurnehmer nachläßig bawen, alsdan sollen Bergmeister und Geschworne sie stärcker zu bawen anweisen, oder die Steur nach Gelegenheit des Fleisses und der Arbeit mitlen, oder es durch andere Gewerckschafft treiben lassen, damit gegen den Kosten den Gewercken Nutz geschaffet, und an dem Bergbaw nichts versaumet werde, alle Steur so vorhin zu den Stollen ehe solcher mit seinem Stollorth einer Zechen Marckscheyd erlanget, gegeben wird, soll dieselbe wan der Stolle in dieselbige Fundgrub und Maassen kombt, am Neunten abgehen, und die Helffte abgezogen werden, wolten aber die Gewercken zu mehrer Befördernuß ihrer Gebäwe mit dem Stöllner wegen zulänglicher Steur, in andere wege, als vermeldet, sich vergleichen, dan soll es, wan es mit Bergmeister und Geschwornen Vorwissen geschiehet, zugelassen seyn, und soll alsdan in das Handelsbuch verzeichnet werden, würde einer oder mehr seine Zeche mit der Steur verschreiben lassen, und dieselbe versessene Steur in den Quartals-Rechnungen nicht entrichten, dieselbe soll zur Abrechnung nit verstattet werden, er thue dan Versicherung, daß er dieselbe die folgende Woch in den Ziehendten einliefferen wolle, und soll kein einiger Auffschub zu Abführung der Steur zugelassen seyn.

Der 19. Articul.

Von den Receß- und Quatertember Gelderen.

EJn jeglicher Vorsteher der Zechen oder Schichtmeister sollen altem herkommen nach von jeglicher Zechen, Fundgruben, und Maassen sie werden gebawet, oder mit fristen erhalten, Unserm Oberbergmeister daß Receß- oder Quatertember Geld zu geben schüldig seyn, so ein Erbstolle Maassen hätte, soll das Receß-Geld allein von den Maassen gegeben werden, hätte aber ein Stollen keine Maassen, so soll er von dem Stollen geben.

Der 20. Articul.

Daß man über der Bergordtnung / und Bergfreyheit halte.

VOr allen Dingen soll die Berg-Freyheit, und Bergordtnung in allen Puncten, Clausulen, und Articulen wohl in acht genohmen, steiff und fest darüber gehalten, und darwider nichts gehandlet, oder jemand beschwäret werden, wie imgleichen auch, daß weder die Bergfreyheit, oder die Bergordtnung disputirt, sondern ja, ja, und nein, nein seyn lassen, und daß denen Gewercken keine newe Auffsetze und Beschwerungen auffgetrungen, oder listige Fünde erdacht werden, wie man einem oder andern daß seinige per fas & nefas abzwacken möge, solte nun einiger hierüber betretten, und Inhalt dieses nit geleben wollen, Uns allemahl in 50. Goltgülden Straff verfallen seyn solle.

Der siebendte Theil dieser Bergordtnung / handlet von Disposition der Bergwercken / und Belegung der Zechen mit Schichtmeisteren / Steigeren / und Arbeiteren / auch was für Theile Unsern Bergambten zu bawen zugelassen / und verbotten seynd.

Der erster Articul.

Von der Grubensteiger-Ambt / und Verrichtung.

EIn jedweder Steiger soll in der Schicht auff der Zechen gegenwärtig seyn, und dahin sehen, daß die Häwer, und Arbeiter treulich und fleißig arbeiten, zu rechter Zeit an- und aufffühˀren, rechte Schichten halten, und die Gedinge und Arbeit, vollenkömlich und ohne Betrug aufffahren, und daß aller möglicher Fleiß in der Grube angewendet, genau und fleißig zusehen, damit die Ertze rein gewunnen, und zum allerschleunigsten an Tag gebracht werden, auch die Schächte und Feldörther wo es vonnöthen, behutsam außzimmeren, hangendes und ligendes mit Holtz dermassen verwahren, damit es nit zusammen gehe, und der Zechen kein Schaden geschehe, auff das kleine Ertz mit Fleiß sehen, und bey denen Arbeiteren Verfügung thun, daß sie solches nit muthwillig mit Berg vermischen, und also auff Berg-Ertz machen, würden sie aber ein- und andere hierüber betretten, alsobald dem Oberbergmeisteren anmelden, damit solche Untrew abgeschaffet werde, und da wegen Netze in der Gruben das kleine Ertz so eygentlich nicht zu erkennen, solches auff der Hallen in einem Bergtroge abwaschen, und in der Forderung alle mögliche Anstalt machen, daß der Berg von dem Ertz außgehalten, und nicht darunter gefordert werde, er soll auch die Arbeiter mit Fleiß zur Arbeit anhalten, und sie unterweisen, damit Uns und den mitbawenden Gewercken fleißig und getrew gearbeitet, und wo die Ertze ohne Pulver zu gewinnen, daß auff solchen Straffen, ohne besondere Erforderung nicht gebohret, und das Pulver vergeblich verspielet werde. Wan etwan umb Beschleunigung der Arbeit, oder die Gruben Uns und denen Gewercken zu Nutz des Nachts belegt würden, soll er sich dabey aller Partheylichkeit enthalten, und auff die Arbeiter sehen, daß so viel jeden Paar Bohreren, oder sonst Arbeiteren in seiner Schicht zu bohren, und dergleichen auffgegeben, daß solche Löcher richtig, und in völliger Zohlzahl abgebohret, und keinen ehe außfahren lassen, er habe dan seine Arbeit völlig auffgefahren, würde er aber so wohl in der Tags als Nachts Schicht befinden, daß die Arbeiter die rechte Zohlzahl nicht erreichet, und eher von dem Orth abfahren würden, gantz keinem gestatten noch mit denenselben durch die Finger sehen, vielmehr aber einen jedweden, welchen er unrichtig und betrieglich finden wird, anmelden, damit er zu gebührender Straff gezogen werden möge. Dafern er auch befinden würde, daß einer oder mehr Häwer oder andere Arbeiter nicht rechte Schichten hielten, denen soll er solches in keinerley wege zu guten halten, sondern wo einer gleich ohne anmelden auß redlichen Ursachen seine Schichten zu halten säumig gewesen, dannoch soll er denselben nach Anzahl sein Lohn dargegen abziehen, und auffheben lassen, imgleichen wan einer auß bösen Ursachen nachläßig befunden würde, oder feyren wolte, den soll der Steiger ablegen, oder dem Bergmeister ansagen, welcher denselben nit allein umb sein Lohn straffen, sondern auch mit Gefängnuß ansehen solle, wo der Berg in der Grub bleibet, und auff die Kosten geschaffet, und was sonsten Sichtweiß zu verlohnen, angegeben wird, dahin sehen, daß darin ohne Betrug gehandlet, und nichts geschrieben werde, die Arbeit seye dan darfür berichtet; Auff das Leder und Eysenwerck, wie imgleichen auch auff die Bergseyle mit Fleiß Auffsicht haben, daß nichts darvon veruntrawet, etwas gestohlen oder abgeschnitten werde, ebenes fals was für Gezeu und Eysenwerck zu besseren in die Schmiedt gebracht wird, daß solches unaußgetauschet denen Arbeiteren wieder geschaffet werde, auch daß ein jedweder Arbeiter das empfangene wider liefferen muß, und sich in allem als getrewen Steigeren und Arbeiteren gebühret, verhalten.

Der 2. Articul.

Von der Kunst-Steiger Verrichtung.

EIn jedweder Kunst-Steiger soll sich in seinem Kunst-steiger-Dienst getrew und fleißig bezeigen, die Künste nach seinem besten Verstand anrichten, und dieselbe mit denen zu starck gemachten Scheiben nicht belästigen, sondern da es sich ja nit leyden wolte, daß genähete Scheiben auffgestecket werden müsten, doch mehr nicht als zwey auffs höchste dreymal denenselben unterlegen, und im übrigen nach Gelegenheit entzelne Scheiben, wo sichs nur mit Vortheil practisiren lassen wil. Die Kolben mit dem umbbelegten Leder und auffgehefteten Ventilen zu der Kunst Erleichterung, Verschönung der Göß-röhren, und Ersparung Wassers und Eysenwercks gebrauchen, die Künste so wohl Feyrtags, als in der Wochen fleißig warten, und den Kunst-Knechten nach visitiren, ob sie auch bey den Künsten seyn, und nicht gesöffe, sonderlich deß Sonn-Abends Nachmittages, dahe sie bißhero sicher gewesen, daß ihnen nit nachgefahren worden, nach hengen, oder doch sie zwar auff die Züge kommen, doch voller weise in den Zechen-häuseren ligen blieben, und die Künste in die Wage setzen, woruber vielmals grosser Schade verursachet, daß wan der Grubensteiger deß Montags frühe mit seinen Arbeiteren anzufahren vermeinet, alsdan die Tieffesten mit Wasser auffgangen befindet, und alsdan den Armen Bergleuthen ihr Stück Brod zu erwerben, entzogen wird. Dannenhero die Kunst-steiger mit den Grubensteigeren in guter Einigkeit leben, denselben trewlich meinen, und ausserstem vermögens darnach zu trachten, daß die Grube stätig zu Sümpffe gehalten werde, verpflichtet seyn solle, mit Untzlit und Leder trewlich umbgeben, und nichts davon in Rechnung bringen, als was dessen ein jedweder und seine untergebene Kunst-Knechte in der Arbeit vonnöthen, und vom Bergmeister verordnet worden; Wan uber Feyrtäge an den Künsten etwan Brüche sich begeben, oder sonsten an den Künsten zu arbeiten vorfallet, nichts schreiben lassen, es seye dan davor die Arbeit geschehen, und also kein falsches in Rechnung bringen, das Gezeu und Eysenwerck zu den Künsten bedürfftig in fleißige Obacht nehmen, und dahin sehen, daß alles in rechter Stärcke von dem Schmiedt gemacht, und nach dem Gewicht geschrieben und bezahlt werde, nichts aber schreiben lassen, es seye dan würcklich verfertiget, und ehe es geschrieben im verlesen dem Geschwornen gezeiget, die Wasser so woll am Tage, als in den Gruben mit allem Fleiß warten, und mehrers nit in die Grub, und in der Gruben auff die Künste schlagen lassen, als was nöthig, und ohne Schaden zu gebrauchen.

Von der Steiger Aeyd in gemein.

ICh schwöre einen Aeyd zu Gott und auff sein Heiliges Evangelium, daß ich dem Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten und HErrn N. N. Churfürsten zu Cölln, ꝛc. Meinem gnädigsten Herrn, wil getreu und hold sein, deroselben und gesambten Bergwercks Nutzen förderen, dargegen Schaden warnen und ansagen, und äusserstem meinem vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesetzten Berghauptman, Oberbergmeisteren, Geschwornen, und gesambten Bergambt, gebührenden Respect und Gehorsamb erweisen, in meinem Steiger-Dienst mit ungesparten unverdrossenen Fleiß nach allen Puncten, so in der Bergordtnung enthalten, und mir anjetzo vorgelesen, verhalten, denenselben so viel mir Gott Gnad verleyhen wird, trewlich nachkommen, und allerdings also bezeigen, wie einem redlichen Bergmann geziemmet, und wol anstehet, davon weder Gunst, Freund- oder Feindschafft mich abwenden lassen, trewlich sonder Gefährde, so wahr mir Gott helffe und sein Heiliges Evangelium.

Der 3. Articul.

Welcher gestalt Unsere Berg-Beambte Bergtheile oder Küxsen mit bawen mögen.

WIr lassen hiemit gnädigst zu, daß Unsere Bergwercks-Beambte und Dienere, gleich anderen Gewercken sich deß Bergbawes inhalt Unserer Bergordtnung mit gebrauchen, und sich dessen bedienen mögen, gestalt einem jeden dan verstattet, wo ihnen beliebet, und auff das Glück etwas zu wagen anständig, Unser Freyes, es seyn alte oder newe Zechen, nach Bergrechten zu muthen, und zu bawen, von Gewercken Küxse zu kauffen, oder sonst redlicher weise an sich zu bringen, und damit, jedoch unverweißlich: nach ihrem belieben zugebähren, es sollen aber Unsere Beambte, wan etwan zweiffel bey einer Zechen, moselbst ein- oder ander mit interessiret, vorfiele, sich Pflichtmäßig bezeigen, und aller Partheylichkeit sich enthalten. Dahe auch zwischen Gewercken Streit erwachsen thäte, und theils etwan Unsere Beambten wegen ihres Interesse in Verdacht gezogen würden, sollen die jenige der Weisung in solchem Streit sich gäntzlich abthun, und sich nichts unternehmen, so ihnen verweiß bringen möchte, oder könte, bey Vermeydung Unserer Ungnad und ernsten Einsehens.

Der 4. Articul.

Daß kein Bedienter ohne gebührliche Ansüchung von Unseren Bergwercken verreisen solle.

WAn Unsere Beambte und Dienere in ihren angelegenen Ehehafften von Unseren Bergwercken zu verreisen genöthiget, sollen sie deßwegen bey Unserm Berghauptman umb Urlaub anhalten, und ausser deren Vorbewust über eine Nacht von Unseren Bergwercken nit verreisen, in abwesen ihrer auch, solche Verfügung thun, daß in ihren Ambts-Verrichtungen nichts verabsaumet werde, und ihre Sachen also anstellen, daß in möglichster Eil, wohin sie bestellet, sich wider verfügen können.

Der 5. Articul.

Von Annehm- und Entsetzung Steiger und Schichtmeister.

AUff das aller Verdacht und Affecten verhütet bleiben, so sollen ohne Vorbewust Unsers Berghauptmans und Bergambts sich niemand unterstehen, Schichtmeister und Steiger seines Gefallens zu entsetzen, anzunehmen, oder zu erlauben, sondern wan dergleichen Stellen auff fündigen Zechen erlediget seynd, so soll allemahl Unserm Berghauptman darvon referiret, und im Bergambt davon deliberiret werden, welcher gestalt solche vacantz mit däuchtigen Personen wider zu besetzen, und obzwar auff den newen angehenden Zubueß-Zechen der Lehndräger oder die Gewercken einen Schichtmeister oder Steiger vorschlagen mögen, so soll es doch in Unserm Bergambt, und deß Bergambts nach dero gut befinden Macht und Gewalt stehen, solche anzunehmen, oder da bey denselben Zweiffel vorfallet, andere däuchtige Personen zu bestellen, gestalt dieselbe befügt seyn sollen, mit oder ohne der Gewercken Consens Schichtmeister und Steiger jedesmahl anzunehmen, und zu entsetzen, und sollen alle Vollmachten über Schichtmeister und Steiger-Dienste bey den Gewercken außzuwircken verbotten seyn, welcher Schichtmeister und Steiger nun, auff andere weise bestellet, und angenohmen wird, der soll nit gedüldet, sondern der ihnen bestellet, und sich bestellen lasset, mit Ernst beiderseits gestraffet werden.

Der 6. Articul.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister in Verwaltung haben mag.

DAmit auch die Schichtmeister-Dienst nützlich und wol versehen werden mögen, und ein jedweder seinen nothtürfftigen Unterhalt davon haben könne, lassen Wir geschehen, daß ein Schichtmeister 2. fündige, und 3. Zubueß- oder Receß-Zechen bediene, wo dan die Zubueß-Zechen bey seiner Bedienung auch fündig würden, mögen auff sein wol verhalten ihme selbige nebenst den anderen auch gelassen werden, und daß in Befahrung der Gruben, in Hütten und Puchwercken ein jeder Schichtmeister daß seinige desto baß verrichten könne, so soll so viel sich immer thun lassen wil, dahin gesehen und getrachtet werden, die Schichtmeister-Dienste also zu bestellen, daß die Zechen auff einem Züge, deren Ertz in einem Grund in die Puchwercke geführet, und die Röste in einer Hütten verarbeitet werden, einem Schichtmeister anvertrawet werden möge, es soll auch keine Grube, die habe Nahmen wie sie wolle, ohne Schichtmeister und Steiger gebawet oder belegt werden, bey Vermeidung unnachläßlicher Straff.

Der 7. Articul.

Schichtmeister und Vorsteher der Zechen sollen ihre Dienste selbst versorgen.

WAn die Schichtmeister ihre Register nit selber ins reine bringen, sondern durch andere abschreiben, sollen sie darfür kein Schreibgeld rechnen, da aber ein Schichtmeister anderer seiner Gewercken nützlichen Ursachen halber, oder auß sondern Ehehafften seine Grube zu befahren, in die Puchwercken zu gehen, oder in der Hütte zu seyn behindert würde, so mag er einen anderen verständigen Schichtmeister, doch auff seinen Kosten zu Zeiten darzu vermögen, seinen Platz in deme zu vertretten, gleicher gestalt sollen sich auch die Steigers verhalten, ihrem Dienst in Person vorstehen, wo sie aber auß Ursachen, wie von denen Schichtmeisteren vermeldet, und nicht ihrer eygenen Geschäfften halber verhindert, mögen sie dasselbe durch ihren beaydigten Untersteiger einen, doch mit Willen Unsers Oberbergmeisters bestellen, damit uns und denen Gewercken nichts versaumet, sonderen die Dienste treulich versehen werden.

Der 8. Articul.

Nahe-Blutsverwandten der Schichtmeister und Steiger.

Schichtmeister und Steiger auff einer Zechen, sollen einander mit Bluts-Freundschafft nit so nahe verwandt seyn, daß darab einiger Argwohn zu schöpffen, und da sich solches zutrüge, sollen dieselben von einander gesetzet, und verwechselt werden.

Der 9. Articul.

Allerley Vervortheilung gegen die Arbeiter / und was Uns / und denen Gewercken zu Schade gereichet / sollen sich die Schichtmeister und Steiger enthalten.

UNd damit Unsern Bergwercken trewlich vorgestanden, und allerley Vervortheilung verhütet bleibe, soll nicht gedüldet werden, daß Unsere Schichtweister und Steiger mit Victualien handlen, solche den Arbeiteren an ihren Lohn anzuschlagen, noch dieselbe ihres Gefallens damit überteuren, auch soll hiemit ernstlich verbotten seyn, daß Schichtmeister und Steiger, weder in Verwechselung deß Gelts an Unßlit, Eysern, Seylen, Nägelen, und anderer Nothturfft wie das Nahmen haben mag, so zum Bergwerck gebrauchet wird, über ihren gesetzten Lohn einigen Vortheil oder Genieß, mit kauffen und verkauffen, unter was prætext es auch geschehen könne, viel oder wenig suchen oder geniessen sollen, bey Entsetzung ihres Dienstes, und unnachläßiger Straff.

Der 10. Articul.

Schichtmeister und Steiger sollen die Arbeiter nicht in der Kost haben.

WEniger sollen Schichtmeister und Steiger die Arbeiter tringen, oder sonst in andere wege Ursach geben die Kost bey ihnen zu nehmen, noch ihr-oder ander Bier außzutrincken, und sich hüten, daß solches von ihnen geschehe, oder unterlassen, sie deßhalben die Arbeiter auß Affecten an- und ablagen, oder ihnen sonst die Arbeit stecken, oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil zuwenden wolten, wo nun im geringsten man dergleichen in Erfahrung bringen würde, sollen sie so bald ihrer Dienste entsetzet, und darzu gebührlich abgestraffet werden.

Der 11. Articul.

Keinerley Steiger-oder andere Gruben-Jungen auff Unser / oder der Gewercken Kösten zu halten.

HJemit wollen Wir auch allen Steigeren und anderen verbotten haben, keinen Gruben-Jungen, Häwer, oder Knecht in einigerley wege Postenweise zu verschicken, noch deroselben zu seiner Auffwartung zu gebrauchen, derogestalt daß sein Lohn auff die Zechen geschrieben, wenig Arbeit in den Gruben von denselben geschiehet, besonderen dieselbe meist in ihren Häuseren zu einiger Nothturfft gebrauchet werden, wo man nun dergleichen hinterkombt, soll als oben gestrafft werden.

Der 12. Articul.

Schichtmeister und Steiger sollen den Gewercken warhafften und rechten Bericht der Gebäwe / und sonst von ihrer Zechen Zustand auff begehren geben / keine Zeche aber niderschlagen.

WAn die Gewercken von denen Zechen, woselbst die interessiret, bey den Schichtmeisteren und Steigeren umb der Zechen Zustand sich erkündigen, und nachfragen, sollen sie ihnen mit warhafften gründlichen Bericht begegnen, dahe sie auch die Register sehen wolten, solche ihnen unweigerlich zeigen, keiner aber soll sich unterstehen, einige Zechen niderzuschlagen, welchen dan Unsern Bergwercken nicht zu geringen Nachtheil, und dessen verschmälerung gereichet, und dahe es in den Gruben zu zeiten nicht allerdings nach wünsch mit den Brüchen ergehet, soll man davon nit alsobald ein Geschrey, und die Gewercken abwendig machen, sondern dieselbe vielmehr bey gutem Muth und Hoffnung behalten, wer sich aber hierwider bezeiget, den solle Unser Berghauptman mit ernster Straff und dergleichen ansehen.

Der 13. Articul.

Schichtmeister und Steiger sollen auch Uns und den Gewercken auff den Zechen zuständig / und was daselbst vonnöthen / treulich beobachten.

ALles was Schichtmeister und Steiger wegen der Gewercken Einnehmen, und respectivè in Verwahrung haben, sollen sie in guter sorgfaltiger Obacht halten, und dahin sehen, daß alles, was man zur Nothturfft der Bergwercken haben muß, auffs genaweste, und wo man es am wohlfeylesten haben kan, erhandlet werde, und an solchen Stucken im geringsten keinen Vortheil suchen, noch auß Gunst oder Freundschafft zu Unser und der Gewercken Nachtheil niemand deßhalber einiger Nutzen zuwenden.

Der 14. Articul.

Von der Schuld / so etwan auff den Zechen gemacht / und wan newe Zechen belegt werden.

DJe Schichtmeister sollen, so viel ihnen möglich verhüten, daß auff ihren Zechen keine unnöthige Schuld (welches gemeiniglich der Zechen Untergang ist) gemacht werde. Da sichs nun begebe, daß ein Schichtmeister zwischen der Rechnung, es zu Lohnung an Gelde ermangelen würde, auß Ursachen, daß die Zubueß von den Gewercken nicht einkommen, oder daß dieselbe zu dem vorhabendem Bawe nicht erreichet, den Baw aber biß zu erlangenden Mittelen stehen zu lassen nit rathsamb befinden würde, wofern dan so viel Vorrath auff der Zechen, daß unser Zehend deßhalb gesichert, oder dafern der Schichtmeister gesessen, und Unserm Zehenden Caution wegen des Vorschusses stellen könte, oder wolte, lassen wir zu, daß Unser Zehendtner biß zum Schluß des Quartals auff solche Zeche verschiesse, jedoch weiter nit, als er gesichert in solcher Zeit des Vorschusses in Unserem Zehenden wider mächtig zu werden, sonsten aber ist Unser ernster Will, und Meinung daß Unser Zehendtner auß der Gewercken Zechen ohne sattsame Versicherung oder Unser special Versicherung oder Verwilligung nichts verschiesse, oder da hierwider etwas geschiehet, solchen Vorschuß zu refundiren. Damit nun die Zechen ihren Baw desto baß fortsetzen können, und darzu einen Angriff haben, soll allemahl ein oder zwey Quartal Zubueß vorhero ehe die Zeche belegt, eingefordert, und in Unseren Zehenden gelieffert, der Baw und Zubueß darauff anzulegen, auch stetzt eines nach dem andern regulirt werden, welcher Gewerck nun die Zubueß zum Vorrath anfangs darzulegen sich weigeren würde, desselben Nahmen soll alsobald in der Gewerckschafft außgethan, und die Kuxe einem andern gegen Erlegung derselben Zubueß zugeschrieben werden.

Der 15. Articul.

Von der Schicht-Arbeit / wan dieselbe angehen / und wie solche von den Arbeiteren außgewartet werden sollen.

ZU des Tages Schicht soll jedesmahl deß Morgens, wan es 3. Uhr geschlagen, auff jeder Bergstatt und Enden geleutet werden, gegen 4. Uhren nun sollen die Arbeiter jeder auff seiner Zechen sich einstellen, der ordentlicher Bettstund alle Morgen abwarten, und nach Endigung deroselben alsdan jeder an seine Arbeit fahren, darauff die Vormittages Schicht nach geendigtem Morgens-Gebett gleich 4. Uhren angehen, und biß Mittags nach 10. Uhren wehren, alsdan die Arbeiter außfahren, und biß 12. Uhren ihre losse Stund halten mögen, nach solcher sollen die Häwer oder Arbeiter wieder ein- und nach 4. Uhren Nachmittags wider außfahren, und soll die Tages Schicht damit verrichtet seyn, wie Wir dan dieses also, und bey den bißherigen Nachschichten bewenden lassen, soll zu Nachtheil deß Abends, wan 4. Uhr außgeleutet, ein- und umb 7. Uhren außgefahren, zwischen 7. und 8. Uhr aber denen Arbeiteren die losse Stund vergünstiget seyn, darauff von 8. biß Morgens nach 4. Uhren gearbeitet werden, und seynd dieses die bißherige Tág und Nachtschichten.

Der 16. Articul.

Von Ertz- und anderen Schichten / so extraordinari gemacht werden.

WAn bey einfallenden Feyertägen, oder auß Mangel der Arbeiter die Grubensteiger die verordnete treiben Zahl oder Ertz nicht zusammen bringen können, sonderen deßhalben Ertz schichten auff gut befinden Bergmeister und Geschwornen gemacht werden müsten, sollen die Ertz Schichten des Abends umb 8. Uhren ihren Anfang nehmen, und des Morgens frühe nach 2. Uhren sich enden, allemahl aber soll der Grubensteiger, welche nicht, und mit wie viel Personen er anfangen wolle, Bergmeister und Geschwornen anmelden, was nun derselben anzeigen nach, ein oder anderen, wan er des Nachtes fahret, nit findet, oder da die Arbeiter der Schichten nit recht der Gebühr außwarten wollen, daß in Rechnung nit passiren lassen, sonderen der Gebühr nach gestrafft werden.

Der

Der 17. Articul.

Von der Sonn-Abends Posen.

DJeweilen der Arbeiter ordentliche Wochen-Schichten, des Freytags Abends aber, nur allemahl der halbe Theil der Arbeiter ausser der vier Hohenzeit Fest, da keine Posen gefahren werden, deß Morgens frühe gleich andere Arbeits Tage anfahren müssen, so soll doch diese Sonn-Abends Pose vor 11. Uhren nit außgehen, und dahin gesehen werden, daß in dieser Pose keine Arbeit, die absonderlich sonst verlohnet wird, als auff Gedingen, weilarbeiten, und dergleichen vorgenohmen werden, besonder die Arbeiter, die Strassen von Bürge zu sauberen, oder da die Schösse klein, zu schlagen, Ertz, und Berg zu Seyl zu setzen, oder Kosten zu schlagen, und zu rechte zu bringen, oder wo sonst nöthige und nützliche Arbeit vorzunehmen, gebraucht werden, worauff dan Unsere Geschworne fleissig sehen sollen.

Der 18. Articul.

Von den Sechs-oder Stünden Schichten.

WAn zu schleuniger Forttreibung der Berg-Arbeit, als Schächte zu sencken, Oerter zu treiben, Wasser zu halten, oder wie, und wo dasselbige die Nothturfft erfordert, und genennet werden mag, die Arbeit zu sechs oder acht Stunden belegt, soll zwar alles dergleichen auff Gewin und Verlust verdinget werden. Die Arbeiter sollen nichts destoweniger in ihrer Arbeit anhalten, und keiner von seinem Orth wegfahren, sein Nachfölger und Schiegel-Gesell habe ihn dan abgelöset, und das Gezeu auß seiner Hand wider empfangen, und damit er mit dessen eine Ursach nehmen möge, daß er seine Bergeyseren verschlagen, und umb derselben außschmiedung willen außfahren müste, soll er so viel eysen auff einmahl mit sich führen, und vor das Orth bringen, als er in seiner sechs oder acht Stunden Arbeit zu verschlagen nöthig, zumahlen umb Beschleunigung der Arbeit solche Schichten verordnet.

Der 19. Articul.

Von ledigen Schichten.

ALles was auff Unsern Bergwercken ledige Schichten weise verlohnet wird, es seye das Ertz von den Strassen, oder der Berg auß den Schremen zu forderen, dasselbe zu Seil zu setzen, anzuschlagen, zu ziehen, Berg auff die Kosten zu setzen, zu stürtzen, und was von dergleichen Arbeit vorgehen mag, oder wie dieselbe heischen, die sollen Unser Bergmeister und Geschworne wohl uberlegen, nach treiben Zahl rechnen, durch wie viel Persohnen solches zu verrichten, und wie viel Zeit zu einem treiben erfordert werde, und nach solchem allen auff die Zeit und Persohnen, so wohl wegen des Unglit, als auch des Gelts halben das facit machen, und sich hierin pflichtmäßig erweisen, damit die Gewercken mit keiner Unbillichkeit in einigen Dingen übersetzt werden, was aber von dieser Arbeit in die ordinari Schichten, und der Sonn-Abends Pose verrichtet werden kan, daß soll durchauß nit ledig Schichten weise verrichtet werden.

Der 20. Articul.

Von den Nacht-Schichten.

AUff denen Zechen, da es die höchste Nothturfft nicht erfordert, und es sonsten zu änderen, soll keine Nachtschicht verstattet werden, zumahl darin viel Betrug vorgehet.

Der 21. Articul.

Von den Gedingen bey der Weyle / so ausser der ordinari Schicht / sonst Weyl-Arbeit genant.

WAn auß der ordinari Schicht den Arbeiteren, damit sie sich desto baß zu verhalten, Gedinge bey der Weyle, etwan die Strassen zu verstremen, oder wo sonst in den Gruben nöthig befunden, und von den Geschwornen nöthig verdinget wird, soll deßhalb nach aller Billigkeit gehandlet, und dahin gesehen werden, daß die Arbeiter solch Gedinge recht und vollkömblich aufffahren, und zu Beförderung der Gruben Wohlfahrt damit nit saumen, derowegen die Gruben-Steiger, als denen ja selbst zu Beförderung ihrer Gruben Wohlfahrt mercklich daran gelegen, daß die Strassen verschremet, damit desto baß sie zu der Ertzforderung gelangen können, die Arbeiter selbst nit hinderen, sonderen so offt sie befinden, daß die Schreme, warinnen die Weil-Arbeiten getrieben werden, mit Bergverhawen, zu mehrmahlen aber wan der Berg vorhero nit weggefordert, sondern das Ertz unvorsichtiglich darun-

ter geschossen wird, die Ertze von den Straffen zwar dardurch gehauffet, oder zu mercklichem grossen Schaden sehr verdorben werden, solcher Berg allein bevor weggefordert, daß allezeit die Arbeiter ihren freyen Angriff jedesmahl, wan sie darauff anfahren, wider haben können, und deßhalb wegen ihrer Saumbnuß keine Außrede vorwenden dörffen, die da mehrer Zeit zu nicht geringem Nachtheil verschweigen, und unterdrücket wird, gestalt den Berg, so die Arbeiter selbst bey der Weil-Arbeit gewinnen, sie allemahl 4. oder 5. Lachter zurück zu stützen schüldig, oder da befunden wird daß sie solchen in den Weil-Arbeiten, wan sie davon wegfahren, ligen lassen, dieselbe Arbeiter mit Auffheb- oder Verkürtzung eines Gülden darumb gestrafft werden sollen.

Und wie Uns gnugsamb kund, und jede Weil-Arbeit auff Maasse, wie bißhero an Höhe und Länge verdinget, in drey Wochen, wo nit eher selb ander wohl heraußgeschlagen werden kan, auch geschehen muß, wan anderst redlich dabey gehandlet, und der Gruben damit geholffen werden solle, so sollen Bergmeister und Geschworne deßfals fleißig obacht haben, daß solche nit fahrleßig getrieben, auch allen selbst Hindernussen auß dem Wege geräumbt, daß auch der verdienter Lohn, welchen die Arbeiter redlich daran verdienet, denselben allein ohne eintzige Bezwackung gelassen, und niemand, wer der auch seye, bey Vermeydung Unserer ernster Straff, davon Theil, oder sich daran contribuiren lassen solle.

Würde nun ein- oder ander Arbeiter sich betrieglich unterstehen in der ordinari Schicht, sich von seiner ordinari Arbeit außzudrehen, und auff die Weil-Arbeit zu fahren, soll derselb seines habenden Verdiensts, wan er auch nur gleich ein halbe Stund darauff gearbeitet hätte, verlüstig seyn, und würde es sich außfündig machen, daß solches mit deß Steigers Wissen und Willen geschehen, sollen solche nit allein so fort ihrer Dienste entsetzet, sondern hartiglich darzu gestrafft werden.

Der 22. Articul.

Die Häwer / und welchem verdinget wird / sollen ihre Gedinge recht aufffahren / und richtige Försten und Sohlen halten.

WAn den Geschwornen die Gedinge anzunehmen angemeldet wird, sollen sie fleißige Auffsicht haben, daß die Gedinge recht und vollkömblich so wohl die Förste als Sohle betreffent auffgefahren seyn, und daß die Arbeiter die Gedinger nit betrieglich vom Orth anlauffen, so wenig unter als oben davon keine Straffen stehen lassen, sondern daß durchauß das Gedinge seine Höhe und Weite habe, welcher aber sein Gedinge nit dergestalt heraußgeschlagen, deme soll solches nit abgenohmen werden.

Der 23. Articul.

Wo und an welchem Orth dem Steiger-Geding oder Weil-Arbeiten zugelassen.

DIeweil der Steiger Wochenlohn an theils Orthen gering, daß mit ihrem Weib und Kinderen sie sich davon nit zu erhalten, und zu Zeiten in denen Gruben an theils Oertheren Arbeit vorfallet, sonderlich wo außzimmerens, als in Schachten und Strecken vonnöthen, so gemeinen Häuren, so allerdings mit der Zimmer-Arbeit nit umbzugehen wissen, nicht anzuvertrawen, so soll denen Steigeren woll eine Weil-Arbeit, doch aber, daß sie solche selbst ausser und nicht in der Schicht, wie oben vermeldet, heraußzuschlagen und zu verfertigen zugelassen seyn, gleicher massen lassen Wir zu, daß den Kunststeigeren, benebenst ihren Kunstknechten, damit man desto baß versichert, daß sie die Grube zu Sümpffe halten, im Gesencke unter den Künsten abzuteuffen, eine Weil-Arbeit verdinget werde, wan aber durch die Gewalt des Wassers, nicht aber durch ihr absaumen die Gruben auffgangen, und sie dahero von solchen Weil-Arbeiten abgetrieben, soll ihnen nebenst der im Gesenck auch eine Weil-Arbeit, darauff sie alsdan, weil die Grube auffgegangen, arbeiten können, in den Kunstschachten, oder was sonsten hochnöthig zu verdingen gestattet und vergönnet seyn, wan aber die Grube zu sumpffe, sollen sie auff dem Gesencke fortfahren, und die andere Weil-Arbeit, so nur in Nothfal angesehen, inzwischen cessiren, welches Bergmeister und Geschworne ohne Respect zu beobachten.

Der 24. Articul.

Wessen die Geschworne bey den Gedingen sich zu verhalten.

ALle Oerther und Straffen, wozu die Geschworne vor denselben, oder darauff zu verdingen erfordert werden, sollen sie in eigener Person mit Fleiß behawen, die Gelegenheit dessen besichtigen, und bevor erkündigen, ob allschon alldar verdinget gewesen, und was die Arbeiter an Gedinggelt darfür erhalten / und ihrem bedüncken nach alsdan also verdingen, als sie sich in ihren Gewissen befinden, daß die Arbeiter zukommen können, und daran so wenig die Arbeiter als die Gewercken

wercken verkürtzet werden, wan nun verdinget, sollen sie, wie viel an Lachter Zahl die Arbeiter, wan das Gedinge auffgefahren, abgeben müssen, die Stueffe für das Gedinge schlagen, und nach solcher demnechst das Geding wieder abnehmen, von keinem Geding aber mehreren Genieß nit gewarten, als deß verordneten Stueffengelts, Gestalt wir keinen Geschwornen oder Steiger, bey vermeidung Unserer schwären Ungnad, gestatten wollen, einigen Genieß, weder an Gedingen, Weilarbeiten, ledigen Schichten, oder der Arbeit Unßlit, unter was schein es auch erdacht werden möchte, sich zueigenen, oder participiren, wan sich aber in wehrender Arbeit bey dem Geding einige änderung deß Gesteins begeben würde, soll der Geschworne, in deme pflichtmeßig sich also bezeigen, wie bey seinem Ambt und Befelch droben mit mehrerem vermeldet.

Der 25. Articul.

Wie die Häwer und andere Arbeiter bey dem Gedinge sich zu verhalten / und ohn gebührliche Abkehrung davon nit abweichen sollen.

DJe Häwer sollen ihr Gedinge redtlich und volkommentlich auffahren, mit dem was die Geschworne vermacht, begnügig seyn, mit trötz- und unnützen Worten nichts forderen, sondern ihre Gebrechen bescheidentlich suchen, da aber sie ihren Fleiß angewendet, und sich befinden würde, daß mit dem vermachten Gedinge sie nicht zukommen können, sollen die Geschworne oder Billigkeit nach es vermitteln, und es also machen, daß die Arbeiter richtig zu klagen kein Befügnuß haben. Wan nun ein Arbeiter sein Geding auffgefahren, und auff der Grube länger zu Arbeiten keine Beliebung hat, soll er gebührlicher weise von seinem Steigen abkehren, und sein Gezeu überliefferen, wird er aber in dem Gedinge aussen bleiben, oder ohne redliche Ursachen muthwillig ohne sein Gedinggelt fellig abkehren, soll ihme nichts von dem restirenden Gedinggelt außgefolget, auch auff andere Gruben nit gefordert werden, da aber ein Steiger einen Arbeiter in den Gedinge ablegt, soll ihme sein restirendes Gedinggelt geschrieben, und von der Weil-Arbeit nach Billigmäßiger Erkäntnuß, was er an seiner daran verrichteter Arbeit verdienet, wan die Weil-Arbeit von anderen vollends heraußgeschlagen ist, bezahlet werden, welcher Arbeiter auff Zechen und Stollen von seinem Steiger, es seye in der Tages- als Nachtsschicht Unßlit nehmen, und darauff nit ansahren wird, der soll so fort mit harter Gefängnuß deßhalben bestraffet und angesehen werden.

Der 26. Articul.

Gleichheit unter den Arbeiteren wegen der Schichten / Geding und Weil-Arbeit zu halten.

UNsere Steiger sollen mit Vertheilung der Arbeit unter den Häuren, auch Verwechselung den Tages- und Nachtsschichten gleichheit halten, daß, welche Arbeiter in einer Wochen die Tages- oder Vormittagsschicht haben sollen. Jmgleichen soll auch mit den Arbeiteren, so der Steiger Nachmittags gebrauchet durchgehends nach der Reige ohne vervortheilung eines oder deß anderen gehalten werden, keinen Häwer aber soll der Steiger einige Schicht oder Pose ohne sondere Ehehafft und vorbewust Bergmeister und Geschwornen nachlassen, sondern es soll so wol einer als der ander zu rechter Zeit an- und außfahren, und im Punct von 4. Uhren Unßlit und Gezeu empfangen, bey Straff 10. Gr. so offt einer zu spath anfahren, und nit die rechte Zeit observiren würde. Welche Arbeiter ledige Schichten angenohmen, es seynd zuforderer, anschläge, oder Stürtzer, die ledige Schichten aber, sonderlich wo das treiben bestellet, stecken- und muthwillig aussen bleiben, die soll der Steiger alsbald ablegen, und sollen ihres wöchentlichen Gedinggelt verlüstig seyn.

Der 27. Articul.

Wie nach Unterscheid der Strossen mit der Arbeit zu verfahren / und was zu beobachten / wo das Ertz ohne / und mit Pulver zu gewinnen.

WEilen die Stroffen in denen Gruben unterscheydlich, soll jedem Grubensteiger seine Stroffen zum öffteren behawen, und deren Gelegenheit wol beobachten, daß wo er einigen Vortheil dabey vermeinet, da derselb mit Schlegel und Eysen, oder mit Keilhawen, Keil, Stück, und Eisen abzubrechen, soll er auff solchen Stroffen nit stracks bohren, und das Pulver unnötiger weise verschiessen lassen, wie dan der Häwer sieder deme das schiessen auffkommen, sich der rechten Bergmans-Arbeit Schlägel und Eisen zu gebrauchen, und wie dasselbe anzubringen, entwehnet, und nur auff das bohren sich begeben, daß auch wol vielmahl unnötiger weiß geschossen, und an den ortheren eine wand gesprenget wird, der woll mit Gezeu Abbruch geschehen können; Wan aber die Stroffen fast, daß mit Gezeu davon nichts zu gewinnen, im hang und ligenden aber dannoch dabey ein außschrom, sollen die Stroffen verschremet, und wan denselben die höhe und länge gegeben, als-

alsdan das bohren nach vortheil dergestalt angewiesen, und so tiefft sichs leyden will, die Löcher abgebohret werden, damit das Pulver, wan die gebohrete Löcher weggeschossen, seinen rechten effect thun könne, und damit der Berg, so in dem schremen gewonnen, nit mit unter das Ertz geschossen, so soll derselb allzeit erst weggefordert werden. Als sich dan vielmahl zutraget, wan die Weil-arbeiten in dem schremen nachläßig, oder zu zeiten auch wol auff Betrug getrieben, daß die Schösse auff den Stroffen tieffer weggehen, als der Schram, und also die Weil-arbeiten meist mit weggeschossen werden, so sollen die Arbeiter wie oben im 21. Articul schon erwehnet, die Weil-arbeiten also treiben, daß die Stroffen stätig verstremet, und mit Vortheil die Schösse anzubringen, würden aber die Häwer die Weil-arbeiten dergestalt leßig treiben, und nur auff Betrug damit handlen, sollen ihnen solche nit paßirt werden; An den Stroffen nun, darin kein Schram, besonder alles auß dem gantzen, oder da die Löcher mit Höltzern, oder Ledern Patronen geladen, und das Ertz auß dem Wasser geschossen werden müst, sollen die Steiger sonderlich gute Vorsichtigkeit mit Anweisung der Löcher halten, daß sie nit zu starck oder zu schwach in die Ströffe gebohret, allerends auch, wo geschehen, und geschossen, die Schießpflöcke mit Schießblechen und Sprängen wol verwahret werden, damit keine vergebene Arbeit angewendet, und das Pulver und Patronen unnützlich verspielet werde, wie nun der Steiger nach Gelegenheit der Stroffen die Löcher nach Zohlzahl abzubohren, und den Arbeiteren in eine Schicht zu verrichten auffgeben und anweisen wird, dem sollen sie gehorsamblich nachkommen, massen dan die Steiger ihren Pflichten gemeeß dahin sehen sollen, daß in allen Schichten volle Arbeit geschehe, so sollen sie eher die Löcher geladen dieselbe abnehmen, und zusehen, ob sie auch tieff gnug, und wan sie befinden, daß die Arbeiter nit recht abgebohret, sonderen dabey schläfferig gewesen, dieselbe nit eher aufffahren lassen, biß sie ihre Arbeit richtig verrichtet, oder denenselben am Lohn auffheben, wan auch die Erfahrung leyder zum öffteren darthut, wie liederlich die Schiesser mit Lad- und abschiessung der Löcher umbgehen, und dahero mancher umb seine Gesundheit am Gesicht, ja wohl gar Leib und Leben kombt, so sollen alle, die sich zum schiessen gebrauchen lassen, ermahnet seyn, vorsichtig mit dem Pulver, dabey brauchendem Feur, einschlagung der Pflöcke, und Legung deß Schwefels zum anzünden umbgehen, und ihr Leib und Leben zu Unserem und der Gewercken Nachtheil, ihnen und den armen ihrigen aber zum grossen schaden nit selbst verwarlosen.

Der 28. Articul.

Von neu angetroffenen Ertz / und wie sich Schichtmeister / Steiger, und Arbeiter dabey zu verhalten.

WAn in einer Zechen, so noch nit fündig, oder einem Stollen, der nach Ertz getrieben, neu Ertz antreffen wird, soll solches Unserem Berghauptman, und Oberbergmeister unverzüglich angemeldet, welche dan solchen newen Anbruch besichtigen, und nachschlagen lassen sollen, ehe nun solches geschehen, soll davon niemand etwas vermeldet, noch gestattet werden, daß die Arbeiter noch der Steiger, oder der Schichtmeister davon Schaustueffen schlagen, sich damit herumbtragen, und mehrmahls den Gewercken und anderen betrieglich, grösser davon sprechen, als sich in der Wahrheit befindet, bey Vermeydung ernster Straff.

Der 29. Articul.

Von den reichen Ertz.

ALle reiche Ertze, so durch Gottes Seegen angetroffen werden, sollen behutsamb gehalten, in verschlossenen Kübelen auff der Grube zu Tage geschaffet; in verschlossenen Cammeren verwahret, und daheselbst geschieden werden, auch soll man solche mit anders, dan in verschlossenen Fäßlein zur Hütten schicken, da aber ein- oder ander sich gelüsten lassen würde, davon das geringste zu vertrawen, soll der Thäter peinlich darumb gestraffet werden. Es soll auch kein Schichtmeister oder Steiger bey Verlust ihrer Dienste, und darzu wilkürlicher Bestraffung! sich unternehmen einige Schaustueffen von denen Zechen zu tragen, dieselbe zu verschencken oder zu verkauffen.

Der 30. Articul.

Anbrüche in den Gruben oder auff den Stollen nicht zu verstürtzen oder zu verzimmeren.

BEy Außladung und verzimmeren in den Gruben auff Stollen und Strecken sollen Bergmeister und Geschworne, wie auch die Steiger fleißige Auffsicht haben, ob auch ein Dromb-Ertz im hang- und ligenden von dem Haubtgang darauff gesuncken, und auffgelenget worden, ansetzete, oder

oder da etwan der Gang durch ein faul Gebirg verschoben, oder von einer Vestung vertrücket würde, welcher wan er verfolget wird, sich leicht wider auffthun kan, daß alsdan das rechte Saalband des Ganges wargenohmen, und nicht liederlich verzimmert, oder wan ein Gesencke eingestellet, mit Berg verstürtzet werde, wan man aber etwan bey vorfallender Gelegenheit und umb Berglösung in einer Zechen, Tieffesten, Strecken, und andern Oertheren aufflösen, verzimmeren, oder verstürtzen wil, soll es zuvorn vom Bergmeister und Geschwornen mit Fleiß besichtigt, und wan sie gar keine Hoffnung, daß daselbst ferner mit Nutzen zu bawen, oder daß man ohne Nachtheil der Gebäwe entrathen, oder dardurch sonsten ersparen kan, soll es im Bergambt angezeiget, und die Ursachen, warumb es geschicht, daselbst umbständlich verzeichnet werden, damit über kurtz oder lang der verfallene Gang, würde aber etwan ein Drumb Ertz, oder Anweisung eines von dem Hauptgang absetzen, und man wegen Eintringung des Gezimmers mit einnehmen könte, daheselbst soll man nicht allein deutliche Gemercke schlagen, sondern es soll auch ebener massen fleißig verzeichnet werden, damit nachgehends der verfallene Gang, wan allda wider auffgehawen wird, weiters gesucht, und verfolget werden könne. Da aber ein Ober- oder Untersteiger, oder welche Zeche für sich allein bawen ohne beschehene Anmeldung, einen Orth unvorsichtiglich, oder wissentlich verzimmeren, oder Strecken und Tieffesten (wan gleich mit Wissen und Willen Bergmeister und Geschwornen darin zu bawen nachgelassen) mit Bergverstürtzen, und denselben nit zu Tage förderen würden, der oder die jenigen sollen gehalten seyn, solchen Berg auff eigene Kösten wider herauß und zu Tage zu schaffen, oder bey dessen Verweigerung so lang zu gefänglicher Hafft gebracht werden, biß er oder sie caviren, die Tieffesten oder Strecken des Bergs wider zu entledigen, und solchen zu Tage zu förderen.

Der 31. Articul.

Daß sich niemand unternehmen solle ohne Erlaubnuß in ein- oder andere Grube zu fahren.

Keiner soll befügt seyn, ob er schon ein Bergman, Steiger oder Schichtmeister, in eines andern, weniger ein Frembder ohne special Erlaubnuß Unsers Oberbergmeisters, weder bey Tag noch Nacht zu fahren, würde aber ein- oder ander darüber betretten, der soll ernster Bestraffung deßhalb gewärtig seyn, wan aber einer auff einer Zechen ein Mitgewerck, soll ihme zwar nit verwehret, sondern zugelassen seyn, auff derselben Zechen zu fahren, doch daß es mit Vorbewust Unsers Oberbergmeisters geschehe, befindet er nurin der Grub etwas, so er zu difficultiren, soll er daselbst nit änderen, noch wie es angestellet carpiren, sondern er mag seine Meynung vor dem Bergambt vorbringen, allda er mit Bescheyd versehen werden solle.

Der 32. Articul.

Von Hochzeiten und Kind-Tauffen.

Wir befehlen hiemit ernstlich, daß kein Steiger oder Arbeiter, es seye Freund oder nicht, mehr als eine Nachmittags Pose erlaubet und freygelassen, die übrige Schichten aber alle, die ein- oder ander Hochzeit halber verfeyren wird, sollen durch den Schichtmeister verkürtzet, und auffgehoben werden, die jenigen aber, welche zu Gevatteren Gebetten werden, wan das Kind in der Wochen getaufft wird, soll weiters nit erlaubet seyn, daß sie eine Stund zuvor, ehe als ihre Schicht außgehet, außfahren, und das Christliche Werck verrichten mögen, des Nachmittags aber, soll jeder seine Arbeit der Gebühr nach bey Verlust alles Schichtlohns wider abwarten.

Der 33. Articul.

Von Fest- und Feyer-Tägen.

Obzwar den Bergleuthen nichts angenehmers, sambt daß sie nur viele Feyrtäge haben mögen, an welchen doch die wenigste etwas gutes thun, vielmehr dieselbe unnützlich mit schwelgen, sauffen, und andern gottlosen Wesen zubringen, und aber Uns und den Gewercken, in deme Wir den Bergleuthen die Arbeit kostbarlich bezahlen müssen, theur ankombt. Als ordnen und wollen Wir daß kein Feyrtag, außgenohmen die Hauptfeste / denen Arbeiteren an Lohn zu guten kommen sollen, da aber zwey Apostel Tage in der Wochen mit einfielen, soll der einer denselben geschrieben werden, besonder es mögen die Berg-Knaben, nach gehörter Fruhe-Meß, welche darzu verordnet ist, dem alten Gebrauch und Observation nach in Gottes Nahmen widerumb an ihre Arbeit fahren, was aber ein- oder mehr an der Schicht feyret, daß soll er wider einfahren, aber sich am Lohn kürtzen lassen.

Der 34. Articul.

Wan Arbeiter in der Gruben / oder sonst an der Gewercken Arbeit Schaden nehmen.

SO ein Arbeiter etwan nach Schickung deß gerechten Gottes in der Gruben Schaden nehmen, Arm oder Bein brechen, oder sonst an seinen Gliedmassen verwundet würde, soll solches von dem Steiger dem Bergmeister angemeldet, und der Patient so fort zu dem Chirurgo gebracht, von deme er auff den Gewercken Kösten wider geheilet werden solle.

Der 35. Articul.

Wan durch Verhengnuß Gottes in der Gruben oder sonst bey der Gewercken Arbeit / die Arbeiter gar umbs Leben kommen / wie es mit den Todten Cörper und Begräbnuß zu halten.

WAn nach dem unwandelbahren Willen Gottes ein Bergman in den Gruben, bey Unser und der Gewercken Arbeit durch wunderlich sich dabey gegebene Fälle sein Leben einbüsset, soll der Todte-Cörper so fort auffs beste es sich schicken wil, zu Tage gefordert, und zu Verhütung der Armen seinigen Schrecken nicht alsobald davon ein Geschrey unter die Leuth machen, sondern dem Todten-Leichnamb ein Sarck alsobald zubereitet, darin gelegt, fast vernägelt, und also auff den Kirchhoff getragen, nicht leicht aber zugegeben werden, daß der Sarck geöffnet, wodurch nur dessen hinterbliebenen mehr Hertzenleyd bey Besichtigung deß zu Zeiten übel zugerichteten Cörpers zugezogen wird, sonder man soll daran seyn, den Cörper auffs fürderlichste in seine Ruhekammer zur Erden zu bestatten, solche Begräbnuß-Kösten nun, soll die Zeche allwo sich dieser Unglucks Fall begeben, abzustatten schüldig seyn, und soll dargegen eine ehrliche Begräbnuß mit einer Leichpredig und vollem Geleute verrichtet werden, nicht aber armen Wittiben und Weisen das geringste mehr darüber abzuforderen, sich jemands unterstehen solle. Wan aber ein schadhaffter Bergman, der von dem vermachten Gnadengelt leben muß, stirbt, und so viel nit hinterlasset, daß er zur Erden davon bestatter werden kan, oder da ein armes Puchkind an seiner Arbeit das Leben einbüsset, sollen dero Behueff nach Gelegenheit 2. oder 3. Gülden zum Begräbnuß paßiren, und damit wie bey vorigen es gehalten werden.

Der 36. Articul.

Von Gnade der beschädigten Berg-Leuthe.

WJr lassen es auch gnädigst darbey bewenden, als oben im 34. Articul erwehnet, und wollen daß dem armen Patienten, biß er wider genesen, sein halber Wochenlohn auff der Zechen, da er den Schaden genohmen, geschrieben und gefolget werde, solte sich dan begeben, daß ein armer Patient an seinen Gliedmassen also verletzet, und keine Hoffnung, daß er sich selbst noch den armen seinigen ihr Stück Brod erwerben, sondern im Elend sein Leben zubringen müste, soll ihme, wan der Chirurgus nichts mehr mit seiner Kunst oder Cur an ihme vorträgliches schaffen kan, eine wöchentliche Steur auß der Knapschafft im Bergambt verordnet werden, und dagegen auff den Zechen das Lohn ferner schreiben zu lassen cessiren, wan aber ein Bergman einen Schaden bekäme, und er solchen anfangs nit zu rechter Zeit curiren lassen, da ihme mit geringen Mittelen und in kurtzer Zeit widerumb vorzukommen, wovon Bergmeister und Geschworne nichts wissen, daß er in der Gruben, oder Unser, und der Gewercken Arbeit sonsten geschehen, deme soll kein Artzlohn noch Gnadengelt von der Zechen und Knapschafft zu statten kommen.

Der 37. Articul.

Von den Vier Schichten und guten Montag.

WAn ein Arbeiter oder Steiger des Montags ohne sonderliche erhebliche Ursachen und Erlaubnuß nicht anfehret, derselbige Arbeiter ist seines Wochenlohns, Gedinggelts, oder Steiger seines Steigerlohns verlüstigt, befindet man aber daß er dasselbe mehr machen wolle, soll man ihnen die gantze Woch außfeyren, oder bey Beharlichkeit ablegen, welcher Obersteiger nun in solch muthwillig Feyren, und das ohne Noth und Erlaubnuß geschiehet, gehelet, solches nicht anmeldet, oder selbst bestraffen wird, derselbe soll so fort seines Obersteiger Diensts entsetzet seyn.

Der

Der achte Theil dieser Bergordtnung sagt von Anlegung deß Zubueß / richtiger Haltung deß Retardats, Außtheilung der Retardirten Küxen / und von Kauff- und Verkauffung der Küxe oder Bergtheile.

Der erster Articul.

Von Anlegung der Zubueß.

WAn in eine Zeche gemuthet, soll, ehe dieselbe belegt, darauff zwey Quartal vorhero erträgliche Zubueß angelegt, eingefordert, zum Vorrath in Unseren Zehenden geliefferet, und also continuirt werden, womit die Zeche desto beständiger zu bawen, und nicht alsobald wan etliche Gewercken mit der Zubueß außfallen, ligen bleibe, von denen Zechen aber die belegt, und gebawet werden, sollen gegen dem Schluß deß Quartals Bergmeister und Geschworne, wie auch Schichtmeister und Steigers, jeder Gruben Zustand fleißig beobachten, die Schichtmeister aber denenselben einen ordentlichen Bericht, woven im 11. Hauptheil der 17. Articul em mehreres besagen wird, fassen, und bey sich zu überlegen, welcher Gestalt das folgende Quartal die Gebäwe an jedem Orth fortzusetzen, damit die Bergwercke der Zubu:ß halber hernachkommende nicht aufflässig werden, derohalben der Schichtmeister mit Einrath Bergmeister und Geschwornen und deß Steigers fleißig überlegen solle, wie hoch die Kösten auff das folgende Quartal anzuschlagen, was für Vorrath bleibet, und darzu auffs newe anzulegen nöthig, und wie vermeldet, im Bergambt für Anlegung der Zubueß übergeben, warauff alsdan der Schluß gemacht wie viel Zubueß weiters anzulegen, und welcher gestalt beschlossen, alsdan der Bergschreiber in sein Buch verzeichnen solle, würden auch die Gewercken von Anlegung der Zubueß die Register sehen wollen umb Nachricht zu haben, wie gebawet werde, soll ihnen der Schichtmeister solche zu zeigen nicht weigeren, noch ihres gutdüncken sich äusseren, wie hoch die Zubueß anzulegen, nach jedesmahl geschlossener Quartal Rechnung, wan auffs newe wider Zubueß angelegt, soll die ungelegte Zubueß zu menniglicher Nachricht publicirt und angeschlagen werden.

Der 2. Articul.

Von Einforderung der Zubueß / und von Zubueß-Zetteln.

NAch angelegter newer Zubueß soll der Schichtmeister in N 1. alsobald die Zubueß anfangen einzuforderen, den Gewercken einen Zettel schicken, warauff verzeichnet, was und wie viel ein jeder Gewerck nach Anzahl seiner Küxe zu geben schüldig, welcher Gewerck nun den Zubueß-Zettel annehmen die Zubueß aber dagegen nicht entrichten würde, sonderen den Schichtmeister deßhalber erfahren würde, der soll, wan es der Schichtmeister alsobald anzeigen wird, von Unserem Berghauptman darumb ernstlich bestrafft werden, würde es aber der Schichtmeister nach dem Schluß deß Quartals verschweigen; der Gewercke aber den nechsten sich mit der Zubueß-Zettel seiner Küxe halber schützen wolte, alsdan soll der Schichtmeister zu der Zubueß zu antworten schüldig seyn.

Der 3. Articul.

Wie die Gewercken mit Entrichtung der Zubueß sich halten sollen / und welcher gestalt die Schichtmeister solche zu forderen schüldig.

DJe angelegte Zubuessen sollen die Gewercken vor N. 12. allemahl an gutem gangbahrem Gelt, nit aber mit Waaren, wie die auch Nahmen haben mögen, zu verhütung allerhand Unterschleiffs entrichten, und sollen die Schichtmeister verpflichtet seyn, gestracks mit Anfang deß Quartals die Zubueß, sonderlich bey denen Gewercken, so allhie auff Unseren Bergwercken, oder so nahe denselben gesessen, daß bey Sonnenschein sie von den Bergwercken ab- und wider darauff gelangen können, zu beförderen, und da Unser Schichtmeister mit Mahnung und Forderung deß Zubueß bey denen neu ansitzenden Gewercken säumig seyn, und dieselbe nit ansprechen würde, soll was hierunter versehen, dem Schichtmeister zu Schade gereichen, kein Gewercke aber deßhalben gefehret, und retardiret werden. Es sollen auch die Schichtmeister denen Arbeiteren keine Zubueßzettel ihren verdienten Lo[h]n darauff von den Gewercken oder Verlegeren zu forderen, geben, die Arbeiter auch solche Zettel anzunehmen nit schüldig seyn, sonderen die Schichtmeister sollen die Zubuessen zu verhütung allerhand Unrichtigkeit und der Armen Arbeiter Beschwärung selbst einforderen; würden aber die Gewercken oder Verleger die Zubuessen von Anfang deß Quartals biß gegen N. 12. den Schichtmeisteren

von Wochen zu Wochen entzlen geben wollen, mag solches auff deß Schichtmeisters oder Verlegers Gefahr geschehen, zumahl auff einen jeden Küx der berechnet wird, die angelegte Zubueß allemahl für vol berechnet, und nit von einem Quartal biß ins andere hengen, oder entzlen verstrecket werden solle.

Der 4. Articul.

Von den Verlegeren.

DJe jenigen Gewercken, so in der nähe dieser Unser Bergwercken nit gesessen, sollen gewisse Verlegere allhier bestellen, und solche dem Schichtmeister kund thun, damit dieselben wissen, von weme sie Zubuessen zu forderen, sintemal kein Bottenlohn Zubueß einzuforderen, den Schichtmeisteren in Rechnung paßiret werden solle, sondern da die frembde Gewercken keine gewisse Verlegere bestellen, und denunciiren werden, sollen sie die Zubueßen auff ihre Kösten zu rechter Zeit, bey Verlust ihrer Bergtheile, selbst den Schichtmeisteren zusenden, und sollen die Schichtmeister nicht schuldig seyn, solche frembde Gewercken über einmahl umb die Zubueß anzusprechen, welche sich nun für Verleger bestellen lassen, dieselbe sollen gegen die Gewercken sich ehrlich und auffrichtig erzeigen, denselben allemahl mit warhafftem Bericht vorgehen, die Bergwercken nit niderschlagen, sie auffleßig zu machen, oder auch ihnen ihre Küxse umb ein liederliches zu gelegener Zeit abwässeren, ihren Vorthel dardurch zu suchen, sondern sich bemühen, daß wan die Zubueß angelegt, sie deroselben auffs ehiste in angehendem Buartal darauff an gutem Gelt mächtig seyn können, so bald sie nun dieselbe empfangen, sollen sie solche dem Schichtmeister entrichten, nicht aber das Gelt vorhero zu ihren Umbschlägen gebrauchen, dargegen aber die Küxse zu Zeiten biß in das andere Quartal retardiren lassen, oder von den Schichtmeisteren die Zubueß-Zettel nehmen, und denselben dargegen eine recognition geben, die Zubueß aber von einer Zeit biß in die ander hinterhalten, oder auch den Schichtmeister dagegen Waaren mit Gewalt obtendiren, sich unternehmen, vorgebende sambt sie von ihren Principalen anderst nichts zur Zubueß mächtig seyn könten, und wan solches nit annemblich, würden dieselbe auffleßig werden, oder aber, da es es nit nach ihrem Vortheil gehet, sie wollen das Bergwerck niderschlagen, oder sonst ein Contrebande über den andern machen, wodurch dan nur endlich lauter Unrichtigkeit erfolget, die Gewercken in Gefahr ihrer Küxse gesetzet, und den Bergwercken viel Nachtheil zugefügt wird, da nun dergleichen vortheilhaffte, den Bergwercken aber höchstschädliche Auffzüge in Erfahrung gebracht, worauff dan Unsere Bergbeambte gute Kunde zulegen beflissen seyn sollen, nicht allein die Verlegere, sondern auch die Schichtmeistere, wan sie mit den Verlegeren unter dem Hütlein spielen, ernstlich, und scharff ohne einiges nachsehen und Respect bestrafft werden sollen.

Der 5. Articul.

Daß die Schichtmeistere die Ubermasse von der empfangenen Zubueß auff die gerechnete Küxse / allemahl in Schluß jeden Quartals bey Abrechnung in Unseren Zehenden baar liefferen sollen.

MJt Berechnung der verlegten Küxse sollen die Schichtmeister gute Richtigkeit halten, und von denen Gewercken, da gegen den Schluß deß Quartals sie die Zubueß nicht empfangen, deren Küxse nit berechnen, würden sie aber von den Gewercken sich vertrösten lassen, und auff Glauben Küxse berechnen, warauff im Schluß deß Quartals für der Abrechnung sie die Zubueß nicht empfangen, so sollen sie die Zubueß baar zu liefferen schüldig seyn, gestalt allemahl bey der Abrechnung die Schichtmeister gehalten seyn sollen, die Zubueß auff die berechnete Küxse, welche nit verbawet, baar in Unseren Zehenden zu liefferen, damit die Gewercken deßhalb nit gefahret seyn mögen,

Der 6. Articul.

Von empfangener und nit berechneter Zubueß / oder unrechtmeßiger auffgenohmener Zubueß.

DAhe ein Schichtmeister von Gewercken Zubueß auffgenohmen, die Küxse aber nicht berechnet, oder alte Zubueß empfangen, die Küxse aber nit destoweniger im Retardat stehen lassen würde, derselbe Schichtmeister soll alsobald seiner Dienste entsetzet, und darzu mit der Schärffe gestrafft werden, würden auch Schichtmeister von denen Gewercken Zubueß erforderen, es befünde sich aber deren Nahme nit im Gegenbuch, so soll der Schichtmeister, wofern der Gewercke, daß er die Zubueß bezahlet, mit dem Zubueß-Zettul beweiset, und auff die Küxse tringet, die Küxse schleunigst zu gewisseren angewiesen werden, oder aber die jenige, so die Zubueß erlegt, die Küxse nit begehrte soll der Schichtmeister unangesehen, ob er gleich dieselbe berechnet, den Gewercken, welcher keine Gewehr der Küxse hat, die Zubueß wider zu gelten schüldig seyn, es wäre dan daß der Gewercke die Küxse erhandlet, dieselbe aber bey ihnen oder anderen wissentlich stehen lassen, bey welchem nur betriegliche Handlung erfunden wird, der soll darumb ernste Straff verwircket haben.

Der

Der 7. Articul.

Von empfangener und berechneter Zubueß / so den Arbeiteren nicht verlohnet worden.

OB Wir Uns zwar nicht versehen, daß einiger Schichtmeister sich unterfangen würde, so betrieglich zu handlen, daß er auß Unseren Zehenden Gelt empfangen, oder von jemand Zubueß einnehmen, dieselbe berechnen, und den Arbeiteren nicht verlohren wird, so es aber über Zuversicht geschehe, soll solcher nit allein anderen zum Abscheu seiner Diensten entsetzet, mit harter Gefängnuß bestraffet, sonderen deß Lands verwiesen seyn.

Der 8. Articul.

Von Gewercken nit mehr Zubueß zu forderen / als Quartalig angelegt wird.

ES soll kein Schichtmeister sich gelüsten lassen, von einigen Gewercken mehr Zubueß, als Quartalig in Unserm Bergambt angelegt, einzuforderen, derohalben die Verlegere oder Schichtmeistere den frembden weit abgesessenen Gewercken allemahl die Bergzettel zusenden sollen, damit sie sich darauß ersehen können, was an Zubueß angelegt, welche Zettel aber allemahl mit deß Bergambts Siegel betruckt seyn sollen, zum fall jemand denselben also nit geleben, sondern mehr Zubueß, als angelegt einforderen, und dessen überweisen würde, der soll seines Diensts nit allein entsetzet seyn, sondern nach Befindung deß Betrugs Staubenschlag, und Verweisung deß Lands gewertigen.

Der 9. Articul.

In was Zeit die Gewercken / wan dieselben mit ihrer Zubueß rückständig verbleiben / ihre Kürse verlüstig seyn sollen.

WAn die Gewercken, oder deren Verleger die Zubueß in selbigem Quartal, darin sie angelegt, nicht entrichten werden, deren Kürse sollen in selbigem Quartal nahmentlich Retardatiret, und dafern dieselbe nit vor N. 4. im folgenden Quartal durch baare Bezahlung der restirenden Zubueß widerumb gelöset, und auß dem Retardat genohmen werden, alsdan sollen die Kürse denen sambtlichen gehorsamen Gewercken anheimb gefallen, und nach richtiger Gleichheit außgetheilet werden, zum fall aber der verfallenen Kürse in der Anzahl so viel nit befunden, daß auff der gehorsamen Gewercken Kürse zu der Außtheilung auffs wenigste 1. halb 8. theil Kürse sich nit erstrecken wolte, so sollen die Kürse so hoch sie können verkaufft werden, von dem Schichtmeister das Kauffgelt der sambtlichen Gewerckschafft zum besten zu berechnen; welcher Gewercken Kürse nun nach verfliessung, der 4. Wochen im Retardat bleiben, deren Nahme soll der Schichtmeister unter die Gewerckschafft der gehorsamen Gewercken specificiren, und im Bergambt übergeben, auff daß durch den Berg-Gegenschreiber solche verzeichnet, und wie es damit zu halten in acht genohmen werde, sie aber, die auffleßige Gewercken sollen keinen an- und zuspruch zu den Kürsen mehr haben.

Der 10. Articul.

Wie es mit dem Retardat Theilen soll gehalten werden.

OBgedachte gantz verfallene Kürse sollen beym Schluß desselben Quartals darin sie oberwenter massen für verlüstig erkant seyn, so ferne dieselbe nit außgetheilet, oder verkaufft werden können, entweder andern, welche die biß dahin rückständige Zubueß so fort erlegen wollen, wiederumb überlassen, oder auch von denen übrigen gehorsamen Gewercken ins gemein mit der Zubueß übertragen, und also auff dieselbe keine weitere Zubueß angelegt, die jenigen aber, welchen die Kürse davor gehörig gewesen, ob selbige gleich andern noch nit hingegeben wären, dannoch nit widerumb darzu gelassen werden sollen, es geschehe dan mit deß gantzen Bergambts expressen Consens, und daß alle biß dahin restirende Zubueß cum interesse vorhero widerumb erlegt werden.

Der 11. Articul.

Wie es mit Außtheilung der verlüstig erkanten Bergtheilen / auff Maasse wie sie zu leyden / gemacht werden solle.

WAn mit Verwilligung Unsers Bergambts und mit bawenden gehorsamen Gewercken eines Außtheilung der verlüstig erkanten Bergtheilen, auff Maaß wie sich solches thun lassen will, beschlossen, so soll fort solche Außtheilung im Bergambt in pleno Consensu gemacht, und wie sie allda

gemacht werden, damit die Gewerckschafft ergäntzet, in eine newe Verzeichnuß gebracht, und von dem Oberbergmeister unterschrieben, und alsdan dem Gegenbuch einverleibt werden, würde aber ein-oder der ander einigen retardacirten Kür, anderer gestalt, und ohne Vorbewust deß Bergambts auß dem Retardat geben, dasselbe soll gantz ungültig seyn, und keines wegs gestattet werden; Wie imgleichen die Vollmachten, so etwan durch einen oder anderen hinterlistig über die im Retardat stehende Kürse von den Gewercken expractisiret werden möchte, nicht agnoscirt werden soll.

Der 12. Articul.

Der Nachzehler Aeyd worin dessen gantze Verrichtung enthalten.

JCh N. schwöre einen Aeyd zu Gott und auff sein H. Evangelium, 2c. daß in meinem nachzehlen, wan Ertz oder Berg getrieben wird, soll und will ich mit Fleiß zusehen, daß volle Tunnen und die rechte Zahl, so viel deren auff ein treiben gerechnet werden, es seye Ertz oder Berg auß den Schachten herauß kommen, dieselbe anzeichnen und alle Freytage im verlesen, oder so offt es von mir gefordert wird, davon richtige Körbstöcke übergeben, und deßhalb aller Partheylichkeit mit den Stürtzeren, Anschlägeren, und den Fuhrleuthen enthalten, weder Gifft nach Gaaben von ihnen nehmen, auch was von letzt getrieben wird, und Bergwende darunter sehe, dieselbe außzuhalten erinneren, und da in dem Geibel mehr als einer Zechen Ertz heraußgetrieben würde, soll und will ich dahin sehen, daß einer jeden Gewerckschafft Ertz nicht verwechslet, und an unrechte Hauffen gestürtzet werde, sonsten auch keinerley thun und verhengen, was meiner gnädigsten Herrschafft zu Schaden gereichen möge, davon über den mir vermachten Lohn keines mehreren geniesses warten, weder Gaab, Gunst, Feind-oder Freundschafft davon abwenden lassen, sonderen alles nach meinem höchstem vermögen halten, treulich und ohne Gefährlichkeit. Als mir Gott helffe, 2c.

Der 13. Articul.

Von der Gruben-Arbeiter / als Hawer / Knecht und Jungen Lohn.

EJnem Hawer Wöchentlich. . . . . . . 18. Gr.

Darzu bekombt er wöchentlich Gedinggelt. . . . . . . 8. Gr.

Welches aber alle fünff Wochen mit 2. Fl. bezahlet wird, auß denen Ursachen, daß der Hawer gehalten in den fünff Wochen von der Grube nit abzukehren, oder ist seines Gedinggeldes verlustig.

Einem Knecht. . . . . 1. Fl.

Einem Jungen. . . . . 17. oder 18. Gr.

Dieselben bekommen aber kein Gedinggelt.

Einem Außwechsseler oder Kratzenhäwer. . . . . . 18. Gr.

Gedinggelt. . . . . 4. ad 6. Gr.

Einem Hawer, so mit der Axt umbgehen kan, und gefährliche Arbeit verrichtet, wird wöchentlich Gedinggelt nach Gelegenheit passirt. . . . . 10. 12. oder 14. Gr.

Von einer Weil-arbeit, die 2. Häwer in 3. Wochen heraußschlagen, und verfertigen können. Fl.

Ein Geding auff Gewinn und Verlust, wird nach Gelegenheit deß Gesteins verdinget, und also überschlagen, daß wan der Arbeiter keine Weil-Arbeit oder ledige Schichten dabey fahren kan, für die Arbeit, 2c. so Schichten weise geschehet, soll auff die Zeit und Personen, die solche Arbeit erfordert gerechnet werden, als was in einer Schicht von Jedem Hawer. . . 4. Gr.

Einem Untersteiger in solcher Zeit. . . . . . . 5. Gr.

Einem Obersteiger. . . . . 6. Gr.

Wo denen Haßpelknechten aber das liehen nachtreiben Zahl, als 40. Tunnen auff eintreiben zu rechnen, verlohnet wird, soll gegeben werden

Auß einem Schachte von 5. Lachteren.

Von 10. Lachteren. . . .

Von 15. Lachteren. . . .

Von 24. Lachteren. . . .

Der 14. Articul.

Von Kauff- und Verkauffung der Küxe oder Bergtheile.

DEmnach die Handlung, so unter den Kauff-und Verkauff der Küxse oder Bergtheilen vorgehet, Unsern Bergwercken vielmehr zu-als abträglich, in betracht wan redlich mit solcher Handlung umbgangen, die Bergwercken weit und breit dardurch in Beruff gebracht werden, als setzen und ordnen wir hiemit, daß, wer sich hinfüro zu solcher Handlung gebrauchen lassen, und einen Küxkrentzler geben wil, derselbe sich dabey ehrlich und auffrichtig verhalten solle, die Küxse umb einen billigen Werth verkauffen, die Zechen nit niderschlagen, dardurch einen und den andern eygennütziger weise seine Küxse abzuwässeren, noch jemand umb das seinige vorsetzlicher weiß auffzusetzen,

sen, und zu betriegen, wo aber deßwegen einige Klagten vorkommen, und der Betrug erwiesen würde, soll derselb so betrieglich gehandlet, mit ernster Straff angesehen werden, und damit desto auffrichtiger hierunter gebohret werde, sollen die Kuxkrängler vor Unserem Bergambt in Gegenwart deß Berghauptmans in Ayd und Pflicht genohmen werden.

Der 15. Articul.

Von Kauff der Kuxse.

Dieweilen mit dem Bergbaw es ein unbeständig Ding, gestalt die Kuxse bald steigen, bald fallen, dahero bey solchen auff das Glück alles gewaget werden muß, so ist deßwegen auff die Kuxse nicht wohl in gewisser Werth zu setzen, noch eine Læsio mit Fug bey Kauff und Verkauff der Bergtheile oder Kuxse begebenen Fals zu prætendiren, es wäre dan, daß ein öffentlicher Betrug dabey vorgangen, wan demnach einer Kuxse gekaufft, oder der ander verkaufft, es geschehe solches in schrifften, oder in freywilliger abgeredter Handlung in Gegenwart nahmhaffter Personen, so soll der jenige, der gekaufft, den Kauff halten, oder auch der jenige, so verkaufft die Gewehr der Kuxse, auff Maaß wie abgeredt, zu prästiren schüldig seyn, als auch bey solcher Kuxhandlung eine Manier auffkommen, daß zwey Personen einer dem anderen ein, zwey, oder mehr Dahler darlegt auff einen oder mehr Kuxse, sonderlich wan kein Kauff von den Bergtheilen ist, welcher nun auff die weiß das gesetzte oder vorgeschlagene Gelt zu sich nimbt, solcher setzet den Kauff der Kuxse, der ander aber, so das Gelt gesetzet, hat freye Wahl den Küxe umb solches Gelt, wie ihnen der ander taxirt, anzunehmen, oder seinen Consorten das benante Gelt für den Kux zu geben, wobey aber das jenige, so vorher gesetzet worden, in keine Consideration gezogen wird, beyde contrahirende Personen aber seynd ohne einige Außrede ein ander zu halten schuldig, welche Weiß Wir Uns dan so weit, dafern sonst kein Betrug mit unterlaufft, gefallen lassen, und für bündig achten.

Der 16. Articul.

Wie und in was Zeit die Gewehr geschehen soll.

Obzwar billig, und der richtige Weg, daß allemahl bey der Kux-Handlung gestracks Gelt und Gewehr beysammen seye, so begibt es sich doch öffters, daß eine Handlung vorgehet, da es woll deß folgenden Tages den Käuffer an Gelt, dem Verkäuffer am Kuxsen ermanglet, wodurch nur Streit und Widerwillen erreget wird, wan demnach einige Handlung vorgangen, welche von beyden Theilen richtig abgeredt, wegen der Gewehr aber sich einige Hemmung ereigete, so sollen Käuffer und Verkäuffer welcher Theile es gebührlich suchen, und anhalten wird, auffs längst in vier Wochen præstanda zu præstiren schüldig seyn, und darzu mit Ernst angehalten, keines wegs aber langwiriger Proceß deßwegen verstattet werden, solte aber unter Kauffer, und Verkauffer einiger betruglicher Auffzug sich ereigen, und einer dem anderen den Kauff oder Gewehr nicht halten wolten, derjenige soll von Unserm Berghauptmann hierumb ernstlich bestraffet werden, zum Fall aber umb Gewehr der Kuxse, oder Zahlung deß Kauffgelts in vier Wochen kein Außspruch geschehe, alsdan soll solche Handlung nichtig und unkräfftig seyn.

Der 17. Articul.

Von geschencketen Kuxsen.

Wan jemand einem auß gutem Willen Kuxse oder Bergtheile schencken wird, der soll solche alsobald demselben ins Gegenbuch gewehren, und wan also die Gewehr geschehen, und der Berg-Gegenschreiber die Kuxse abgeschrieben, so seynd die Kuxse dem jenigen, welchem sie zugeschrieben, verbliebe aber die Gewehr und der jenige, deme ein oder mehr Kuxse geschencket, und der Gewehr in 4. Wochen keine Ansprach thun würde, alsdan soll er keinen Fug haben, die Gewehr weiters zu forderen, hätte er aber auff die geschenckte Kuxse einmahl Zubueß gegeben, so ist der jenige, so Kuxse geschencket, ob er gleich die Gewehr in 4. Wochen nit gethan, seine Zusag zu halten schüldig.

Der 18. Articul.

Wie es mit Entrichtung der Zubueß auff die verkauffte Bergtheile zu halten.

Alle Kuxse oder Bergtheile, die von N. 1. biß N. 6. in jedem Quartal verkaufft darauff muß der Käuffer die neu angelegte Zubueß mit verlegen, geschiehet aber zwischen N. 6. & N. 13. ein Kauff, alsdan werden die Kuxse frey gewehtet, was aber für alte Zubuessen rückständig, dieselbe ist der Verkäuffer zu verlegen schüldig, es wäre dan, daß es bey der Handelung außtrücklich anderst vergleichen.

Der neunte Theil dieser Bergordtnung sagt von Puchen-Schmeltzen und Hütten Sachen.

Der erster Articul.

Von deß Ober-Puchsteigers Ambt und Befehl.

Demnach an Außbreit- und zu Gutmachung der Ertze, wan dieselbe mit grossen Kösten zu Tage gefordert, nachgehends in den Puchwercken bey deren zu Gutmachung durch Unfleiß und unverstand viel Schade geschehen kan, so haben Wir nebest Unseren anderen Bergwercks Bedienten und Ambts-Persohnen auch einen Ober-Puchsteiger bestellen wollen, dessen Verrichtung in nachfolgenden Puncten vornemblich bestehet.

1. Soll er dahin sehen, und bedacht seyn, daß däuchtige, und der Arbeit kündige Puchsteiger bestellet und angenohmen, keine aber durch Gunst und Affecten zu Unser und der Gewercken Schaden befördert werden, und ein fleißiges Aug haben, daß jeder seine Arbeit treulich verrichte, an dieselbe zu rechter Zeit fahre, den Puchkinderen, als einer zarten Jugend, mit ehrbaren Leben und Wandel vorgehe, alle Morgen dieselbe, und so offt es in der Arbeit auffgesetzet, und Lösestunden gehalten werden, zum andächtigen Gebett anhalten, und denenselben überall kein Muthwil zugelassen, und verstattet werde.

2. Auff die Fuhrleuthe fleißige Auffsicht haben, daß von denselben das Ertz in vollen Tunnen-Zahl auff den Hallen geladen, und vor die Puchwercke gebracht werde, deroselben, so offt er vernimbt, daß den Fuhrleuthen die Hallen schließhafft, oder zu klein werden, sie zu rechter Zeit newe zulegen müssen, welche dan allemahl er für erst messen, und was darin gehet, die Tunnen-Zahl daran schneiden, oder brennen lassen solle, wan er dan befindet, daß die Fuhrleuthe die Hallen oder Kösten auff den Hallen also laden, daß es vor denen Puchwercken nicht eintreffen thut, solches im Bergambt andeuten, damit sie der Gebühr nach bestraffet werden.

3. Die Puchsteiger mit geziemenden Ernst anzuweisen, daß sie im verpuchen und verarbeiten, nachdem die Ertze endweder grobglantzendt oder kleinsprießig seyn, damit engen oder weit geschlagenen, Vorsetzblechen Wasser geben, Spuntbleche allemahl einzusetzen, vernünfftigen unterscheyd setzen oder halten, im waschen recht aufftrücken, die Plaumen woll ablauteren, und so viel und mehr Plaumen nicht rein waschen lassen, als sichs, damit der Schlich reine, und ohne Schaden auff den Gehalt gebracht werde, leyden wil. Allemahl wie die Puchwercke nach Gelegenheit deß Wassers umbgehen können, auch nach dem Vorrath deß einzupuchten Ertzes nehmlich außgeschlagen Schoßgerinnes und was darvon in den Sümpen vorhanden, die Kinder, als Pücher, Schlemmer, Wascher, und Aufftrecker, so viel jeder Hort darzu nöthig anlegen, keinen auch überflüßige unnöthige, oder wider die Billigkeit gar zu grosses Lohn paßiren lassen.

4. So offt er in die Puchwercken kombt, soll er die Schoßgerinne begreiffen, und beobachten, daß nicht zu Schade gepuchet, auch nach dem Schlem, und Hertzschlich fleißig sehen, denselben sicheren, und nicht anderst als reine solche zur Hütten schaffen lassen, fals auch etwan die Ertze gar zu unreine für die Puchwercken gefordert würde, soll er solches so fort dem Oberbergmeister, wie auch wan er über die Hallen gehet, und daheselbst Bergmeister und Geschworne ansichtig wird, umb änderung desselben ungeschäuet anzeigen, gestalt er ohne daß schüldig in Abwesenheit Unsers Berghauptmans so wol dem Oberbergmeister als Zehendtner alltäglich von allem Bericht zu thun, und deroselben in ein- und anderm ihrer Verordnung zu geleben.

5. Die Sontags-Arbeit, so viel immer höchst möglich und thünlich, so wol Sommers- als Winters-Zeit einstellen, wan aber gegen die Sontags-Arbeit Poosen gefahren werden, den Puchsteigeren nach visitiren und den Schlich, so in solchen Poosen gemacht wird, allein waschen lassen, und denselben sicheren, ob er auch reine seye.

6. Von newen Gezeu, und was zu der Pucharbeit die Nothturfft erfordert, nichts schreiben lassen, er habe dan dasselbe gesehen, und das solches mit Nutzen ferner nit zu gebrauchen, wie imgleichen er mehr Unßlit zum Geleucht, und Fett zum schmieren nit paßiren lassen solle, als was vonnöthen.

7. Daß auch die Puchwercke in Tach und Fach gehalten, die nöthige Besserung zu rechter Zeit befordert, die Puchzeuge unverlenget angerichtet, mit Pucheisen unterlegen Seithenblechen woll versehen und zur Ungebühr nit verwechslet werden, daß auch zu Zeiten die Puchsteiger an dem Zeuge an den Gesellen und Herten selbst besseren können, durch sie verrichten lassen, nicht allmahl den Zimmerman darzu erforderen. Daß er nun diesem allem also nachkommen, und alles wohl beobachten wolle, darauff soll er vor Unserm Berghauptman, und gesambtem Bergambt in Aeydspflicht genohmen werden.

Deß

Deß Oberpuchsteigers Aeyd.

ICh N. schwöre einen Aeyd zu Gott, und auff sein H. Evangelium, daß ich dem Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, H. N. N. Churfürsten zu Cölln, 2c. meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn, 2c. wil getreu und hold seyn, deroselben und gesambtem Bergwerck Nutzen beförderen, dargegen Schaden warnen und ansagen, und äusserstem meinem Vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesetzten Berghauptman und Oberbergmeisteren, wie auch dem gesambten Churfürstlichen Bergambt schüldigen Respect und Gehorsamb erweisen, in meinem Oberpuchsteiger Ambt allen mir vorgelesenen Puncten nach, und wie ich dieselbe wol eingenohmen, treulich vorstehen, und mich auffs höchste befleißigen, daß die mir anvertrawete Puchwercke wol in acht genohmen, die Arbeit darin meinem Verstand nach treulich angestellet, und so viel möglich und in meinem vermögen bestehet, aller Schad abgewendet werden solle, und mich allenthalben also bezeigen, wie einem ehrlichen Bergwercks-Bedienten gebühret und woll anstehet, alles treulich sonder Arglist und Gefährde, so wahr mir Gott helffe, 2c.

Der 2. Articul.

Von deß Puchschreibers Ambt und Befehl.

UNser jedesmaliger bestelter Puchschreiber soll Unsere Bergwercken mit allem Fleiß sich angelegen seyn lassen, und beobachten, daß von den gemachten Röstern die Puchzinße vollständig erfolge, dieselbe auch richtig berechnen, daß auch die Puchwercke in gutem Baw erhalten, und was darin zu besseren die hohe Nothturfft erfordert, zu gelegener und rechter Zeit geschehe, nicht aber alles biß in den Winter hinein, in welcher Zeit bey Bawwesen alles beschwärlich und langsam hergehet, auffgeschoben werde, sonsten aber alle unnötige Außgaben, so viel ohne Schaden geschehen kan, ersparen.

Was von Gezeu abgenutzet, und dargegen newes begehret wird, als Plannen, Latzen, Vorsetzbleche, Axten, Schauffelen, Kratzen, Außschoßkisten, und Heustel, soll gegen das alte, das newe Gezeu zwar gelieffert, das alte aber von dem Ober-Puchsteiger vorhero wol besichtiget, ob daß ferner zu nutzen, und eher nit außgefolget, wie imgleichen die alten Pucheisen, Unterlagen, Seitenbleche, und Zapffen woll verwahrt seyn sollen, damit selbe wider verschmiedet, zu newen Eyseren verfertiget und der Gebühr nach von dem Puchschreiber berechnet werden können, und sollen, was aber von Ringen, Brechstangen, und dergleichen Eyserwerck mangelhafft wird, dieselbe sollen erlegt, oder wan sie zu erlegen nit dienlich widerumb umbgeschmeltzet, und nach dem Gewichte, wie oben vermeldet, zum newen verarbeitet werden, nicht das geringste aber, was zu Erhaltung der Puchwercken nöthig, und angeschaffet wird, schreiben und in Rechnung bringen, er habe es dan mit Augen gesehen, über alle das jenige klare und richtige Rechnung halten, die Einnamb und Außgab ordentlich und mit klaren Worten sauber und unradirt verzeichnen, mit dem Manual fleißig collationiren, und davor die Außzüge in wochentlichem Anschnit bringen, die Rechnung aber nach dem Quartalschluß N. 4. in Unserm Bergambt übergeben, daß er nun demselben also geleben wolle, deßwegen soll er vor Unserm Bergambt gebührliche Aeydspflicht ablegen.

Der Puchschreiber Aeyd.

P. P.

IN meinem Puchschreiber Ambt und was nach der Länge in der Bergordtnung enthalten, und mir darin zu verrichten und zu beobachten befohlen ist, treulich angelegen seyn lassen, keinerley aber thun oder verhengen, so dem zuwider, noch einiges weiteren Nutzens, als was von meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn mir gnädigst verordnet, und zugelassen, mich theilhafft machen, besondern mit deme begnügig seyn, und mich in allem wie einen trewen fleißigen und redlichen Puchsteiger eignet, und woll anstehet verhalten, treulich sonder Argelist und Gefährde. So wahr mir Gott helffe, 2c.

Der 3. Articul.

Von der Puchsteiger Verrichtung.

DIe Puchsteiger sollen nebenst Unserm Berghauptman, und gesambten Bergambts, Unsers Oberpuchsteigers billigmäßiger Verordtnung folgen, und nach dessen Anweisung sich richten, mit dessen Vorbewust, nach Nothturfft, Pucher, Wäscher, und Außtrecker anlegen, für sich aber denenselben keine Lohn machen, noch schreiben lassen, die Puchkinder fleißig und treulich anweisen, ihnen mit guten Exemplen vorgehen, zur Gottesforcht, und fleißigem Gebett so woll deß Morgens, als in der Löse-stund antreiben, keiner Muthwillen, noch argeliche Reden unter ihnen gestatten, zu rechter Zeit an die Arbeit fahren, und die Kinder anfahren lassen, und dieselbe Abends nach 4. Uhren außwar-

ten, im Puchen nach deme die Ertze kleinsprießig oder grobglantzend sollen sie mit dem Wasser geben engen und weiten Vorsetzblechen das Spundloch recht einzurichten, und wie in allem am besten die Ertze der Bergart nach sichs erleyden wil, vernünfftigen unterscheyd halten, und woll zusehen, daß es zu Schade in der Wildefluet nit gepuchet, das ruschgepuchete, wie auch die affter, worunter noch Grouble, mit Fleiß wider mit unterschuren, und die Gerinne nützlich und wol führen, daß sich der Schlam darin setzen und auffhalten könne, und durch zu gelichen Schüß nit verführet werde. Den Vorrath deß Schußgerinnes mit Fleiß zusammen halten, denselben mit guter Manier so offt schlemmen, biß der Schlem schlichreine, und seinen Gehalt habe, auff die Kinder mit Fleiß sehen, und dieselbe anweisen, wie viel Tröge voll nach Gelegenheit deß Vorraths mit Nutzen in die Gefelle auffzutrecken, und daß die Wäscher recht außstossen, ablauteren, und mehr Planne nit rein waschen, als sichs leyden will, daß der Hertzschlich reine, und auff den Gehalt gebracht werden könne, gestalt sie keinen Schleich zur Hütten schicken sollen, der Oberpuchsteiger habe dan solchen vorhero gesehen, und gesichert, auff das Puchzeug, Plannen, Gezeu, Holtz, und was ihm in den Puchwercken anvertrawet fleißig sehen, und alles woll inacht nehmen, damit nichts verwarloset, oder veruntrewet werde. Mit den Fuhrleuthen der Absuhr halber richtige Kerbstöcke halten, die Kahren oder Hölen fleißig messen, und was die Fuhrleuthe abgefahren, solches richtig angeben, und in keinen Verzug gehelen, noch darzu Ursach geben. Wan unter dem vorgefahrenen Ertze Bergwände sich finden, oder die kleinen Ertze mit Berg vermischet seyn, sollen sie in einem Bergtroge davon etwas abwaschen, die Bergwände auffhalten, und was nit zur Puchen, untüchtig ligen lassen, und dem Oberpuchsteiger und andern Ambtspersonen, wer am ersten zu ihm kombt, solches anzeigen, massen durch das unreine geforderte Ertz nur die Arbeit verspielet, der Vorrath in denen Sümpffen verdorben, und kein reiner Schlich ohne Schaden gemacht werden kan. Sonsten aber bey den Puchkinderen fleißige Auffsicht und Arbeit abwarten, die Jungens in der Arbeit nit umbher schicken, und sich Bier, und was ihnen gelüstet zutragen lassen, oder wan jemand, er seye Oberpuchsteiger, Geschworner, oder Schichtmeister in die Puchwercke kombt, und wider weggehen, hinter ihnen herziehen, besondern denselben ihre Nothturfft in den Puchwercken vorbringen, und bey ihrer Arbeit bleiben, daß man nun bey den Puchsteigeren sich Treu zu versehen, sollen sie von Unserm Bergambt in Aeydspflicht genohmen werden.

Der Puchsteiger Aeyd.

ICh N. N. ꝛc. Bey meinem Puchsteiger Dienst mit ungespartem unverdrossenem Fleiß, nach allen Puncten, so in der Churfürstl. Bergordtnung enthalten, und mir anjetzo vorgelesen, mich bezeigen, keinerley thun oder verhengen, so meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn, und mit bawenden Gewercken, zu Schaden oder Nachtheil gereichet, mich davon kein Genieß, Gaab, Gunst, Freund-oder Feindschafft bewegen lassen, sondern wie einem getrewen Puchsteiger geziemet und wohl anstehet, nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich sonder Argelist und Gefährde. So wahr mir Gott helffe, ꝛc.

Der 4. Articul.

Von Muet-und Belehnung der Puchwercken.

WAn ein Wasserfall im Freyen ligt, und Uns nit anständig, selbst darauff ein Puchwerck bawen zu lassen, solcher Wasserfall auch anderen Puchwercken unschädlich, alsdan mag Unser Oberbergmeister solchen Wasserfall dem Nechsten, so ihn auffzunehmen suchen wird, verleyhen, und soll ihm davon die Gebühr gegeben werden, mit Anlegung deß Wassers, oder Fassung deß Grabens soll beobachtet werden, daß den nechsten darüber gelegenen Puchwercken das Wasser nit in das Rath stoue, sondern daß zum wenigsten in der Rathstuben ein Werckschuh Lossung unter dem Rade bleibet, was für ein Fluß oder Quellen in einem Hauptfluß fallen, warauff Künste, oder Puchwercke gelegt, dieselbe soll sich zu eines Nachtheil niemand unterstehen auffzugraben, oder anderst wohin zu führen, und wo das geschehe, soll Unser Oberbergmeister darauff nicht verleyhen, sondern solch abgraben hinderen.

Da auch Lehndräger oder Gewercken ihre Puchwercke verfassen liessen, oder eine Puchstette im Lehn hätten, die unbebawet wären, es käme an dem Orth Bergwerck auff dero Behuff man solcher Puchstette und Wassergefälle bedürfftig, soll Unser Oberbergmeister dem alten Lehndräger aufferlegen, in gewiß benambter Zeit das Bergwerck zu bawen, wird er alsdan demselben nit geleben, so soll der Wasserfall und Puchstette ins Freye erkant, und anderen verliehen werden.

Der 5. Articul.

Was für Puchzinß von denen so keine eygene Puchwerck haben / gegeben werden solle.

WAn Gewercken in ihren Puchwercken selbst kein Ertz zu verarbeiten haben, sondern ander Ertz dar-

darin nehmen werden der Puchzinß nachdem viel oder wenig Ertz zu den Rösten vonnöthen, auch Puch-eisen, Unterlagen, Seitenblech, Plannen, und anderst erfordert, die Puchzinß regulirt, in gemein aber wozu einen Röste 2. und 1. halb biß 3. Dreiben Ertz gehet, welcher 33 Centner in der Hütte wiegen muß, gib man 3. Rthlr. 12. Gr. und von übrigen Centner vom jeden 4. Gr. Wan aber zu einem Röste biß 2. Dreiben Ertz nur gehen, und mehr dan 2. oder 3. Röste in einen neunstempel Puchwercke gemacht werden können, alsdan ist der Puchzinß geringer, und stehet zu jedesmahliger Unseres Bergambts rechtlicher Ermäßigung.

Von der Hütten Arbeit.

Der 6. Articul.

Die Hütten mit verständigen / und getrewen Dieneren / und Vorsteheren zu versehen.

NAchdem die Wohlfahrt eines jeden Bergwercks guten theils darauff mit beruhet, daß, wan der allerhöchste Gott durch seinen milden Seegen Ertz beschehret, worinnen sich wohl ein guter Gehalt ereiget, derselbe aber zum öfftern wunderlich unter vielerley widerwärtige schädliche Bergarten verstecket, daß es Verstand und Erfahrenheit erfordert, welcher Gestalt dergleichen Ertze in der Feurarbeit zu tractiren, und denenselben Vorschläge zu thun, daß sie ihr in sich haltendes Metal von sich geben, und fallen lassen, dannenhero an verständigen und des Bergwercks erfahrnen Hütten-Bedienten Uns bey Unseren Bergwercken nit wenig gelegen. So wollen Wir hiemit geordnet und gebotten haben, daß Unser Berghauptman und gesambtes Bergambt in guter Observation halten, und sorgfaltig bedacht seyn sollen, welcher gestalt jedesmahl qualificirte Personen erzogen, und herbey gebracht werden, welche nebenst deme, daß sie Gottesförchtig, warhafftig, getreu, und ehrlich seyn, auch die Hüttenwercke, und darzu gehörende Arbeit auß dem Fundament gelehrnet, daß solche beydes, bey Erbawung und Betrieb deroselben nicht allein nützlich zugebrauchen, sonderen auch mit gutem Bestand, und glücklichem Succes dabey verfahren, und nach jedes Function einer dem anderen auff die Faust, und Arbeits Sachen sehen, und so offt es vonnöthen, gründlich einreden, und recht unterweisen können, gestalt die Hütten-Arbeiter auß Unverstand und Fahrlässigkeit viel versehen, theils auch leicht etwas veruntrawen können, wan denselben all zu freye Hand gegönnet und gelassen wird, derohalben in der Ordtnung folget, was für Hütten Arbeiter, bevorab aber Bediente bestellet werden sollen.

Der 7. Articul.

Von des Hütten Reuters Ambt und Befehl.

UNser Hütten Reuter soll von Unserem Bergambt nach beschehener Beaydigung auch allen Unseren ihme vorgesetzten Hütten Bedienten und Arbeiteren vorgestellet, und dieselbe ihm angewiesen werden, welche dan sämbtlich seiner Verordtnung geleben, und gebührlich respectiren sollen.

Alle Arbeits Tage soll er die ihme anvertrawete Hütten fleißig besuchen, und beobachten, was für Röste gebrand, und zum schmeltzen vorgelauffen, den gebranten Rost befleißig besichtigen, ob sich derselbe wohl und zusammen gebrant, und ihme im brennen sein Recht geschehen, und nicht zu frühe außgezogen, oder zur Ungebühr abgelöschet, deme allem nach er leicht abnehmen kan, wie solch gebranter Rost sich im schmeltzen arthen, und welcher gestalt demselben mit vorschlagen zu helffen, und das widrige demnechst abzuschaffen, wan er aber befindet, daß die Schliche auß den Puchwercken nit rein zur Brenhütten geschaffet, sondern daß darunter noch viel Unart, welche ohne Schaden den Schlich zunehmen, sich befindet, soll er dem Oberpuchsteiger solches anmelden, und zu änderen anweisen, oder Unserm Berghauptman, oder in dessen Abwesenheit dem Bergmeister anzeigen.

Dem Hüttenschreiber soll er alle Proben es seyn Schlich, Stich, oder Schöpproben, wie auch den Stein nach probiren, und fleißig beobachten, daß was sich am Gehalt, im Schlichen und Wercken an Silber befindet, solches die Schmeltzer und Treiber herauß schaffen, oder da auß ein- oder anderer Begebenheit etwas zurück bleibet, sich solches in Stein Offenbrüchen und Herd wiederfinden müsse.

Auff die Schmeltzer gute Achtung zu haben, daß dieselbe des Morgens zeitig anlassen, und das schmeltzen bey Tage in Beyseyn des Hüttenmeisters, der dan auch zeitig des Morgens anfahren solle, verrichten könne, und zur Ungebühr die Röste nicht durchtagen, darzu gebürliche und nicht übrige Vorschläge nehmen, und sonsten in dem schmeltzen sich vorsichtig erweisen, damit die viele und weitläuffige Schlacken, wodurch Silber und Bley verspielet wird, auch grosse Kösten, und gedoppelte Arbeit, die öffters zu einer oder anderen Nutzen und Verdienst verursachet, verhütet werde, die Arbeiter darzu anhalten, daß wan sie getrieben. in Beyseyn des Hüttenmeisters das Blicksilber heraußnehmen, und was von hawen, und abbrechen zurück bleibet, solche bey Außbrechung des Herts inacht nehmen lassen. Dem Schichtmeister sollen die Treiber die Glööt selber zuwegen, und keinen Herdt außbre-

chen, es seye dan solches dem Schichtmeister angesagt, der dan allemahl nebenst dem Hüttenschreiber oder Hüttenmeister mit dabey seyn, und zusehen solle, was von hawen, abbrüchen, und Körneren auff dem Herde stehen bleiben, und daß solche bey die Blicke gelegt, mit denselben gewogen, und treulich in Unsern Zehendt gelieffert werden, welcher Schichtmeister aber auff beschehene Anzeige nicht dem außbrechen des Herds selber in Person beywohnen, oder andere an seinen Platz schicken wird, den soll der Hütten-Reuter im Bergambt anmelden, der dan darüber allemahl der Gebühr nach bestraffet werden solle, gleicher gestalt soll auch der Arbeiter ausser Straff nit seyn, wo derselb dem Schichtmeister ein solches verschweigen, und nit zeitig gnug dessen benachrichtiget wird. Was den Gewercken und Zechen an Stein Offenbrüchen zuständig, dahin soll er bedacht seyn, daß jederen das seinige unverrücket bleibe, dargegen auch der Hütten an Kretz nichts entzogen werde. Dahe er befindet, daß unter denen Hütten-Bedienten und Arbeiteren ein jeder wozu er bestellet, daß seinige nit fleißig verrichten, in der Arbeit säumig, und Untreu sich erweisen, oder dieselbe nicht verstehen würde, soll er solches unverlängt Unserem Berghauptman anmelden, damit dieselbe in Zeiten abgeschaffet werden, die Gewichte in den Hütten soll er nebens dem Hüttenschreiber und Hüttenmeister alle Quartal fleißig visitiren, dieselbe auffzeichnen, und die Kubel Gewichte zum Schlich wagen in Beyseyn des Oberpuchsteigers mit vergleichen, und nit gestatten, daß Steiner zum Ubergewichte bey den Schlichwägen mit auffgelegt werden dörffen; Auff Röst- und Treibholtz fleißig zusehen, daß an richtiger Malder- und Stückzahl auch rechter Länge und Stärcke die Kollen auch tüchtig in voller Maaß zur Hütten geschafft, wo aber einiger Mangel in deme erfunden würde, solchen nicht passiren, sondern verkürtzen lassen. Der Hüttengebäwe, und gehende Zeuge halber vorsichtige Sorgfalt zu haben, daß daran nichts verwarloset, die Aschen und Räuchfenge für Feurs Gefahr wohl verwahret, und alles in gutem Stand erhalten, doch aber, daß auff übrige und unnötige Baukösten nichts verwendet werde. Alle Quartal soll er ein richtig Probenbuch übergeben, worin verzeichnet, wie viel Röste von jeder Zechen gearbeitet, was die Schliche jedesmahl gehalten, an Werck gegeben, Silber, Glödt, und Bley außgebracht, und im Steine blieben, damit man sehen könne, wie allemahl die Silber außkommen, und man solches mit der Schichtmeister Rechnung- und Abrechnungs Buch collationiren könne, gestalt Unser Hütten Reuter auch allemahl bey der Quartal Rechnung mit den Schichtmeisteren in Unserm Zehendten mit gegenwärtig seyn soll.

Wan das verfrischete Bley, Item Kupffer Unsern Contrahenten oder Factoren in der Hütten Postweise zugewogen wird, soll er persönlich gegenwärtig, alle Stück auff Unser Wage wagen, das Gewichte darauff schlagen, und dieselb numeriren, und mit Unserem Zeichen bemercken, kein ungemercket Stück aber auß Unser Hutten folgen lassen, und darüber alle Quartal ein richtig Verzeichnuß von jeder Hütte halten, sonsten auch in allem, was in sein Ambt laufft, und ihme darin vorkombt, pflichtmäßig erweisen.

Der 8. Articul.

Von deß Hüttenschreibers Ambt und Befehl.

WElcher sich für einen Hüttenschreiber auff Unsern Hütten bestellen, und gebrauchen lassen wil, soll die Bergarten bey den Metalischen Ertzen wohl zu Unterscheyden wissen, die Feur-Arbeit und deren Regierung verstehen, und die Probirkunst auß dem Fundament gelehrnet haben, damit er ein jedes Ertz auff sein in sich haltendes Metal probiren, und dessen Gehalt recht angeben könne, derowegen er sein Probirzeug und Wage richtig und reinlich halten solle; So bald die Schlicht auß den Puchwercken in die Hütten gebracht, und zu vollen Rösten geschüttet, und außgewogen, soll der Hüttenschreiber dieselbe probiren, keines wegs aber die Schliche unprobirt, biß etwan die Röste gearbeitet worden ligen lassen, oder beyläuffig die Schliche kalt probiret angeben, wird sich aber ein solches befinden, darüber ernster Straff gewertig seyn, was für Röste die Woche gearbeitet werden, und einkommen, davon soll er alle Montag gedoppelte Probenzettel an einen Unsern Zehendtner, den andern Unserm Oberbergmeister übergeben, wan ein Schmeltzer seinen Ofen zum schmeltzen zugemacht, und vorgerichtet hat, soll der Hüttenschreiber dem Schmeltzer die Vorschläge zuwagen, wird dan zu Zeiten etwas vorgeschlagen, so Silberhaltig, soll er solche Vorschläge mit Fleiß probiren, und zum Gehalt rechnen, wie imgleichen von allen Stichen er sich von dem Schmeltzer die Proben geben, das Werck jedes Stiches nebenst den übrigen Pfunden scharff wagen lassen, auch wan über die Centner mehr als 5. lt. sich befindet, solches in halt rechnen, und mit Angeben, und ein solches verzeichnen, biß alles das Werck durchgeschmoltzen, und zusammen, alsdan das Silber in allem Wercke rechnen, damit er wissen könne, wie viel Silber dem Abtreiber, in dem Wercke überantwortet, und er schaffen müsse, und ob er zwar von dem gantzen zerlassen Werck im Treibofen man auch die Schöpprob zu nehmen pflegt, ist doch solches ein Ungewißheit, und trifft selten ein, jedoch kan solches beyläuffig umb eines gegen das ander zu halten, geschehen, welcher gestalt auch das schmeltzen eines jeden geröstetn Ertzes Gelegenheit nach nützlich anzustellen, solches soll er sich mit Fleiß kündig machen, damit in Abwesenheit des Hüttenmeisters, er dem Schmeltzer auff die Faust sehen, auff daß nichts zu Schaden geschmeltzet, ihnen Anweisung thun könne; Was dem Schmeltzer für Vorschläge zugewogen,

Item

Item was er von Schlacken, alten Eisen, und andern zu Vorschlägen folgen lassen, und was dargegen für Werck außgebracht, solches soll er, wie imgleichen, das verbrante Kost, und Treibholtz, Kollen-gestübe, und was zum Herdt verbrauchet, sambt den Aschen richtig, und kein übriges darfür rechnen, und in Hüttenröst bringen, ebenfals auch die Baw- und Schmiede-Kost, und was er dessentwegen der Hütten zu verlohnen, treulich und fleißig berechnen, jedem Arbeiter seinen verdienten Lohn unverkürtzet geben, mit keinem andern Gelt auch, als was er auß Unserm Zehendten empfangen, lohnen, und in allem sich pflichtmäßig bezeigen, in massen er deßwegen sich aydlich vor Unserm Bergambt obligirt gemacht.

Deß Hütten Reuters und Hütten Schreibers Aeyd

Ich N. N. schwöre einen Aeyd zu Gott, etc. daß ich dem Hochwürdigsten, etc. wil getreu und holt seyn, Deroselben und gesambten Bergwercks Nutzen und bestes förderen, dargegen Schaden warnen und ansagen, und äusserstem meinem vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesetzten Berghauptman und gesambten Bergambt gebührenden Respect und Gehorsamb leisten, deme mir anvertrawetem Ambt treulich und fleißig vorstehen, und so viel in meinem vermögen seyn wird, auffsicht haben, daß meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn, und Mitbawenden Gewercken in der Hütten die Arbeit treulich versehen, und so wenig im schmeltzen, als treiben zu schaden gearbeitet, dabey nichts veruntrewet, etc. uti stylì.

Der 9. Articul.

Von den Proben / so in Unser Probir-Hauß zu probiren gegeben werden.

Was von denen in Unser Probirhauß zu probiren gegebenen Schlichen, Item vor Werck und andere Proben, wan solche probiret seynd, übrig bleibet, solches soll alles fein zu rathe gelegt, und gesamblet werden, und wan sich solches auff ein ansehentliches gehäuffete, alsdan auff die Röste wider vertheilet, nicht aber gestattet werden, daß Hütten-Reuter und Hütten-Schreiber die Proben für sich zu gut machen, die außgehawene Blick- und Brandproben aber sollen allemahl, wan davon die Probe verfertiget, wider zu denen Brandstücken gelegt, und nebenst denselben in Unsere Müntz gelieffert, und an statt der Probe-Hütten-Reuter und Hütten-Schreiber, weilen die Proben denenselben sonst gefallen, ein gewisses verordnet werden, wobey Wir es bewenden lassen.

Der 10. Articul.

Von den geschwornen Probireren.

Wan Wir der Nothturfft nach ermessen werden, auß dem allschon bestelletem Hütten-Reuter Hütten-Schreiber, und Guardin, noch einen oder mehr Probirerer zu bestellen, sollen dieselbe auff Unsern Hütten, oder wo Wir Gelegenheit darzu verordenen werden die Proben zu verfertigen, sonsten aber solle niemand in seinem Hauß umb Gelt probiren, Unsere bestelte Probirere aber sollen den jenigen, welche ihnen etwas zu probiren bringen, sich wilfertig bezeigen, dieselbe zur Ungebühr nicht übersetzen, sondern von jedem warhafften Bericht wegen deß Gehalts erstatten, dergleichen probiren auch Unserm Hütten-Schreiber zugelassen seyn solle, wan ihnen aber newe Ertz zu probiren vorgebracht, sollen sie wegen Gehalts auch Unserem Berg-Hauptman und Oberbergmeisteren Bericht erstatten, und soll dem Probierer und Hütten-Schreiber von einer gemeiner Prob gegeben werden. . . 6. Gr.
Von einer Bley-Prob. . . . . 6. Gr.
Von einer Kupffer-Prob, wan auff die 9. Ahre probirt wird. . . . . 9. Gr.
Von einer Golt prob. . . . . 12. Gr.
Welcher nun für einen Probirer bestelt wird, der soll vor Unserem Berg-Ambt in Aeydspflicht genohmen werden.

Der 11. Articul.

Von deß Silberbrenners Ambt und Befehl.

Alle Blicksilber, welche von den Hütten in Unseren Zehenden gelieffert, sollen durch den Hütten-Reuter in beyseyn deß Schichtmeisters dem Silberbrenner zu gewogen, das Gewichte jedes Blickes auff einen Zettel verzeichnet, und alsdan ihm überantwortet werden, die er dan so fort abwermen, und in beyseyn deß Hütten-Reuters zerschlagen, die Prob darvon dem Hütten-Reuter zustellen, und alsdan das zerschlagene Silber auff die zugerichtete Teste setzen, und mit getrewem Fleiß, auff 15. Loth 16. Grän fein brennen, dabey aber vorsichtig seyn, und dieselbe zu Schaden im Brand nit übernötigen solle,

wan nun die Unart im Brand verräuchet, oder in den Test gangen, und die Silber auff dem Teste die anzeigung gebe, daß sie fein, so soll der Silberbrenner dieselbe zur rechter Zeit ablöschen, das Brandstück herauß nehmen, von der Aschen sauberen, zusammen schlagen, und den Test woll besichtigen, ob noch Körner darauff stehen bleiben, dieselbe alsdan heraußklauben, und zu den Silbern legen, und in beyseyn deß Hütten-Reuters wagen, die Proben so woll von dem Blicksilber, als was auß dem Brandsilber gehawen, soll der Hütten-Reuter so fort probiren, den Gehalt verzeichnen, und die Proben von dem Blicksilber alsdan wider zu welchem Silber solche gehören in den Test Scherben legen, und mit fein brennen lassen, die Brandproben aber nebenst den Brandstücken dem Müntzmeister zu wagen, damit wegen der Proben kein abgang deß Gewichtes an den Silberen seye, wie viel jedes Brandstück nebenst den Proben und Körneren gewogen, solches soll der Silberbrenner damit bey etwan begebendem Irrthumb man Nachricht haben könne, in ein sonderlich Buch verzeichnen, und mit dem Hütten-Reuter sich berechnen, was jedem Blicke im Brand abgangen, und dahin mit sehen, wann von etlichen Zechen die Blicksilber zusammen, und auff einen Test gesetzet werden, daß keine Zeche vor der andern verkürtzet, oder benachtheiliget werde, sondern daß jeder Zechen das ihrige bleibe, die auffgehawene Teste und was sich sonsten im Brenhauß nach dem brennen befindet, soll in guter sicherer Verwahrung, biß daß solche durchgesetzet, und wider zu gute gemacht werden, halten, und sich sonderlich mit getrewen Gehülffen versehen, zumal der Silberbrenner allen Schaden so im brennen auß Unvorsichtigkeit verursachet wird, gelten solle, derowegen nicht zu gestatten, daß deß Nachts, es geschehe dan auß sonderer Noth, die Silber zu brennen, die Kohlen, Mufflen, und Aschen zum Teste muß der Silberbrenner sich selbsten schaffen, dargegen wird ihme von jeder Marck Silber 1. Gr. Brennegelt gegeben, über welches er sich keines wegs mehreren Genoß zuzueygenen. Daß nun zu dem Silberbrenner Wir Uns treu und fleißes zu versicheren, soll er Uns sich für Unserem Bergambt mit Aeydspflicht verwand machen.

Des Silberbrenners Aeyd.

P. P.

BEy dem mir anvertrawetem feinbrennen der Silber mich vorsichtig, treu, und fleißig erweisen, dieselbe auffs beste zusammen halten, nichts davon entwenden lassen, im brennen gute Auffsicht haben, daß solchen nit zu viel noch zu wenig gethan, sondern daß dieselbe ohne Schaden auff ihren rechten Halt gebracht werden, keines eygenen Nutzens davon gewarten, sondern mit deme mir deßfals vermachtem Lohn begnügig seyn wolle, treulich sonder Argelist und Gefährde. So wahr mir Gott, &c.

Der 12. Articul.

Deß Hüttenmeisters Ambt und befehl.

WAnn bey Unseren Bergwercken die Hüttenmeisters Stelle erlediget, sollen Unser Berghauptman und gesambtes Bergambt sich nach einem verständigen, und aller Arbeit in den Hütten erfahrnen Hütteman, welcher gutes Herkommens seye, und sich getreu und ehrlich verhalten, umbsehen, und zu solchem Ambt wider nützlich zu gebrauchen, massen an einem verständigen Hüttenmeister nit wenig gelegen, welcher nun zu solchem Dienst vorgeschlagen wird, derselbe soll von Unserm Berghauptman in beyseyn Hütten verständiger Leuthe gründlich examiniret werden, ob, und was er von allerley Hüttenarbeit für Wissenschafft habe, wan er nun qualificiret befunden, alsdan zu solchem Dienst angenohmen, und vor Unserm Bergambt beaydiget werden, warauff der Hüttenreuter in der Hütten ihm die sambtliche Hüttenleuthe, und Arbeiter anweisen, denselben gebührlich vorstellen, und sich folgender massen verhalten solle.

1. Soll er alle Arbeits-Tage frühe Morgends zu rechter Zeit sich nach der Hütten verfügen, und darin biß Abends verharren, damit er bey aller Arbeit seyn, und beobachten könne, daß in allem recht verfahren, und zu Schaden nicht gearbeitet werde.

2. Daß alle in die Hütte geschaffete Ertze und Schliche recht gewogen, die Röste woll gebrant, reine auffgezogen, der gebrante Rost nicht abgelöschet, sondern selbst erkalten müsse, damit der noch darin vorhandene Schwebel sich verrauche, alsdan von dem Rostweger wider gewagen, und recht vor dem Vorläuffer vor die Schmeltzofen geloffen und geschaffet werde.

3. Auff was für Röste, ob dieselbe strenge oder flüßig der Schmeltzer den Ofen zumachen solle, solches demselben andeuten, und dahin sehen, daß er den Herd und Spahr nach Gelegenheit eines jeden Orths fleißig stosse, und abwerme, die Forme nit zu hoch oder nidrig lege, sondern das geblösse gleich führe, daß auch wo möglich, das schmeltzen bey Tage verrichtet, derohalben zu rechter fruher Tages Zeit damit anzufahren, und jeder Zeche seine eygene Vorschläge brauchen lassen, sonst aber den Rösten mit Vorschlage dergestalt hülff zuthun, wir soches denselben zu Nutzen gereiche, auch was so viel dienlich der Bleyichte Stein mit unreinen Schlacken allemahl wider mit auffgeschüttet, und fleiß angewendet werde, daß solcher Stein sich verliere, und die Silber in einer Arbeit heraußgebracht werden, gedoppelter Unkost aber verhütet bleibe, die nachbleibende Ofenbrüche den Zechen zur ungebühr nit entzogen, sondern denselben das ihrige gelassen werde.

4. Wan

4. Wan die Schmeltzer außgeblasen, und das Werck zusammen, soll er dem Treiber das Werck scharff zuwagen lassen, und das Gewichte verzeichnen, auch dahin sehen, daß den Treiberen die Asche zu den Herten, und so viel deren nach Anzahl deß Wercks vonnöthen, und nicht mehr angerechnet werde, die Asche fleißig sichten und recht netzen, die Treibherte mit aller Vorsichtigkeit machen, selbige recht richten, und stossen, das Spor nach dem Gehalt im Werck nit zu groß oder zu klein schneiden, und das Gebläß recht einrichten, wan alsdan abgetrieben, das Silber ausser seiner Gegenwart nicht herauß nehmen, noch den Herd außbrechen lassen, es seye dan der Schichtmeister mit dabey, da etwan das Silber einen Anbruch bekommen, oder daß hawen und Körner auff dem Herte stehen bleiben, sollen solche fleißig in acht genohmen, bey das Silber gelegt, und damit gewogen werden.

5. Mit denen Schmeltzeren und andern Hütten-Arbeiteren ohne affecten und Eygennutz verfahren, noch einen vor dem andern in der Arbeit verziehen, sondern nach Anzahl der Röste, sonderlich wan sie zu der Arbeit tüchtig, jeden seinen Lohn gönnen, davon keines Nutzens, wie der auch Nahmen haben mag, gewarten. Wir lassen dannoch aber Unserm Hüttenmeister zu, damit stetzt bey denen alten, junge däuchtige Leuth erzogen werden, daß er einen Meisterknecht anlege, den er unterweise, und in seiner Arbeit den drittentheil seines Lohns geniesse, doch daß der Hüttenmeister zu der Arbeit, wo dabey Schaden geschehe, antworte, er soll sich aber mit diesem seinem Knechte keines eygenen Nutzens oder sonderlichen Vortheils denen andern Schmeltzeren zum Nachtheil gebrauchen, sondern mit demselben ebenwol die unartige und strenge, als die flüßige Ertz und Röste schmeltzen und arbeiten.

6. Auff Kost und Treibholtz, Kollen, Eysen, und allen andern bey denen Hütten bedörfftigen Materialien. Item Glödt, Bley, Kupffer, Stein, und Ofenbrüche Hüttenkretz, dan auch die gehende Zeuge und Hüttengebäwe soll er fleißig achtung geben, daß dabey kein Unterschleiff, Verwarlosung, vielweniger Diebische Entwendung vorgehen möge, sonsten auch überall Unser Bergordtnung sich gemeeß bezeigen; Zur Beaydigung deß Hüttenmeisters kan die Ayds-Form gebrauchet werden, so im 8. Articul von deß Hüttenschreibers Ambt und Befehl gesetzet.

Der 13. Articul.

Von Rost brennen / und der Rostbrenner Befehl.

DJe auß den Puchwercken in die Hütte geschaffete Schliche, soll der Brenmeister von dem Puchsteiger 33. Centner auff einen Rost recht gewogen nehmen, und gute acht haben, daß die underschiedliche Schliche, wovon 6. theil gemacht, auff jeden 11. Centner gestürtzet, auff jedem theil gleich vertheilet werden, damit derselbe woll untereinander komme, und sich desto besser zusammen brennen, massen dan deßhalb der Schlich in dem Brenofen geröstet wird, daß er sich gleich einer Schlacke zusammen brenne, und daß im Schmeltzofen das geblase in die Flamme den rohen Schlich nit verführe, und der räuberische Schwebel davon verräuche, damit desto baß ohne schaden zu Wercke geschmeltzet, wobey aber in acht zunehmen, ob zwar bey denen Rösten, darunter es wenig Schlem oder groben Schlich gibt, und Strenge fallen, nicht weniger die Röste, als in 6. theilen mit Vortheil zu brennen, dannoch aber wo die Ertze reine und grobglantzend, daß der halbe Theil, als ein gantze Rost schlempschlich gemacht wird, und darzu flüßig, daß zu Zeiten der gebrante Rost auff den Ofen fliessen thut, auß 66. Centner nassen Schlich, wohl 4. oder auffs höchste 5. Theil umbzumachen, und dardurch 1. oder 2. Theil Rost-Holtz zu ersparen, wan aber der Schlich einer solcher Bergart, daß er sich gantz nit zusammen brennen lassen wil, sondern auff dem Herte wie Asche bleibt, alsdan sollen die Theile mit gepucheten flüßigen Schlacken vermischet werden, damit dardurch derselb desto baß zu einer Massa zu beförderen, von jeder Centner Schlich soll er die Prob mit guter Vorsichtigkeit nehmen, und so bald derselbe sambtlich außgewogen, den Proben-schlich trückenen, und alsdan solchen dem Hüttenschreiber unverfälschet, und rein auff die Probir-stuben bringen, und der Zechen Zeichen nebenst den übrigen oder manglenden Centneren des Schliches dabey angeben. Wan nun ein Theil des Schliches in den Brenofen eingestürtzet, soll der Ofen nit zu heiß, sondern nach außziehen deß übrigen Rostes etwas erkühlet seyn, bevorhero aber ehe der Rostbrenner eingestürtzet, soll er über den Herd hinden auß dem Ofen, Aschen und kleine Kohlen über den Herdziehen, welches verhütet, daß sich der Rost nicht so leicht auff dem Herd anlegt, und desto reiner auß dem Ofen wider gebracht werden kan, auch soll der Brenner nit fahrläßig, sondern wohl zusehen, daß er den Schlich auff dem Herte also voneinander ziehe, daß uber eine Handbreit dick auff dem Herte nit bereit, auch nit zu geling erhitzet werde, sondern sollen selbigen wohl rühren, und wenden, so wohl auch, wan er gantz erhitzet, mit dem rühren unverdrossen fleißig anhalten, doch mit dem Holtz also umbgehen, damit solches nit zur Ungebühr verbrant werde, im Rösten und brennen demselben seine gebührliche Zeit, als auffs wenigst 11. in 12. Stunde lassen, früher aber denselben nicht außziehen, wan er alsdan gnugsamb geröstet, den gebranten Rost rein auß dem Ofen schaffen, und den Herd zu etlichen mahlen mit darauff gezogenen Kohlen von dem hinderen Feur nachsteuren, damit was sich angesetzet, völlig heraußgebracht werden könne, den glühenden Rost soll er vor dem Ofen mit Wasser nit ablöschen, sondern denselben für sich selbsten erkalten lassen, auff daß darin noch vorhandene Schwebel so viel möglich verrauche, und in dem allem sich pflichtmäßig erweisen und verhalten.

Der 14. Articul.

Von zu Gutmachung und Schmeltzen der reichen Ertze.

DJe reichen Ertze, so mit verschiedenen Glantz eingesprenget, wobey gemeiniglich Cobult, welche durch die gemeine Pucharbeit mit Wasser sich nit wollen tractiren, und ohne sondern Schaden zur reine Schliche waschen lassen, müssen so reine von dem Quartz, Schniffer, oder Spard geschieden werden, als möglich, alsdan das Ertz trucken gepuchet, oder gequetschet, und durchgeredert, mit gepucheter Glod, oder Frischschlacken vermischet, und in einer offenen Rostetten mit einem zugerichteten Beth von Holtz und Kohlen gemacht, etwan einer Handbreit hoch darauff gestürtzet, und also geröstet, damit der reiche Cobult die Silber im Schmeltzen nit verführe, sondern dieselbe im Rösten sich alsobald verliehren, wan es alsdan nidergebrant und erkaltet, wird dieser gebranter Rost in die Schmeltzhütten zugelauffen, mit der Kratzen voneinander gezogen, darauff was diesem gerösteten Ertzen für **Zuschläge an Herd / Glod / und Schlacken dienlich / darüber gestrewet / davon aber nichts gesparet werden muß /** weilen der reichen Ertz keine, oder doch wenig Bley bey sich haben, und wenig Werck geben. Der Schmeltzofen wird nach Art und weise mit der Vorwand, oder über das Holtz zugemacht, wie zu anderen gemeinen Ertzen, nachdeme es sich leyden wil, der Schmeltzer aber muß hiebey observiren, daß über das Holtz, das Auge etwas höher genohmen, damit die Ofenbrüche desto reiner heraußgebracht werden können, alsdan der Ofen, wie sonst gefüllet, und der gebrante Rost mit seinen Vorschlägen durchgeschmoltzen, wobey zu beobachten, daß der Ofen woll dunckelt gehalten werden muß, es werden aber die reichen Ertze nicht nach Rösten, sondern Schlichtweise, als auff einen Schlicht etwan 12. 14. oder 16. Centner zu rechnen gearbeitet, wan die Wercke müßig seynd, kan denenselben mit **Wascheisen oder Hammerschlacken zu Vorschlägen geholffen** werden, **daß sie lauter werden /** sich desto baß antreiben, und nit so viel abstreich geben.

Der 15. Articul.

Von abtreiben / und deß Abtreibers Befehl.

ZUm abtreiben erfordert es trewe und Gewissenhaffte Hüttenleuthe, die ihre Aeyd und Pflicht woll bedencken, und demselben nachkommen, und sollen sich dieselbe mit getrewen und fleißigen Scheirknechten versehen. Wan das Werck von dem Schmeltzen dem Treiber zugewogen, soll nach dessen Gewicht er den Herd von Aschen, die ihme durch den Hüttenwächter, oder weme solches anvertrawet in beyseyn deß Hüttenschreibers zugemessen werden solle zubereiten, die Asche wol sichtig, und der Gebühr nach anfeuchten, den Herd mit Fleiß schl-gen, und also zurichten, damit er versichert daß solcher nit auffstehe, und das Silber unterkriche, welches nimmer ohne Schaden abgehet, den gehalt deß Silbers im Wercke soll ihme der Hüttenschreiber, ehe er das Spor schneidet, ansagen, damit er das Spor nit zu groß oder zu klein mache.

Nach dem Balgen-Röhren, oder Kannen, woran die Schnepperle hangen, soll er mit Fleiß sehen, daß dieselbe ohne Mangel seyn, und solche nachdem der Herd hoch oder niderig geschlagen, also richten, damit im Feur dem balgen dardurch kein Schaden zugefügt werde, sondern daß der Wind vom Anfang biß zum End das Feur treffe, und das Werck umbtreiben könne, und nit kalt gehe.

Nach verfertigung deß Herds soll er das Werck auff einmahl ein- und keines nachsetzen, so bald nun das Werck geschmoltzen, soll er dasselbe woll antreiben, und recht verschlacken lassen, welche Schlacken dan abstrich genennet, so von Unreinigkeit deß Wercks herrühren, und sich darauff geben, reine abstreichen, und von der Glod wegnehmen, das Werck woll glöten lassen, die Glod aber durch die Glod-gasse also abführen, daß solches ohne Schaden deß Silbers geschehe.

Wan das treiben fast zum Ende, und das Silber zu bluemen beginnet, soll er dem Silber die Glod nit zu sehr nehmen, damit es nit Kohl gehe, und ist kein Schade, ob gleich das Silber in der Glod bleibet, da aber die Glod von dem Silber weg, und es zum blicke streichet, nach der röthe die es überziehet, weiß blicket, dasselbe mit warmen Wasser so sittiglich durch ein Gerin auff den Herd an das Silber, nicht aber darauff lauffen solle, schleunig abkühlen, heraußnehmen, reine sauberen, und zum Gewichte überantworten, bey solchem treiben soll der Treiber vorsichtiglich umbgehen und gehalten seyn, nicht allein das Silber so im Werck der Prob nach sich befinden zuschaffen, sondern auch zu der rechten Glod zu antworten, nemblich von 12. biß 15. Centner Werck etwas unter den halben theil Glod, von 16. biß 20. Centner aber allemahl über den halben theil, worzu dan der Abstrich jedesmahl zu rechnen, wo er aber unvörsichtiglich im treiben sich hielte, und durch seine Unverwarlosung Schaden geschehe, daß etwan der Herd auffstünde und unterkriechen thät, daß der Herd deßhalben wider mit durchgesetzt werden müste, soll solches auff seinen Kösten geschehen, den Schaden zu gelten nach Erkantnuß gehalten seyn, den Herd soll er nicht außbrechen lassen, es seye dan der Hüttenschreiber, Hütten- und Schichtmeister darbey, damit sie sehen, was an Hawen und Körneren im Herd stehen blieben, welche bey die Blicksilber geschaffet werden sollen, so soll der Treiber auch den Abstrich und die Glod in

bey-

beyseyn deß Schichtmeisters wagen, und der Abstrich jedesmahl in den folgenden Rösten wider mit vorgeschlagen werden, daß nun die Abtreiber sich aller Ends treulich und ehrlich verhalten wollen, darauff sollen sie sich Uns vor Unserm Bergambt mit Aeydspflicht verwand machen.

Der 16. Articul.

Wie mit dem Schmeltzen in den Hütten angelassen / und wie die Schichten gehalten werden sollen.

ALle Arbeits Tage, wan geschmoltzen wird, es geschehe Schichte- oder Rostweise, sollen die Schmeltzer deß Morgens umb 3. Uhren in der Hütten seyn, und ihre Sachen also verrichten, daß sie umb 4. Uhren anlassen können, was Schichtenweiß geschmoltzen werden muß, soll eine volle Schicht zu 12. Stunden nach Gelegenheit und Erfordernuß, theils auch zu 8. Stunden gerechnet, und wie jede Schicht gearbeitet, also auch verlohnet werden, wo es möglich zu enderen, soll so wenig das Schmeltzen, als treiben deß Nachts gestattet, sondern der Auffgang oder Anfang darzu frühe Morgens geschehen, das solche Arbeit bey Tage zu verrichten, und desto baß Auffsicht dabey seyn könne, wo aber auß Noth theils die Arbeit deß Nachts verrichtet werden müste, soll Unser Hütten-Reuter dabey solche Anstalt verfugen, daß zum wenigsten der Hüttenmeister bey der Nachts Arbeit seyn können. NB. Wo aber Kupffer Arbeit getrieben / so zu vom Stein gemacht / soll die gantze Woch biß am Freytag Abend im Schmeltzen angehalten werden / der Hüttemeister aber soll Tag und Nacht darbey sein / daß nichts im Schatten gearbeit wird.

Der 17. Articul.

Wie es bey dem an- und außlassen deß Schmeltzens / deß Abtreibens / und bey Außbrechung deß Hertes zu halten.

ALs so wol in deß Hüttenschreibers, und Hüttenmeisters Ambts Befehl verordnet, und enthalten, daß zum wenigsten deren einer so wol, auch allemahl jeder Zechen Schichtmeister, wan dessen Röste gearbeitet werden, beym anlassen deß schmeltzens gegenwartig seyn, zusehen und verzeichnen solle, was für Vorschläge, es seyen der Zechen eygene, oder es werden solche von anderen genohmen, die in der Hütten in verschlossener Verwahrung zu halten, als Glod, Herd, Eisen, oder was sonst dessen vonnöthen, und von den Hüttenmeisteren, den Schmeltzeren, Item wan das schmeltzen zum Ende, das Werck ins gesambt fleißig und scharff den Treiberen zugewogen, wobey die entzelne Pfünde, von 5. lt. anzurechnen, die über die Centner Zahl sich befinden, mit anzugeben, dan auch der Stein gewogen, und nebenst den Ofenbrüchen, wan das grobe mit der Kratzen außgeharcket, und das kleine verwaschen, in Verwahrung geschaffet werden.

Wan auch das Silber im Treibofen geblicket, soll in beyseyn deß Hüttenschreibers und Hüttenmeisters auch in specie deß Schichtmeisters das Silber auß dem Ofen genohmen, die Glod und Abstreiche fleißig gewogen, verzeichnet, und beyseit geschaffet, der Herd aber, wan er kalt worden, durchauß und nit ehe außgebrochen werden, es seye dan der Schichtmeister nebenst dem Hüttenschreiber oder Hüttenmeister darbey, damit selbige sehen, was an Hawen oder Körneren im Herd stehen blieben, und daß solche nebenst dem Blicksilber treu ung fleißig gewogen werden.

Der 18. Articul.

Welcher Gestalt mit dem im schmeltzen angezogenen Steine zu procediren.

DEr Stein, so im schmeltzen von dem Werck abgestrichen wird, ist für sich eine gestrenge Schlacke, wavon, nach dem der Gehalt in dem Ertzen gewesen, der Centner 10. 12. auch wol weniger Loth Silber, und wan die Ertz Kistig etwas Kupffer hält, denselben nun zu gute machen, daß die Silber darauß, und in das Werck gebracht werden können, deß kostens zu geschweigen, welcher vor diesem darauff gangen, womit dan folgender massen procedirt wird, Nemblich:

Es wird ein Herdt in den Treibofen von wolzugerichteter Gestübe geschlagen, und durch die Schörlöchen drey mittelmäßige stücke Treibholtz geschoben, worauff 30. biß in 36. Centner Stein, nachdeme derselbe schmeltzig oder gestrenge auff einmahl gesetzet wird, dan mit Feurbranden das Holtz angezündet, und mit dem Gebläse angelassen, die Schörlöch werden mit kreutzem Holtz zugestecket, damit die Flamme den rohen Stein desto baß erhitzen könne, derohalben starck angetrieben wird, biß der Stein gantz hernider auff den Herdt geschmoltzen, wan er dan im Flusse stehet, so werden die Brände von dem ersten Holtz heraußgezogen, und wider zwey-stucke starckes Treibholtz oder mehr in den Ofen hineingeschoben, die Brände kurtz gemacht, und damit die Schörlöcher aber einst dichte zugesetzet, darauff mit starcken treiben angehalten, nachgedends mit etwa gelindem Feur im Fluß erhalten, daß er wolle

 Schlacke,

Schlacke, wan nun die Schlacken abgezogen, und der Stein bey 10. Stunden im Ofen getrieben, wird eine Probe darauß geschöpffet, die man kalt werden lasset, nnd voneinander schlagt, da nun kein speisiger Glantz mehr darin ist, sondern fein, weiß, unch Löcherricht anzusehen, alsdan ist ihm in dieser Procedur gnug geschehen, und wird darauff in eine Gösse die in den Herd gemacht herauß in einen runden darzu mit schwerem Gestübe gemachten abgewermeten Herd gezogen, warin das Werck sich nidergiebet, der aber noch unartiger Stein bleibt als eine Schlacke oben, und wird von dem Werck abgestrichen, darauff das Werck in Werckstücke gegoss:n, und die Probe davon genohmen, zu dem übrigen im Treibherd abgestrichenen Schlackenstein aber wird ein Schmeltzofen zugemacht, und in demselben solcher Stein Schichtweise wider durchgestochen, was nun derselbe für Werck gibt, solches wird nach davor gehaltener Probe zu den ersten im Treiben gefallenen Wercken genohmen, und von denselbigen zusammen die darin verhaltene Silber abgetrieben, und obwol diese Wercke ohne Kupffer nit seynd, so verlohnet es aber die Kösten nit, solche vor sich mit Vortheil heraußzubringen. Die im treiben gefallene Glod aber, wird Küpfferich, welche wan sie probirt, nach Befindung zum Vorschlage zu der Kupfferseigerung behalten, oder sonst verhandlet werden kan, weilen in diesem durchstechen nun wider etwas Stein fallet, so man für Kupfferstein achtet, derselb wird verscheidentlich geröstet, biß mit Nutzen derselb zu schwartz Kupffer zu verarbeiten, wan dan nun diese Schwartzkupffer deß Gehalts am Silber sich befinden, und über 8. Loth halten, seynd sie seigerwürdig, alsdan werden dieselbe zu Seigerstücken beschicket, und die Silber darauß geseigert, die bleibende Kuhestöck aber ferner zu Garkupffer bereitet; Sonsten aber da die Schwartzkupffer zu arm, und den Kösten deß seigens nit abtragen, werden dieselbe alsobald gar gemacht.

Der 19. Articul.

Wie die Glodt und Herd gefrischet / und Bley darauß gemachet wird.

DEr Frischofen wird im schwärem Gestübe zugemacht, gleich wie andere Schmeltzofen, nur daß hinten gegen der Forme der Herdt hoch, und nach dem Auge schlößig gemacht wird, damit das Bley desto baß herauß fliessen kan, der Herd von dem Ofen wird etwas tieffer gemacht, als sonst, und wan er abgewärmet, wird der Ofen mit Kohlen gefüllet, alsdan angehenget, und zu beyden seithen Glod oder Herd gesetzet, damit aber die Glod sich rein anfrische, und nit rohe mit den schlacken wider durch den Ofen gehe, mussen zehe, oder gestrenge Schlacken vorgeschlagen, und mit auffgesetzet werden, die Schlacke so im Herd sich auff das Bley setzet, so viel deren auff dißmal nit wider vorgeschlagen werden zum Vorschlag der gestrengen Röste verwahret, zum anfrischen der Glod hat der Schmeltzer sondern Fleiß anzuwenden, damit er reine frische, und er das rechte Bley bekomme, gestalt auß 100. Centner Glod von rechts wegen 75. Centner Bley folgen müssen, dem Herd aber gehet der 3. Theil alle m frischen ab.

Der 20. Articul.

Wie es mit dem jenigen / was im Treibofen unter dem Leimen Herd / Item im Brenofen / wan ein Herd außgebrochen / sich befindet zu halten.

WAn der Herd im Brenofen auffgenohmen, und außgebrochen wird, soll das jenige, was darinnen sich zusammen gesondert, fleißig zusammen gehalten, Item, da der Leimen Herd im Treibofen auffgehoben, soll der darunter befundene Schoeß, welches alles reiches Gehalts, so fort in einer Schicht durchgesetzet, das Silber getrieben, und auff die Röste ördentlich gegen die darauff gegangene Kösten vertheilet, nicht aber zugelassen seyn, daß solches lange zu Verhütung allerley Verdachts hinterhalten werde.

Der 21. Articul.

Von Ofenbrüchen / Schlagenhütten / Kretz / und Affteren.

WAn ein Schmeltzofen außgeblasen, so gehört das jenige, was sich in dem Ofen auffgebünet und angelegt, Item, was in dem Gestübe und Herten sich gesetzet, den Zechen und Gewercken, und wird für Ofenbrüche gerechnet, welche wan sie rein gemacht, im nechsten Schmeltzen nebenst dem Abstrich, zum Vorschlag wider genohmen werden sollen, die gute Schlacken, so zum Vorschlag nit Nutzen wider zugebrauchen, sollen den Zechen zu gut auch bey seith gestürtzet, und zu deren besten bewahret werden, das Auge und Leimichte aber, welches wider gepuchet werden muß. Item, was in der Hütten, und auff den Hüttenplatz in den Wegen verstürtzet, und etwan mit hinaußgelauffen, sol-

solches gebühret der Hütten, und wird zum Hüttenkretz verwaschen, und verarbeitet, was aber der Kretzwascher im Siebe oben abhebet, dasselbe soll beyseith gestürtzet, für Affter gerechnet, und mit demselben zu gute gemacht, und der Knapschafft zugetheylt werden.

Der 22. Articul.

Die Röste in den Hütten wohin sie verordnet / zu verarbeiten / und was sonst in den Hütten zu beobachten.

IN welcher Hütten einer jeden Zechen Rost zu verarbeiten von Unserem Bergambt nach gutbefinden verordnet wird, dahin sollen solche ohne jemands Einrede geschaffet werden, würde aber der Zechen und Gewercken Vorsteher befinden, daß in einer oder anderer Hütten die Röste nicht zu nutze gearbeitet, und die Silber und Bley nach dem Gehalt gebührlich außgebracht würden, solches soll er Unserm Berghauptman, und vor dem Bergambt öffentlich anzeigen, womit er gebührlich gehört, und den Gebrechen nach Befindung remediirt werden solle, wan einer Zechen Röste in zwey Ofen geschmeltzet werden, soll der Huttenmeister solche in zwyen beyeinander gelegene Ofen verordnen, und nicht zugeben, daß darzwischen andere Röste gearbeitet werden, so soll auch keine Hütte der anderen die Arbeiter zu Nachtheil entziehen, wan die Kräzwäscher das Hüttenkrätz, welches ihnen auff die Marg verdinget, arbeiten lassen, soll solches in einen absönderlichen Ofen, und nicht wan von den Gewercken oder Zechen dabey zugleich gearbeitet wird, geschehen, und aller Argwohn und Partirung dabey verhütet werden.

Der 23. Articul.

Ob Gewercken eigene Hütten zu bawen zugelassen / oder dieselben zu verleyhen.

DEmnach Unsere Bergwercken an theils Orthen wie mit nothwendigen Hütten versehen, worinnen dan durch den Seegen Gottes die bescherete Ertze zu gute zu machen, und dahero nit vonnöthen, daß Gewercken eigene Hütten zu bawen, ob sie schon solche zu muthen begehreten, wan aber Wir auß sondern bewegenden Ursachen auß Gnaden zulassen würden, einer Gewerckschafft eigene Hütten zu bawen, und dieselbe zu verleyhen, so sollen doch die Hütten-Bediente von Unserem Berghauptman, vor Unserm Bergambt angenohmen, und daheselbst veraydiget, die Auffsicht auch, und was straffbahr Unserem Hütten-Reuter untergeben seyn.

Der 24. Articul.

Von An- und Ablegung der Hütten-Diener / und Arbeiter.

ALle Hütten-Diener und Arbeiter, welche in Pflicht und Aeyd sitzen, sollen mit Vorbewust Unseres Berghauptmans und des Bergambts angenohmen, und nach Begebenheit erlassen werden, keinem Hütter-Reuter, Hüttenschreiber, oder Hüttenmeister aber soll erlaubt seyn, für sich dieselbe an- oder abzusetzen, auff daß aller Verdacht, dan ein solches ereignen könte, verhütet bleibe.

Der 25. Articul.

Wan etwan die Hütten-Bediente zu verreisen benöthiget.

DAhe etwan der Hütten-Reuter oder Hüttenschreiber in Ehehafften zu verrichten, und zu verreisen benöthiget, sollen von Unserm Berghauptman sie deßwegen Urlaub suchen, die andere Hütten-Bediente aber, als Hüttenmeister, Brenner, Schmeltzer, Abtreiber, und welche pflichtmäßig in wochentlicher Arbeit stehen, sollen ohne Vorbewust Unseres Hütten-Reuters so weit nit verreisen, daß sie einen gantzen Tag und Nacht, sonderlich wan zu arbeiten, von der Hütten bleiben, vielmehr aber ein jedweder sein Ambt treulich verwalten.

Der 26. Articul.

Von Bußen oder Straffen auff den Zeugen / Hallen / Zechen / Hütten / Puchwercken / Hameren.

WIe auff den Zeugen in den Gruben in Gibelen, auff den Hallen, in Zechen-Häuseren und Puchwercken widriges unter den Arbeiteren sich begebet, so straffbahr, als, da dieselbe mit Worten schmehehafft ein ander angreiffen, darüber in Schlägerey gerathen, und wan die Arbeiter betrieglich

in der Arbeit erfunden werden, solches soll Unser Oberbergmeister in Verhör ziehen, entscheyden, und nach Befindung dieselbe mit Gefängnuß, Verkürtzung des Lohns, oder schwärerer Geltbueß gebührlich abstraffen, gleicher massen auch da in den Hütten oder Brenhauß unzimliches Beginnen sich zutrüge, soll ebenfals solchen Exces Unser Ober-Bergmeister zu entscheyden Macht haben; Würden aber Fälle sich der Ends begeben, die peinlich zu bestraffen, als dahe einer den andern Blutrüstig verletzet, Dieberey oder Unzucht begienge, solches soll Unser Bergmeister an Unseren Berghauptmann gelangen lassen, welcher darin, was sich von Rechts wegen gebühren wird, verfügen solle.

Der 27. Articul.

Von Straffen der Dieberey / so in Gruben / Kaulen / Puchwercken / und Kohlheyen geschiehet.

UNd als die Erfahrung fast täglich zur Hand trägt, welcher Gestalt allerhand Dieberey auff Unsern Bergwercken vorgehet, daß in den Gruben das Gezeu den Arbeiteren entwendet, die Eiserne Bergseile in den Gibbelen außzuhawen, die Laufkaren und anders weggestohlen, in die Zechenhäwer und Puchwercke bey Nächtlicher Weile eingebrochen, und was nur auch mit Gewalt loß gemacht werden kan, darauß weggeschleppet / in den Hütten auch bey Glod, Bley, Silberkörneren und was heimblicher Weise zu erhaschen allerley Dieberey verübt wird. Da nun bey ein- oder andern sich der geringster Verdacht ereignet, wodurch man auff gewissen Grund solcher Dieberey gelangen können, sollen Unsere Bediente behutsamb bedacht seyn, allen Fleiß anzuwenden, damit die Thäter in Erfahrung gebracht werden, wan nur einer oder mehr in dergleichen Dieberey betretten, so soll Käuffer und Verkäuffer der Dieberey wegen, es habe Nahmen wie es wolle, ohn alle Gnad nach der Schärffe des Rechtens gestraffet werden.

Der 10. Theil dieser Bergordtnung / handlet von dem Müntzwesen.

Der erster Articul.

Von des Müntzmeisters Ambt und Befehl.

UNser jedesmahliger verordneter Müntzmeister soll nebens deme, daß er Uns getreu und gewärtig zu seyn, einen Aeyd zu Gott und auff sein H. Evangelium schwören, daß er in allem seinem Thun, das Müntzwesen betreffent, sich nach der H. Röm. Reichs Müntz-Ordnung und Satzungen richten, die Silber, welche durch des Allerhöchsten Seegen bey Unseren Bergwercken auffgebracht und gemacht, wie die ihm durch Unsern Zehendtner und Hütten-Reuter überantwortet und zugewogen, nach richtiger Probe also beschicken, daß die Reichsthaler am Schrot und Korn, der Reichsordnung gemäß, und darbey ein wachtsames Auge haben, daß von gantzen Reichsthaleren, biß zu halben Oertheren, alle Sorten durchauß recht und zugleich gestücket werden, derohalben die Platten zum öffteren auffziehen, und was nit recht, wider zu schneiden; zu kleinen Müntz-Sorten, als in specie Land-Müntz und geringere Sorten mehrers nicht beschicken, als was wir deren Müntzen zugelassen, jedesmahl nach advenant verordnen werden, und allerdings in der Beschickung und Stücklen auff die Marg nach Unserer Verordtnung, und welcher Gestalt Wir ihn auff den Probation-Tagen und gegen männiglichen zu vertretten getrawen, sich richten, all Wöchentlich die außgebrachte Reichsthaler und gefertigte Land-Müntz von dem ihm gelieferten Silber ohne einigen Abzug und Verkürtzung aus der gebührlicher Müntzkösten an einem bereiteten ungeschrecktem Geprage in Unseren Zehenden, nebenst richtigen Wochenzettulen oder Extract, welche allemahl von Unserm Zehendner unterschrieben werden sollen, liefferen, das übergewichte richtig berechnen, und keinen eygenen Nutzen noch Vervortheilung sich dabey unternehmen, noch verspüren lassen, zum Schmiedmeisteren, Ohmen und Jungen sich mit getrewen Leuthen versehen, unter denselben gute Disciplin halten, und alle Exorbitantien verhüten, demselben was für jede Müntz-Sorten von der Marg dem herkommen gemäß zu Lohn gebühret, ihnen richtig folgen lassen, keine Müntzkösten aber steigeren, gute Achtung haben, daß jedesmahl tüchtige standhaffte Rüstung gemacht, und so viel möglich vergebener Unkost verhütet werde; Stock und Eisen, wie Wir zu Unserem Geprenge ordinarie und extraordinarie jedesmahl schneiden zu lassen, ordnen werden, in fleissiger Verwahrung halten, das solche in keine frembde Hände kommen, derohalben wan ein Geprenge abgesetzet, oder das Stock und Eisen verhitzet, und zur Arbeit untüchtlich, sich von dem Schmiedemeister solche Rüstung wider liefferen lassen, und bey seinen Pflichten verhüten, daß zu Unserm Nachtheil oder wider die Reichs-Ordtnung solche zum Mißbrauch, nit gebrauchet werden, und in allem Unserer Ordtnung gemäß sich also bezeigen, wie solches einem redlichen Müntzmeister wohl anstehet, und er dasselbe vor Uns und männiglich, absonderlich auff den Creiß und Probation-Tägen zu verantworten getrawet.

Der

Der 2. Articul.

Von des Guardin Ambt und Befehl.

UNser bestelter Guardin soll die von Unseren Zehendten dem Müntzmeister gelieſſerte und zugewogene
Brandsilber allemahl probiren, und den Gehalt damit man wissen könne wie hoch die Silber ge-
brant in ein sonderlich Buch all wochentlich verzeichnen, und mit Fleiß dahin sehen, daß Unser Müntz-
geprege, sonderlich die Reichsthaler, Goltgülden und Ducaten an Schrod und Korn, wie sichs ge-
bühret nach der H. Reichs-Ordtnung und Müntz-Edicten recht beschicket, und im Stücklen gerecht,
auch jede Müntz-Sorten vom höchsten biß zum niedrigsten so viel es möglich gleich seye. Derohalben
er von allen Platten sonderlich der groben Müntz-Sorten verscheidentliche auffzeichnen, und welche
Müntzen er nach dem Richtpfenning ungleich findet, die soll er von Stund an alle zerschneiden und an-
derst vermüntzen lassen, deßgleichen die Silberne Land-Müntz wie Wir in Unserem Ertz-Stifft, Für-
stenthumb und Landen jedesmahl es gnädigst belieben, und verordnen, treulich und fleißig verfertiget
werde, also und dergestalt, daß er so wohl als der Müntzmeister jederzeit so viel die Reichs-Müntz be-
trifft auff angestelleten Reichs-und Creiß-Vocation- und Probation-Tagen, damit bestehen kan, und
dessen keinen Verweiß habe, zu dero Behuff von jeden Werck, ehe es außgangen, ihme alle Wo-
chen von jeder Müntz die Tiegel und Stock-Proben gereichet werden, so er fleißig nach probiren und
auffziehen, und so er es in der Prob recht befindet, die Prob darvon der Reichs-Ordtnung gemäß in
ein Papier verschlossen in die darzu verordnete verschlossene Büchse stecken, die kleine Müntz-Sorten
nach den Marg, und die Pfenning nach dem Loth, oder wie er dieselbe am fuglichsten examiniren kan,
auffzeichnen, und in alle Wege darob seyn, daß alle Müntzen zum allergleichesten, als möglichst ge-
stücket werden mögen, oder da er einigen Mangel mit der vermachter Besoldung und Unterhalt,
gleich seinen Ambts Antecessoren, contentiren, und begnügen lassen, darüber keinen eigenen Nutz
suchen, verspüren oder finden würde, solches gebührlich anzeigen, und corrigiren, auch noch mit je-
mand, wer der auch seye, in allem was die Müntz betrifft, nachtheilige heimbliche Verständnuß haben,
sich auch weder Gunst Freund-oder Freundschafft in einigen Dingen bewegen lassen, sondern alles
thun und verrichten, was einem getrewen, redlichen und fleißigen special Guardin oblieget, wohl an-
stehet, und gebühret, deme in allem also zu geleben, soll er Uns gebührliche Aeydspflicht abstatten.

Der 3. Articul.

Auff was masse die Schmiedmeister auff Unsere Müntz angenohmen werden sollen.

WElcher von den Ohmen oder Müntzgesellen zum Schmiedmeister verordnet, soll die Müntz-Ar-
beit woll gelohnet, gutes Verstands und Bescheidenheit seyn, auch gute Ordtnung unter den
Ohmen halten, und darob sehen, daß nichts unzimbliches von denselben auff der Schmieden und bey
der Arbeit vorgehe, sondern daß der Reichs-und Creiß-Ordtnung gemäß treulich dabey verfahren wer-
de, wan ihme das Silber von Unserem Müntzmeister zugewogen wird, und zu zehnen gegossen, soll
er dieselben unter die Gesellen oder Müntzer Ohmen zum stücklen außtheilen, und weilen er darzu wi-
der auch in specie zu antworten schüldig, soll er fleißig auff das Stücklen sehen, bey alle Stückelsche-
ren gehen, und beobachten, daß gleich benohmen werde, wan es aber ein zehe, oder Treibwegs, als-
dan hat es sein bewenden, derohalben die Stücke bey allen Gesellen auffziehen, was zu leicht außschieſ-
sen, und wan die Stück biß zum Geprege fertig, dieselbe außzehlen, das kleine Gelt aber soll er, wan
die Zehne durch die Reckebanck gezogen selbst Stücklen, oder da dessen ihme zu viel werden wolte, bey
die Gesellen, denen er unterhanden gibt, verfügen, daß mehr nit auff die Marck gestücklet, als reine
und bereite Stücke auff die Marck gehören, daß er nun in allem auch sonst im übrigen deß H. Reichs-
und dieser Unser Ordtnung sich gemäß verhalten wolle, soll Unser Berghauptman in Beyseyn Unsers
Müntzmeisters und Guardin ihn darauff einen Aeyd würcklich abstatten lassen.

Der 4. Articul.

Von den Müntzer-Ohmen oder Gesellen.

DJe Müntzer-Ohmen so zur Arbeit sich auff Unser Müntz angeben, und deroselben gebrauchen
wollen, sollen das Müntz-werck auff denen Müntzen, die im H. Röm. Reich regravirt, und be-
stättiget, gelehrnet, ihre Lehrjahren redlich außgestanden, nach Müntz-Gerechtigkeit daheselbst zu Ge-
sellen gemacht, auff keiner andern Müntz auch, als wo nach der Reichsordtnung gemüntzet, gearbeitet,
sich eines redlichen und ehrbahren Wandels, wie solches die Müntz-Gerechtigkeit, und der Müntzer-
Ohmen Privilegia erforderen, jederzeit beflissen, und nirgends der Uberfahrung halber auffgetrieben wor-
den, gute Zeugnuß vorzuweisen haben, mit dem Lohn welches wir auff Unser Müntz von jeder Müntz-

Sorten, von Reichstahleren biß zu kleiner Müntz verordnet, begnügig seyn, und darüber, unter was Schein auch solches geschehen mag, nichts prætendiren, und nebenst deme, daß sie Uns getreu zu seyn auff die Reichs-Ordtnung schwären, nach dern Gehalt und Clausulen, das Müntz-Werck betreffende, sich richten, und denselben geleben sollen, welcher aber unter ihnen dieselbe überfahren, und sich pflichtmeßig darnach nit richten wird, für meinäydig gehalten, und auff Unser Müntz nit gedüldet werden solle.

Der 5. Articul.

Wie es mit den Müntzer-Jungen zu halten.

OBzwar Unserem Schnitmeister und Müntzer Ohmen ihrer prätendirender Gerechtigkeit und Ordtnung nach zugelassen, gewisse Müntzer-Jungen für sich anzunehmen, welche sie ausser dem, der auff Unseren absönderlichen Kosten gehalten wird, von ihrem Lohn erhalten müssen, denenselben das Müntzwerck zu lehren, so wollen Wir aber hiemit geordnet haben, daß mit vorbewust Unsers Müntzmeisters sie solche Jungen, und deroselben gleichwol nit mehr, als ihre Ordtnung vermag, annehmen, welche ehrliches herkommens seynd, damit man sich zu denselben trewe zu versehen, gestalt was zu allem an Silber auff Unsere Müntz gelieffert, und zu dem Geld, so darzu gemüntzet, Unser Schnid- und Müntzmeister respective zu verantworten, gehalten, keinen Jungen auch ehe umb sonderen Respecten willen für anderen zum Gesellen machen, er habe dan im Stand der Lehr-Jahr, welche von der Zeit anzurechnen, wan er angenohmen, die Müntz-Arbeit woll gelehrnet, und daß er damit für einen Gesellen bestehen kan, solchen fals auch keinen über die Gebuhr darin auffhalten. Wan auch einer zum Gesellen gemacht wird, sollen dabey alle unzimbliche exorbitantien, so zu Zeiten unbeschuldet gegen die jenigen auß Unbescheidenheit und Affecten von den Gesellen herruhren nit gestattet, übrige Kösten, so mannichmahl unbemittelten Jungens, wan sie zu Gesellen gemacht, dabey auffgeburdet, verhütet bleiben. Im übrigen lassen Wir es auff diesem Fall bey der Müntzer Ohmen gebrauche, so weith dieselbe ohne Unsern Nachtheil zuläßig, es allerdings bewenden.

Der 6. Articul.

Von dem Eisenschneider.

ZU Schneidung Unser Müntzrüstung, als Stock, und Eisen, wie wir jedesmahl Unser Geprege belieben und anordnen werden, soll ein tüchtiger und und der Kunst erfahrner Eisenschneider gebrauchet werden, welcher Uns mit Aeydspflichten sich Verwand zu machen, daß er nach Unserem Gepräge niemandten zum Mißbrauch Stock und Eisen schneiden, für sich auch mit demselben ungefehrlich gebahren, sondern alles nachtheiliges sich enthalten, wan Stock und Eisen in seinem Hause seynd, dieselbe in guter sicherer Verwahrung halten, daß solche in keine andere Hände gerathen, sonsten auch ohne Vorbewust Unseres Müntzmeisters keine frembde Rüstung als Stock und Eisen schneiden solle, alle Wochen ehe zupregen angefangen wird, auff der Müntz nach Stock und Eisen sehen, und dieselbe sauber anziehen, ob sie ihren gehörigen Glantz haben, bey den geschmiedten Stock und Eisen, einer guter Härte sich befleißigen, auff die von dem Schmiedt gelieferte Rüstung gute acht haben, daß solche rein außgeschmiedet, doch aber dabey sich aller Affecten enthalten, und zu unnötigem Zanck keine Ursach geben, und als wegen der ordinari Müntzrüstung zu schneiden, wie ihm eine Bestallung uber Haubt vermacht, soll er dern gemäß sich verhalten, wan aber extraordinari Wir etwan grössere Stöcke schneiden zu lassen belieben würden, soll ihm solche Arbeit nach Billigkeit belohnet werden.

Der 7. Articul.

Wie die Brandsilber dem Müntzmeister überlieffert und zugewogen werden sollen.

WAn die Silber in Unserem Brenhause nemblich auff jede Marck 15. Loth, 16. Gran fein gebrant, oder wie solche Unser bestelter Guardin im nachprobiren befinden wird, soll dieselbe Unser Zehendtner und Hütten-Reuther so fort dem Müntzmeister zuwagen, wovon dem Guardin die Probe dieselbe Brandsilber zu probiren alsobald gegeben werden solle, damit wo etwa Irthumb deß Brand halber vorgienge, man sichere Gewißheit und Nachricht haben könne, wie viel nun die Brandsilber am Gewichte außtragen, daß soll der Zehendtner so bald in sein Buch verzeichnen, auch einen Zettel von dem Müntzmeister umb sichere Nachricht deß Empfangs halber nehmen.

Der

Der 8. Articul.

Von der Beschickung im Tiegel / und Gewichte oder Schwäre an der Müntz nach Cöllnischer Marck.

BEy aller Beschickung bey Reichs-Müntzen an Golt und Silber soll auff Unserer Müntz die Reichs-ordtnung beobachtet, und die Beschickung darauff gerechnet werden, als nemblich daß die Ducaten 23. Carat 8. Gran halten, und 67. Stuck auff eine Cöllnische Marck zu rechnen seynd, sollen beschicket werden mit zwey theil weiß und ein theil roth.

Reichstahler 14. loth. 4. Gran, und 8. Stück auff eine Marck.

Gute Groschen, oder 1. und 1. halb Marigrosch 8. Loth, und 108. in 109. stück auff eine Marck.

Halbe Groschen 5. Loth und 206. stück auff die Marck.

Dreyer oder 3. 5. loth, und 274. stück auff die Marck.

Zwey Pfenninger 5. Loth, und 418. stück auff die Marck.

Pfenninge 4. Loth, und 682. Stück auff die Marck.

Hiebey zu beobachten, daß die klein Müntz-Sorten, als halbe M. Groschen ? Dreyer und Zweypfenninger umb besser gleichheit willen auffs loth gestücklet, und sollen eine gearbeitete Stuck auffs loth gerechnet werden als

Halbe Groschen.	14. in 15. Stück.
Dreyer.	16. in 17. Stuck.
Zweypfen.	25. biß 26. Stück.
Pfenninge.	41. biß 42. Stück.

Was aber Unsere Landmüntz anreichet, ist deroselben nach Nothturfft zu Müntzen geordnet, dabey bleibet es nach Unserer jedesmahliger Verordtnung, bey dieser Beschickung im Tiegel nun macht zu nehmen, daß zwar auff die Reichstahler keine Vorbeschickung zu paßiren, weilen aber nit wol möglich also zu beschicken, daß allemahl das Werck gleich außkombt, sondern daß wol zu Zeiten das Werck ein Gran zu arm, wan alsdan solches also befunden wird, soll im nechsten Werck die Beschickung so viel reicher gemacht, und damit dieser Abgang ersetzet werden, in Beschickung der guten Groschen, und kleiner Müntz-sorten aber soll der Müntzmeister dahin sehen, daß, was in der Arbeit und weißmachen derselben sich bessert, Unser Vortheil deßhalb nicht auß der acht gelassen werde.

Der 9. Articul.

Was für Abgang im Tiegel und zum Ubergewicht zu rechnen.

WAn das Silber in Tiegel gesetzet, geschmoltzen, und Zehne darauß gegossen, wird 1. in 2. Loth auff 100. Marck, und ferner auff der Schmiedten auff 100. Marck 2. Loth zum Abhang paßiret, befindet sich aber an ein- und anderm Orth ein mehreres, darzu sollen die Einnemer stehen, weilen sie es empfangen.

Der 10. Articul.

Von Geprege des Gelts.

UNser Schmiedtmeister soll fleißig beobachten, daß, wan ihm das Silber und Zehne von Unserm Müntzmeister zugewogen, dieselbe zu der Müntz, wozu sie gegossen, recht gestücklet, gleich benohmen, wan solche zu Platten zubearbeitet, in rechten Circul gerichtet, und zu feinem scheinlichem Gelt bereitet werden, und damit das kleine Gelt desto leichter gestücklet werden kan, soll er die Recke-Banck, die Zehne dardurch zu ziehen nicht auß der acht lassen, inmassen solches auch dem letzten Creißtag Schluß gemäß, so soll er auch mit Fleiß dahin bedacht seyn, daß in kleinem Gelt mehr nicht auff die Marck gestücklet werde, als er weiß, daß, wan solch Gelt reine, und bereitet ist, auff die Marck gehöre, was aber für Sorten nit reine, und zu Grund angehet, sondern sich strecket, aufftrischet, oder sonst unscheinlich wird, dieselbe Stück soll der Schmiedtmeister nebenst deren so im Stucklen nit wichtig blieben, worzu er dan mit Fleiß zusehen, so fort alle außschiessen, wider zerschneiden, und mit den Schrotten wider einsetzen, damit sie anderst gemacht werden.

Der 11. Articul.

Vom Müntzer Lohn.

DAs Müntzer Lohn lassen Wir gleich im Röm. Reich auff andern Müntzen gebräuchlich auff Unser Müntz auch paßiren, nemblich daß von 100. Marck gantz-und halben Reichstahleren und wan Oerther und halbe Oerther nit in besondere menge gepreget werden, gleich denselben gegeben und berechnet werden 6. Reichstahler wan aber halbe Oerther auß besonderer Erfordernuß zu 100. oder 50. Marck gemacht werden, soll ein mehrers billigmäßig paßiren.

Von 100. Marck gute Groschen. . . . . . . 10. Rlr.
Von 100. Marck halbe M. Groschen oder Dreyer. . . . 15. biß 16. Rlr.
Vor 10. Marck Pfenninge. . . . . . . 20. biß 21. Rlr.
Vor 100 Marck Landmüntz. . . . . . . 10. Rlr.
Zum weißmachen wird gerechnet auff 100. Marck.
Oerther und halb-Oerther an Weinstein und Saltz jedes 2 loth.
Auff Landmüntz gleich so viel auch woll etwas geringer.
Auff gute Groschen, und kleine Müntz-sorten auff jede 10. Marck 5. Weinstein und 5. lt. Saltz.
Auff halbe Groschen und Dreyer 4. lt. Weinstein, und 10. lt. Saltz.
Vor Schmeltz-Tiegel auff 100. Marck. . . . . . 1. Rlr.
Giesserlohn wöchentlich. . . . . 1. Rlr.
Mit Berechnung der Lucht, Item was auß das giessen und glühen für Kohlen und Holtz auffgehet, wird sich Unser Müntzmeister pflichtmeßig erweisen, und soll ihm nothturfftig darzu gegeben werden.

Der 12. Articul.

Von den Stock und Müntz-Proben.

Zu der Stock- und Müntz-Prob soll Unserem Guardin von bey den Wercken deß gefertigten Gelds ein Ortsthaler Wochentlich gereichet werden, von welchem er die Prob zu nehmen, den Gehalt nebenst deß gantzen Wercks Gewichte, und der Zeit, wan es gemuntzet der Reichs-Ordtnung nach verzeichnen, und das übrige in die Probbüchse stecken, es soll auch Unser Guardin bemächtiget seyn 1. Reichslt. nach seinem belieben von der Prob-Banck zu nehmen, und solchen zu probiren, doch daß nach der Prob solcher wieder dahin gegeben werde.

Der 13. Articul.

Von der Müntzrüstung.

Die Müntzrüstung soll Unser Müntzmeister inhales seines Aeyds in gute sichere Verwahrung nehmen, wan abgepreget, durch den Schmiedtmeister die Eisen sich so fort lieffern lassen, welche biß zu folgender Woche, wan wider gepreget werden solle, verschlossen zu halten, auch wan stock und Eisen verhitzen, und zum geprege untuchtig, sollen solche alsobald dem Müntzmeister gelieffert, keines aber davon auff der Müntze behalten werden, so ferne dan der mangel am Eisenschneider oder Schmiedt, daß die Eisen nit stehen, und dahero vergebener Unkost verursachet werden wolle, soll Unser Müntzmeister in dem keinerley, bey welchem der mangel befunden wird, nachsehen, sonderen ohne Unseren Kosten zur Besserung anhalten.

Der 14. Articul.

Von Verwechselung deß Gelts.

Wir ordnen und wollen, daß ohne Unsere special Befehl Unser Zehendtner niemand einigen Rlr. für kleine, obs gleich unverbottene oder devalvirte Müntz, außwechselen solle, bey Straff so offt es geschicht, 100. Reichstahler.

Welcher Unserer Bedienten, oder auch andere auff Unseren Bergstätten gesessene sich würden gelüsten lassen, auff einigen Rlr. welchen er verwechslet, das geringste Auffgelt zu nehmen, oder auch jemanden Specie-Thaler vorzustrecken, ihm solches nechstens mit kleiner Müntz zu erlegen, derselb soll nit allein seiner Ehren verlüstig seyn, sondern auch noch darzu mit einer ansehentlicher Geltstraff (wovon dan der es anmelden wird der 4. Theil, und das übrige Uns anheimb fallen solle) ohne alles nachsehen belegt werden.

Wurden sich auch sonsten frembde Auffwechsler auff Unseren Bergstätten befinden, dieselbe sollen Richter und Rhäte jedes Orths also fort anhalten, davon an Unser Bergambt berichten, und wegen der Bestraffung Unseres Berghauptmans gewisse Verordtnung gewarten.

Der

Der II. Theil dieser Bergordtnung / handlet von wöchentlichen Anschnitten / Lohnen und Rechnungen.

Der erster Articul.

Daß kein Bedienter ohne gebürliche Ansuchung und Urlaub von Unsern Bergwercken verreisen solle.

WAn Unsere Bergambten und Dienere in ihren angelegenen Ehehafften von Unseren Bergwercken zu verreisen benöthiget, sollen sie deßwegen bey Unserem Berghauptman umb Urlaub anhalten, und ausser deren Vorbewust über eine Nacht von Unseren Bergwercken nit reisen, in abwesen ihrer auch solche Verfügung thun, daß ihren Ambts Verrichtungen nichts verabsaumet werde.

Der 2. Articul.

Von den verlesen in den Zechhäuseren.

ALs bey Unsern Bergwercken hochnöthig, daß die wochentliche Bergkösten alle Freytag durch die Steigers denen Schichtmeisteren Stückweiß angesetzet, geschrieben, und alsdan in Unser Bergbeambten Gegenwart, ehe die Außzüge geschlossen, verlesen werden, so befehlen Wir hiemit ernstlich, und wollen daß zuvorderst die Schichtmeisters bemelten Tages, oder wegen einfallender Festäge sonst das verlesen angestellet, sich zeitig auff denen Zügen, und Zechenhäuser verfügen, damit wegen deß schreibens das verlesen nit ihrentwegen zulang auffgehalten werden dörffte, mit solchem verlesen aber soll Morgens umb 7. Uhren der Anfang gemachet werden, worzu Unser Zehendtner, Bergmeister, Berggegenschreiber, Geschworne, und Oberpuchsteiger zu rechter Zeit sich einstellen, die Schichtmeistere entzelne nacheinander in der Verlese-stuben kommen lassen, nicht aber verstatten, daß zugleich mehr als einer, und zwar eher als die Reige deß verlesens an ihnen kombt, gelanget, sich darin tringe, und wan das verlesen gehalten, daselbst lang verharre; Das verlesen nun soll vornemblich von dem Schichtmeister in Gegenwart deß Steigers verrichtet werden, darauff Unsere Bergbeambte mit Fleiß in aller Stille anmercken und woll überlegen sollen, was an Unköst verlesen, ob dieselbe auch alle nöthig, und zu Nutze gereichen, dahe dan bey einem oder andern etwas zu erinneren, oder das Schichtmeister und Steiger etwas vorzubringen, soll solches von jedem mit guter Bescheidenheit geschehen, respective angehöret, und Bescheid darauff ertheilet, was aber von importantz in das folgende Bergambt gebracht, damit der Schluß dem Prothocol einzuverleiben, niemanden aber über etwas so vorgebracht mit harten Worten anfahren, wodurch zu Zeiten einer von guter Meinung abgeschrecket; Alle Schmiedt-Kosten soll der Geschworner ehe sie geschrieben gewogen nehmen, wie nit weniger was von andern Gezeu sonsten gemacht verzeichnet, und mit dem alten belegt, ausser dem allem was o. gewogen, und verzeichnet, in keine Register gebracht, noch geschrieben werden.

Der 3. Articul.

Von den wöchentlichen Ordinari Bergambt und Anschnitten.

WOrauff folgenden Sonn-Abend das Wochentliche Ordinari Bergambt und Anschnitt in Unserm Ambthauß in der darzu geordneten Anschnit-Stuben in beyseyn Unsers Berghauptmans, wan solcher gegenwärtig seyn kan, Oberbergmeisters, Berggegenschreibers, Hütten-Reuthers, Geschworner, und Oberpuchsteigers Morgens umb 5. Uhr anfangen und gehalten werden, für welche Unsere Schichtmeister, Hütten-und Puchschreiber erscheinen, ihre Außzüge gedoppelt übergeben, deutlich dieselbe verlesen, und von Unserm Berggegenschreiber Postweiß fleißig nachgelegt werden sollen, von welchen Außzugen ein Theil der Zehendtner zu sich nehmen, den anderen Theil Unser Oberbergmeister, und nach dem Quartalschluß in die Registratur wider liefferen sollen, nach verrichteten Anschnitten, soll jeder Schichtmeister sich auß der Anschnitstuben wider weggeben, und bey wehrendem Ambt ehe nit wider hineinkommen, er werde dan auß gewissen Ursachen gefordert, oder da er etwas vor dem Bergambt vorzubringen, soll er sich darzu gebührend anmelden lassen.

Wan nun alle Schichtmeister mit ihren Anschnitten herdurch, und von ihnen die Anschnitstube entlediget, soll darauff zu der deliberation geschritten, und was jeder Bedienter von dem in seine function lauffendt nothwendig vorzubringen, damit nach dem gradu worin wir ihn gesetzet, ordentlich verfahren, mit dem votiren auch dermassen also gehalten werden, wie Wir einem jeden seinen Respect attribuiret. Nemblich daß nechst Unserm Berghauptman der Oberbergmeister, hernacher der Zehendtner,

folgends der Müntzmeister, ferner der Berg- und Berggegenschreiber, Hütten-Reuther, Geschworne in ihrer Ordnung, letztlich der Einfahrer und Oberpuchsteiger ordentlich votiren, eines jeden sein votum fleißig notiren, hernacher die sambtliche vota colligiret, und nach den meisten gleichstimmenden der Schluß gemacht, solche ad Prothocollum gesetzet, und zu effectuiren angeordnet werden solle.

Wurden aber Unsere Berghauptleuthe, oder in deren abwesen die vota also befunden, daß bey etwa noch ein dubium, mag auß solchem dabey sich erregtem dubio, wan sonderlich die Sach von importantz, nochmals eine umbfrag zu besserer Erwegung, doch in voriger massen geschehen, damit was endlich zu beschliessen, alles reifflich und woll überlegt, und woll erwogen werden möge. Der jenige so etwas proponiret, soll bey seiner proposition nicht alsobald sein votum anticipando geben, welches zu Zeiten verdacht ereignen möchte, sonderen mit seinem voto innen und zurück halten, biß anderer Assessoren Meinung vernohmen, und alsdan noch Zeit gnug sich mit seiner etwa guten Meinung darauff hören zu lassen, auff diese weiß soll es bey der deliberation, wan Unser Berghauptman in Dero Abwesenheit extraordinari Bergambt halten zu lassen, anzuordnen die Notturfft befindet, gehalten werden.

Der 4. Articul.

Von der Lohnung.

SObald das Bergambt zum ende, sollen die Schichtmeister in Unseren Zehendten sich verfügen, dero angeschnittene Lohnung dem Zehendtner und Zehendtgegenschreiber in ihr Quitantzbuch quitiren, da sie sie alsdan ihre Lohnung, so zu Bezahlung ihrer Arbeiter, und was ausser deme zur Außgab geschrieben, zugewarten haben sollen, die Lohnung aber betreffend soll Unserer Zehendtner nach der mit der Schichtmeister zugelegten Abbruch- und beschienen Qittung vormittags nach, womit der arme Bergman für sein Gelt zu rechter Zeit etwas kauffen könne, verfahren, welcher Unser Zehendt Gegenschreiber mit beywohnen, zusehen, was und wie viel Gelt ein jedweder Schichtmeister empfanget, und soll dieselbe an gutem Gelt auß Unserm Zehendt den Schichtmeisteren gereichet, auff jede Zeche außgezahlet werden, als der Bergleuthe Lohn betrifft.

Was dan die Schichtmeister für Gelt auß Unserm Zehendten empfangen, und Wir daselbst außzahlen lassen, mit solchem Gelt soll er den Arbeiteren Lohnen, und jedem was er verdienet, sein Lohn selbst zustellen, mit dem Gelt aber bey nahmhaffter Straff keine Wechslung treiben.

Und damit desto richtiger bey der Lohnung es zugehe, sollen die Schichtmeister in gesambt, so bald sie das Gelt empfangen, sich damit nicht erst in ihre Häuser, sonder gestracks auß den Zehendten nach der Anschnitstuben verfügen, und daselbst die Lohnung den Arbeiteren außzahlen, welcher Lohnung stetzt der Bergmeister und Geschworne mit beywohnen, und derselben biß zum end abwarten sollen, ob etwan Irrthumb bey der Lohnung sich begebe, daß sie solche ohne weiterung vollends entscheiden können, daß auch die Schichtmeister sich nit lang der Lohnung halber auffhalten dörffen, soll durch die Gruben-Jungens auff offenem Marck so bald der Schichtmeister auß Unserm Zehendten gehet, denen Arbeiteren zur Lohnung ruffen, warauff ein jedweder sich einstellen solle.

Der 5. Articul.

Von den Auffschlägen.

UNd weilen die Auffschläge der Lohnung bey Unsern Bergwercken keinen Vortheil bringen, sondern die Arbeiter nur widerwillig und auffleßig machen, zu geschweigen was dieselbe sonsten der inconvenientien, als Verwirrung der Rechnung und anderst nach sich ziehen, so sollen dieselbe, so viel Mensch- und möglich verhütet bleiben, da dan etwan auß ein- oder andern Zufällen von Unsern Bergwercken in den Zehendten so viel nicht einkommen könte, als die wöchentliche Lohnung erfordert, und Unser Zehend-verlag zu dem Vorschuß nicht anreichen wolte, sollen Unser Zehendtner solches so fort Unsern Berghauptman berichten, dabey aber allemahl klärlich und auffrichtig remonstriren, wie es mit Unserm Zehendten bewand; Wan nun dieselbe nach reiffer Uberlegung befinden, daß die mittel zu continuiren aufflauffen wollen, und das ohne schaden der Bergbaw nit einzuziehen, die Verfügung thun, damit der Gebühr nach, und dafern Glück zu vermuthen, gehörende Zubueß angelegt, außgeschrieben, und in Unsern Zehendten zu continuiren und zu berechnen gelieffert werden könne.

Der 6. Articul.

Daß die Schichtmeister mehrers nicht auß dem Zehendten empfangen sollen / als was im Bergambt angeschnitten.

WElcher Schichtmeister auß Unsern Zehendten mehr quitiren wolte, als er zur Lohnung benöthiget, dem soll solches Unser Zehendtner keines Wegs zulassen, würde aber einer sich dessen

heimb-

heimlich unterstehen, der soll ohne einigs nachsehen so fort seiner Dienste entsetzet, und nebenst deme daß er zu schleuniger Widerbezahlung anzuhalten, ernstlich bestraffet werden, solchem nun vorzukommen, soll Unser Zehendtgegenschreiber der Schichtmeister Außzuge mit dem Quitantz- und Lohnbuch wochentlich collationiren, da er dan befindet, daß ein Schichtmeister über Gebühr etwas auß Unserm Zehendten empfangen, daß soll er ungeschewet Unserm Berghauptman anmelden, daß er deßhalb zur Straff gezogen werde, oder bey Verschweigung dessen, daß übrige außgezahlete selbst zu ersetzen schüldig seyn.

Der 7. Articul.

Von der Quartals Rechnung in N. 13.

JN der Wochen N. 13. jedes Quartals wan nach dem verlesen, welches des Donnerstags in selbiger Wochen gehalten wird, die Schichtmeister, Hütten- und Puchschreiber ihre Rechnungen geschlossen, soll Unser Zehendtner und Zehend-Gegenschreiber des Freytags in Beyseyn Unsers Hütten-Reuthers, die ankommene und berechnete Silber, Glod, Bley, Kupffer, und Calmey nach dem Silberbuch collationiren, mit demselben wegen des Empfangs in den Zehendten und darauff außgezahleten Lohnungen Abrechnung halten, alles was bey solcher Abrechnung sich nur befindet, daß die Schichtmeister an Zubueß, Steuren, vor verkaufft alt Eisen, und anderst schüldig in Unsern Zehendten zu liefferen, daß soll so fort eingereichtet werden, oder Unser Zehendtner soll dieselbe zur Abrechnung nit gestatten, er wäre dan sattsamb versichert, daß er deßhalb ungefahret, und auffs längste die Liefferung in N. 1. fähig werden könne.

Der 8. Articul.

Wie es wegen Beschliessung der Gewercken Außbeuthe zu halten.

WAn durch Gottes Seegen eine Zeche zu solchem überschuß in Unserem Zehndten gelanget, daß den Gewercken daran an Silber, Bley, Kupffer, und Callmey und dergleichen Außbeuth und überschuß gegeben werden kan, soll in Unserem Bergambt die Woche vor dem Schluß des Quartals nemblich in N. 12. der Zechen Zustand, wie derselben Anbruche beschaffen, und was in künfftigen Quartal für nothwendige Gebäwe anzustellen, reifflich überleget, die Nothturfft dessen wohl beobachtet werden, daß so viel Vorrath allemahl in Unserm Zehendten bleibe, womit das nechste Quartal, nebenst dem Ertz, so durch Gottes Hülff zu vermuthen, der Schichtmeister sich getrawet außzukommen, damit da etwan über verhoffen der Zechen ein Zufall oder Behinderung zustossen solte, man deßhalben nit so gestracks Zubueß anzulegen vonnöthen. Da nun ein- oder der ander in Unserm Ertzstifft und Landen Bergwercken die haben Nahmen wie sie wollen, zu bawen Lust hat, der oder dieselbe sollen Inhalts Unser Bergordtnung ihre Zubueß gehörender massen in Unsern Zehendten legen, durch die Schichtmeister verrechnen lassen, und die Außbeuth und Uberschoß darauß gewarten, auff andere Weise aber soll keinem Bergwerck zu bawen, weniger die geringste Disposition für sich zu thun zugelassen seyn, und soll Unser Bergmeister anderst nit verleyhen, bey Vermeydung Unser Ungnad und ernster Straffe.

Der 9. Articul.

Von der Zechen Vorrath / welchen die Schichtmeister zu liefferen schüldig.

ALler Gelt Vorrath, welcher von den Schichtmeisteren in der Zehendtrechnung geführet wird, er rühre von einer Einnamb her wie sie auch bewand, soll nit in der Schichtmeister Hände gelassen, sondern jedesmahl in Unsern Zehendten zu der Gewercken desto baß Versicherung geliefferet, und so lang solcher Vorrath wehret, die benöthigte Lohnung den Schichtmeisteren wochentlich wider darauß gefolget werden, solte sich aber der Schichtmeister an solchem Vorrath vergreiffen, daß er dahero zu der Liefferung nit gelangen könte, soll er seines Dienstes verlüstig, und dessen Vorstände solch ermangeletes Gelt zu bezahlen schüldig seyn.

Der 10. Articul.

Wie der Zehendtner nach gehaltener Abrechnung sich mit der Lohnung zu halten.

WAn die Schichtmeister N. 13. in Unsern Zehendten des Freytags abgerechnet, sollen die jenige Schichtmeister, so von der Zechen Vorrath, als Zubueß, Steuren, oder vor vekaufft alt Eisen, und Gezeu nit in Händen, wovon sie des Sonnabends nöthige Lohnung abstatten können, sondern dieselbe Lohnung mit ihrer Abrechnung eingeschlossen, und in den Zehendten nach der Abrechnung quitiret, ihre Lohnung auß Unserm Zehendten baar empfangen, und wegen derselben keines wegs an

Schulden angewiesen werden, was aber Unser Zehendtner an einem oder andern Schichtmeister zu forderen, daß soll er zu Verhütung einiger Confusion derselbe sich selbst liefferen lassen, die Schichtmeistere sollen auch gehalten seyn, mit solcher Liefferung den Zehendten nicht auffzuhalten, sondern dieselbe so fort nach der Abrechnung als schon gemelt richtig machen.

Der 11. Articul.

Wie bald nach dem Schluß des Quartals die Register eingelieffert werden sollen.

NAch dem Schluß der Abrechnung sollen die Schichtmeister, Hütten-und Puchschreiber, und wer sonst Rechnung abzulegen schuldig, ihre Rechnungen zu fertigen sich also gefast halten, daß auffs längste in N. 4. sie dieselbe dreyfach Unserem zur Revision der Rechnung jedesmahl verordneten einliefferen können, welcher Schichtmeister nun mit Einliefferung der Rechnung säumig seyn, in solcher Wochen, nemblich N. 4. dieselbe nit einliefferen und in folgendem Bergambt, daß es geschehen, bescheinigen wird, dem soll im Abschnitt N. 5. sein Schichtmeister Lohn alsobald auffgethan, und so viel Wochen er damit zurück bleibt, verkürtzet werden.

Der 12. Articul.

In was Form die Rechnungen eingerichtet werden sollen.

DIe Rechnungen sollen Unsere Schichtmeistere von den Haubt Silber, Kupffer, Bley und Callmey-zechen, Item die Hütten-und Puchschreiber auff das Papier in folio reinlich schreiben, und übergeben, alles in Einnahmb richtig bringen, was darin gehöret, darauff auff ein ander in der Außgab die Posten vornemb-und deutlich nach folgendem Formular einrichten, als

1. Arbeither Lohn.

Jedes Arbeiters Nahmen durch alle Numeren durchsetzen, wan einer umb eine Schicht, und sonst gestrafft wird, solches bey dessen Nahmen anzumercken.

2. Steiger- und Schichtmeister Lohn.

Jedes Nahmen und Lohn besonderlich, auch da einer umb des Lohn gestrafft wird, dabey zu vermelden.

3. Schmiede-Kost.

In der Schmiedt-Kost, für alles was geschrieben dem Preiß und Gewichte bey jedwederem Stück à part zu vermelden.

4. Untzlitt.

Das Untzlitt, wie es wegen der Arbeit Schichtenweise sein ordinari oder extraordinari, oder was sonst für Arbeit gegeben wird, specie und deutlich, indeme auch die Steiger Schichten, von der gemeinen Arbeiter Schichten zu specificiren.

5. Pulver auffs Schiessen.

Bey dem Pulver-Post zu vermelden, wie viel Löcher wochentlich gebohret, geladen, und weggeschossen, auch wie viel Lederne Patronen verbraucht, und Pulver auffgangen ist.

6. Ertzforderung.

Jede Arbeit, es seye zu forderen, anschlagen, auffrichten, stürtzen, außsauberen, treiben, &c. absonderlich und wer solche verrichtet zu vermelden, und deren Lohn zu specificiren.

7. Bergforderung.

Ebener Gestalt soll er auch bey der Bergforderung specificiren, wie vermeldet.

8. Nebenschichten.

Der Arbeiter gemachte Schichten von der Steiger zu separiren, damit solche mit dem darauff berechnetem Untzlitt conferirt werden können, und jedes Nahmen zu vermelden, wer den Schichten gemacht.

9. Holtzwerck.

Bey allen Materialien den Preiß zusetzen.

10 Gemeine oder ungewisse Außgab.

Ebenes fals was allhier berechnet wird, für jedes den Kosten specifice zu vermelden.

11. Ge-

11. Geding-Gelder.

Wan den Arbeiteren Gedinggelder geschrieben, die Wochen zu vermelden von welchen ihnen das Gedinggelt gebühret, dan auch da Schichten gekürtzet, in welcher Wochen solche bestrafft.

12. Weil-Arbeiter.

Die Weil-Arbeiter zu benennen, und die Wochen, wer, und wan die Weil-Arbeit verrichtet, da auch etwas verkürtzet, wan und warumb solches geschehen.

13. Auff die Künste.

Was über Feyrtäge auff die Künste zu warten, geschrieben wird, soll wie viel Feyrtäge in der Wochen eingefallen, angeführet, und dieselbe specificirt werden.

14. In Puchwercken.

Mit den Puchkinderen und Steigerlohn soll es gleicher gestalt zu specificiren gehalten werden, wie bey der Gruben Arbeit.

15. Gemeine oder ungewisse Außgaben in den Puchwercken.

Wan die Steiger mit den Kinderen Posen fahren, der Kinder Antheil von deß Steigers Posten zu specificiren, Item wie vie viel Untzlitt wan solches zum gantzen oder halben Untzlitt gegeben wird, das Untzlite, wie viel allemahl auff jedes Liecht gerechnet, zu specificiren, was nun unter diese vorgemelte Rubric gerechnet, und solche Rubric soll allemahl auch die Summa gesetzet werden.

Der 13. Articul.

Von dem Summarischen Extract.

Nach dem Schluß jeder Schichtmeister Rechnung soll ein general Extract aller Außgaben, wie viel in allem 13. Numeren sich unter jeder Rubric der Bergkösten findet, doch dieselbe nit zusammen gezogen, der Arbeiter, der Jungens, der Unter- und Obersteiger und Schichtmeister ihren Lohn, jedes absonderlich, vom gantzen Quartal, ferners wie die Rubricien nacheinander folgen, was ein jeders im gantzen Quartal, von einer materia auffgangen, und angerechnet, also vom gantzen Quartal zusammen summiret, und in diesem Extract beobachtet, nicht aber nur schlechter dinges die Summa der gantzen Rubric in diesem general Extract, sondern nach dem wie eben vermeldet, der Arbeiter, Jungen, Steiger und Schichtmeister Lohn jedes à part summariter specificirt, und auff jede Sort auffgangenes Untzlitt, in specie bey der Ertz- und Bergforderung, Hundslauffen, nit weniger deß Gelts, so auff die Ertz- und Bergforderung gangen, Nebenschichten, Ertz, Berg, und Schachtschichten, Gedinggelt und Weil-Arbeit, wie viel davon auff die Arbeiter Jungen, Steiger, jedem à part berechnet, und denselben zukommen summariter angemeldet werden, damit man eygentlich sehen, und wissen könne, wie hoch sich jede materie das gantze Quartal belaufft, und darnach den Bergbaw examiniren könne.

Der 24. Articul.

Von dem Inventario.

Auff den summarischen Extract soll das Inventarium folgen, worin aller Vorrath deß Gezeugs, wie dasselbe heische, oder Nahmen haben mag ördentlich und richtig verzeichnet, und dabey vermeidet werden, was dessen das Quartal abgangen, und wider auff die Zeche geschaffet, von Anfang deß Vorraths jeder Zechen, auff den Hallen in Puchwercken und Hütten, wie hernach gesetzet, zu specificiren, und damit man eygentlich Nachricht haben könne, wie eine Grube von ein- ins ander Quartal zu- oder abgenohmen, so soll nach dem Inventario ördentlich verzeichnet werden.

1. Was in vorigem Quartal für Vorrath Ertz auff den Hallen blieben, darzu diß Quartal gefordert, davon für die Puchwercke gefahren, und wider Vorrath verbleibet.
2. Wie viel Röste der Puchsteiger voriges Quartals im Puchwercke behalten, was auß dem abgefahrnen Ertz an Rösten gemacht, und wider Vorrath verblieben.
3. Wie viel treiben Ertz der Puchsteiger zu zwey Rösten zu verfertigen genohmen.
4. Was für Röste voriges Quartal in der Hütte Vorrath gewesen, darzu auß den Puchwercken eingeliefert, davon zu gut gemacht, und wider Vorrarh verbleibet.
5. Wie viel Werck die verarbeitete Röste im schmeltzen gegeben, und was darauff in der Hüttten für Gelt angegeben, wie viel Bley darauff geliebert, wie viel Silber davon einkommen, und darnach an Silber, Glod oder Bley auff zwey Rösten aufftregt.
6. Wie hoch die Bergkost, Item Hüttenkost, so darauff verwendet, Quartalig anlaufft.

7. Was gegen den auff der Halle, in Puchwercken und Hütten vorhandenen Vorrath, wan derselbe nach dem gebührlichen Kauff zu Geld gerechnet, die Zeche in Vorrath behelt, oder schüldig bleibt.

8. Kürtzlich anzuführen, wie die Zeche nach vorhergehenden Quartal eines gegen das andere in der Ertzforderung an Rösten, Wercken, Glod, Silber, Bley, Calmey, und Hüttenkost zu-oder abgenohmen.

9. Letztlich soll auch mit wenigem bey dieser Materie berühret werden, wie tieff in der Gruben das Quartal abgesuncken, und wie weit die Feldörther getrieben, Strossen nidergehawen, und wider von newem gemacht, endlich soll die Gewerckschafft der gehorsamen und ungehorsamen Gewercken, unter deß Bergschreibers Hand und Supscription auß dem Gegenbuch gegeben und angehencket werden.

Der 15. Articul.

Von der Revision der Register.

UNd damit bey Unsern Bergrechnungen, auff diese der Schichtmeister Hütten, und Puchschreiber Rechnung nachzusehen, dieselbe auffs genaweste examiniret, nicht die Zeit verspielet, und Kösten angewendet werden darff, Unsere Churf. Cammer-Rhäte aber sich nit desto weniger darauff daß sie nach vorerwenter Unser Verordtnung in allem also eingerichtet, verlassen dörffen, haben Wir einer gewissen Person bey Unsern Bergwercken die Revision solcher Rechnungen anvertrawet, welche dieselbe nach den wöchentlichen Anschnitten fleißig collationiren, nachgehends in materia & forma nach dern in dieser Bergordtnung gefasseten principiis woll examiniren, den Calculum fleißig nachsehen, und dahe er einigen mangel befinden solte denselben auff ein sonderlich Papir notiren, und in jeglicher Schichtmeister Rechnung, wo der error sich findet einzulegen, auch dahe er nichts dabey zu erinneren hätte, solches auff einen beygelegten Zettul eygenhändig atteſtiren, und dabey unverweißlich verfahren, daß man auff sein Examen bey Unserer Cammer sich sicherlich verlassen könne, solte aber hierin etwas versehen werden, dafür alsdan nicht die Schichtmeistere, sondern er als Revisor hafften solle.

Der 16. Articul.

Welcher gestalt der Unfleiß so in den Rechnungen etwan gefunden wird / zu bestraffen.

FUr jeden errorem, es seye derselbe in Calculo, in materia, oder in forma versehen, oder daß durch Unfleiß oder Fahrleßigkeit der Schichtmeister dieser Unserer Ordtnung nit nachgelebet, sollen die jenigen, so Unser Revisor befinden anmercken wird, folgender massen bestraffet werden; Als für jeden errorem in calculo, er seye beschaffen wie er wolle, 2. Gr. in materia & forma aber 4. Gr. welche Straff allemahl bey Unsern Bergrechnungen durch Unsern Berghauptman von den delinquenten exigiret, und in der Armen und Knapschafft Kosten berechnet werden solle, massen solches Unser gnädigster Befehl und ernster Will ist.

Der 17. Articul.

Von den Quartalig Berichten welche die Schichtmeister von den Zechen und Stollen im Schluß jeden Quartals übergeben sollen.

ALs Wir auch für nöthig ermessen, daß alle Quartal in desselben Schluß die Schichtmeistere einen Schrifftlichen Bericht von Bewandnuß ihrer Gruben und Stollen in Unserm Bergambt übergeben, so sollen solchen Bericht einmahl von N. 13. die Schichtmeister Anschneiden, in Unserm Bergambt nebenst den Außzügen eingelegt, nachmals aber bey ihrer Rechnung gefüget, und nebenst denselben in Unser Cammer allemahl eingesand werden, in welchem Bericht die Schichtmeister von Zechen und Stollen sich nach folgenden Puncten achten, und selbe darnach einrichten sollen.

Die Schichtmeister auff den Zechen.

1. Was bey jeder Gruben für Schächte, Strecken, Rhatstuben, und andere Gebäwe zu Unterhalten.

2. Wie die Gebäwe beschaffen, was an jedem Orth mangelhafft und derohalben Besserung vonnöthen.

3. Welcher gestalt die Anbrüch bewand.

4. Ob die Feldörther fleißig getrieben, und in der Grube abgesuncken worden, und ob kein Anlaß, warauff an einen anderen Orth ein sicher Orth zu treiben.

5. Wie die Gruben mit Steigeren und Arbeiteren belegt, und was solche für Ertz forderen können.

6. Wie

6. Wie viel der geforderten Ertzen zu den Rösten genohmen werden.
7. Ob bey dieser Ertzforderung und Calmey Gewin die Grub den Unkösten ertragen kan, oder ob Zubueß anzulegen vonnöthen.
8. Ob die Bergkost in ein- und ander nit einzuziehen / und da der Zustand der Gruben schlecht, die Gebäwe also anzustellen, daß die Ertzforderung den Unkösten ertragen kan.
9. Was die Schichtmeister wegen Verarbeitung der Röste in den Puchwercken und Hütten dessideriren, solches sollen sie in diesem Bericht fleißig beobachten und vermelden.
10. Ob der in der Register angegebener Vorrath auff den Hallen in Puchwercken und Hütten auch ohne Mangel vorhanden.

Die Stollen Schichtmeister.

1. Wie lange der Stolle Gezimmer, und wie fern derselb in Gestein getrieben.
2. Mit wie viel Steiger und Arbeiter der Stollen belegt, und ob derselben nit etliche einzuziehen.
3. Wie viel Schächte und Leichtlöcher auff denselben erhalten werden müssen.
4. An wie viel Orthen auff dem Stollen umbbrüche getrieben werden.
5. Ob auff den Stollen vor den Ortheren die Sohle woll inacht genohmen, daß wider Verordnung die Arbeiter solche nit zu hoch steigen lassen, und daß der Stollen auff die Sohle in der Wasserfiege ihre rechte weite nemblich ein halb Lachter habe.
6. Wan auff den Stollen örther gegeneinander getrieben, ob auch dieselbe also auffeinander gerichtet, daß dabey keine vergebene Kösten angewendet werden dörffen.
7. Was nach Anlaß der Gebäwe der Stolle wochentlich ungefehr für Unkösten erfordert, und darauff gewendet werden muß.
8. Ob die Unkösten bloß und allein dem Stollen zukommen, und ob die Arbeiter zu anderer Tag und neben Arbeit anderswohe als auff den Stollen gebraucht werden.
9. Wie viel in jeden Quartal vor dem Stollen, und andern örthern gelenget.

Weilen nun die Zeit deß Sonnabends in N. 13. bey den Anschnitten zimblich kurtz fallet, und ohne daß in der darauff folgenden Wochen N. 1. zu verschreiben der Bergmeister, Geschworne, und Schichtmeister eines Tages zusammen kommen, soll deß Montags nach N. 13. in angehendem folgendem Quartal ein extraordinari Bergambt gehalten, allda diese Berichte verlesen, alle desideria reifflich überlegt, der darauff folgender Schluß Postweise prothocollirt, und nach jeder Zechen Bewandnuß, alsdan die Zubueß angelegt werden, bey welcher Zusammenkunfft das verschreiben der Zechen alsdan mit zu verrichten, deßgleichen soll es auch mit Rechnungen, Prothocollen, und Berichten bey den Eiserstein Gruben observirt und gehalten werden.

Der 12. Theil dieser Bergordtnung / saget von der Eisenstein Ordnung.

Der erster Articul.

Von Freyheit der Eisensteiner.

ERstlich geben Wir auß Gnaden frey, daß zu Befürderung deß allgemeinen Nutzens und Erweiterung Unser Eisenhütten Wercken und deren Gruben, männiglich, und vornemblich Unsere Unterthanen und Einwohnere in Unserem Ertz-Stifft, Fürstenthumb und Landen nacher Eisenstein schurffen, sencken, schremen, und lengen, Stollen, Schächte bawen und auffnehmen mögen, und die Arbeiter ihrer Arbeit desto ruhiger abwarten können, wollen Wir allen, und zwar einem jedwederen Bergman insonderheit welcher auff Unseren Eisenstein Bergwercken und Gruben arbeiten, von allen Diensten und Beschwerden, welche etwan Unsern Eisenstein Bergwercken behinderlich seyn möchten; Als da ist, Außschuß, Folge, und andere Dienste, es wäre dan sach daß Mann für Mann deß gantzen Lands der Ends auffgebotten werden müste, hiemit gnädigst befreyet, und ihnen solche nachgelassen haben.

Der 2. Articul.

Von Schurffen / und was bey den Eisenstein Gruben zu observiren.

ZUm andern geben Wir auch hiemit und Krafft dieser Ordnung nach, daß wan einer oder mehr nacher Eiserstein schurffen und Eiserstein erbawen würden, der Unseres Ertzstiffs Eisenstein-Bergwercken dienlich, der oder dieselbe sollen und mögen sich mit solcher Gruben durch Unseren Oberbergmeister,

meister, wie auff Unsern Bergwercken gebräuchlich, nach Bergwercks Art, Recht, und Gebrauch belehnen lassen. Imgleichen da einer oder mehr Eisenstein gewinnen würden, sollen sie denselben vor die Gruben stürtzen, davon nichts verkauffen, noch von den Gruben abführen, es seye dan dieses für erst Unsern Geschwornen angezeiget, und der Zehendt davon abgemessen, jedoch aber mit diesem Bescheid und Vorbehalt, daß solcher Eisenstein, nach dem er abgemessen, bey wilkürlicher Straff ausser Lands weiter als Wir zugelassen, wegzuführen nit gestattet werden solle. Da auch einer oder mehr Eisenstein ohne Vorwissen Unsers Eisengeschworners ungemessen öffentlich oder heimblich, oder auch einem andern von seiner Grube wegzuführen sich unterfangen würde, der oder dieselbe sollen umb Waagen und Pferd, und Uns ferner in 20. Goltfl. Straff sambt dem Eiserstein verfallen seyn.

Der 3. Articul.

Von vermessen der Eisenstein Gruben.

WIr setzen und ordnen auch daß aller Eisenstein, so albereits in Unserem Ertzstifft, Fürstenthumb und Landen erbawet ist, und noch künfftig erbawet wird mit ihren zugehörenden Maassen, als sichs auff Eisensteingruben gebühret, so von Unserem Oberbergmeister gemuthet, und in Lehn auffgenohmen worden, derselbe Muth-oder Lehndräger soll ihme von der Zeit an, dahe es gemuthet, innerhalb 14. Tagen solche Grub bestättigen, und nachgehends Inhalts Unser Bergordtnung zu vermessen, und zu Verlachtsteinen zu lassen bey Verlust seines Rechtens gehalten seyn, und dafür Unserem Oberbergmeisteren sein vermachtes Gebühr entrichten, würde sichs aber begeben, daß ein Bergman eine Zeche bawete, und böses Wetters, oder anderer Zufälle halber darin nit arbeiten könte, oder auch unvermögens halber dieselbe zu bawen sich beschwerete, so soll mit Vorwissen unsers Berghauptmans der Bergmeister Macht haben denselben 4. Wochen, oder nach Befindung eine Zeit zu setzen, auff Mittel und Wege zu dencken die Grube zu bawen, und in guten Wohlstand zu bringen, würde er aber diesem nit nachkommen, so soll solche Eisenstein-Grub ohne das geringste einwenden, Uns widerumb in Unser Freyes gefallen seyn.

Wan sichs nur zutrüge, daß ein Bergmann auff einen newen stehenden oder streichenden Gang Eisenstein entblösen würde, und die Muthung eingelegt, so soll ihm von Unserem Oberbergmeister nit mehr dan eine Fundgrub und nechste Maaß verleyhen werden, dem andern Finder aber, oder welcher nach der Fundgrub ferner Feld auffzunehmen gedencket, werden nit mehr dan 2. Maassen je und allemahl verliehen und zugemessen.

Der 4. Articul.

Von vermessen der Fletze.

WAn einer eine Fletze entblösen, und Eisenstein antreffen wird, so soll ihm dem Lehndräger nebenst seinen Mitgewercken, von Unserm Bergmeister, es seye Fundgrub oder Maassen nit mehr dan 28. Lachter lang, und 28. Lachter breit ins Creutz vermessen werden.

Der 5. Articul.

Von freyfallen oder freymachen der Zechen.

ES soll auch keine alte Zeche auffgenohmen, oder gemuthet werden, es seye dan dieselbe Unser Bergordtnung nach Uns ins Freye gefallen, oder durch Unsern Bergmeister und Geschworne frey gemacht und erkant.

Der 6. Articul.

Welcher Eisensteiner in 4. Wochen nit bawet, oder umb frist suchet / solle ins Freye gefallen seyn.

ES soll auch ein jedweder, welcher Gänge oder Fletze auff Eisenstein gemuthet, und auffgenohmen, dieselbe innerhalb 14. Tagen bestättigen, und belegen, und im bawlichen wesen erhalten, es wäre dan daß er Wetters oder Wassers halber nit bawen könte, so soll er solches bey Unserem Oberbergmeister suchen, alsdan soll er ihme nach Gelegenheit der Gruben frist geben, wo er daß aber nit thut, soll er seiner Muthung verlüstig, und die Belehnung Uns heimb-und wider in Unser Freyes gefallen seyn.

Der 7. Articul.

Dem Erbstollen soll das 9te wie im gleichen auch der Hieb gefolget werden.

DA auff Eisenstein ein Erbstollen getrieben wird, der die Stollen Erbteuffe erlanget hat, und in einer Zechen oder Maassen einkombt, deme soll das 9te Maaß oder Fuder, und was er nach Stollen Gerechtigkeit hawen mag, es seye auff streichenden Gangen oder Fletzen, gefolget und gegeben werden, jedoch mit diesem beding, daß der Stöllner inhalts Unser Bergordnung als forne in dem 6. Theil von der Stollen Gerechtigkeit zu lesen, sich pflichtmeßig erweise, anders cessirt das 6te.

Der 8. Articul.

Von dem Quatertember und Recessen-Geld.

ES sollen auch die Gewercken, und Bergleuthe die auff Eisenstein arbeiten, und ihr Lehn gemuthet haben, alle Quartal von den Maassen oder Zechen 4. und 1. halb Gr. Quatertember Geld oder Receß Unserm Bergmeister zu entrichten und zu geben schüldig seyn.

Der 9. Articul.

Wie die Reidt- und Hüttenmeisters Uns mit Aeydspflichten verwand und Kerbstöcke führen sollen.

ALle Reidtmeister, ob gleich selbige ihre selbst eigene oder frembde Hütten, treiben, sollen benebest dem Hüttenmeister Uns vor Unserem Berghauptman und gesambtem Bergambt einen Aeyd zu leisten schüldig und gehalten seyn, daß sie Unsers Interesse wegen bey unsern Hütten- und Eisenbergwercken ungefehrlich leben wollen, über alle Fuder Eisenstein, so von jeglicher Grub abgeführet, und auff die Hüttenplätze jedes Orths zu verblösen gestürtzet werden, richtige Kerbstöcke führen, wie viel Fuder Stein wöchentlich durchgesetzet, verzeichnen, und bey der Bergrechnung einbringen, inmassen solche allemahl mit den Quartal-Rechnungen justificirt werden sollen, und sich in allem pflichtmessig erweisen.

Der 10. Articul.

Wie der Eisenstein geschätzet und wärdiret werden solle.

SO offt ein newer Gang entblöset, und Stein gewonnen wird, soll derselbe bey schwärer Straff nicht von den Gewercken, sondern von Unserm Oberbergmeister und Geschwornen der Billigkeit nach taxiret, und zu Geit gesetzet werden, und soll sich ein jedweder an solchem außsqrug begnügen lassen.

Der 11. Articul.

Aller Eisenstein soll rein gewonnen werden.

ES soll Unser Oberbergmeister die Berge und Eisenstein-Gruben so viel möglich, und er wegen Unser anderer Geschefften abkommen kan, bereiten, und sich bey denen Bergleuthen und Steigeren erkündigen, ob sich der Stein auffthue, mächtiger oder schmäler werde, auch dahin bedacht seyn, daß der Eisenstein rein gewonnen, und daß der Berg- oder Kummer davon gelassen würde, da er aber in deme einiger Betrug erfindet, die verbrecher zu gebuhrender Straff ziehen, zu dem End dan den Geschwornen ernstlich darzu anhalten, daß er die Gruben wöchentlich befahren, und täglich auff den Zügen seyn müsse, so soll Unser Bergmeister auch die Gruben alle Quartal zum wenigsten einmahl zu befahren gehalten seyn.

Der 12. Articul.

Daß von den Fuhrleuthen kein Eisenstein abgeworffen werde.

DEmnach man mehrmahlen vernehmen müssen, welcher gestalt die Fuhrleuthe den Eisenstein im abführen wider von den Wagens hin und wider in die Büsche abwerffen, und die Reidmeister dardurch vervortheilen und betriegen, derowegen ordnen Wir, das kein Berg- oder Fuhrman sich unterstehen solle, den Eisenstein nach beschehener Meeß- oder Ladung hin und wider abwerffen und verpartiren solle, bey verlust Wagen, Pferd, und 30. Rlr. unnachläsiger Straff.

Der 13. Articul.

Von Dieberey des Eisensteins.

WEilen Wir im gleichen auch vernohmen, das durch die Fuhrleuthe und Bergknaben ein und ander Fuder Eisenstein den Gewercken verrücket, verwand, und unter frembden schein und Nahmen abgestohlen werden, als sollen Unsere Oberbergmeister und Geschworne fleißig und genaue Auffsicht darauff haben, und da sie solche übertrettung und Dieberey befinden, Unserm Berghauptman also bald anmelden, damit die Verbrecher der Gebühr nach mit der Schärffe abgestraffet werden mögen, zu dem End dan, und damit aller Verdacht verhütet bleibe, so soll hinforderst der Oehl Neujahrs-Stein oder wie das Nahmen haben mag, oder erdacht werden kan, gäntzlich abgeschaffet seyn, massen viele Dieberey bey solchen frembden Nahmen mit unterlaufft, die Gewercken aber sollen ihre Gruben mit allen Theilen selbst versorgen, und den Arbeiteren sonst erkentliches Lohn reichen, bey vermeydung unnachläßiger Straff.

Der 14. Articul.

Daß keiner keine Zeche oder Eisenstein-grub ohne Vorwissen Unsers Oberbergmeisters verkauffe.

WIr ordnen und wollen auch, daß kein Eisensteiner seine Grube verkauffen, noch in andere wege veralieniren solle, er habe sich dann zuvor mit Unserem Bergmeister umb das Lehen und Unser Gerechtigkeit vertragen, da jemands anderst hinterkommen würde, der solle der Grub verlüstig, und Uns in 10. Rlr Straff verfallen seyn.

Der 15. Articul.

Daß keiner die Eisenstein-Grub beraube oder bestehle

DAhe einer oder ander gefunden würde, so die Gruben und Bergleuthe beraubten, ihnen Dieblicher weise auff den Zügen etwas entwedeten, der oder dieselben sollen ohne alle Gnad nach Gelegenheit der Sachen am Leib und Gut gestrafft werden.

Der 16. Articul.

Auff was weise die Bergknaben und Arbeiter von den Gewercken bezahlt werden sollen.

UNd nachdem Uns nit wenige, sondern unterschiedliche viele Klagten einkommen, was gestalt die Gewercken, und Reidmeister die arme Bergknaben und Knecht hin und wieder allerhand Waaren, als Gewandt, Korn, Speck, und dergleichen an statt ihres saur verdienten Lohns vervortheilen, übersetzen, betriegen, und umb unbilligen Werth theurer, als sie sonst ihrem gefallen nach zu ihrer Dürfftigkeit kauffen können, aufftringen, ja woll gar erst, wo nit gantz, doch die helffte in ihren Häuseren versauffen müssen. Als befehlen Wir Krafft dieser Unser Bergordnung allen dergleichen Gewercken hiemit ernstlich und bey würcklicher Straff, daß sich hinfürter die arme Arbeiter mit dergleichen übertheurten Waaren ferner nit beschweren, weniger umb den saur verdienten Lohn außsaugen, vielmehr aber die Arbeiter und Bergleuthe mit Gelt, oder billigmeßigen endgeld, so fern sie das Freywillig, und unabgefordert begehren thun, lohnen und bezahlen sollen, in entstehung dessen aber für angetröheter Straff sich zu hüten,

---

Der 13. Theil dieser Bergordtnung / handlet von Hütten und Hammeren.

Der I Articul.

Von dem Werth und Eisenkauff.

DEmnach nunmehr ein Zeitlang in Unserm Ertzstifft, Fürstenthumb, und Landen durch ein und andern Unserer Unterthanen und Reidmeister der Eisen Handel also herunter getrieben und in Abgang gebracht worden, daß das Eisen fast nichts mehr gelten wil, damit aber gleichwol der uralte

Handel umb deß gemeinen besten willen durch ermelte böse Verkäuffer und Handelsleuth nit vollends zu Grund gehe, die Bergwercke ruiniret, sondern wiederumb auff die Beine gebracht werden mögen. Als ist Unser gnädigster Will, und ernster Befehl, daß hinfürter kein Reidmeister oder ander welcher sich des Eisen Handels in Unsern Landen bedienet, oder damit handlet, biß zu Unser fernerer Verordnung das Fuder Eisen inner Lands unter 36. Rthlr. ausser Lands aber unter 40. Rthlr. keineswegs geringer geben, kauffen, noch verkauffen sollen, welcher aber darwider handlen würde, der oder dieselbe sollen ohne einzige Gnad Uns mit dem Eisen nit allein verfallen seyn, sondern noch darzu 25. Rthlr. Straff jedesmahl einrichten, und solle zu dem End Unser Berghauptman ein ernstliches Einsehen thun, und gegen die Verbrecher mit scharffer Execution verfahren lassen.

Der 2. Articul.

Daß kein frembd oder Außländisch Eisen in Unserm Lande gedüldet noch verschmiedet werden solle.

UNd nachdem Wir nit ein- sondern mehrmahlen vernehmen müssen, was Gestalt Unser Reidmeister und andere zum höchsten Schaden, Ruin, und Verderb Unseres ohne das fast erlegenen Eiser Handels auß andern frembden Landen Ruheisen so wohl, als geschmied Eisen an sich erhandlen, und solches auff Unsern Hammeren zu schmieden, und ihre Wucherey damit zu treiben, sich unterstehen. Als befehlen Wir Unserm Berghauptmann hiemit gnädigst und ernstlich, daß im Fall jemand über solcher unzuläßiger Handlung betretten werden solte, derselb Uns nicht allein mit dem Eisen, sondern allemahl ohne einzige Gnad in 100. Goltg. Straff verfallen seyn solle.

Der 3. Articul.

Daß recht und einerley Gewicht auff allen Hütten und Hammeren gehalten werde.

WIr setzen und ordnen auch daß auff allen Hütten und Hammeren einerley Gewichte, gleicher Schwäre gehalten, und stäts richtig seyn solle, damit niemand im ein- und außwiegen zur ungebühr vervortheilet werde, und darüber zu klagen Ursach habe, und dieweil das Gewicht nach Langheit der Zeit verschleissen thut, so soll solches des Jahrs zum wenigsten einmahl durch den Geschwornen nachgeeichet, und im Fall es unrichtig befunden, richtig gemacht werden, würde aber ein- oder ander Reidmeister unrichtig Gewicht mit einführen, der oder dieselbe sollen Uns in würckliche Straff verfallen seyn.

Der 4. Articul.

Von der Schwäre des Waageisen / Centner / und Gewichte.

ES soll auch das gemeine Waageisen schwär seyn und halten, als jede Waag zu 120. lt. und jeder Centner ad 108. lt. gerechnet, und 12. Centner die Kahr halten, welches bey dem alten herkommen verbleibt, was aber den schwären Berg-Centner anlangen thut, welcher auff Unsern Seigerhütten nicht umb Kauff und Verkauff, sondern zu dero Kunst gebrauchet ad 114. lb. gerechnet wird, lassen wir zwar gnädigst zu, daß bey Verkauff- und Außwegung der Callmey und andern perfectionirten Metallen Unsere Schichtmeister und Gewercken bey ihren Handelsleuthen sich dessen gebrauchen, schwäre Gewicht aber solle bey dergleichen mineralien durchauß nit passiret werden, bey willkürlicher Straff.

Der 5. Articul.

Wie die Hütten-Herrn und Reidmeistere ihr Hütten zu treiben obligiret.

WAn ein Reidmeister sein Hüttenwerck muthwilliger Weise still ligen liesse, und die Bergwercken nit beförderte, selbiger soll Uns nit allein in 20. Rthlr. Straff verfallen seyn, sondern leyden, daß einem andern die Zeiten und Geblosse Unser Erkändnuß nach eingethan werden sollen, es wäre dan Sach, daß derselbe wegen rechtmäßigen und zuläßigen Ursachen davon abgehalten würde, und seinen Bau nit fortsetzen könte.

Der 6. Articul.

Daß auff allen Hütten und Hammeren ein richtiges Kohlen-Maaß gehalten werden solle.

DEmnach Unsere Gewercken wegen Stürtzung der Kohlen offtermahls vervortheilet und übel betragen werden, als ordnen und wollen Wir, daß auff allen Hütten und Hammeren ein richtiges und sicheres Kohlen Maaß von den Reidmeistern gefunden, angetroffen, und gehalten werden solle, bey Straff 2. Goltfl.

Der 7. Articul.

Von Grösse der Kohl-Körbe.

EIn jedweder Kohlenkorb ins gemein soll lang seyn 9. Werckschuhe, tieff 3. und 1. halb Werckschuhe und weit 3. und 1. halb Werckschuhe, auff den Waagen allemahl correct erfunden werden, und sollen die Fuhrleuth nit mehr als ein Scheid mitten durch denselben führen, den Gehalt belangend, soll seyn 12. Kohlen-Maaß auff der Grube oder Kohlheyge, auff Hütten und Hammeren aber 11. völlige Maaß und nit darunter, welcher nun hierüber betretten, und keine richtige Fuder stürtzen, oder die Körbe gesetzter Maaß nach kleiner führen würde, derselbe soll für erst wegen des Korbs in 2. Goltg. verfallen, der Kohlenbrenner oder Köhler aber wegen daß derselbe solche betriegliche Fuhren angenohmen, der Kohlen verlüstig seyn, zu dem Ende dan Unser Bergmeister durch den Bergfrohnen fleißig visitiren lassen solle.

Der 8. Articul.

Von Verkauffung der Kohlen und wie es mit denselben zu halten.

UNd als mehrmahlen geschehen, daß die Köhler, oder Kohlenbrenner offt zweyen oder dreyen auff einmahl ihre Kohlen verkaufft und Hütten und Hammer damit gestecket, als ist Unser ernster Befehl, daß, welcher Kohler dem ersten Reidmeister seine Kohlen verheischet und verspricht, er habe gleich dieselbe so stündlich bezahlet, oder nicht, denselben sollen sie geliebert werden, würden aber als obstehet, dem zweyten der dritten die Köhler ihre Kohlen noch einmahl verkauffen, so sollen sie doch alles ungeachtet dem ersten außgefolget werden, er aber der Kohlenbrenner soll Uns in 5. Goldgüld. Straff verfallen seyn.

Der 9. Articul.

Von Holtzhäwer und Kohlen-Lohn.

VOn einem Fuder Kohlen zu hawen wird paßiret 6. Gr. und davon zu brennen 9. Gr. und nichts mehr, und dem alten Herkommen nach sich ein jedweder hiemit begnügen lassen, bey unnachläßiger Straff.

Der 10. Articul.

Daß die Bergleuthe / Hüttenmeister / Hammerschmiedt / und Knechte im Landt bleiben sollen.

DAß sich auch theils Unserer Unterthanen als Bergleuthe, Hüttenmeister, Hammerschmiedt, und Knechte unterstehen, ausser Unseren Landen frembder Arbeit nachzuziehen, da man doch denenselben allhier im Landt gnugsambe Arbeit an die Hand thun und geben können, als ordnen und setzen Wir hiemit und Krafft dieses, daß, welcher Bergman / Hüttenmeister, Hammerschmiedt und Knecht, oder wie derselbe Nahmen haben mag, und unter Uns gesessen ist, ausser Unser expresser Zulassung ausser Unsern Landen anderer Berg- und Hütten-Arbeit so wohl dem Schmeltzwerck nachziehen würde, derselbe soll nit allein am Leib, sondern auch umb alle seine Güter nach Befindung gestrafft werden, danebens aber soll bey Unser Ungnad und ernster Straff allen Unsern Gewercken und Reidmeistern gebotten seyn, alle einheimische für die frembde zu beförderen.

Der 11. Articul.

Daß kein Reidmeister seinen Hammerschmiedt für sich selbst schmieden / oder schmieden zu lassen erlauben solle.

WIr befehlen, ordnen, und wollen auch daß zu Verhütung allerhand Verparthirung und Unterschleiff kein Hammerschmied oder Knecht für sich selbst Eisen schmieden, oder schmieden lassen solle, auch daß keiner Unserer Reidmeister seinen Hammerschmied oder Knecht solches gestatte und verhenge, da aber jemand deßwegen hinterkommen würde, so soll Uns derselbe in 10. Goltg. Straff verfallen seyn. Es soll auch kein Hammerschmiedt oder Knecht sich gelüsten lassen, das geringste an Eisen zu verkauffen, sondern da sie etwas erübriget, so doch bey Schmiedung eines Fuders über 9. Gr. nit antragen solle, pflichtig seyn, seinem Reidmeister solches umb den üblichen Preiß wider zu übersetzen, und sollen zu dem End die Reidmeistere ihre Hammerschmiedt mit Gelt und nit mit Eisen lohnen, wer aber hierwider handlen, dieser Unser Ordtnung nit gemäß leben, und Eisen verkauffen würde, so soll der Käuffer und Verkäuffer in 10. Rthlr. Brüchten sambt dem Eisen verfallen seyn.

Der 12 Articul.

Daß die Hammerschmied gut und tüchtig Eisen schmieden sollen.

VNd als mehrmahlen geschehen, daß die Hammerschmiede und Knechte das Eisen ruhe und auff das Gewichte geschmiedet, und allsolches untüchtiges Eisen verfertiget, daß es keines wegs an die Kauff- und Handelsleuthe gebracht werden können, durch welchen unzeitigen bösen List der Hammerschmied dan, nit anderst, als ihr eygener Vorthel, Betrug der Reidmeister und deß Eisenhandels grosser Schad und Ruin gesuchet wird. Als ist Unser ernster Befehl, daß, welcher Hammerschmied in solcher Bößheit ferner erfunden wird, der soll für erst neben Verlust seines Schmiede Lohns seinem Reidmeister solches untüchtiges Eisen zu bezahlen schüldig, Uns aber in 10. Goltfl. und dem Gefängnuß verfallen seyn.

Der 13 Articul.

Von der Hammerschmied Lohn.

VNd nach dem die Hammerschmiedt eine zeithero Uns und Unsere mitbawende Gewercken also hoch und theur, wie sie selbst nur gewolt, mit dem Lohn übersetzet, daß sie auch fast mehr, als Wir Profit machen können, damit nun aber die Billigkeit hierin gebrauchet, und so woll der Reidmeister, als auch der Knecht sein außkommen davon haben möge, als setzen und ordnen Wir, daß denselben wie hernach folgen wird, und nicht darüber gegeben werden solle.

Designatio der Schmiede-Kost.

Von einem Fuder Eisen zu schmieden in gemein. . . . . 3. Rlr.

Nota, da gehet die bawet und alles mit ein, es habe Nahmen wie es wolle, und soll das Zangen Eisen gäntzlich abgeschaffet seyn.

Von einem newen Hammer zu machen inclusivé Tringelt. 4. Rlr.

Darzu wird genohmen 6. Centner Ruheisen, oder 3. Waagen geschmiedt Eisen, wan aber der Hammer wegen deß Wasserfalles leichter gemacht werden müste, hat man sich der moderation zu gebrauchen.

Von einem Hammer bloß zu stahlen. . . . . 3. halb Rlr.

Darauff wird gerechnet 1. vierten theil Centner.

Wan aber der Hammer belegt wird. . . . . 1. Rlr.

Darauff wird gerechnet 1. halb Centner Eisen.

Von einem newen Ahnbold zu machen in allem. . . . . . . 4. Rlr.

Von reuem Ahnbold zu stellen. . . . . 1. Rlr.

Darauff werden gerechnet 10. lt. Stahl, wan aber der Ahnbold belegt wird, so soll auff erforderen nothwendig Eisen darzu paßirt werden.

Von einer newen Hammer-Wellen zu binden in allem . . . . . 3. Rlr.

Was die Hammerschmiede aber an andere Gebäwen und Stücken verdienen können, soll ihnen ferner auff Erkäntnüß gegeben werden.

Der 14 Articul.

Wie viel geschmied Eisen die Hammerschmiede zu liefferen schüldig seynd.

WAn ein Reidmeister seinem Hammerschmied lieffert zwey Kahre Ruheisen, so soll der Hammerschmied schüldig und gehalten seyn, 16. Wagen gut untadelhafft geschmittes Eisen ohne den geringsten Abgang, seinem Reidmeister wieder zu liefferen, darauff werden ihme Hammerschmied paßirt 4. Fuder gute Büchene Kohlen, und nicht mehr, und muß er die ermelte 16. Wagen dabey verfertigen, es sollen aber die Reidmeister bedacht seyn, damit dem Hammerschmied gute Kohlen gelieffert werden, und er sich deßwegen nit zu beklagen habe, ob könte er mit den Kohlen nicht außkommen.

Der 15 Articul.

Designation der Hütten-Leuth Lohn.

EInem Hüttenmeister wöchentlich. . . . . 2. Rlr. 18. Gr.

Einem Steinpücher. . . . . 1. Rlr. 12. Gr.

Einem Uffgeber. . . . . 1. Rlr. 27. Gr.

Dem andern Uffgeber. . . . . . . : : 1. Rlr. 27. Gr.
Uber dieses solle denselben wochentlich nottürfftiges Geträncf, oder dünn Bier darzu von denen Hüttenherren gereichet werden.

Der 16 Articul.

Das Hütten-Volck / Hammerschmiede / Köhler und ander dergleichen Gesinde nit zu verleiten / biß sie ihre versprochene Zeit außgedienet haben.

ES soll auch unser Berghauptmann keines wegs zulassen, und gestatten, daß einer dem andern sein gedingtes Gesind, als Hüttenleuthe, Hammerschmiedte, Knecht, und Köhler inwendig versprochener Zeit auß seiner Arbeit mit guten Worten, geschencke, oder gabe abspanne und an sich ziehe, so da sich ein- und ander dessen zur ungebühr gelüsten liesse, soll derselbe in 12. Rlr. Straff jedesmahl verfallen seyn, wie auch der jenige, welche gedachter massen auffsprechen und wider annehmen lasset, nechst deme, daß er seine versprochene zeit außhalten solle, nach Gelegenheit mit Geld und Gefängnüß bestrafft werden, wie dan imgleichen, da obbemelte Persohnen, welche sich mit einem Hüttengewercken, oder Reidmeister auff gewisse zeit oder Jahren sein Hütten- und Hammerwerck mit ihrer Handarbeit zu beförderen eingelassen, deme aber zuwider im Sommer- oder Winter-Zeiten, wan man ihrer am meisten vonnöthen hat, ohne erheblicher Ursache außtretten, und ihren Herren zu schaden die Arbeit ligen lassen, der, oder dieselbe sollen angehalten, eine zeitlang mit Gefänglicher Hafft belegt, sonsten auch über daß nach Erkändnuß Unsers Berghauptmans, wilkürlich bestraffet werden, und im Fall sie sich frembder Arbeit zu unternehmen gelüsten liessen, und ausser Land giengen, sollen sie alsbald inhalt deß 10. Articuls unnachleßig bestrafft werden, und soll zu dem End Unser Bergmeister ein Wachtsames Auge darauff haben.

Der 17. Articul.

Von Unwillen / Scheltworten / und Schlägerey / auff den Hütten / Hammeren / und Kohlplatzen.

WAn etwan unter den Hüttenleuthen, Hammerschmieden, oder in der Kohlheyen Unwillen, Schlägerey, und Scheltwort, und dergleichen sich begeben oder zutragen würden, die Wir doch auff unseren freyen Hütten und Hammerplatzen hiemit gäntzlich verbotten haben wollen, so soll Unser Bergmeister sich darzwischen legen, und die muthwillige Gesellen ernstlich, und der Gebühr nach abstraffen, da aber an selbigen Orthen einer den anderen schlüge, überfiele, oder mit Blutrünst, und dergleichen verletzte, so soll Unser Berghauptmann die Verbrechere nach Gelegenheit an Leib oder Gelt straffen, imgleichen da ein frembder umzimbliches auff Unseren Freyheiten begehen würde, derselb soll allemahl mit 5. Goltg. wan das Verbrechen gering angesehen, und unnachläßig gestraffet werden.

Der 18. Articul.

Wie und zu welcher Zeit Hütten / Hammer und Puchwerck ins Freye fallen.

WIr wollen auch die alte Observantz und Ordtnung Unserer Seel. Vorfahren, inhalt aller Berg Gerechtigkeiten hiemit wiederumb eingeführt, und Krafft dieses erneuert haben, also und dergestalt, daß wan eine Hütte, Hammer, Puchwerck, und dergleichen sechs Jahr öd und wüst gelegen, und uns in solcher Zeit das quartalige Wasserfluß-Gelt nicht entrichtet, in Unser Freyes gefallen seyn solle, da sich nun ein solcher Casus zutrüge, so soll Unser jedesmahliger Ober-Bergmeister an Orth und Enden von der Cantzel publiciren lassen, mit nachführendem Innhalt, daß dafern die alten Gewercken einen solchen verwüsteten Hammer wider auffzubauen und zu repariren willens, sich inner 4. Wochen bey dem Bergambt angeben sollen, solches öffentlich an die Kirch und Rathhauß schlagen, und also vier Wochen stehen lassen, wan nun in obbemelter Zeit die alten Gewercken sich nicht angeben, weniger den Hammer wider zu bauen gedächten, so soll Unser Berg-Meister hiemit Macht und Gewalt haben, denselben verwüsteten Hammer einem anderen, wer der auch seyn mag, als unser Freyes zu verleyhen, jedoch mit diesem Vorbehalt und reservation, daß dafern noch etwan nutzbare Gebäwe, so wider zu repariren und gebraucht werden können, obhanden, auff Erkändnus Unsers Bergambts den alten Gewercken billigmäßiger Abtrag darfür geschehen solle / nit weiter aber, als was das etwan noch stehende Gebäw und Rüstng belangen thut; Wann aber eine Hütte oder Hammer 10 oder mehr Jahren ohne Abtrag Unsers Interesse im Freyen gelegen, auch quartaliter nit verschrieben worden ist, so soll nit allein der Wasserfluß, sondern auch alle vorhandene

und

und befindliche Gebäwe mit ins Freye gefallen seyn, und soll Unser Oberbergmeister alsdan nit mehr schuldig seyn, die alte Gewercken darüber zu vernehmen, sondern er mag denjenigen damit belehnen der sich am ersten angibt.

Der 19. Articul.

Von des Balgmachers Verrichtung und dessen Lohne.

JMgleichen kombt Uns auch mit nicht geringer Befrembdung vor, was gestalt die lederne Balgmacher gegen die alte Bergordtnungen und denen schnur stracks zuwider Uns und Unseren Gewercken und Reidmeister mit unzimblichen Lohn übersetzen thun, da sie doch bisweilen kaum ein Tagwerck zu verrichten haben, damit aber die Unbilligkeit verhütet bleiben möge, so setzen und ordnen Wir, daß hinfürro dem Balgmacher, welcher dan auff jedesmahliges erforderen auff Hütten und Hammeren sich einzufinden und die Balge zu repariren gehalten seyn, dem alten Gebrauch nach gegeben werden solle. Als:

Für ein Paar neue Hüttenbälge zu machen	6. Rthlr.
Davon auffzuschlagen und zu schmieren	2. Rthlr.
Für ein Paar newer Hammerbälge zu machen	3. Rthlr.
Davon auffzuschlagen und zu schmieren	1. Rthlr.

Weiter aber soll dem Balgmacher nichts als ausgenohmen nottürfftiges Essen und Trincken über der Arbeit gereichet und gegeben werden.

Der 20. Articul.

Wie und welcher Gestalt Unsere Bediente / welchen wir die Rechnung über Unsere Eisenbergwercken anvertrawet / die Wochen-Regierer / und Quartal-Rechnungen einrichten sollen.

DJe Rechnungen sollen Unsere Bergschreiber und Geschworne, welchen wir solche anvertrauet in Folio reinlich schreiben, und wochentlich in Unserem Bergambt übergeben, damit Wir stäts wissen mögen, wie aller Ends gebawet wird, was wochentlich gewunnen, und wohin der Stein verkaufft worden, alles in Einnamb und Außgab richtig bringen, und nach folgendem Formular deutlich einrichten.

1. Der Arbeiter Lohn und Nahmen jegliche Grub durch alle Num. zusetzen.
2. Steiger und Schichtmeister Lohn durch alle Num.
3. Schmiedekost für jegliches Stück den Preiß.
4. Unßlitt oder Oehl wie viel dessen auff jeglichen Arbeiter wochentlich auffgangen.
5. Auffs schiessen wie viel Pulver wochentlichen auffgangen.
6. Ertzforderung wie viel der Stein zu ziehen gekostet.
7. Bergforderung ebener gestalt.
8. Holtz, bey allen Materialien den Preiß zu setzen.
9. Gemeine Außgab jedes à part specificiren.
10. Gedinggelder und Weilarbeit.
11. Auff die Künste nebenst der Arbeiter Lohn.
12. Wie viel Stein wöchentlich auff jeder Gruben gewonnen.
13. Was Uns davon zu Unserm Zehenden gefallen.
14. Was sich das Neundte und Landtheil ertragen.
15. An weme, und auff welche Hütte der Stein geführet, item wie viel Fuder durch alle Num. zusetzen, und wie theur das Fuder.
16. Wie viel Fuder Wochentlich ausserlich Landts und auff welche Hütte solche geführet, durch alle N. zu setzen.
17. Wie viel Fuder Wochentlich auff jeder Grub vorrath bleibt.
18. Und dan schließlich wie viel überschüß gewesen.

Ebenes fals sollen die quartalige Berichte, Prothocoll, und Inventarium Inhalts des 11. Theils eingerichtet und unfehlbar gelieffert werden.

Der 21 Articul.

Von den Breitwercks Schmieden und wie sich dieselben verhalten sollen.

OB woll Gott dem allmächtigen Wir nit gnugsam dancken können, daß derselb unser Ertz-stifft, Fürstenthumb, und Landen mit allerhand Mineralien, als Silber, Kupffer, Bley, Staal, und Eisen, und dergleichen gesegnet und gezieret hat, so mussen Wir doch aber leider mehr als zu viel vernehmen, daß theils unserer Unterthanen solchen edlen Seegen Gottes nit allein

allein mit Füssen getretten, sondern auch noch darzu ein und ander Wissenschafft und Handtwerck so nun den Bergwercken entsprungen, und unter andern noch an den verwüsteten Staall-hammeren mit mehrerem zu ersehen, auß unsern Länden gestohlen, zu grund getrieben, und ahn frembde örther verbracht haben, damit nun aber dergleichen unzuläßiges Beginnen und Ruin nit auch ahn der Breitwercksschafft freventlich vorgenohmen, und verübet werden möge, Als haben wir auß gewissen und bewegenden Ursachen dem gemeinen Besten zu gut unsern Unterthanen und Breitwercks Schmieden in unsern Gerichteren, Olpe, Wolßhagen, und Wenden, umb und damit die Breitwercks Wissenschafft, wie gedacht nit weiter verrücket, vielmehr aber im Schwang und eiffrigem Zwang erhalten werden möge, eine Zunfft und Handtwerck auffzurichten hiemit und Krafft dieses ggst vergünstiget, und zugelassen, der gestalt und also, das dieselbe sambt und sonders so woll in den Stätten und Dörfferen, sie haben nahmen wie sie wollen, keinen außgeschlossen, welcher sich unserer Breitwercks-Hammer zu bedienen lust hat, nit allein und absönderlich, unser vorbeschriebener Bergordtnung in allen Puncten, sondern auch nachfolgende Articulen gemeeß durchgehens bey ernster und schwerer Straff sich bezeigen, leben und verhalten sollen, welche aber dawieder handlen würden, der oder dieselbe sollen der arbeit ihrer hammer verlustig und uns noch darzu in eine schwere und ernste Straff verfallen seyn, warauff unser Berg-Hauptman und Bergmeister ein wachtsames Auge haben sollen, Wir behalten uns aber vor nach gut befinden, diese Articulen der begebenheit nach allemall zu erminderen und zu vermehren.

Der 1 Articul.

ERstlich und vor allen Dingen sollen die gesambte Breitwercks Schmiede Gott den Allmächtigen, und der Heil. Catholischen Kirchen Gebotte dahin schüldigsten Gehorsam bezeigen, daß sie Son- und heilige Täge feyren, ehren, und von der Arbeit sich gäntzlich abhalten, zumalen da einer oder ander hierwieder handlen und betretten wurde, uns und dem Ambt einen halben Rlr. und den armen 1. Ort Rhlr. zur bueß abtragen solle.

Der 2 Articul.

ZWeitens damit auch gebührende auffsicht und observantz nachfolgender Gesetze fast gestelt werden möge, so sollen alle 1. oder 2. Jahr, so offt es dan vonnöthen seyn wird, und zwar eins den ersten Sontag nach dem Pfingst-Fest die ausserhalb der Statt Olpe wonhafft und Zunfftige Breitwercks-Schmiede und Gereidt-Meistere an einen von unserem Ober-Bergmeister ernennenden Orth zu Olpe, oder wohin derselb die zusammenkunfft verlegt, beyeinander tretten, und durch meiste stimmen, welche unser Bergmeister in der stille Colligiren solle, einen Ambts- oder Handtwercks meister sambt zween Beysitzeren, so dem Ambt bequem, und vorstendig seynd, dessen einkömbste und gefelle trewlich einnehmen solle, und auff die Observantz dieser Satzungen, oder was sonsten die conservation deß Breitwercks Schmiedens erfordert, gebührende Obsicht tragen, und die verbrecher abstraffen lassen.

Der 3 Articul.

NAch vollenzogener Wahl sollen die abgestandene Ambtsmeistere, und dessen Beysitzere denen neu erwöhlten Ambtsmeister, und dessen Beysitzern vor Unserem Bergmeister und gesambtem Handtwerck die erhobene Ambsgefelle treulich berechnen, und weilen in unser Statt Olpe von alters her ein absönderliches Schmied Ambt, so dergleichen Breitwercke zu Kesselen und Pfannen verarbeiten, obhanden, und darunter die jenige mehrentheils mit begriffen seyn, welche in der Statt district gelegene Breitswercks Hammer eigenthumblich besitzen, so soll denenselben zwar frey stehen in diese Zunfft mit einzutretten, welchen fals sie allein deroselben anklebender prærogativen und Nutzbarkeiten mit geniessen mögen, wofern sie davon exempt und ausgeschlossen bleiben wollen, sollen sie deweniger nit, bey Vermeidung Unserer Ungnad und ernster Straff an die fundamental Gesetze und Articulen dieser Unser Bergordtnung gebunden seyn, und sollen Unser Berghauptmann und Bergmeister nebenst dem Hand-wercksmeister, welcher fleißige obacht darob tragen solle, darauff fleißiglich halten sollen.

Der 4. Articul.

SOllen die gesambte Zunfftgenossen nechst unserm Bergambt, deme also geordneten Ambts-oder Handwercksmeisteren in allen das Ambt betreffenden Sachen und Gebotten, billigen Gehorsam und Folge leisten, und wan er dieselben auff sicheren Orth und Tag bescheiden lasset, niemand ohne erhebliche Ursachen ausbleiben, bey Pön eines halben Kopstücks.

Der 5 Articul.

UNd dann auch fünfftens auff Zusammenkünfften sich in aller Fried und Ehrbarkeit vertragen, niemand den andern mit verglimbfflichen Worten anzöpffen, weniger auch einige Gewalt verüben, widrigen fals die Freveler und Erheber solchen Streits mit einem halben. Rlr. unnachläßiger Straff angesehen werden sollen.

Der 6. Articul.

BEsambte Ambts-Brüdere und Breytswercksschmiede sollen bey Straff 10. Goltfl. Uns, und 1. Rtlhr dem Handtwerck umb gleichen Preiß schmieden, und von jeder Wage Schüpffen oder Scheiben fünff Reichsorth, und von der Wage grober und gelütten Eisen 1. und 1. halben Rlr an Schmiedlohn, kein Verlust aber ins Feur zu rechnen, sich geben und entrichten lassen, welcher Lohn dann bey jetziger Gelegenheit ohne Vorwissen Unsers Berghauptmans und Bergmeisters bey obiger Straff und Gefängnuß nit soll versteigert oder vergeringert werden.

Der 7. Articul.

ES soll auch kein Lehrjung ohne Vorwissen und Willen des Handtwercks-Meisters, wie auch unter die 3. Jahr in die Lehre nit angenohmen werden, bey Straff 5. Rthlr. Uns, und 1. Goldfl. dem Handtwerck, würde aber einer die Jahren und Stärcke nicht haben, daß er nach umblauf der Zeit für einen dienlichen Knecht bestehen, und zur Vergnügung des Ambtsmeisters sein Meister-Stück machen könte, solchen falls soll das vierte Jahr zur Lehre mit eingehen, welches so wohl auff die jetzige so noch in denen Lehrjahren begriffen, als auch fürs künfftige zu verstehen.

Der 8. Articul.

NIemand so das Handtwerck gelehrnet, er seye ledigen oder ehelichen Stands solle zugelassen seyn, bey seiner Kost zu schmieden, er habe dan zuvor das Ambt gewonnen, die ledige Gesellen aber, so ihre Lehrjahren ausgestanden, und bey den Meisteren auff Jahrlohn und dero Beköstigung sich einlassen, sollen zwar zu schmieden Macht haben, so bald sie aber geheyrathet, das Ambt gewinnen.

Der 9. Articul.

NEuntens soll dieser Unterscheidt gehalten werden, daß eines Lehr- oder Reidtmeisters Sohn, so in der Zunfft auffgenohmen zu werden verlanget, dem Handtwerck 1. Rthlr. und dem Bergmeister 1. und 1. halb Kopffst. ein Frembder und Einkömling aber dessen Eltern weder Zünfftig oder Reidmeistere gewesen, noch einmahl so viel geben sollen.

Der 10. Articul.

WIe dan auch Zehntens, der Lehr- und Reidmeisters Söhne bey Antrettung der Lehrjahren, und wan sie nach besagtem 7. Articul bey dem Ambtsmeister sich angegeben, zum Einstand 1. Rthlr. und dem Bergmeister ein halb Viertel Weins, Frembde aber, deren Elteren nit Zünftig gewesen, noch einst so viel geben sollen.

Der 11. Articul.

ES sollen auch keine Zunfftgenossen sich gelüsten lassen, daß ihnen gelieffertе Eisen vorsetziglich oder auß mangel gnugsamen Fleisses und gebührender Vorsichtigkeit zu verwechselen, und einen Außländischen, so weder in der Stadt oder dieser Zunfft einverleibet, Stückeisen umb Lohn zu schmieden, es geschehe dan mit Belieben des Ambtsmeisters, oder in höheren und solchen Preiß, welchen er und seine Beysitzeren jedesmal auff Belieben unseres Bergambts bey Erneweruug der Ambtswahl darzu ernennen und determiniren werden, bey Straff 5. Goldfl. halb uns, und halb dem Ambt zu erlegen, und wan denen aus der Stadt, bevorab so in dieser Zunfft mit begriffen, etwas verschmieden zu lassen, vorfallet, denselben so vor die außwendige, und nicht Zünfftige, wan gleich selbige den determinirten Lohn außrichten, verholffen werden bey Straff der Ermäßigung.

Der 12. Articul.

ZUm 12ten sollen alle Breidtwercks-Schmiede, und diejenige Gesellen, so ihre Lehrjahren volbracht, und noch würcklich darin bestehen, und in künfftige Erklährung sich angeben werden, einen

einen leiblichen Aeyd vor Unserem Berg-ambt, und in Gegenwart des Ambtsmeisters und dessen Beysitzeren schwören, auch zwey von ihren nechsten Freunden, da selbige obhanden, oder an platz deren andere wolbemittelte darstellen, so mit Handgebender Trewe, und verpfändung ihrer Haab und Güter biß auff die Summa von 60. goltfl. halb uns und halb dem Ambt auff Wiederhandlungs fall zu erlegen angeloben, daß sie das Handwerck und Wissentschafft des Breidwercks-schmiedens auß diesen Gerichteren Olpe, Drolßhagen und Wenden, weiter als Wir zulassen nicht verbringen, weniger außländische heimb- oder öffentlich Unterweiß und Handtbietung geben, oder auch auß diesem Hertzogthumb Westphalen schmieden sollen, und da ein oder ander deme zugegen handlen würde, derselb solle nebens obberürten 60. goltfl. der straff Meineyds fähig seyn, aller seiner Güter verlüstig dafür angesehen, auch dessen Nachkömlinge in absteigender Linie zu Erlehrnung deß Handtwercks nimmermehr zugelassen und auffgenohmen werden.

Der 13 Articul,

ZUm 13. soll ein Zunfftgenossen dem andern seinen Knecht er seye klein oder groß nit untermiethen, so er bey seinem Meister in Diensten ist, er thue dan solches mit seinem guten willen, und da er sich bey ihme auff Jahrlohn verdinget, solle ein viertel Jahr zuvor, wofern aber auff Taglohn gearbeitet wird 14. Tage vorhero die Aufffündigung geschehen, wiedrigen fals der untermiether Uns in fünff, und dem Handwerck in einem Rlr. verfallen seyn solle.

Der 14 Articul.

SChließlich da gegenwertige gesetze nach lauff der zeit und der commercien zu extendiren, oder in ein und anderem zu enderen, soll solches ohne vorwissen Unsers Berghauptmans und Bergmeisters nach vorgehender reiffer deliberation, und Unseres darauff gethanen gdsten Befelchs durch auß nit geschehen, auch durch dieselben alle zwischen dem Ambtsmeister und dem Ambt etwan verfallende Mißverstendnüssen entscheiden werden.

Der 14. Theil dieser Bergordtnung/ saget von dem Gerichtlichen Proceß.

Der erster Articul.

Wie und zu welcher Gestalt unser Ober-Bergmeister Zu büssen und die Straffen berechnen solle.

WIr behalten Uns auch unser Gericht zum Bergwercken gehörend bevor, also das unser Oberbergmeister alle Sachen von unserentwegen zu straffen und zu büssen Macht haben solle was jemahls nach herkommen und Weisung der Bergrechten andere Bergmeister zu straffen macht gehabt, doch soll unser Bergmeister solche büssen und straffen mit Raht und Willen unsers Berghauptmans entrichtet nehmen, und was davon gefelt, Jahrlich unserm Berg-Hauptman berechnen, und entrichten, und ob sich auch Sachen und Zweytracht begeben, die unserm Bergmeister zu straffen, wie oben vermeldet zustehen, da allein dem Bergmeister von unserentwegen die Gerichte und der angriff gebühret, dannoch sollen die Gerichtshalters unser Bergstätte umb mehreren Friedens und Gehorsamb willen macht haben, an denselben Enden auff nöthig erheischenden fall Freveler, oder Ubelthäter anzugreiffen, und in verwahrung zu bringen, so aber die Sachen sollen abgethan werden, so soll Unserer Bergmeister wie vorberurt denselben Abtrag von unserentwegen annehmen, mit nichten aber soll Unser Berghauptman gestatten, daß man die Arbeiter ihnen sauren arbeit abwarten sollen, mit nit geringerer verkürtzung ihres eigenen Verderbs, und Zurücksetzung unsers Interesse den Gerichteren hin und wider nachlauffen müssen, sonderen es sollen alle Bergsachen / wie imgleichen Immissionen / **Kauff und Verkauff Hütten und Hammer-Scheldwort / Schlägerey /** und wie daß Nahmen haben mag, oder erdacht werden kan, so den Bergwercken anklebt / für unserm Bergambt, Berghauptman und Bergmeistern, mit nichten aber andern frembden als Richtern / Bürgermeistern, und Rähten in den Stätten oder sönst **ohne sonderbahren Proces vermittelt / abgethan / und nidergelegt werden** / und soll bey unser Ungnad und ernster Bestraffung keiner in dergleichen Sachen sich mischen, vielweniger deßwegen etwas thun und verhengen, sondern unserm Berggerichte allein anheimb gestelt seyn lassen.

Der

Der 2 Articul.

Das ohne Erlaubnuß Unsers Berg-Hauptmans in Bergsachen keine Tagleistung gehalten werden solle.

DEmnach auch mit unnutzen tagleistungen zwischen Partheyen viel schadē ergangen, und die Bergwercken und unser Interesse dardurch geschwechet worden, als setzen und ordnen Wir daß nun hinfurro ohne Unsers Berghauptmans willen und Expresse zulassung keine Gewerckschafft bergsachen halber und dergleichen einige Tagleistung halten oder üben sollen, sonderen wan jedes orts sich streit in Bergsachen begeben, sollen dieselbe für erst an unsern Bergmeister gebracht werden, woh der dieselbe nit entscheiden mag, an unseren Berg-Hauptman gelangen lassen, der sich dan befleissigen solle, die Partheyen gütlich zu vermögen, und zu vertragen, wan ihnen aber die Güte entstünde, soll er dieselbe mit ihrer beyderseiths willen auff unser erkäntnuß zu rechtlichem außtrag verfassen lassen, wo aber die Partheyen gelieben würden, die Sach vorgeordnetem gedinglichem Gericht außzuüben, alsdan soll dieselbe an das Berggericht oder Bergambt gewiesen werden, die den Partheyen Citation und alles was sich nach Berg-Recht eignet und gebühret, mittheilen, und wiederfahren lassen sollen, darumb auch so viel vonnöthen Irthumb und Gezanck vorzukommen, sollen in gütigen handlen, außerhalb rechtlicher verfassung keine Procuratores in Bergsachen zugelassen, weniger gedüldet werden.

Der 3 Articul.

Geistliche / und die Dignität / mögen ihre selbst / und nit andere Sachen reden.

ES soll auch vor unserem Berg-Hauptman, oder Berg-Ambt, auch im handlen vor uns selbst niemand kein Redener, der geistliche, oder einige Dignität an ihme hat, gebrauchen, unkost oder schädliche einführungen zu vermieden, sonderen ein Geistlicher und der Dignität hat, mag seine eigene Sachen vortragen.

Der 4. Articul.

So sich jemand Kümmers würde unterstehen.

MIt den Kummeren soll es dermassen gehalten werden, daß in allen Berg-Sachen, darin Kummer, Gebott oder Verbott zu thun vonnöthen, sollen alle durch unseren Bergmeister jedes Orts geschehen, so sich nun jemand Kumers unterstehen würde, sollen sich Bergmeister und Geschworne und, da es die notturfft erforderen würde sambt dem Marckscheider der Sachen erkündigen, und so sie befinden, daß einer seines Kummers nit befugt sollen sie ihn davon abweisen, wo sich aber derselb von unsern Bergmeister und Geschwornen nit wolte weisen lassen, und doch endlich befunden wurde, daß er seines Kummers nit befügt, noch grund hat, soll er umb 20. Marck Silbers unnachleßig bestraffet werden; nachdem auch deß Kumers und Verbots halber, so auff daß gehawen Ertz pfleget zu geschehen, mannigfältige Irrung und Weitlauffigkeit entstunde, so soll es hinfurro also damit gehalten werden, daß der Bergmeister den Kummer oder Verbott, da das Ertz verkummert wird, dem Steiger selbst ansagen, und darüber der Parthey, so solchen Kummer und Verbott gesucht, einen Zettel gegeben Krafft welches das Silber oder was gewonnen in unsern Zehenden soll geantwortet werden, und nichts davon, dan allein Berg- und Hüttenkost, biß zu außtrag der Sachen folgen, und soll deß ansagens halber bey deß Bergmeisters außspruch verbleiben, da aber einer anderer Prætension wegen, so nicht vom Bergwercken herrühret, noch darin verwendet worden, Kummer thun wollen, solcher gestalt soll kein Kummer gestattet, weniger der Kläger gehört werden.

Der 5 Articul.

Wie die Partheyen zu Recht zu verfassen / und mit den Satzen zu verfahren.

ALs auch die Bergsachen, so in güte über angewenten Fleiß Unserer obgem. Bergambten nicht mögen entscheiden werden, und zu recht getrungen, durch die Parthey aber derselben Procuratores zu zeiten in mutwilligen Verzug gestelt, dardurch die Partheyen in vergebliche Unkost, Schaden, und Unheil geführt werden, auch das gemeine Bergwerck mercklich dardurch verhindert wird, denselben nun vorzukommen, so setzen und ordnen wir, daß in Bergsachen, so zu recht gedeyen, nachfolgender Weise sollen zu rechtlichem außtrag verfasset werden, also daß eine jede Parthey nach der verfassung vierzehen Tage sich mit Advocaten, Procuratoren und andern zuschicken zeit und frist haben solle, nach umblauff der 14. Tage aber soll der Kläger auff dem nechsten Tag darnach seine Klag gedüppelt einlegen, dargegen der Beklagter seine Antwort auch in einem Tage einbringen solle, und also furters einen Tag umb den anderen continuiren, biß so lang jedes theil drey Sätzen einbracht,

damit sie dan sollen beschlossen haben, es wäre Sach, daß im letzteren Satzneurung verspühret, so soll dem anderen theil seine notturfft den folgen den Tag zu setzen auch nachgelassen werden, wurde aber auch ein theil mit 2. Satzen auffhören wollen, so soll dem andern der 3. Satz zu seiner notturfft freystehen, und sollen alsdan, wan die Partheyen ihre Notturfft wie angezeigt, eingebracht, und zum rechten beschlossen, dieselbe Sätze zweyfach versiegelt, und nebenst dem Uhrtelgeld also bald recht darüber zu sprechen an ein frembd unpartheyisch Bergambt oder Rechtsgelehrten verschicket werden.

Der 6. Articul.
Wie viele Procuratores zugelassen / und wie sich dieselbe verhalten sollen.

ES soll auch hinfürro ein Parthey nit mehr dan einen Procuratoren zu seiner Sache gebrauchen, und dieselbe Procuratores sollen sich unnützes Geschwetzes, auch einer dem anderen, wie sie biß weilen gepflegt, zu schimpffen, und mit vergeblichen oder unnötigen Worten in ihren Satzungen zugebrauchen und zu übergeben enthalten, wer aber anderst handlen würde, den soll Unser Berg-Hauptmann nach grösse seiner Ubertrettung in keinem Weg ungestrafft lassen.

Der 7. Articul.
Wan durch Urtheil den Partheyen Beweisung afferlegt wird / wie die soll geführet / und darauff weiter verfahren werden.

DJeweil auch die Gezeugnus zu mehrmahlen fast lang, daß nicht mögich dieselbe also in kurtzer Zeit abzuschreiben, Abschrifft denen Partheyen zu überreichen, und solche Zeugnus nothtürfftiglich zu besichtigen, damit nun den Partheyen an eines jeden Gerechtigkeit keine Verkürtzung erwachsen möge, als ordnen Wir, daß hinführo, wan ein Gezeugnus verfuhret, publiciret und eröffnet, daß unsere Bergbeambte dieselbe Gezeugnus auffs fürderligste abzuschreiben, und die Abschrifft denen Partheyen zu übergeben verfügen sollen, wan nun solches geschehen, so soll derjenige, welcher wider das Gezeugnus excipiren wil, von Tage erlangter Abschrifft, auff den fünfften Tag seine Exception dreyfach einbringen, es wäre dan daß auff den fünfften Tag ein Sonntag, oder ander gebottener Feyrtag mit einfiele, alsdan so mag er mit dem Einlegen biß auff den nechst folgenden Tag verziehen, und soll ihme ungefehrlich seyn, und soll seinem Gegentheil die eine Abschrifft zugestellet, der vom Tag erlangter Abschrifft auff den fünfften Tag seine Replica dargegen auch gedüppelt einbringen, damit es gleicher Weise, wie vorgemelt, gehalten werden solle, und also continuiren, biß so lang von jedem Theil drey Satze eingebracht, alsdan da im letzten Satz nichts neues einkombt, soll die Sach zu versprechen verschicket werden.

Der 8. Articul.
Von Appellation und Läuterung / wie und wie viel man die einbringen solle.

WAn sichs zutrüge, daß ein Parthey auff gesprochenes Urtheil Läuterung bitten, oder das Urtheil straffen und sich deßhalben beruffen würde, deme soll man einmahl, jedoch nicht unnotturfftige Läuterung, als nemblich an uns sich zu beruffen nicht versperren, doch daß beydes solches auff unverwantem Fuß nach Herkommen der Bergrechten geschehe, in anderer Weise Appellation soll nit gestattet werden.

Beschließlich.

Und obwohl auff etlichen Unseren Bergwercken, deroselben Gelegenheit nach in wenig obermelten Articulen andere Gebräuche hergebracht, und mit eingeschlichen, so wollen wir doch daß deroselben örther dieser Unser Ordtnung damit deren zuwider nichts ungeschickliches vorgenohmen, steiff und fest nachgelebt werden solle, Wir behalten Uns aber bevor diese Unsere publicirte Bergordtnung Unserm Ggdsten Willen und belieben nach allemahl zu veränderen und zu vermehren.

Befehlen darauff allen und jeden jetzigen, und künfftigen Unseren Berghauptmann, Ober-Berg-Meisteren, Berg-Vögten, Verwalteren, Geschwornen, Richteren, und Räthen, und allen denen, so auff Unseren Bergwercken befehl haben, auch sonsten allen anderen die Unsere Bergwercken bawen, sich darauff enthalten, und mit Handarbeit ihre Nahrung suchen, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr und sie über dieser Unser Bergordtnung in allen Puncten, so darin enthalten, trewlich, vestiglich, und unverbrüchlich leben, darnach jederman weisen und entscheiden, auch deren vor sich selbsten gehorsamen, durch andere nachsetzen, und darwieder nit handlen noch thun lassen, bey Unserer darin ausgedruckter ernster und schwären Straffen, die wir gegen die Verbrechere volstrecken lassen, und männiglich dabey schützen und handhaben wollen, in deme allem geschehet Unser ernster Will und Meinung, in Urkund dessen mit Unserm Churf. Secret betrucket, und mit eigenen Händen unterzeichnet. Gegeben in Unser Residentz Stadt Bonn am zweyten Januarii nach Christi unsers Lieben Herrn Geburt Anno Ein tausend Sechshundert Neun und Sechtzig.

Demnach

Demnach ihrer Churf. Durchleucht zu Cölln / Hertzog Maximilian Henrich in Bäyern, ꝛc. Unserem gnädigsten Herzn gantz mißfallig zu vernehmen vorkommen, was massen eine zeithero verschiedene in dero Bergwercke einschlagende / und darauß entstehende Streitsachen gegen die außtrückliche Verordnung dero außgelassener Bergordtnung vor andere Gerichtere anmäßlich gezogen werden, und aber J. Churf. Durchl. es dißfals bey jetzt ged. dero Bergordtnung, vermög welcher über alle in Berghütten und Hammersachen entstehende Streitigkeiten / durch dero Bergbeambte cognoscirt und erkent werden solle / allerdings gelassen / und dieselbe observirt haben wollen. So thun dieselbe dero Landtrost und Rhäten, wie auch allen und jeden dero Richteren und Beambten, und so fort Bürgermeister, und Rhat in den Stätten in dero Hertzogthumb Westphalen hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, über dergleichen in Berghütten- und Hammersachen einschlagende, und darauß entstehende Streitigkeiten und Straffen sich keines Wegs einzumischen noch sich darüber einiger Cognition anzumassen, sondern dieselbe nach Inhalt obangezogener Bergordtnung an dero bestelltes Bergambt, und Gericht zu remittiren, auch sonsten in keinerley Sachen, dero Bergleuthe, Hüttenmeister, Hammerschmiedt und alle andere zu dero Bergambt gehörige Arbeits-Leuthe, ohne vorwissen und Bewilligung deß Bergambts, an andere Gerichter umb Zeugnuß zu geben oder zu was End es auch sonsten immer geschehen mögte, abzuladen, zumahlen dadurch / wie die Erfahrung noch jungsthin gezeiget / Ihre Churf. Durchl. und dero Bergwercke in mercklichen Schaden gerathen können. Urkund höchstgedachter ihrer Churf. Durchl. Handzeichens und Vorgetruckten Secrets. Signatum Cölln den 18. Decembris 1676.

Maximilian Henrich
Churfürst zu Cölln.

(LS)

J. W. Schönheim

Demnach Ihrer Churf. Durchleucht zu Cölln, Hertzog Maximilian Henrichen in Bäyern, ꝛc. Unserem gnädigsten Herzn die sämbtliche Hütten- und Hammer-Gewercke dero Statt Marsperg ung Fürstenthumbs Westphalen unterthänigst klagend zu erkennen gegeben, was massen sie in ihrem Gewerb deß Eysen- und Hütten-Handels von dem Zöllneren zu Marsperg, durch Abforderung eines newen ungebürlichen Zolß mercklich beschweret werden. Und dan Höch stgedachte Ihre Churfürstliche Durchleucht bereits vorhin die Erklärung getahn, dero Meynung zu seyn, daß von dem jenigen Eysen und Mineralien so in dero Fürstenthumb Westphalen gewonnen, und ausser Lands geführt werden, einiger Zoll genommen werde. So befehlen dieselbe dero Zoll Inspectori Sebastianen Wehrt hiemit gnädigst alsolche in vorgemeltem dero Fürstenthumb Westphalen vorhanden und gewonnenes Eysen und Mineralien hinführo ohne Abforderung einigen Zolß frey und auffgehalten Passiren zu lassen. Urkund Höchged. Ihrer Churfürstlicher Durchl. Handzeichens und vorgetruckten Secrets. Signatum Cölln den 26. Julii 1678.

Maximilian Henrich
Churfürst zu Cölln.

(LS)

J. W. Schönheim.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertzbischoff zu Cölln, deß Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Hildesheimb und Lüttig, Administrator zu Bergtesgaden, in Ob- und Niederen Bäyeren, auch der Oberen Pfaltz, in Westphalen, zu Engeren und Bouillon Hertzog, Pfaltzgraff bey Rhein, Landgraff zu Leuchtenberg, Marggraff zu Franchimont, ꝛc. Thun kund und hiemit zu wissen; Demnach Wir in Erfahrung, was massen, unangesehen Unsers unterm 15. Februarii 1671. und dabevor schon, dagegen vor diesem ausgelassenen Verbotts, in Unser Fürstenthumb Westphalen das Außländisch-rohe und geschmittes Eysen häuffig zum feilen Kauff gebracht werde, und aber in selbiger Unserer Landschafft selbsten vorhin jederzeit so viel Eysen vorhanden, daß damit Unsere Westphälische Unterthanen nach Notturfft, ja überflüßig versehen werden können; Daß Wir derentwegen hiemit nochmahlen gnädigst und ernstlich befehlen, daß sich keiner, er seye auch wer

wer er wolle, hinfüro einig frembdes Eisen in besagtes Unser Fürstenthumb Westphalen bey Vermeidung desselben würcklicher Confiscation nebenst einer Geld-Straff von fünff und zwantzig Goltgülden Unseren Berg-Beambten zu bezahlen, hineinzuführen und zu verkauffen gelüsten lassen solle, mit der fernerer Erklährung, daß der jenige, so jemanden darwider zu handlen betretten, und selbigen Unserem Berghauptmann Nahmhafft machen wird, eine gute Erkäntnus zu geniessen haben solle; Inmassen dan Unser Land- und ubrige Drosten Gogreven, Richtere und andere Bediente ins gemein zugleich befelcht werden, mit darauff steiff und vest zu halten; Urkund Unsers Handzeichens und vorgedruckten Secrets. Geben in Unser Stadt Cölln den 26. Julii 1678.

Maximilian Henrich.

(L. S.)

F. W. Schönheim.

Demnach Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Cölln / Hertzog Maximilian Henrich in Bäyeren, ꝛc. Unserem Gnädigsten Herrn mißfällig zu vernehmen vorkommen, was massen die in Dero Fürstenthumb Westphalen sich auffhaltende Juden sich nicht allein des Kauff- und Verkauff-des Eysens unterfangen, in deme sie das ausländische rohe und geschmitte Eisen zu feylen Kauff häuffig ins Landt bringen, auff den Hütten und Hammern Kohlen stürtzen, blasen und schmieden, sondern auch einen grossen Unterschleiff, in Kauff- und Corrumpirung der Hütten und Hammerschmieden einführen, daß dardurch das Eisengewerck zu höchstem Nachtheil und Schaden dero Einländischen Berg- und Gewercken mit der Zeit gantz zu Grund gelegt werden dörffte. So befehlen Ihre Churfürstliche Durchleucht Dero Berghauptman hiemit gnädigst, ermelten Juden den unzuläßigen Eysen Handel gäntzlich zu verbieten, und hinfüro nit mehr zu gestatten, daß sie sich auf einige weiß darin einmischen, worauff dan er Berghauptman genawe Auffsicht zu haben und die jenige so deme zuwider zu handelen sich unterstehen werden, mit Nahmhaffter Straff zu belegen; Urkund Höchstgedachter Ihrer Churfürstlicher Durchleucht Handzeichens und vorgedruckten Secrets. Signatum Cölln den 26. Julii 1678.

Maximilian Henrich /
Churfürst zu Cöllen.

(L. S.)

F. W. Schönheim

Ihre Churf. Durchl. zu Cölln / Hertzog Maximilian Henrich in Bayeren, ꝛc. Unser Gnädigster Herr, haben sich gebührend referiren lassen, was an dieselbe sämbtliche vergläidete Juden zu Marsperg wegen deß in deroselben Hertzogtgumb Westphalen treibenden unzulaßig und verbottenen Eisen-Handels zu ihrer vermeinter Exculpation gelangen lassen, dahingegen aber von denen gesambten Reidemeisteren unterthänigst replicirt und eingewendet worden; Wie nun Höchstgemelte Ihre Churfürstliche Durchleucht so eins und das andere, vornemblich aber die Ihro von gedacht. Marsperg eingeschickte Prothocolla und Zeugen Außsag gehörend examiniren lassen, und sich dan in facto befunden, daß obgemelte Judenschafft der Berg- und Juden-Ordtnung in viele wege zuwider gehandlet, daß von dem Richteren zu Marsperg beygebrachtes Attestatum auch dagegen nicht erheben kan; als lassen es Ihre Churfürstliche Durchleucht bey dero unterm 26. Julii nechsthin ergangenem Befelch allerdings bewenden, dero Berghauptmann hiemit nochmahlen gnädigst und ernstlich befehlend, darob also steiff und fest zu halten, und gegen die Contravenienten mit würcklicher Execution zu verfahren. Signatum Cölln den 12. Decembris 1678.

Maximilian Henrich
Churfürst zu Cölln.

(L. S.)

F. W. Schönheim.

Ihre

Jhre Churf. Durchl. zu Cölln / Hertzog Maximilian Henrich in Bäyeren, rc. Unser Gnadigster Herr haben sich gebührend referiren lassen, was Jhro dero Cammerer, Ober-Stalmeister, auch Westphälischer Raht und Drost zu Balve, rc. als dero Berghauptman hierbeygefügten mehreren Jnhalts wegen der in Berg-Sachen eine zeithero gegen die Bergordtnung an andere Gerichter von denen Partheyen genohmenen recursus und beschehener Appellationen unterthänigst zu erkennen gegeben und zu erleuteren gebetten; Gleich wie nun höchstgedachte Jhre Churfürstliche Durchleucht sich annoch guter massen zu erinneren wissen, was Sie diesserthalb bereits unterm 18. Decembris 1676. verordnet; also lassen Sie es dabey nit allein allerdings bewenden, sondern erklähren hiemit ferner, Dero Gnädigste Will und Meynung zu seyn, daß in dergleichen Berg-Hütten-und Hammersachen hinführo keine Appellationes oder Klagten, so wenig an Dero Bönnische, als Westphälische Cantzeley, sondern nur allein in dero eigene Person gestattet werden, noch gültig seyn sollen; Urkund mehr höchstgedachter Jhrer Churfürstl. Durchleucht Handzeichens und vorgedruckten Secrets; Signatum Cölln den 24. Augusti 1679.

Maximilian Henrich /
Churfürst zu Cölln

(L. S.)

F. W. Schönheim.

Von Gottes Gnaden wir Maximilian Henrich Ertzbischoff zu Cölln / deß Römischen Reichs durch Jtalien Ertz-Cantzler und Churfürst, deß Heil. Apostolischen Stuls zu Rom Legatus natus Bischoff zu Hildeßheimb und Lüttig, Administrator zu Bergtesgaden, in Ob- und Nider Bäyeren, auch der Oberen Pfaltz, in Westphalen, zu Engeren und Bouillon Hertzog, Pfaltzgraff bey Rhein, Landtgraff zu Leuchtenberg, Marggraff zu Franchimond, rc. Thun kund und hiemit zu wissen. Demnach wir mißfällig vernehmen müssen, was gestalt in Unserm Hertzogthumb Westphalen von denen Unterthanen die Kohlen in grosser Menge ausser Lands verführet, und dadurch Unsere Bergwercke in mercklichen Abgang gebracht werden, in deme die Einländische Hütten und Hammer mit nottürfftiger Provision an Kohlen nicht versehen werden können, und dahero selbige anderwerts und zwar gar theur eingekaufft werden müssen. So befehlen Wir nit allein Unserm Berghauptman, Oberbergmeisteren und übrigen Bergbeambten, sondern auch so fort allen und jeden Unseren Drosten, Richteren, Stätten und Unterthanen besagten Unsern Hertzogthumbs in Westphalen ins gemein hiemit gnädigst und ernstlich ihres Orts daran zu seyn, damit alsolche Verführung der Kohlen ausser Lands gäntzlich abgestelt, und bey Nahmhaffter Straff verbotten werde einige Kohlen, so lang dieselbe auff den Einlandischen Hütten und Hammeren umb Billigmeßigen Preiß veräussert werden können, ausser Lands zuführen, und zu Nachtheil Unserer eigener Bergwercken zu verbringen; Zu welchem End dan auff die Ubertrettere genawe achtung gegeben, und nicht allein die verführende Kohlen würcklich confiscirt, sondern auch die jenige so darwider thun und handlen werden, annebenst in würckliche Straff verfallen seyn, und zu solchem End Unserem Berghauptman oder Oberbergmeisteren zu deren Beitreibung alsobald denunciirt werden sollen, warnach sich dan ein jeder zu verhütung Schadens zurichten; Urkund Unsers Handzeichens und vorgetruckten Secrets. Gegeben in unser Statt Cölln den 2. Septembris, Anno 1679.

Maximilian Henrich /
Churfürst zu Cölln /

(L. S.)

F. W. Schönheim.

Maximilian Henrich von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Cölln / des H. Röm. Reichs durch Jtalien Ertz-Cantzler und Churfürst, deß H. Apostol. Stuls zu Rom Legatus natus, Bischoff zu Hildesheim und Lüttig, Administrator zu Bergtesgaden, in Ob- und Nidern Bäyern, auch der Obern Pfaltz, in Westphalen zu Engern und Bouillon Hertzog, Pfaltzgraff bey Rhein, Landgraff zu Leuchtenberg, Marggraff zu Franchimond, rc. Edler, Veste, auch Ehrsamb und Hochgelehrte, Liebe Getrewe. Uns haben die sämbtliche Bergbediente in Unserem Hertzogthumb Westphalen unterthänigst klagend zu erkennen gegeben, was massen Unsere Landstände daselbst sich unterstehen wollen, sie in den extraordinari An-

schlag mit einzuziehen; Gleich wie nun aber alle Bergleuth und Bediente vermög gemeiner Bergordtnung von aller Steur und Schatzungen allerdings befreyet, Wir auch dieselbe dargegen auff einige Weiß beschwären zu lassen keines wegs gemeint seynd; So befehlen Wir euch hiemit gnädigst, daran zu seyn, und bey ermelt. Unseren So befehlen Wir euch hiemit gnädigst, daran zu seyn ermelt. Unseren Landständen die Errinnerung zu thun, damit vorberührte Unsere Bergleuth und Bediente, mit alsolchem Anschlag gäntzlich verschönet, und gegen Ihre wollherbrachte Freyheit keines wegs beschwäret werden, und seyn wir indessen ggster Zuversicht euch mit Gnaden woll gewogen Gegeben in Unser Statt Cölln den 30 Novembris. 1679.

Maximilian Henrich.

L. S.

F. W. Schönheim.

Bonn. Sambstag den 13. Novembris 1745.

Muthet und begehret der Churfürstl. Extra Conferential-Minister Freyherr Wolff von Metternich zu Antreibung eines Alaun-Bergwercks Ihrer Churfürstlicher Durchleucht ꝛc. ꝛc. ꝛl. Unseres Gnädigsten Herren Freyes nemblich eine Findgrube in der Hohen Kauhl ohnweit Bruell auff Panthaleons Gütheren oder sonst in dasiger Gegend gelegen sambt der Obernächsten, imgleichen der Untern Nächsten Maaß, wie auch Stollen und alle andere Berg-Gerechtigkeit und Freyheit.

Pro Extractu Protocolli Cameralis

J. Homberg m. p.

INDEX
Deren Theilen und Capitulen dieser Bergordtnung.

Der erster Theil handlet von der gemeiner Nothwendigkeit der gesambten Bergwercken. fol. 3.

Der erster Articul, welcher gestalt und wie weith in Kriegs- und Friedens Zeiten oder umb Schuld die Gewercken wegen ihrer Bergtheile befreyet seynd. ibid.
Der 2. Articul, von Begnädigung Nawerschurffer-Gänge. ibid.
Der 3. Articul von denen Frey-Jahren. 4.
Der 4. Articul, von Behutsam- und Vorsichtigkeit bey Bestellung der Bergwercks Bedienten. ibid.
Der 5. Articul, von Fried und Einigkeit unter den Bergwercks-Bedienten. ibid.
Der 6. Articul, von Ehrbarem Leben und Wandel auff denen Zechen, Zügen, und in deren Zechen-Häuseren, Hütten, und Puchwercken. 5.

Der ander Theil dieser Ordtnung saget von Bergwercks Beambten Befehl/ Aeyd/ und Pflichten, und wie sich ein jeder insonderheit in seinem Ambt und Officio verhalten solle. fol. 5.

Der erster Articul, was für Ambleuthe und Dienere auff denen Bergwercken vonnöthen seynd, und auff was Maasse dieselbe zu bestellen. ibid.
Der 2. Articul, von deß Berg-Hauptmans Ambt und Befelch. 6.
Der 3. Articul, von deß Oberbergmeister, oder Bergverwalters Ambt und Befehl. 7.
Deß Oberbergmeisters zugelassene Accidentien. ibid.
Deß Ober-Bergmeisters Aeyd 8
Der 4. Articul, von deß Zehendtners Ambt und Befehl. ibid.
Deß Zehendtners Aeyd. 9.
Der 5. Articul, wie und welcher Gestalt Unsere Zehendner und beambten Unsern Zehendten beobachten und berechnen sollen. ibid.

De-
r

Der 6. Articul, von Silber-Kauff, und wie theur die Marck fein auß Unserem Zehenden bezahlet, und denen Gewercken berechnet wird. ibid.
Der 7. Articul, von des Bergschreibers Ambt und Befehl. ibid.
Deß Berg-Schreibers Gebühr. ibid.
Der 8. Articul, von des Gegenschreibers Ambt und Befehl. 11
Von deß Gegenschreibers Accidentien. ibid.
Von deß Berg- und Gegenschreibers Aeyd. ibid.
Der 9. Articul, von der Geschwornen Ambt und Befehl. ibid.
Der Geschwornen zugelassene Accidentien. 12.
Der Geschwornen Aeyd. 13.
Der 10. Articul, von der Schichtmeister Ambt und Befehl. ibid.
Der Schichtmeister Aeyd. 14.

Von den Aeltigsten / und Vorsteheren der Knapschafft. ibid.

Der 11. Articul, wie Vorstehere und Aeltigste der Knapschafft, wie auch dero Schreiber sich verhalten sollen. ibid.
Der Aeltigsten und Vorsteheren der Knapschafft Aeyd. 15.
Der Knapschafft-Schreiber Aeyd. ibid.
Der 12. Articul, von den Büchsen-Pfenningen. ibid.
Der 13 Articul, wie die Büchsen-Pfenninge, und sámbtliche Intraden der Knapschofft verwahret werden sollen. ibid.
Der 14 Articul, von denen Neuankommenden Einwóhneren auff Unseren Bergstätten. 16.
Der 15. Articul, von den Goldtschmieden und anderen so verdächtig Silber kauffen. ibid.
Der 16. Articul, von denen Juden. ibid.
Der 17. Articul, von Mörderen und Todtschlägeren. ibid.
Der 18. Articul, von den Gerichts-Knechten oder Bergfrohnen Verrichtung. ibid.

Der dritter Theil dieser Bergordtnung handlet von dem Bergbau, und was darzu erfordert wird. 17.

Der erste Articul, von Schurffen. ibid.
Der 2. Articul, von Muth- und Belehnung. ibid.
Der 3. Articul, wie der Oberbergmeister nach der, bey ihme eingelegter Müthung sich ferner zu verhalten. ibid.
Der 4. Articul, was für Zeit dem Auffnehmer nach der Müthung zugelassen, seinen Gang zu entblösen, und die verliehene Fundgrub, und Maassen zu bestättigen. 18.
Der 5. Articul, von Hinterlegung der Mutzettul ins Verleyhebuch, und von Fristen. ibid.
Der 6. Articul, wie viele Feldt einer Zechen zu verleyhen. ibid.
Der 7. Articul, wie es mit Klüfften und Gängen zu halten, so mit Stollen und Strecken überfahren. ibid.
Der 8. Articul, von Wasser so mit Stollen, Strecken, und Roschen überfahren werden. 19.
Der 9. Articul, wan und zu welcher gestalt die Zechen ins Freye zu erkennen. ibid.
Der 10. Articul, von wider Auffnehmung alter ins Freye gefallener Zechen. ibid.
Der 11. Articul, wie es mit denen Schulden zu halten, so auff denen im Freyen ligenden Zechen hafften. ibid.
Der 12. Articul, was dem Auffnehmer alter Zechen bey Anstellung seines Bawes frey gelassen, und von Klaubung der Halle. 20.
Der 13. Articul, welcher gestalt zu erfahren, wan einer, in einer andern Zechen ansitzen wolle, in sein Feldt mit einem Orth zu fahren. ibid.
Der 14. Articul, von allschon verliehener Gänge Vierung, soll nichts zum Nachtheil verliehen werden. ibid.
Der 15. Articul, keine Lehenschafften auff den Bergwercken zu verleyhen. ibid.
Der 16. Articul, von denen Zechen, so mit viel Arbeiteren gebawet werden. 21.
Der 17. Articul, von den in Unser Bergambt gehörenden Bücheren. ibid.
Der 18. Articul, wie und welcher gestalt die Gewerckschafften zu machen, und wie dieselbe ins Gegenbuch zu liefferen. ibid.
Der 19. Articul, auff wie viel Küxse, oder Theilen der Gewerckschafft Zubueß angelegt werden solle, und von den freyen Küxsen. Vom Grund Herrn und was ihn frey gebauet. ibid.
Der 20. Articul, von Zechen oder Theilen, so andern im Schein zugeschrieben werden. ibid.
Der 21. Articul, wie es mit den Zechen-Häuseren zu halten. 22.
Der 22. Articul, wie es mit Verkauffung der Halle, Felsen, und Ertz solle gehalten werden. ibid.
Der 23. Articul, daß auff den Zechen, Hallen, und andern Orthen, so den Bergwercken ankleben, Freyheit seye. ibid.

Der 4. Theil dieser Bergordnung handlet von der Marckscheyderey. ibid.

Der erster Articul, von deß Marckscheyders Ambt und Verrichtung. ibid.
Der Marckscheyder Aeyd. 23.
Der Marckscheyder Besoldung, so ihnen von den Gewercken gebühret. ibid.
Der 2. Articul, wan wegen deß Marckscheydens Streit entstehet, wie man sich zu verhalten. ibid.
Der 3. Articul, von dem Wehrzug. ibid.
Der 4. Articul, wie die Marckscheyder die Lochsteine in die Grube zu bringen, und darauff die Erb-Stueffen zu schlagen sich verhalten sollen. 24
Der 5. Articul, welcher gestalt die Lochsteine und Erb-Stueffen in Gebührlichem Respect zu halten. ibid.
Der 6. Articul, wie die Lochsteine und Erbstueffen dem Bergbuch einverleibet werden sollen. ibid.
Der 7. Articul, von verrecessen der Zechen und seiner Straffe. 25.

Der fünffte Theil dieser Bergordnung handlet vom vermessen, Lochsteine, und Erbstueffen. ibid.

Der erster Articul, von Vermessung der Zechen. ibid.
Der 2. Articul, wie es bey dem vermessen zu halten, wan etwan Streit dabey vorfält. ibid.
Der 3. Articul, von der Zechen Vierung, und wie es zu halten, wan zweyen, ausser der Vierung unterschiedlich verliehene Gänge in der teuffe zusammen fielen. 26.
Der 4. Articul, von Hindernuß des Vermessens, und Greiffen in die Schnur. ibid.
Der 5. Articul, welcher gestalt unterscheidliche Zufälle in der Vierung Bergläufftiger Weise zu entscheyden. 27
Der 6. Articul, von Sequestration der Ertze so an streitigen Oertheren gewonnen werden. 28.
Der 7. Articul, eine unversängliche oder verlohrne Schnur zu ziehen. ibid.
Der 8. Articul, wie die Lochsteine vom Tag in die Grube sollen gebracht werden. ibid.
Der 9. Art. wan das Feld, wohin die Erbstueffe zu schlagen, so weit nicht verfahren wäre. ibid.
Der 10. Articul, so ein Lochstein verlohren worden. 29.
Der 11. Articul, Dafern die Lochsteine auff die Gänge gesetzet. ibid.
Der 12. Articul, daß der Lochstein auff seinen rechten verliehenen, und nit auff einen frembden Gang in die Grube gebracht werde. ibid.
Der 13. Articul, würde jemands Verhinderung nicht zu lassen wollen seines Nachtbaren Lochsteine auff seine Schächte hineinzubringen. ibid.
Der 14. Articul, Zu welcher Zeit ein Lehndräger sein Feld vermessen zu lassen schüldig, und auff was Maasse Bergmeister und Geschworne das Vermeßgeld forderen. ibid.

Der sechste Theil dieser Bergordnung handlet von der Stollen Gerechtigkeit, und Erbteuffe. Item vom Neunten- und Stollenstewer. 30.

Der erster Articul, von der Stollen Gerechtigkeit. ibid.
Der 2. Articul, wan ein Stollen Ertz triffet, und hätte nit die Erbtäuffe. 31.
Der 3. Articul, so zwey Tieffesten in einer Zechen wären, ibid.
Der 4. Articul, was sich der Stöllner auff zwey Gängen, darauff Ertz bricht, und damit überfahren würde zu verhalten. ibid.
Der 5. Articul, wan der Stöllner mit seinem Stollen in unverliehenen Feldt Klüffte und Gänge überfährt. 32.
Der 6. Articul, wie sich der Stöllner in den Schachten, darin sie geschlagen, halten, und wannehe solch tieff deßwegen geniessen sollen. ibid.
Der 7. Articul, Gesprenge im Stollen nicht zu gestatten. ibid.
Der 8. Articul, daß kein Stollner seine erste wasserige Sencken erheben und verlassen solle. ibid.
Der 9. Articul, mit was Tieffe ein Stolle den anderen enterbet. 33
Der 10. Articul, die Stollen sollen nicht über sich brechen, anderen Stollen das Neunte zu enterben. ibid.
Der 11. Articul, dem Stollen soll vom Ertze Hallen, Seltzen, oder Afftern das Neunte gegeben werden. ibid.
Der 12. Articul, wan man mit Forttreibung der Stollörther auffläßig wird, und Stueffen schlächt. ibid.
Der 13. Articul, von den Raubstollen. 34.
Der 14. Articul, von alten verlegenen Stollen. ibid.
Der 15. Articul, wan ein Stöllner Oerther antrifft, die mit Berge versetzet seynd. ibid.
Der 16. Articul, von der Stewer zu den Stollörtheren der 4. Pfenning genant. ibid.

Der

Der 17. Articul, welcher gestalt diese Steur deß vierdtens Pfenniges nach Bergrechten respectivè entrichtet, und gefordert wird. ibid.
Der 18. Articul, von Steur anlegen, und wie es damit solle gehalten werden. 35.
Der 19. Articul, von den Receß- und Quatertember Gelderen. ibid.
Der 20. Articul, daß man über der Bergordtnung, und Bergfreyheit halte. 36.

Der siebente Theil dieser Berg-Ordtnung, handlet von Disposition der Bergwercken, und Belegung der Zechen mit Schichtmeisteren, Steigeren, und Arbeitten, auch was für Theile Unseren Bergambten zu bawen zugelassen, und verbotten seynd. ibid.
Der erster Articul, von der Grubensteiger-Ambt, und Verrichtung. ibid.
Der 2. Articul, von der Kunst-Steiger Verrichtung. 37.
Von der Steiger Aeyd in gemein. ibid.
Der 3. Articul, welcher gestalt Unsere Berg-Beambte-Bergtheile oder Kürsen mit bawen mögen. ibid.
Der 4. Articul, daß kein Bedienter ohne gebührliche Ansuchung von Unseren Bergwercken verreisen solle. 38.
Der 5. Articul, von Annehm- und Entsetzung Steiger und Schichmeister. ibid.
Der 6. Articul, wie viel Zechen ein Schichtmeister in Verwaltung haben mag. ibid.
Der 7. Art. Schichtmeister und Vorsteher der Zechen sollen ihre Dienste selbst versorgen. ibid.
Der 8. Articul, nahe-Bluts verwandten der Schichtmeister und Steiger. 39.
Der 9. Articul, allerley Vervortheilung gegen die Arbeiter, und was Uns, und denen Gewercken zu Schade gereichet, sollen sich die Schichtmeister und Steiger enthalten. ibid.
Der 10. Articul, Schichtmeister und Steiger sollen die Arbeiter nicht in der Kost haben. ibid.
Der 11. Articul, keinerley Steiger- oder andere Gruben-Jungen auff Unser, oder der Gewercken Kösten zu halten. ibid.
Der 12. Articul, Schichtmeister und Steiger sollen den Gewercken warhafften und rechten Bericht der Gebäwe, und sonst von ihrer Zechen Zustand auff begehren geben, keine Zeche aber niderschlagen. ibid.
Der 13. Articul, Schichtmeister und Steiger sollen auch Uns und den Gewercken auff den Zechen zuständig, und was daheselbst vonnöthen, treulich beobachten. 40.
Der 14. Articul, von der Schuld, so etwan auff den Zechen gemacht und wan newe Zechen belegt werden. ibid.
Der 15. Articul, von der Schicht-Arbeit, wan dieselbe angehen, und wie solche von den Arbeiteren außgewartet werden sollen. ibid.
Der 16. Articul, von Ertz- und anderen Schichten, so extraordinari gemacht werden. ibid.
Der 17. Articul, von der Sonn-Abends Posen. 41.
Der 18. Articul, von den Sechs- oder Stunden Schichten. ibid.
Der 19. Articul, von ledigen Schichten. ibid.
Der 20. Articul, von der Nacht-Schichten. ibid.
Der 21. Articul, von den Gedingen bey der Weyle, so ausser der ordinari Schicht, sonst Weyl-Arbeit genant. ibid.
Der 22. Articul, die Häwer, und welchem verdinget wird, sollen ihre Gedinge recht aufffahren, richtige Försten und Sohlen halten. 42.
Der 23. Articul, wo und an welchem Orth dem Steiger-Geding oder Weil-arbeiten zugelassen. ibid.
Der 24. Articul, wessen die Geschworne bey den Gedingen sich zu verhalten. ibid.
Der 25. Articul, wie die Häwer und andere Arbeiter bey dem Gedinge sich zu verhalten, und ohne gebührliche abkehrung davon nit abweichen sollen. 43.
Ser 26. Articul, gleichheit unter den Arbeitern wegen der Schichten, Geding und Weil-Arbeit zu halten. ibid.
Der 27. Articul, wie nach Unterscheid der Stroffen mit der Arbeit zu verfahren, und was zu beobachten, wo das Ertz ohne, und mit Pulver zu gewinnen. ibid.
Der 28. articul, von neu angetroffenen Ertz, und wie sich Schichtmeister, Steiger, und arbeiter dabey zu verhalten. 44.
Der 29. articul, von den reichen Ertz. ibid.
Der 30. articul, anbrüche in den Gruben oder auff den Stollen nicht zu verstürtzen oder zu verzimmeren. ibid.
Der 31. articul, daß sich niemand unternehmen solle ohne Erlaubnuß in ein- oder andere Grube zu fahren. 45.
Der 32. articul, von Hochzeiten und Kind-Tauffen. ibid.
Der 33. articul, von Fest- und Feyer-Tägen. ibid.
Der 34 Articul, wan arbeiter in der Gruben, oder sonst an der Gewercken arbeit Schaden nehmen. 46.

Der 35. articul, wan durch Verhängnuß Gottes in der Gruben oder sonst bey der Gewercken arbeit, die arbeiter gar umbs Leben kommen, wie es mit den Tödten Cörper und Begräbnuß zu halten. ibid.
Der 36. articul, von Gnade der beschädigten Bergleuthe. ibid.
Der 37. articul, von Vier Schichten und guten Montag. ibid.

Der achte Theil dieser Bergordnung sagt von Anlegung deß Zubueß, richtiger Haltung des Retardats, Außtheilung der Retardirten Küxsen, und von Kauff- und Verkauffung der Kürse oder Bergtheile. 47.

Der erster Articul, von Anlegung der Zubueß. ibid.
Der 2. articul, von Einforderung der Zubueß, und von Zubueß-Zetteln. ibid.
Der 3. articul, wie die Gewercken mit Entrichtung der Zubueß sich halten sollen/ und welcher gestalt die Schichtmeister solche zu forderen schüldig. ibid.
Der 4. Articul, von den Verlegeren. 48.
Der 5. Articul, daß die Schichtmeistere die Ubermasse von der empfangenen Zubueß auff die gerechnete Küxse, allemahl in Schluß jeden Quartals bey Abrechnung in Unseren Zehenden baar liefferen sollen. ibid.
Der 6. Articul, von empfangener und nit berechneter Zubueß, oder unrechtmeßiger auffgenohmener Zubueß. ibid.
Der 7. Articul, von empfangener und berechneter Zubueß, so den Arbeiteren nicht verlohnet worden. 49.
Der 8. Articul, von Gewercken nit mehr Zubueß zu forderen, als Quartalig angelegt wird. ibid.
Der 9. Articul, in was Zeit die Gewercken, wan dieselben mit ihrer Zubueß rückständig verbleiben, ihre Küxse verlüstig seyn sollen. ibid.
Der 10 Articul, wie es mit den Retardat Theilen soll gehalten werden. ibid.
Der 11. Articul, wie es mit Außtheilung der verlüstig erkanten Bergtheilen, auff Maasse wie sie zu leyden, gemacht werden solle. ibid.
Der 12. Articul, der Nachzehler Aeyd worin dessen gantze Verrichtung enthalten. 50.
Der 13. Articul, von der Gruben Arbeiter, als Hawer, Knecht und Jungen Lohn. ibid.
Der 14. Articul, von Kauff- und Verkauffung der Küxse oder Bergtheile. ibid.
Der 15. Articul, von Kauff der Küxse. 51.
Der 16. Articul, wie und in was Zeit die Gewehr geschehen soll. ibid.
Der 17. articul, von geschencketen Küxsen. ibid.
Der 18. articul, wie es mit entrichtung der Zubueß auff die verkauffte Bergtheile zuhalten. ibid.

Der neunte Theil dieser Bergordnung sagt von Puchen- Schmeltzen- und Hütten Sachen. 52.

Der erster Articul, von deß Ober-Puchsteigers Ambt und Befehl. ibid.
Deß Oberpuchsteigers Aeyd. ibid.
Der 2. Articul, von deß Puchschreibers Ambt und Befehl. 53.
Der Puchschreiber Aeyd. ibid.
Der 3. Articul, von der Puchsteiger Verrichtung. ibid.
Der Puchsteiger Aeyd. 54.
Der 4. Articul, von Muet- und Belehnung der Puchwercken. ibid.
Der 5. Articul, was für Puch zinß von denen so keine eygene Puchwerck haben, gegeben werden solle. ibid.
Von der Hütten Arbeit. 55.
Der 6. Articul, die Hütten mit verständigen, und getrewen Dieneren, und Vorsteheren zu versehen. ibid.
Der 7. Articul, von deß Hütten Reuters Ambt und befehl. ibid.
Den 8. Articul, von des Hüttenschreibs Ambt und Befehl. 56.
Deß Hütten Reuters und Hütten Schreibers Aeyd. 57.
Der 9. Articul, von den Proben, so in Unser Probir-Hauß zu probiren gegeben werden. ibid.
Der 10. Articul, von den geschwornen Probireren. ibid.
Der 11. Articul, von deß Silberbrenners Ambt und Befehl. ibid.
Deß Silberbrenners Aeyd. 58.
Der 12. Articul, deß Hüttenmeisters Ambt und befehl. ibid.
Der 13. Articul, von Rost brennen, und der Rostbrenner Befehl. 59.
Der 14. articul, von zu gutmachung und schmeltzen der reichen Ertze. ibid.
Der 15. articul, von abtreiben, und deß Abtreibers Befehl. ibid.
Der 16. Articul, wie mit dem schmeltzen in den Hütten angelassen, und wie die Schichte gehalten werden sollen. 61.

Der

Der 17. Articul, wie es bey dem an- und außlassen des schmeltzens, deß abtreibens, und bey Außbrechung deß Hertes zu halten. ibid.
Der 18. Art. welcher gestalt mit dem im schmeltzen angezogenen Steine zu procediren. ibid.
Der 19. Articul, wie die Glod und Herd gefrischet, und Bley darauß gemachet wird. 62.
Der 20. Articul, wie es mit demjenigen, was im Treibofen unter dem Leimen Herd, Item im Brenofen, wan ein Herd außgebrochen, sich befindet zu halten. ibid.
Der 21. Articul, von Ofenbrüchen, Schlagenhütten, Kretz, und Affteren: ibid.
Der 22. Articul, die Röste in den Hütten wohin sie verordtnet, zu verarbeiten, und was sonst in den Hütten zu beobachten. 63.
Der 23. Art. ob Gewercken eigene Hütte zu bawen zugelassen, oder dieselben verleyhen. ibid.
Der 24. Articul, von an und ablegung der Hütten-Diener, und Arbeiter. ibid.
Der 25. Articul, wan etwan die Hütten-Bediente zu verreisen benöthiget. ibid.
Der 26. Articul, von Bußen oder Straffen auff den Zeugen, Hallen, Zechen, Hütten, Puchwercken, Hameren. ibid.
Der 27. Articul, von Straffen der Dieberey, so in Gruben, Kaulen, Puchwercken, und Kohlheyen geschiehet. 64.

Der 10. Theil dieser Bergordtnung, handlet vom Müntzwesen. ibid.

Der erster Articul, von des Müntzmeisters Ambt und Befehl. ibid.
Der 2. Articul, von deß Guardin Ambt und Befehl. 65.
Der 3. Articul, auff was masse die Schmiedmeister auff Unsere Müntz angenommen werden sollen. ibid.
Der 4. Articul, von den Müntzer-Ohmen oder Gesellen. ibid.
Der 5. Articul, wie es mit den Müntzer-Jungen zu halten. 66.
Der 6. Articul, von dem Eisenschneider. ibid.
Der 7. Articul, wie die Brandsilber dem Müntzmeister überliessert und zugewogen werden sollen. ibid.
Der 8. Articul, von der Beschickung im Tiegel, und Gewichte oder Schwäre an der Müntz nach Cöllnischer Marck. 67.
Der 9. Articul, was für Abgang im Tiegel und zum Ubergewicht zu rechnen. ibid.
Der 10. Articul, von Geprege des Gelts. ibid.
Der 11. Articul, vom Müntzer Lohn. ibid.
Der 12. Articul, von den Stock und Müntz-Proben. 68.
Der 13. Articul von der Müntzrüstung. ibid.
Der 14. Articul, von Verwechselung des Gelts. ibid.

Der 11. Theil dieser Berg-Ordtnung, handlet von wöchentlichen Anschnitten, Lohnen und Rechnungen. 69.

Der erster Articul, daß kein Bedienter ohne gebürliche Ansuchung und Urlaub von Unsern Bergwercken verreisen solle. ibid.
Der 2. Articul, von den verlesen in den Zechhäuseren. ibid.
Der 3. Articul, von den wöchentlichen ordinari Bergambt und Anschnitten. ibid.
Der 4. Articul von der Lohnung. 70.
Der 5. Articul, von den Auffschlägen. ibid.
Der 6. Articul, daß die Schichtmeister mehrers nicht auß dem Zehendten empfangen sollen, als was im Bergambt angeschnitten. ibid.
Der 7. Articul, von der Quartals Rechnung in N. 13. 71.
Der 8. Articul, wie es wegen Beschliessung der Gewercken Außbeuthe zu halten. ibid.
Der 9. Art. von der Zechen Vorrath welchen die Schichtmeister zu liefferen schüldig. ibid.
Der 10. Articul, wie der Zehendtner nach gehaltener Abrechnung sich mit der Lohnung zu halten. ibid.
Der 11. Articul, wie bald nach dem Schluß des Quartals die Register eingelieffert werden sollen. ibid.
Der 12. Articul, in was Form die Rechnungen eingerichtet werden sollen. ibid.
Der 13. Articul, von dem Summarischen Extract. 73.
Der 14. Articul, von dem Inventario. ibid.
Der 15. Articul, von der Revision der Register. . . . . 74.
Der 16. Articul, welcher Gestalt der Unfleiß so in den Rechnungen etwan funden wird, zu bestraffen. ibid.
Der 17. Articul, von den Quartalig Berichten welche die Schichtmeister von den Zechen und Stollen im Schluß jeden Quartals übergeben sollen. ibid.
Die Schichtmeister auff denen Zechen. ibid.
Die Stollen Schichtmeister. 75.

Der 12. Theil dieser Bergordnung / saget von der Eisenstein Ordnung.

ibid.
Der erster. Articul, von Freyheit der Eisensteiner. ibid.
Der 2. Articul, von schurffen, und was bey den Eisenstein Gruben zu observiren. ibid.
Der 3. Articul, von vermessen der Eisenstein Gruben. 76.
Der 4. Articul, von vermessen der Fletze. ibid.
Der 5. Articul, von freyfallen oder freymachen der Zechen. ibid.
Der 6. Articul, welcher Eisensteiner in 4. Wochen nit bawet, oder umb frist suchet, solle ins Freye gefallen seyn. ibid.
Der 7. Articul, dem Erbstollen soll das 9te wie imgleichen auch der Hieb gefolget werden. 77.
Der 8. Articul, von dem Quatertember und Recessen-Geld. ibid.
Der 9. Articul, wie die Reidt- und Hüttenmeisters Uns mit Aeydspflichten verwand und Kerbstöcke führen sollen. ibid.
Der 10. Articul, wie der Eisenstein geschätzet und werdiret werden solle. ibid.
Der 11. Articul, aller Eisenstein soll rein gewonnen werden. ibid.
Der 12. Articul, daß von den Fuhrleuthen kein Eisenstein abgeworffen werde. ibid.
Der 13. Articul, von Dieberey deß Eisensteins. 78.
Der 14. Articul, daß keiner keine Zeche oder Eisenstein grub ohne Vorwissen Unsers Oberberg meisters verkauffe. ibid.
Der 15. Articul, daß keiner die Eisenstein-Grub beraube und bestehle ibid.
Der 16. Articul, auff was weise die Bergknaben und Arbeiter von den Gewercken bezahlt werden sollen. ibid.

Der 13. Theil dieser Bergordnung handlet von Hütten und Hammeren.

ibid.
Der 1. Articul, von dem Werth und Eisenkauff. ibid.
Der 2. Articul, daß kein frembd oder außländisch Eisen in Unserm Lande gedüldet noch verschmiedet werden solle. 79.
Der 3. Articul, daß recht und einerley Gewichte auff allen Hütten und Hammeren gehalten werde. ibid.
Der 4. Articul, von der Schwäre deß Waageisen, Centner, und Gewichte. ibid.
Der 5. Articul, wie die Hütten-Herren und Reidmeistere ihr Hütten zu treiben obligiret. ibid.
Der 6. Articul, daß auff allen Hütten und Hammeren ein richtiges Kohlen-Maaß gehalten werden solle. ibid.
Der 7. Articul, von Grösse der Kohl-Körbe. 80.
Der 8. Articul, von Verkauffung der Kohlen und wie es mit denselben zu halten. ibid.
Der 9. Articul, von Holtzhäwer und Kohlen-Lohn. ibid.
Der 10. Articul, daß die Bergleuthe, Hüttenmeister, Hammerschmiedt, und Knechte im Landt bleiben sollen. ibid.
Der 11. Articul, daß kein Reidmeister seinen Hammerschmiedt für sich selbst schmieden, oder schmieden zu lassen erlauben solle. ibid.
Der 12. Articul, daß die Hammerschmiedt gut und tüchtig Eisen schmieden sollen. 81.
Der 13. Articul, von der Hammerschmiedt Lohn. ibid.
Designatio der Schmiede-Kost. ibid.
Der 14. Articul, wie viel geschmied Eisen die Hammerschmiede zu liefferen schüldig seyn. ibid.
Der 15. Articul, Designatio der Hütten-Leuth Lohn. ibid.
Der 16. Articul, daß Hütten-Volck, Hammerschmiede, Köhler und ander dergleichen Gesinde nit zu verleiten, biß sie ihre versprochene Zeit außgedienet haben. 82.
Der 17. Articul, von Unwillen, Scheltworten, und Schlägerey, auff den Hütten, Hammeren, und Kohlplatzen. ibid.
Der 18. Articul, wie und zu welcher Zeit Hütten, Hammer, und Puchwerck ins Freye fallen. ibid.
Der 19. Articul, Von des Balgmachers Verrichtung und dessen Lohne. 83.
Der 20. Articul, wie und welcher gestalt Unsere Bediente welchen Wir die Rechnung über Unsere Eisenbergwercken anvertrawet, die Wochen-Regierer, und Quartal Rechnungen einrichten sollen. ibid.
Der 21. Articul, von den Breitwercks Schmieden und wie sich dieselben verhalten sollen. ibid.

Der 14

Der 14. Theil dieser Bergordnung / sagt von dem Gerichtlichen Proceß. 86.
Der erster Articul, wie und zu welcher Gestalt unser Ober-Bergmeister Zubüssen und die Straffen berechnen solle. ibid.
Der 2. Articul, daß ohne Erlaubnuß Unsers Berg-Hauptmans in Bergsachen keine Tagleistung gehalten werden solle. 87.
Der 3. Articul, geistliche, und die Dignität, mögen ihre selbst, und nit andere Sachen reden. ibid.
Der 4. Articul, so sich jemand Kümmers würde unterstehen. ibid.
Der 5. Articul, wie die Partheyen zu Recht zu verfassen, und mit den Satzen zu verfahren. ibid.
Der 6. Articul, wie viele Procuratores zugelassen, und wie sich dieselbe verhalten sollen. 88.
Der 7. Articul, wan durch Urtheil den Parthenen Beweisung aufferlegt wird, wie die soll geführet, und darauff weiter verfahren werden. ibid.
Der 8. Articul, von Appellation und Läuterung, wie und wie viel man die einbringen solle ibid.
Beschließlich. ibidem.
Folgen etliche Churfürstliche Befelcher. 89.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berg-Ordtnung Des Ertz-Stiffts Cölln, Wie auch Deren beyden Herzogthumberen Gülich- und Berg, Sambt Berg-Freyheit Vnd Edicten Auß beyder Churf. Durchl. Vorfahren Christmildigster Gedächtnuß alten und sonstigen Berg-Ordtnungen gezogen, Auch nothtürfftig corrigiret; vermehrt und mit unterschiedlichen Edicten verbessert. In Zwey Theil
Bd.: [1].

Cöllen am Rhein (1746)

2 Metall. 1 x-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10623330-4
VD18 12750662-001